# DIE JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE
# IM LICHTE DER KRIMINOLOGISCHEN FORSCHUNG
## — ERFAHRUNGEN, ERKENNTNISSE, KONSEQUENZEN —

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN
NEUE FOLGE · HEFT 7

*Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28*

# Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung

— ERFAHRUNGEN, ERKENNTNISSE, KONSEQUENZEN —

BERICHT

über die Verhandlungen des 14. Deutschen Jugendgerichtstages in Braunschweig vom 3. bis 5. Oktober 1968

*Herausgegeben*

*von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.*

1969

*Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28*

INHALTSVERZEICHNIS

Aus der Eröffnungsveranstaltung des 14. Deutschen Jugendgerichtstages 7

Nachruf für Professor Dr. med. H. *Albrecht* und Dr. jur. h. c. W. *Mollenhauer* von Professor Dr. *Sieverts* . . . . . 14

Ansprache von Professor Dr. med. *Stutte* anl. der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie an Professor Dr. jur. *Sieverts* . . . . . 17

Generalreferat von Professor Dr. jur. Horst *Schüler-Springorum,* Universität Göttingen:

„Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung" . . . . . 21

Aus der Arbeit der fünf Arbeitskreise

Arbeitskreis I

Untersuchungen zur Lebensbewährung
von jungen Straffälligen nach stationärer Behandlung
(Jugendstrafvollzug, Jugendarrestvollzug, Fürsorgeerziehung)

Referat von Wiss. Assistent Dr. jur. *Miehe,* Göttingen:
Rückfall und Bewährung nach Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug . 39

Referat von Frau Wiss. Rätin Dr. phil. *Pongratz,* Hamburg:
Lebensbewährungsuntersuchungen nach öffentlicher Erziehung . . 64

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen
von Oberamtsrichter *Heinen,* Bonn . . . . . 66

Arbeitskreis II

Untersuchungen zur Lebensbewährung
nach Strafaussetzung zur Bewährung und nach Erziehungsbeistandschaft

Referat von Bewährungshelfer *Quadt,* Essen:
Lebensbewährung nach Strafaussetzung zur Bewährung . . . 71

Referat von Wiss. Assistent Dr. jur. *Iben,* Marburg:
Lebensbewährung nach Erziehungsbeistandschaft . . . . . 83

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen
von Oberamtsrichter Dr. jur. *Roestel,* Kiel: . . . . . 91

Arbeitskreis III

Gruppenarbeit mit jungen Straffälligen im Jugendstrafvollzug
und im Rahmen der Bewährungshilfe

Referat von Wiss. Assistent Dr. jur. *Quensel,* Gießen:
Group-counseling und therapeutisches Milieu — Überlegungen zu einem Experiment . . . . . 97

Referat von Bewährungshelfer *Bickel*, Erlangen:
Gruppenarbeit im Rahmen der Bewährungshilfe . . . . . 104
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen
von Regierungsdirektor Dr. jur. *Böhm*, Rockenberg . . . . . 112

Arbeitskreis IV

Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der Jugendpsychiatrie

Referat von Dr. med. *Hartmann*, Berlin:
Untersuchungen an männlichen Straffälligen . . . . . 119
Referat von Dr. med. *Strunk*, Marburg/L.:
Einige kriminologische Einsichten aus einer katamnestischen Untersuchung von dissozialen Jugendlichen . . . . . 121
Referat von Dr. phil. Dr. med. *Weinschenk*, Marburg/L.:
Über die kriminogene Bedeutung der erblichen Lese-Rechtschreibeschwäche und ihre Berücksichtigung im Strafvollzug . . . . . 127
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen
von Professor Dr. med. *Stumpfl*, Wien . . . . . 133

Arbeitskreis V

Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der Pädagogik und des Rechts

Referat von Professor Dr. jur. *Simonsohn*, Frankfurt:
Die Grundgedanken der „Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte" . . . . . 138
Referat von Dozent Dr. phil. *Hofmann*, Reutlingen:
Die Wirkung der strengen Isolierung im Anfangsvollzug . . . . 145
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen
1. von Professor Dr. phil. *Mollenhauer*, Kiel:
Probleme der erziehungswissenschaftlichen Forschung in der Jugendkriminalrechtspflege . . . . . 147
2. von Ltd. Regierungsdirektor Dr. jur. *Becker*, Hamburg:
Probleme der Jugendkriminalrechtspflege im Lichte des Rechts . . 155
Aus der Generaldiskussion über die Beratungen des 14. Deutschen Jugendgerichtstages . . . . . 162
Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des 14. Deutschen Jugendgerichtstages
von Professor Dr. *Sieverts*, Hamburg . . . . . 169

# AUS DER ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 14. DEUTSCHEN JUGENDRICHTERTAGES

Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Professor Dr. jur. Rudolf *Sieverts*, eröffnete am 3. Oktober 1968 in Braunschweig den 14. Deutschen Jugendgerichtstag.

Er hieß alle Teilnehmer und Gäste sehr herzlich willkommen und sprach zunächst dem Prorektor der Technischen Universität Braunschweig, Herrn Professor Dr. *Gerke*, den besonderen Dank der Vereinigung dafür aus, daß er durch die Überlassung der schönen Räume der Technischen Universität die Voraussetzungen für die Abhaltung des Kongresses in Braunschweig geschaffen habe. Sodann begrüßte Prof. *Sieverts* den Leiter des Sozial- und Jugendfürsorgereferates der Stadt Braunschweig, Herrn Stadtrat *Scholle*, der in Vertretung des an der Teilnahme verhinderten Herrn Oberbürgermeisters erschienen war, sowie den Leiter des Jugendamtes, Herrn Städtischen Rat *Salmann*, und seine Mitarbeiterin, Frau Stadtamtmännin Helga *Hansi*. Er hieß ferner Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. *Reiche* und als Vertreter des Bundesjustizministeriums Herrn Ministerialrat Dr. *Herzog* von der Strafvollzugsabteilung und Herrn Ministerialrat *Thiesmeyer* als Leiter des jugendrechtlichen Referates willkommen; er dankte ihnen für die Übermittlung der Grüße von Herrn Ministerialrat *Sturm*, der auf den früheren Jugendgerichtstagen das Justizministerium als Sachbearbeiter für die jugendrechtlichen Fragen vertreten habe. Der Vorsitzende berichtete, daß Herr Bundesjustizminister Dr. *Heinemann* seine Absicht, nach Braunschweig zu kommen, zu seinem großen Bedauern nicht habe verwirklichen können, weil eine zeitliche Kollision mit der Landesjustizministerkonferenz in München eingetreten sei, der er angesichts der drängenden gesetzgeberischen Probleme den Vorzug habe geben müssen. Herr Dr. *Heinemann* habe ihm aber aus Anlaß des Jugendgerichtstages einen ausführlichen Brief geschrieben, den er noch verlesen werde. Prof. *Sieverts* begrüßte sodann Herrn Ministerialrat Dr. *Rüdiger* vom Bundesministerium für Familie und Jugend sowie als Vertreter des Landesjustizministeriums Niedersachsen Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. *Saupe*.

Seiner besonderen Freude gab Prof. *Sieverts* darüber Ausdruck, daß wieder eine Reihe von Gästen aus dem Ausland erschienen sei, darunter als Vertreter Österreichs Herr Ministerialrat Dr. *Foregger* vom Bundesjustizministerium in Wien und Herr Vizepräsident Dr. *Hönigschmid* von der Vereinigung der Österreichischen Jugendrichter, Wien, sowie Herr Prof. Dr. *Stumpfl* aus Wien. Aus Frankreich begrüßte er als Vertreter der Vereinigung der Französischen Jugendrichter M. *Savinaud*, Juge des Enfants au Grand Tribunal de Justice in Paris, und M. *Bilger* aus Straßburg, der dort die Jugendgerichtshilfe der Stadt geleitet habe, ferner aus Schweden Herrn Direktor *Augustin*, den Leiter der schwedischen Strafanstalt Jakobsberg, und aus der Schweiz den Vertreter der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstraf-

rechtspflege, Herrn Jugendanwalt Dr. *Roduner* aus Bülach, und Herrn Prof. Dr. *Friedemann* aus Biel.

Sodann erteilte Prof. *Sieverts* den Gästen, die sich bereiterklärt hatten, einige Worte der Begrüßung zu sagen, das Wort.

Aus der Begrüßungsansprache von Prorektor Prof. Dr. *Gerke:*

Der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen entbiete ich einen herzlichen Gruß zum 14. Deutschen Jugendgerichtstag und heiße Sie alle in den Räumen unserer Technischen Universität Carolo-Wilhelmina recht herzlich willkommen. Mögen Sie sich hier wohlfühlen, und möge Ihre Tagung einen guten Erfolg haben. Magnifizenz *Wilhelm* ist leider dienstlich verhindert. So habe ich die Ehre, auch seine Grüße zu übermitteln und Sie auch in seinem Namen zu begrüßen. Das Gesamtthema Ihrer Tagung „Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung" ist, so möchte ich es beurteilen, der ich von der Sache nicht genügend verstehe, von so allgemein bedeutendem Interesse, daß ich hoffe, daß Ihre Vorträge und Diskussionen einen guten Verlauf nehmen werden. In diesem Sinne darf ich Ihnen nochmals danken, daß Sie Braunschweig gewählt haben. Wir haben Sie gern aufgenommen.

Aus der Begrüßungsansprache von Stadtrat *Scholle:*

Ich begrüße Sie, die Mitglieder und Gäste der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, zu Ihrem 14. Deutschen Jugendgerichtstag im Namen des Rates und der Verwaltung der Stadt Braunschweig recht herzlich und darf Ihnen gleichzeitig die Grüße des Herrn Oberbürgermeisters *Ließ* übermitteln. Ich habe es als Jugend- und Sozialdezernent dieser Stadt sehr gern übernommen, Sie bei uns willkommen zu heißen und Ihnen Dank zu sagen, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind, Ihre diesjährige Arbeitstagung, deren Thematik sich durch rechtspolitische Aktualität auszeichnet, hier abzuhalten. Die Vertreter aller Disziplinen, die hier erschienen sind und die in der Jugendstrafrechtspflege zusammenwirken, werden große Erwartungen an das Tagesergebnis knüpfen, nicht zuletzt auch die an der Durchführung von Maßnahmen Beteiligten des Strafvollzuges. Ich habe die Begrüßung auch deshalb gern übernommen, weil ich Ihrer Vereinigung persönlich sehr verbunden bin; ich war an ihrer Wiederbegründung im Berliner Raum nach dem Kriege als derzeitiges Mitglied aktiv beteiligt.

Wir freuen uns sehr über die häufigen Besuche, die wir aus dem In- und Ausland bekommen, denn unsere Stadt ist ja nicht nur ein Zentrum von Handel und Wandel, von Wirtschaft und Verkehr, sondern sie beheimatet in ihren Mauern auch viele wissenschaftliche Institute, Hochschulen und die älteste Technische Universität Deutschlands, in der Sie jetzt Ihre Tagung veranstalten. Braunschweig ist eine Stadt mit einer langen, wechselreichen Geschichte. Leider können wir Ihnen nicht mehr das alte Braunschweig vorstellen, da es im Kriege zum größten Teil

zerstört wurde, aber die sog. Traditionsinseln mögen Ihnen eine gewisse Vorstellung von der Stadt geben, wie sie früher war.

Sie können zuversichtlich erwarten, daß Ihre Vorträge und Diskussionen nicht nur in Fachkreisen eine entsprechende Resonanz finden, sondern auch von einem Teil der hiesigen Bevölkerung mit Interesse aufgenommen werden. Rat und Verwaltung dieser Stadt sind nach Kräften bestrebt, unseren jungen Mitbürgern alle erdenklichen und vertretbaren Förderungen und Hilfen zuteil werden zu lassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die vielen pädagogischen Einrichtungen hinweisen, die nach dem Kriege geschaffen worden sind, auf die vielen städtischen und freien Kindertagesstätten, die aufgebaut wurden, auf die enge Zusammenarbeit aller Jugendverbände dieser Stadt, auf den internationalen Jugendaustausch, der weit über den üblichen Rahmen hinaus mit vielen Staaten und Nationen Europas gepflegt wird, und darauf, daß wir auch im Rahmen der Jugendpflege sehr aktiv sind und dem Jugendschutz unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Voraussetzungen sind damit gegeben, den gefährdeten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in jeder Form zu helfen. In Braunschweig wird der Jugendhilfe in der Jugendarbeit ein breiter Raum gewidmet.

Jugendhilfe ist für uns nicht nur die Hilfe für Heranwachsende oder für einen Teil der Jugend, sie wird von uns umfassend gesehen. Wir sind aber immer bemüht, auf die sich laufend wandelnden Formen der Jugendnot und Jugendgefährdung mit entsprechenden Maßnahmen zu antworten, also die Gefahren in richtiger Weise aufzufangen, wobei wir uns darüber im klaren sind, daß die Jugend mit den Gefahren leben muß, die aus der Welt der Erwachsenen auf sie zukommen. Wir versuchen dementsprechend den Weg zu einem positiven Jugendschutz zu beschreiten, in dem man von der Idee der reinen Bewahrung vor Gefahren abgekommen ist und die Abschirmung nicht mehr als allein ausreichend erachtet, sondern sie ergänzt durch eine Jugendarbeit, d. h. eine der sich wandelnden Gesellschaft angepaßte Form von kritischer Auseinandersetzung mit der Jugend. Wir sollten ganz zufrieden mit einer aktiven, aber kritischen Haltung der jungen Menschen sein und auch zufrieden sein, wenn sich hier und da Widerstand zeigt. Meiner Ansicht nach ist nämlich die heutige Jugend in ihrer Mehrheit schon viel zu bequem und viel zu sehr bereit, alles hinzunehmen und sich in die gesellschaftlichen Formen zwanglos einzuordnen, anstatt einmal nein zu sagen und so die Gesellschaft zu Korrekturen zu bewegen. Nicht die aktiven jungen Menschen sind erheblichen Gefahren ausgesetzt, sondern die jungen Menschen, die sich widerstands- und kritiklos der Berieselung durch die verschiedenen Massenmedien und dem Einfluß der Veranstaltungen der Vergnügungsindustrie hingeben.

Selbstverständlich sind auch hier in Braunschweig noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, um die neuen Erkenntnisse durchzusetzen. Arbeitstagungen geben aber gute Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen. Deshalb begrüßen wir die Durchführung solcher Tagungen in unserer Stadt, da dann unsere Fachkräfte die unmittelbare Möglichkeit haben, ihr Wissen zu ergänzen und so gerüstet den ge-

stellten Aufgaben gewachsen zu sein. Von diesem Gesichtspunkt her bin ich deshalb dem Vorstand und insbesondere Herrn Professor *Sieverts* sehr dankbar, daß man den Angehörigen des hiesigen Jugendwohlfahrtsausschusses und den Mitarbeitern der öffentlichen und freien Jugendpflege gestattet hat, an Ihren Beratungen teilzunehmen.

Aus der Begrüßungsansprache von Ministerialrat Dr. *Foregger*, Wien:

Herr Professor *Sieverts* hat mir die ehrenvolle Aufgabe zugedacht, Ihnen im Namen der ausländischen Gäste aus vier europäischen Staaten, Frankreich, Schweden, der Schweiz und Österreich, einige Begrüßungsworte zu sagen. Von zu Hause habe ich weiters den Auftrag mitgebracht, Ihnen die besten und herzlichsten Grüße und Wünsche des österreichischen Justizministers, Universitätsprofessor Dr. *Klecatsky*, zu übermitteln, ebenso die Grüße des Justizministeriums, das sich traditionell an Ihren Veranstaltungen beteiligt. Wenn an den deutschen Jugendgerichtstagen immer Gäste aus dem Ausland, aus Ihren Nachbarstaaten, teilnehmen, so ist das nicht so sehr eine Geste der nachbarschaftlichen Höflichkeit als vielmehr ein Ausdruck des Egoimus, des sacro egoismo, wie der Italiener zu sagen pflegt. Wir wissen nämlich sehr wohl, daß wir von diesen Deutschen Jugendgerichtstagen etwas profitieren können. Ich, der ich zum vierten Male das Vergnügen und die Ehre habe, hier an Ihrer Veranstaltung teilzunehmen, bin jederzeit bereit, das in jeder gewünschten Form zu versichern. Freilich ist unser beiderseitiges Verhältnis, so glauben und hoffen wir, nicht etwa eine Societas Leonina, wo der eine nur gibt und der andere nur empfängt. Jedenfalls bemühen wir uns redlich, zu dem Erfolg Ihrer Tagung das unsere beizutragen, indem wir uns eifrigst an Ihren Beratungen beteiligen. Daß jenseits aller Nützlichkeit uns auch der persönliche Kontakt mit Ihnen sehr am Herzen liegt, bitte ich Sie herzlich mir zu glauben. Wir Österreicher sind aus zwei besonderen Gründen gerade an diesem Deutschen Jugendgerichtstag, wenn eine Steigerung überhaupt noch möglich wäre, in so außerordentlichem Maße interessiert. Sie werden vom Strafvollzug sprechen und werden auch die Bewährungshilfe in Ihre Überlegungen einbeziehen. Wir haben seit einigen Monaten ein Strafvollzugsgesetz in parlamentarischer Behandlung und werden demnächst ein ausführliches Bewährungshilfegesetz dem Parlament vorlegen können. Ich kann mit Freude feststellen, daß Österreich hier der Bundesrepublik, was das Strafvollzugsgesetz anlangt, um einige Längen voraus ist. Nach dieser einem Gast eigentlich gar nicht zustehenden Bekundung von Eitelkeit möchte ich den zweiten Grund nennen, warum wir so besonders an den Ergebnissen Ihrer heutigen Veranstaltung interessiert sind. Unser Justizminister, ein, wie Sie vielleicht wissen, über Österreichs Grenzen hinaus bekannter Staatsrechtler, nunmehr auch durch seine jahrelange Tätigkeit als Justizminister in allen juristischen Sätteln noch gerechter als zuvor, hat wiederholt in der Öffentlichkeit unsere Verpflichtung betont, zur weltweiten Unruhe in der Jugend Stellung zu nehmen. Er selbst hat auf mögliche Wurzeln dieser Erscheinung verwiesen. Zuletzt hat er als Gast beim Deutschen Juristentag in Nürnberg und kurz danach als Eröffner des Öster-

reichischen Jugendgerichtstages in Bregenz darauf verwiesen, daß wir diese Erscheinungen genau beobachten müssen und keinesfalls die Hände in den Schoß legen dürfen. Und wer wäre hierzu — neben Soziologen und Psychologen — mehr berufen als Jugendrichter und andere Funktionäre des Jugendrechts, wie Sie in Ihrer Vereinigung vereint sind. Ich hoffe daher, wenn es auch nicht auf der Tagesordnung steht, daß, um mit Faust zu sprechen, ein kräftig Wörtlein auch zu diesen Erscheinungen hier abfallen wird. In diesem Sinne darf ich Ihnen nochmals im Namen aller ausländischen Gäste Ihrer Veranstaltung und namens des österreichischen Justizministers herzlichste Grüße und die besten Wünsche entbieten.

Statt der Begrüßungsworte der Vertreter des Bundesjustizministeriums und des Bundesministeriums für Familie und Jugend wurden durch Prof. *Sieverts* die nach stehenden Briefe verlesen:

Schreiben des Herrn Bundesjustizministers Dr. *Heinemann* vom 23. 9. 68:

„Sehr geehrter Herr Professor!

Zur gleichen Zeit wie der Jugendgerichtstag in Braunschweig findet in München die Justizministerkonferenz statt. Zu meinem Bedauern ist es mir deshalb nicht möglich, persönlich zur Eröffnung Ihrer Tagung zu kommen. Auch Herr Staatssekretär Prof. Dr. Ehmke ist leider verhindert. Ich möchte Ihnen daher auf diesem Wege meinen Gruß entbieten und Ihnen Erfolg für Ihre Beratungen wünschen.

Ich benutze gern diese Gelegenheit, dem Veranstalter der Deutschen Jugendgerichtstage, der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen", für ihre verdienstvolle Arbeit im Interesse einer fortschrittlichen Jugend strafrechtspflege zu danken. Die Deutsche Vereinigung hat bei ihrer Gründung im Jahre 1917 die Ideen der „Jugendgerichtsbewegung" aufgenommen und sich bis heute dafür eingesetzt, daß dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht immer mehr Rechnung getragen wurde. Besondere Verdienste hat sie sich durch die Fortbildung der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Richter, Staatsanwälte, Gerichtshelfer und Bewährungshelfer erworben. Auf ihren Jugendgerichtstagen greift sie stets Fragen von hohem Allgemeininteresse auf.

Die Jugendstrafrechtspflege nimmt im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege eine besondere Stellung ein. Mancher Fortschritt, der in ihrem Bereich erzielt wurde, konnte später auf das allgemeine Strafrecht übertragen werden, so daß man mit gutem Grund von einer „Schrittmacherfunktion" sprechen kann. Von großer Bedeutung ist auch ihre Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität.

Wir beobachten immer wieder, daß vielfach rückfällige Täter, die sog. „Kriminellen", ihre ersten Straftaten bereits als Jugendliche begangen haben. Wenn es auch sicher nicht gelingen wird, jeden Rückfall zu verhindern, so kann doch die Jugendstrafrechtspflege durch richtige Behandlung des Täters in einem Alter, in dem er noch besonders bildungs- und erziehungsfähig ist, wesentlich dazu beitragen, daß die Zahl der Rückfälligen verringert wird.

Es kommt entscheidend darauf an, daß es dem Jugendrichter in Verbindung mit dem Jugendstaatsanwalt und der Jugendgerichtshilfe bereits beim ersten Straffälligwerden des Jugendlichen oder Heranwachsenden gelingt, ihn richtig zu beurteilen und die richtigen Maßnahmen anzuordnen. Unser geltendes Jugendgerichtsgesetz gibt dem Jugendrichter hierzu vielfältige Mittel, von der eindringlichen Ermahnung ohne weitere Folgen bis zur Jugendstrafe, an die Hand. Er hat die Möglichkeit, auf die Tat so zu reagieren, wie es der Täterpersönlichkeit des minderjährigen Rechtsbrechers entspricht. Um ihn richtig zu beurteilen, wird er allerdings in manchen Fällen auf die Hilfe anderer Fachleute angewiesen sein.

Der diesjährige Jugendgerichtstag lenkt dankenswerter Weise das Augenmerk auf die Bedeutung der Kriminologie, der Pädagogik und der Jugendpsychiatrie für die Jugendstrafrechtspflege. Ihre Erkenntnisse können und sollen dem Jugendrichter dabei helfen, seine schwere Aufgabe zu erfüllen. Das wird oft durch die Einholung von Sachverständigengutachten geschehen. Da es aber Sache des Jugendrichters ist, die endgültige Entscheidung zu treffen, muß er selbst in der Lage sein, die Äußerung des Sachverständigen zu würdigen und die notwendigen rechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen. Vor allem aber muß er so weit erzieherisch befähigt sein, daß er dem Erziehungsgedanken als Grundlage der gesamten Jugendstrafrechtspflege immer mehr Geltung verschaffen kann. Dieser Gesichtspunkt muß in der Ausbildung und Fortbildung noch näher berücksichtigt werden.

Einer richtigen Entscheidung des Jugendrichters muß eine richtige Behandlung folgen. Diese kann nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn ausreichende Fachkräfte für eine gründliche Untersuchung und eine gute erzieherische Betreuung zur Verfügung stehen. Ferner ist eine Unterbringung erforderlich, die eine moderne erzieherische Behandlung möglich macht.

Die Entwicklung der Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden sollte uns Veranlassung geben, ihr mit allen Mitteln zu begegnen. Die Jugendstrafrechtspflege kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Sache der Gesellschaft aber ist es, durch die Gesetzgebungsorgane die Jugendstrafrechtspflege einschließlich des Jugendstrafvollzugs mit den dazu erforderlichen Mitteln auszustatten.

Ich hoffe, daß der 14. Deutsche Jugendgerichtstag dazu beiträgt, nicht nur die Erkenntnis von dem Wert anderer Wissenschaften für die Jugendgerichtsbarkeit zu vertiefen, sondern auch in der Öffentlichkeit noch mehr Verständnis

für die erzieherische Aufgabe der Jugendrechtspflege zu wecken.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, sehr dankbar, wenn Sie dies den Teilnehmern am 14. Deutschen Jugendgerichtstag mit meinen Grüßen und Wünschen übermitteln würden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr gez. Dr. *Heinemann*"

Auszug aus einem Schreiben des Herrn *Bundesministers für Familie und Jugend* vom 16. 7. 1968:

„Das Bundesministerium für Familie und Jugend begrüßt es, daß der Jugendgerichtstag sich mit den letzthin entscheidenden Fragen befaßt, welche realen Erfolge die ambulanten und stationären Maßnahmen des deutschen Jugendstrafrechts bei der Resozialisierung junger Rechtsbrecher haben, und die modernen Behandlungsmethoden der Jugendarbeit im Jugendstrafvollzug und in der Bewährungshilfe mit einbezieht. Als besonders bedeutungsvoll muß auch die Behandlung der in Deutschland nicht genügend bekannten Prognoselehren und ihre wissenschaftliche Beurteilung angesehen werden."

Am letzten Tage des Kongresses hieß der Vorsitzende Herrn Landesjustizminister *Bosselmann* herzlich willkommen und dankte ihm dafür, daß er sein Erscheinen noch möglich gemacht habe. Er begrüßte an diesem Tage ferner Frau Bürgermeister Dr. *Becker-Döring*, Braunschweig, und Herrn Generalstaatsanwalt Dr. *Mützelburg* aus Braunschweig.

Aus der Begrüßungsansprache von Minister *Bosselmann:*

Ich darf Ihnen versichern, daß die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen insbesondere, ich glaube aber, auch die Justizverwaltungen aller Länder, Ihre Arbeit nicht nur sehr aufmerksam verfolgen, sondern Ihnen dafür Dank schuldig sind. Es ist ja leider so, daß im Strafvollzug gute Arbeit und gute Vorsätze oft fragwürdig sind, wenn man mit 40-, 50- und 60jährigen hartgesottenen Menschen umgehen muß. Aber im Jugendstrafvollzug mit allen seinen Fragen der Resozialisierung und der Einfügung der jungen Menschen in die Gemeinschaft ist in der Tat jedes Bemühen und jedes Ringen nur zu begrüßen. Wenn durch diese Tagung in Braunschweig hierfür wieder neue Erkenntnisse gewonnen werden und denen, die in dieser schwierigen Aufgabe stehen, neuer Mut gemacht wird, dann wird sie schon ein Erfolg gewesen sein. So wünsche ich Ihnen allen weiter Begeisterung und den nötigen Idealismus für Ihre Arbeit.

Nachruf für Professor Dr. med. H. *Albrecht* und Dr. jur. h. c. W. *Mollenhauer* von Professor Dr. *Sieverts*.

Herr Professor *Albrecht*, Ordinarius für Jugendpsychiatrie an der Universität Hamburg, ein Schüler und langjähriger Mitarbeiter von Herrn Professor Dr. Bürger-Prinz, der dem Geschäftsführenden Ausschuß unserer Vereinigung als Vertreter der Sparte „Jugendpsychiatrie" angehörte, ist am 6. August 1967 im 46. Lebensjahr in seinem Urlaubsort in Schweden verstorben. Als Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie und seit 1965 als deren Vorsitzender war es ihm möglich, zusammen mit Herrn Professor *Stutte* die Verbindung zwischen beiden Vereinigungen herzustellen. Wer ihn gekannt und seine Beiträge auch zu unserer Arbeit miterlebt hat, wird den allzu frühen Tod dieses Gelehrten sehr beklagen, mit dem große wissenschaftliche Hoffnungen dahingegangen sind.

Herr Dr. *Mollenhauer*, der im Geschäftsführenden Ausschuß die Sparte „Heimerziehung" vertrat, ist am 22. Januar 1968 im 69. Lebensjahr aus dieser Welt gegangen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes werden sich noch des erschütterden Vorganges im Dezember vorigen Jahres erinnern, als Herr *Mollenhauer* kurz nach der Eröffnung der Sitzung einen gesundheitlichen Zusammenbruch erlitt, von dem er sich dann nicht mehr erholt hat. Es war bezeichnend für ihn, daß, als er noch in dem Gebäude, in dem die Tagung stattfand, wieder zu sich kam, seine erste Frage war, wie weit wir denn jetzt in der Tagesordnung seien.

Nach Beendigung seiner Schulzeit in seiner Geburtsstadt Peine hatte er zunächst den Wunsch, Missionar zu werden. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges hat dann diese Absicht vereitelt, aber dieser Berufswunsch zeigt doch, ein wie aktiver evangelischer Christ er war. Der ist er bis zum Ende seines Lebens geblieben; man würde ihn nicht richtig würdigen, wenn man diese Seite seines Wesens nicht auch sähe. Er wurde zunächst Kaufmann und Mitarbeiter im Gewerkschaftsbund der Angestellten. Er schloß sich der Bewegung des Wandervogels und der Musikbewegung von Fritz *Jöde* an und gewann von dorther den Zugang zu dem Schülerkreis des Seminars für Wohlfahrtspflege an der „Hochschule für Politik" in Berlin, das von Karl *Mennecke* geleitet wurde. Hier fand er den breiten Freundeskreis, der ihn dann in seinem Leben begleitet hat. Ich erwähne unter diesen Freunden besonders den Jugendrichter Dr. *Franke*, den Kommentator des ersten Jugendgerichtsgesetzes von 1923. *Mollenhauer* war auch bei der Gründung der „Gilde Soziale Arbeit" im Jahre 1924 bereits dabei und hat sehr wesentlich die Arbeit dieser Gilde der Sozialarbeiter, die aus der Jugendbewegung gekommen sind, mit beeinflußt. Im weiteren Berufsweg war er zunächst Gefängnisfürsorger in der Berliner Gefangenenfürsorge, dann 1931 Leitender Fürsorger in der neuen Jugendstrafanstalt in Cottbus. Von dort ging es 1937 nach dem Jugendgefängnis in Naugard, wo er die gleiche Stellung im Rang eines „Strafanstaltsoberlehrers" einnahm. Hier wurde er 1943 zum Volkssturm einberufen und machte das Ende des Krieges in Teltow mit. Und wieder bezeichnend für ihn: Er meldete sich sofort, um am

Wiederaufbau des dortigen Kreisjugendamtes mitzuarbeiten. Aber er ist dann doch sehr bald aus der sowjetischen Besatzungszone wieder nach dem Westen gegangen, weil er in der Zone in zunehmendem Maße keine befriedigende Wirkungsmöglichkeit sah. Er kehrte in seine Heimatstadt zurück und wurde dort Kreisjugendpfleger. Später holte ihn Professor Dr. Walter *Herrmann*, der neue Leiter der Strafanstalt Wolfenbüttel, dorthin, um ihm die Einrichtung und Leitung einer Jugendabteilung zu übertragen. Es folgten hier die Jahre der Experimente, die beide Männer in die Wege leiteten und die so überaus fruchtbar für die weitere Entwicklung der Strafvollzugsreform gewesen sind, Experimente, die sehr nüchtern und illusionslos vorgenommen wurden, die aber doch ganz neue Wege der Behandlung gerade des jugendlichen Strafgefangenen zeigten. Im Jahre 1950 wurde *Mollenhauer* zum pädagogischen Leiter der Abteilung für unbestimmt und langfristig verurteilte Minderjährige in der Strafanstalt Vechta berufen; er hat dort viele Jahre gewirkt und einen Vollzug praktiziert, der als vorbildlich zu bezeichnen ist. 1955 wurde er dann „Erziehungsdirektor" im Amt für Öffentliche Erziehung der Jugendbehörde in Hamburg und hat hier den breiten Kreis der Heimerziehung bearbeitet und viele Impulse in die hamburgische Jugendfürsorge und Heimerziehung hineingetragen.

Er wurde schon sehr bald als Sachverständiger in alle möglichen Gremien berufen. Besonders intensiv war er im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M. tätig, dann im Vorstand des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages und seiner Fachausschüsse, in der Arbeiterwohlfahrt und auch in der evangelischen Wohlfahrtspflege und schließlich last not least in unserer Vereinigung. Er trat in ihren Vorstand während des zweiten Weltkrieges ein, als noch Professor Dr. Kohlrausch in Berlin die Vereinigung leitete, damals in einer Zeit, wo sie nicht an die Öffentlichkeit treten konnte. Sie wurde sozusagen unter Ausschluß der Öffentlichkeit weitergeführt, konnte aber auf diese Weise auch dem Schicksal der Gleichschaltung entgehen. In dieser Zeit hat der damalige Vorstand, besonders auch von Wilhelm *Mollenhauer* beraten, auch das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 mitbeeinflussen können.

Aber ebenfalls im Ausland war *Mollenhauer* eine bekannte Persönlichkeit, vor allen Dingen in der Union of Child Welfare in Genf, an deren Jahreskongressen er regelmäßig teilnahm und wesentlich die Diskussionen dort mitbestimmte.

Die Hauptgebiete seines Interesses waren die Pädagogik und Fürsorge im Jugendstrafvollzug und in der Heimerziehung an gefährdeten jungen Menschen. Darüber hinaus hat er aber das ganze Gebiet der Sozialhilfe, der Jugendkriminalrechtspflege und der Jugendhilfe und Jugendpflege übersehen und beherrscht. Eine lange Reihe gehaltvoller Aufsätze und Memoranden zu diesen Fragen hat er veröffentlicht, die diesen Praktiker auch als einen theoretischen Kopf von eindringendem methodischen Verstand auswiesen. Er hat noch das Generalthema dieses Jugendgerichtstages mitbestimmt und herzlich begrüßt. Es war daher ganz konsequent, daß die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Göttingen ihm im Jahre 1959 den Ehrendoktor der Rechtswissenschaft verliehen hat.

Wenn man dieses Leben in seinem ganzen Reichtum nicht nur auf fachlichem Gebiet, sondern gerade auch in menschlicher Beziehung überblickt, dann haben alle Teilnehmer der Beisetzungsfeier auf dem Friedhof Hamburg-Bergstedt das Wort seines Mitstudenten und Freundes, Pastor Harald Poelchau aus Berlin, als überaus zutreffend empfunden, nämlich dieses Wort aus dem 1. Buch Moses: Ich will Dich segnen und Du selbst sollst ein Segen sein.

Wir freuen uns, daß Frau *Mollenhauer* und ihre Söhne, Herr Professor Dr. Klaus *Mollenhauer* aus Kiel und Herr Studienrat Peter *Mollenhauer*, Hamburg, an unserer Tagung teilnehmen und in ihr mitarbeiten. Ihnen gilt unser herzlicher Gruß.

Ich danke Ihnen, daß Sie sich von Ihren Sitzen erhoben haben.

Ansprache von Professor Dr. med. *Stutte*
anläßlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie an Prof. Dr. jur. *Sieverts*:

Herr Vorsitzender, lieber Herr Sieverts!

Gestatten Sie mir, daß ich für einen Augenblick Ihre Funktion hier usurpiere. Ihre ja schon mehrfach bekundete und auch gestern in der Vorbesprechung sehr dezidiert wiederholte Absicht, aus dem Amt des langjährigen Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen auszuscheiden, deren Rang als das entscheidende Gremium der Jugendrechtsreformbestrebungen in unserem Lande und auch deren Stil als ein Forum des interdisziplinären Fachgesprächs ganz entscheidend Ihr Verdienst ist, hat die Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie zum Anlaß genommen, Ihnen die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Unsere 1940 gegründete Gesellschaft hat diese Ehrung bisher dreimal ausgesprochen, und ich möchte unseren Beschluß kurz näher begründen.

Sie haben von jeher die Wichtigkeit jugendpsychiatrischer Erkenntnisse für die Jugendkriminalrechtspflege im weitesten Sinne anerkannt, und die engen Beziehungen zwischen Ihrem und unserem Fach gehen wohl im persönlichen Bereich zurück auf Ihre alte Freundschaft mit dem Nestor der deutschen Jugendpsychiatrie, Professor *Villinger*, und auf Ihr 1937 mit Professor *Bürger-Prinz* eingerichtetes Forensisch-Psychiatrisches Kolloquium an der Universität Hamburg, das an mehreren deutschen Universitäten Nachahmung gefunden hat. Sie haben seit dem Erscheinen unseres Jahrbuches für Jugenpsychiatrie im Jahre 1956 verantwortlich als Herausgeber mitgezeichnet und uns auch bei der Gründung unserer Union Europäischer Pädopsychiater 1954 in Magglingen wichtige Geburtshelferdienste geleistet. Diese Union Europäischer Pädopsychiater hat sich in der Zwischenzeit zu einem sehr nützlichen und sehr kooperativen Dachverband auf der europäischen Ebene entwickelt und hat auf ihren Tagungen auch im transnationalen Bereich, wie im vergangenen Jahr in Wiesbaden, die Probleme der Jugendkriminalität und ihrer Bekämpfung ins Zentrum der Diskussion gestellt.

Sie haben einmal zum Ausdruck gebracht, daß der sozialpathalogische Konflikt der hinter einem Rechtsbruch Jugendlicher steht, ohne Kenntnis auch der psychologisch bzw. psychiatrisch verstehbaren Bedingungsfaktoren nicht wesensgerecht beurteilt und — das sei entscheidend — schwerlich ohne diese Sichtweise behoben werden könne. Dementsprechend haben Sie bei den Diskussionen um die Neugestaltung unserer Jugendgesetze im Rahmen unserer Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und des Allgemeinen Füsorgeerziehungstages diesen psychologischen, jugendpsychiatrischen und soziologischen Aspekten von jeher erhebliches Gewicht beigemessen. Belege hierfür sind die von unseren beiden Vereinigungen erarbeiteten Richtlinien zum § 105 JGG und auch die Richtlinien zu den im Jugendwohlfahrtsgesetz aufgeworfenen Sachverständigenaufgaben, ferner die Denkschrift

der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte zur Jugendgerichtsgesetzreform, die Vorschläge der von Ihnen geleiteten AFET-Kommission zur Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes und schließlich auch die von Ihnen angeregten und zum Teil auch organisierten und geleiteten Fortbildungstagungen für Jugendrichter und ihre Mitarbeiter, zu denen Sie auch von Anfang an stets Jugendpsychiater mit herangezogen haben. Ihr Bemühen um ein mehrdimensionales Verständnis jugendlicher Dissozialität und die Durchdringung auch der einschlägigen Jugendgesetze mit diesen polygenetischen Einsichten ist, wie mir erscheint, wesentlich begünstigt worden durch ihr eigenes enges Verhaftetgebliebensein an das Jugendalter, dadurch, daß Sie stets Umgang mit Jugendkreisen gehabt haben; wir, die wir Sie näher kennen, wissen auch, daß das wohl noch weiterwirkende Prägungseinflüsse aus Ihrer Zeit in der Jugendbewegung gewesen sind. Sie haben zeitlebens, auch in persönlichem und kontinuierlichem Gedankenaustausch über sozial-deviante Jugendliche und ihre Resozialisierung mit Fachleuten aus Anrainerdisziplinen Verbindung gehalten — ich nenne hier nur Curt *Bondy*, Walter *Hermann*, Wilhelm *Mollenhauer* und aus unserer Provinz vor allem *Villinger* und *Bürger-Prinz*. Als ein vordergründiges Proprium Ihrer Persönlichkeit möchte ich herausstellen, daß Sie in besonderem Maße befähigt sind, zuzuhören und auch die anthropologischen Erkenntnisse von Nachbarwissenschaften in Ihr eigenes juristisches Denkmodell zu introjizieren. Wir erinnern uns immer mit Dankbarkeit an Ihre souveränen und vieldimensionalen synoptischen Zusammenfassungen auf derartigen Tagungen, die wir gemeinsam veranstaltet haben.

Bei unseren gemeinsamen Überlegungen über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafvollzugs und der Fürsorgeerziehungspraxis haben Sie sich aber auch stets von dem Wissen um den entscheidenden Prägungs- und unter Umständen auch Resozialisierungseinfluß der menschlichen Begegnung im Jugendlichen-Erwachsenen-Verhältnis leiten lassen, und Sie haben aus dieser Sicht heraus immer eine gesunde Skepsis gegenüber allen Typologisierungsversuchen auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und auch gegenüber dem Einbau starrer prognostischer Regeln in unsere ganze Strafrechtspflege bewahrt. Sie haben ferner durch Ihre ebenso nüchternen wie die reale kriminalpolitische Situation berücksichtigenden formaljuristischen Suggestionen auch manche überschießenden Trends, manche überwertigen Ideen, manche Sektierertendenzen in der Jugendkriminalrechtsreform auf eine eklektische Plattform zu stellen verstanden. Gerade durch diese Ihre Fähigkeiten haben Sie der jugendpsychologischen Forschung auf kriminologischem und forensischem Gebiet unmittelbar manche Anregung gegeben.

Diese und andere Fakten, nicht zuletzt Ihre historischen Verdienste um die Universitätsreform als langjähriger Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz, waren Anlaß für uns Jugendpsychiater, Sie zum Ehrenmitglied unserer deutschen Fachgesellschaft zu ernennen. Erlauben Sie aber, bei dieser Gelegenheit noch auf ein persönliches Jubiläum hinzuweisen: Vor genau 10 Jahren trugen Sie mir die Mitherausgeberschaft der „Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform" an, und Sie wissen, daß mir die Übernahme der durch so prominente Psychiater

wie *Aschaffenburg* und *Gruhle* geschaffenen Herausgebertradition dieses Periodicums nicht leicht gefallen ist und daß ich mich zunächst dagegen gesträubt habe. Jetzt, nach zehnjähriger gemeinsamer Herausgebertätigkeit, registriere ich diese unsere Partnerschaft als eine persönlich und sachlich enorme Bereicherung. Wir haben uns gemeinsam bemüht, die Monatsschrift auch zu einem Organ der Jugendrechtsreformbestrebungen zu machen, und auch neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Jugendkriminologie stets Raum gegeben. Wir waren uns dabei immer einig in der Überzeugung der Schrittmacherfunktion der Jugendrechts- und der Jugendstrafvollzugsreform für das allgemeine Kriminalrecht. Bei Durchsicht der letzten Jahrgänge unserer Zeitschrift habe ich festgestellt, daß von 105 Originalbeiträgen aus den Jahren 1965 bis 1967 immerhin 25 sich speziell mit Fragen der Jugendkriminologie, der Jugendstrafrechtsreform, der Vollzugsreform und der Prognostik von Jugenddelinquenz befaßten.

Wir deutschen Jugendpsychiater hoffen, daß Sie auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt des ersten Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen unserer eigenen Kongregation, der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie, noch als Ratgeber zur Verfügung stehen und daß Ihre integratorischen Fähigkeiten sich auch weiterhin fermentativ auf unser gemeinsames Bemühen um die Prävention der Fehlangepaßtheit junger Menschen und ihre jugendmäßige Behandlung auswirken mögen.

Die Urkunde, die ich Ihnen als derzeitiger Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie zu überreichen habe, lautet:

„Die Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie hat aufgrund eines Mitgliederbeschlusses Herrn Dr. jur. Rudolf *Sieverts*, Professor für Strafrecht, Kriminalpolitik und Jugendrecht der Universität Hamburg, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, in Anerkennung und Würdigung seiner wissenschaftlichen Verdienste im Sinne der Aufgaben und Ziele ihrer Gesellschaft zu ihrem Ehrenmiglied gewählt, was hiermit urkundlich bestätigen der Vorsitzende und der Schriftführer.

Marburg, am 1. Oktober 1968"

In seinem Dank für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gibt Prof. *Sieverts* seiner Freude darüber Ausdruck, daß von Herrn Prof. *Stutte* seine Verbindung gerade auch zur Psychiatrie und Jugendpsychiatrie unterstrichen worden sei. Er habe die Notwendigkeit, auf dem Gebiete seines Faches interdisziplinär zu arbeiten, bereits im Jahre 1926 von seinem Lehrer Professor Moritz *Liepmann* und dessen Kreis, zu dem auch Werner *Villinger* gehört habe, injiziert bekommen. Er sei dankbar, daß er in seinem Leben manches von dem Gedankengut habe in die Scheuer bringen dürfen, was diese großen Persönlichkeiten, die vor ihm gewirkt hätten, gesät und zur Reifung gebracht hätten.

Einführende Worte von Prof. *Sieverts* zum Generalreferat:

Bevor ich Herrn Professor *Schüler-Springorum* das Wort zu seinem Generalreferat gebe, möchte ich daran erinnern, daß es am 1. Oktober ds. Js. 15 Jahre her ist, daß das Jugendgerichtsgesetz von 1953 in Kraft getreten ist. Ich meine, daß gerade unser Thema, das eine Überprüfung der bisherigen Methoden unserer Jugendkriminalrechtspflege darstellt, ein sehr angemessenes für dieses Jubiläum ist. Das Generalthema ist auf eine Anregung zurückzuführen, die auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung anläßlich des 12. Deutschen Jugendgerichtstages in Regensburg gegeben und damals von vielen Teilnehmern befürwortet wurde. Sie wissen, daß wir uns auf diesem Jugendgerichtstag mit der Kriminalität der kriminell stark anfälligen Minderjährigen und den Problemen ihrer Behandlung befaßt haben. Dabei zeigte sich das Bedürfnis, sich einmal einen Überblick darüber zu verschaffen, was es an Forschung auf dem Gebiete der Jugendkriminologie und über die richtigen Behandlungsmethoden gibt. Die Deutsche Vereinigung hat ja nie eine Trennung von Wissenschaft und Praxis anerkannt, sondern, wie man es auch sehr deutlich durch die ganzen Jugendgerichtstage verfolgen kann, beides immer als eine Einheit gesehen. Unsere führenden Praktiker in der Jugendgerichtsbewegung — ich könnte viele Namen aufzählen — waren eben nicht nur Praktiker, sondern auch Persönlichkeiten, die über ihre Tätigkeit theoretisch refektierten. Ich darf an das schöne Wort erinnern, daß eine gute Theorie das Praktischste ist, was es gibt, und ich glaube, daß diese Vorgänger uns dieses Wort vorgelebt haben.

Generalreferat von Prof. Dr. jur. Horst *Schüler-Springorum* in Göttingen

# DIE JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE IM LICHTE DER KRIMINOLOGISCHEN FORSCHUNG

Dies ist der sechste Jugendgerichtstag seit der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes. Deren erster — 1953 in München — galt ganz den Problemen des am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getretenen Gesetzes; mehr mit praktisch-organisatorischen Fragen, vor allem der Zusammenarbeit der verschiedenen Fachsparten, befaßte sich 1959 der Kongreß in Berlin. Sieht man einmal von diesen beiden Veranstaltungen ab, so führen die Gegenstände der übrigen drei mit einer bemerkenswerten Zwangsläufigkeit auf unsere heutige Thematik hin. Da wurden zunächst — 1956 in Marburg — „die Rechtsbrüche der 18- bis 21jährigen Heranwachsenden" behandelt. Man nahm also eine bestimmte Altersgruppe zum Ausgangspunkt (naheliegenderweise die, deren Hineinnahme in das JGG den Geschäftsanfall der Jugendgerichte etwa verdreifacht hattte) und orientierte sich an ihren „Rechtsbrüchen", also am mehr äußeren Erscheinungsbild ihrer Kriminalität: an ihren Vermögensdelikten, Verkehrsdelikten, Sittlichkeitsdelikten usw. Der Regensburger Jugendgerichtstag 1962 stand unter dem Thema der „kriminell stark gefährdeten Minderjährigen", betraf also alle in Betracht kommenden Täter und widmete sich ausdrücklich ihrer „Kriminologie und Behandlung", — freilich stets nur der unter das Auswahlkriterium „kriminell schwer gefährdet" Fallenden. Drei Jahre später — 1965 in Münster — formulierten die Veranstalter noch zurückhaltender: „Erstkriminalität und Frühkriminalität". Denn die „Erstkriminalität" blieb offen für jedes Lebensalter, jede Entwicklungsphase eines Minderjährigen; offen blieb, was aus einer „Frühkriminalität" etwa zu folgern sei, und offen blieben „Kriminologie und Behandlung". Heute nun, auf dem 14. Jugendgerichtstag, finden wir Jugendkriminalrechtspflege und kriminologische Forschung ohne jeglichen Auswahlgesichtspunkt, sozusagen schlechterdings miteinander konfrontiert. Was besagt diese Abfolge?

Zunächst einmal beweist sie gewiß, wie sehr die Kriminologie in unserem Bereich überhaupt im Vordringen begriffen ist; an der Geschichte der Jugendkriminalgesetzgebung seit 1923 ließe sich ein Gleiches augenfällig veranschaulichen. Sodann aber scheint unverkennbar, wie vorsichtig man geworden ist, kriminologische Einteilungen mit dem Begriffsapparat der Jugendkriminalrechtspflege zu verknüpfen. Zunehmend mißtraut man allzu globalen kriminologischen Etiketten (wie z. B. der des „Psychopathen") oder allzu forsch sich etablierenden kriminologischen Erkenntnissen. Darin spiegelt sich zwar nur ein entsprechender Prozeß innerhalb der kriminologischen Forschung selber wider. Daß dieser aber so unmittelbar auf die Jugendkriminalrechtspflege „abfärbt", beweist wiederum, welch bestimmenden Rang die Kriminologie in unserem Bereich inzwischen einnimmt. Man könnte von

einer mehr oder weniger durchgängigen Sensibilisierung der Jugendkriminalrechtspflege für kriminologische Fragen und Antworten sprechen — und auch dies allerdings für durchaus „natürlich" erklären. Denn die Regelungsmaterie des Jugendgerichtsgesetzes, nämlich die Verletzungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch Täter im Alter von (schon) 14 bis (noch nicht) 21 Jahren und die Gestaltung der auf sie folgenden staatlichen Reaktion, ist nun einmal das vielleicht am intensivsten beackerte Feld der Kriminologie überhaupt.

Die nun folgenden Überlegungen sollen dementsprechend zuerst jener *Materie* gelten: wie weit ist es kriminologischer Forschung inzwischen gelungen, sie wirklich aufzuhellen? Dabei soll die Kriminalität der Minderjährigen, wie heute schon allgemein üblich, im weiteren Sinn ihrer „Dissozialität" verstanden werden; das ist nicht nur ein Versuch, sich dem englichen Begriff „delinquency" anzupassen, sondern zugleich Ausdruck des längst vollzogenen Übergangs von einer bloßen Phänomenologie der Straftaten, über die etwa die Kriminalstatistik Auskunft gibt, auf das dahinter vermutete Phänomen sozialer Unangepaßtheit. Ein zweiter Teil soll sich sodann der für die Jugendkriminalrechtspflege maßgeblichen *Regelung* ihrer Materie zuwenden; auch hier werden nicht nur die gesetzlichen Vorkehrungen, sondern darüber hinaus ihre Praxis und ihre Zukunft zu erörtern sein.

## I. *Zum Stand der kriminologischen Forschung*

Das „Licht der kriminologischen Forschung", das unser Tagungsthema verheißt, ist ein vielfach gebrochenes Licht. Hinreichend sichere Erkenntnisse zu gewinnen, ist harte Arbeit, deren Mühsalen eigentlich nur einzuschätzen vermag, wer einmal selbst (wie ich z. B. nicht) empirisch forschend aktiv gewesen ist. Nicht minder schwierig gestaltet sich das unmittelbar anschließende Informationsproblem: die Aufgabe nämlich, die Befunde der Forschung so weiterzuvermitteln, daß die richtigen Adressaten sie richtig verstehen. Um aber nicht sogleich bei solchen Fragwürdigkeiten zu verharren, sollten wir uns vergegenwärtigen, daß doch immerhin auch ein beträchtliches Quantum einschlägigen Wissens zur Verfügung steht. Dafür nur wenige Beispiele:

Daß Delikte, die einen Vertrauensbruch im „sozialen Nahraum"[1] enthalten, generell bedenklicher sind als Delikte gegenüber *so* fernstehenden Opfern, daß mitunter sogar die Verantwortlichkeitsgrenze des § 3 JGG in Sicht rückt;

daß Delikte von Einzelgängern generell bedenklicher sind als Gruppen-, Banden- oder „Genossen"-Delikte[2], die zwar den Schaden und das Unrecht erhöhen mögen, die Hemmungen des einzelnen aber, die der Tat entgegenstehen, eher akut als chronisch herabmindern;

daß die früh einsetzende oder polytrope, d. h. verschiedene Arten von Straftaten verwirklichende Delinquenz, generell bedenklicher ist als eine später einsetzende oder vergleichsweise schmalspurige Delinquenz;

und daß also, um es zu pointieren, die frühe, polytrope Nahraumdelinquenz eines

Einzeltäters generell um vieles bedenklicher ist als der einmalige Warenhausdiebstahl eines Gruppentäters—,

dergleichen Aussagen erscheinen heute schon so selbstverständlich, daß man darüber zu vergessen neigt, welchen Aufwandes vor nicht allzu langer Zeit bedurfte, sie zu erhärten und zu verbreiten.

*Die Problematik von Diagnose und Prognose, Ursachen und Bedingungen*

Bestimmte Straftaten, so wurde gesagt, seien „bedenklicher" als andere. Was bedeutet das? Doch sicher, daß man von den einen Straftätern mit höherer Wahrscheinlichkeit weitere Rechtsbrüche zu erwarten habe als von den anderen. Jene sind also, negativ ausgedrückt, „gefährlicher" als diese, sie verlangen, positiv ausgedrückt, ein größeres Maß an präventiven (auf deutsch: zuvorkommenden!) Hilfen. Was aber steckt hinter solcher Einsicht? Doch wohl die Behauptung, das Erscheinungsbild von Tat und Täter lasse Rückschlüsse auf bestimmte Ursachen kriminellen Verhaltens zu; und ferner die Behauptung, vermutlich fortwirkende, weil mit der Person irgendwie enger verwachsene Ursachen seien unterscheidbar von anderen, die vermutlich nur eine Ausnahmekonstellation bildeten. Anschaulich tritt hier zutage, warum kriminologische Forschung so weitgehend als *Ursachen*forschung verstanden und betrieben wird. Und auch die wichtigsten neueren (und doch gar nicht mehr so neuen) Ergebnisse dieser Ursachenforschung sind allgemein geläufig: Sie betreffen die engen Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Verwahrlosung als zwei Erscheinungsformen der Dissozialität, zwischen denen — wie *Stutte* es einmal ausgedrückt hat — kein „Urbruch" besteht; und sie betreffen die durchschlagende Bedeutung der Entwicklung im Kindesalter, auch der früh- und frühestkindlichen Einflüsse, für die Dissozialität eines Jugendlichen oder Heranwachsenden. Dieses Ursachengefüge, auf dem späteres Verhalten sozusagen aufruht, ist in seiner unendlichen Kompliziertheit so oft und gut beschrieben worden und erscheint in seiner kriminologischen Tragfähigkeit als Ganzes so gut abgesichert, daß jede Wiederholung überflüssig wäre; ich möchte hier nur an das Regensburger Referat von *Anne-Eva Brauneck*[3] erinnern, oder auch etwa daran, daß der einschlägige Zentralbegriff, die „Sozialisation"[4], sich in wenigen Jahren aus einem beargwöhnten Fremdwort in gängige Münze verwandelt hat.

Nun ist man den Ursachen delinquenten Verhaltens nur selten gänzlich zweckfrei, d. h. ohne Rücksicht auf die Nützlichkeit der Neugier, nachgegangen. Das erwähnte Beispiel des polytropen Frühkriminellen macht die kriminologische *Dia*gnose ja deshalb so bedenklich, weil sie eben eine schlechte *Pro*gnose enthält. So sind Ursachenforschung und Prognoseforschung über weite Strecken hin miteinander gewachsen, haben Prognosenuntersuchungen immer wieder den Sinn für die „Ursachen" verfeinert, wie denn umgekehrt jede Prognose den Versuch enthält, einen erkannten Ursachenzusammenhang in die Zukunft zu projizieren. Ein wie wichtiges Feld kriminologischen Forschens damit benannt ist, beweisen Namen wie *Sheldon* und *Eleanor Glueck, Erwin Frey* und andere[5]. Wie ertragreich das Forschungsfeld sei, ist allerdings umstritten, seit die ersten sog. Prognosetafeln mit

statistisch gewonnenen Erfahrungswerten auf den Plan traten. Genauer: Umstritten ist die inhaltliche Richtigkeit und prognostische Zuverlässigkeit der Erfahrungstafeln, nicht etwa — jene Richtigkeit und Zuverlässigkeit einmal unterstellt — ihr praktischer Wert. Letzteres wird häufig mißverstanden, und zwar mit dem bekannten Einwand, niemand könne im Einzelfall sagen, ob z. B. ein Proband mit einer jenen Tafeln entnommenen 80%ig negativen Prognose nicht zu den 20% gehöre, die nach demselben Erfahrungswert positiv verlaufen. Das Mißverständnis liegt darin, daß die Erfahrungswerte der Tafeln gerade *nicht* beanspruchen, im Einzelfall jene Unterscheidung zu treffen, denn dann würden sie ja immer nur 100%ige Aussagen (gute oder schlechte) liefern; sondern ihre Aussage geht allein dahin, daß sich auch in eben der einzelnen, zu prognostizierenden Person die negativen und positiven Chancen *erfahrungs*gemäß im Verhältnis 80:20 mischen. Daß solches Wissen für den, der die Prognose erstellen muß, überaus hilfreich sein kann, sollte ebenso unstreitig sein wie das Pendant dazu, daß nämlich das Stellen einer Prognose im Einzelfall immer eine eigenverantwortliche Entscheidung bleibt, und zwar selbst dann noch, wenn die Statistik einen 100%igen Hinweis lieferte.

Das erwähnte Mißverständnis belastet auch den leidigen Streit zwischen den Anhängern der statistischen („sozialen") und denen der intuitiven Prognose. Allem Anschein nach sind die statistischen Prognosen den intuitiven insgesamt gesehen an Treffsicherheit noch (mehr oder weniger) überlegen[6]; daß sich das ändern könnte, ist vorstellbar sowohl als Folge einer Rückständigkeit der Erfahrungstafeln als auch als Folge einer Verbesserung der intuitiven Prognosen, einer Verbesserung also der Fähigkeiten derer, die sie stellen; stammen doch die besten „intuitiven" Prognosen nicht von irgendwelchen Hellsehern mit Fingerspitzengefühl, sondern von Spezialisten, die in sich selbt die Erfahrungswerte von Wissenschaft und Praxis vereinen. Der Begriff der „klinisch- (oder psychiatrisch-) intuitiven" Prognose scheint mir dies Zusammenstreben der Extreme, jedenfalls für seinen Anwendungsbereich, sinnfällig auszudrücken.

In einem weiteren Sinn zählen ferner auch die *Verlaufsstudien*, namentlich die Nachuntersuchungen nach bestimmten Maßnahmen, zu den Nutzanwendungen kriminologischer Ursachenforschung; sollen sie doch die Auswirkungen bewußt gesetzter Zwischenursachen — eben der Maßnahmen — kontrollieren. Als Erfolgsuntersuchungen selbstverständlich auch der Behandlungsforschung zugehörig, orientieren sie sich zunächst an recht verschiedenen Erfolgsmaßstäben: so vor allem am durchaus nicht einheitlich definierten „Rückfall" in erneute Straffälligkeit einerseits und an der Vorstellung einer ebenfalls von Studie zu Studie interpretationsbedürftigen „Lebensbewährung" andererseits. Spricht gegen den Rückfallbegriff die Gefahr legalistischer Enge, so gegen den der Lebensbewährung seine hohe, schwer zu konturierende Anspruchlichkeit. Eine nicht nur sprachliche Verständigung zwischen beiden bahnt sich neuerdings in der schlichten Rede von „Erfolgen" und „Mißerfolgen" an, welche wieder in sich graduierbar wären. *Was* freilich, von Probandengruppe zu Probandengruppe oder von Maßnahme zu Maßnahme, als Erfolg oder Mißerfolg zu gelten habe, ist damit noch nicht definiert; das

zu tun, sei hier mit *Schaffstein*[7] eine der wichtigsten Gegenwartsaufgaben der statistischen Prognosenforschung genannt.

*Erfolgs*untersuchungen als *Prognose*forschung? Ihr Zusammenhang kann nun eigentlich nicht mehr zweifelhaft sein: Es kommt darauf an, aus den ermittelten Erfolgen angewendeter Maßnahmen prognostische Aussagen über die voraussichtlichen Erfolge anzuwendender Maßnahmen zu gewinnen; sei es, um bestimmte Personen den richtitgen Maßnahmen zuzuführen, sei es, um bestimmte Maßnahmen für die Personen richtig zu gestalten. Für die deutsche Jugendkriminologie ist dies, wie ein Blick in das zum Jugendgerichtstag zusammengestellte Dissertationenverzeichnis[8] zeigt, ein geradezu klassisches Thema. Insbesondere die *internierenden* Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes wurden immer wieder von neuem untersucht[9], und zwar aus naheliegenden Gründen: Die Fälle sind hier in der Regel besser dokumentiert; und gerade die Entscheidungen über die schwerer wiegenden, weil freiheitsentziehenden Maßnahmen verlangen viel prognostisches Wissen und Können, — es sei nur an die Anwendung und Bemessung der Jugendstrafe, an die Aussetzung und Entlassung zur Bewährung usw. erinnert. Der enge Zusammenhang zwischen Erfolgs- und Prognoseforschung wird vollends deutlich, wenn Erfolgsuntersuchungen zugleich dazu dienen, früher erarbeitete Prognosetafeln nachzuprüfen, die ihrerseits aus Erfolgsuntersuchungen stammen[10]. Deren jüngste, die von *Höbbel*, gelangt u. a. zu einem mir sehr relevant erscheinenden allgemeineren Ergebnis: dem nämlich, daß sowohl statistische als auch intuitive Prognosen sich als am relativ treffsichersten insgesamt dann erweisen, wenn ihr Inhalt *negativ* ist. Daran sollte man denken, wenn man künftig einmal an die Neuformulierung gesetzlicher Vorschriften wie §§ 88 f. JGG geht, die bislang ausdrücklich eine *positive* Prognose verlangen.

Andererseits aber sollte man auch die Schranken und Grenzen kennen, die prognostischen Aussagen jedweder Art gesetzt sind. Da besteht zunächst die Fehlerquelle[11], daß, wer eine Prognose stellt, die zukünftigen Umweltverhältnisse des Probanden für konstant oder doch für wenigstens hinreichend erkennbar halten muß, während sie in Wirklichkeit stets variabel bleiben. Je abhängiger eine Prognose von Umweltfaktoren ist, desto größere Unsicherheit kommt *eben dadurch* hinein. Gerade die späteren Korrekturen älterer Erfahrungstafeln bestehen zum Teil ja darin, einzelne Merkmale, deren prognostischer Aussagewert sich im Laufe der Jahrzehnte geändert hat, den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. In dem Maße, in dem diese Verhältnisse sich, wie wir es alle erleben, immer beschleunigter ändern, wird auch die Abhängigkeit der Tafeln von epochalen Einflüssen immer deutlicher zutage treten.

Des weiteren ist die Gefahr zu nennen, durch Prognosen zu stigmatisieren[12]. Die Aussage hängt dem Probanden an, und lautet sie schlecht, so mag er es schwerer haben, „erfolgreich" zu sein, als wenn er ohne Prognose die Zukunft meistern müßte. So kann schon die Prognose selbst zur Mitursache künftiger Verläufe werden. Wir stoßen hier auf einen Teilaspekt einer weiteren „immanenten Schranke" pro-

gnostischer Urteile, nämlich auf die sog. Eigendynamik der Prognose. Sie besteht, worauf *Rehbein*[18] kürzlich aufmerksam machte, generell darin, daß Prognosen auf das Verhalten der Personen, die von ihnen Kenntnis erhalten, motivierend wirken und dadurch das weitere prognostizierte Geschehen beeinflussen. Zu den Personen, die Kenntnis erhalten, kann nun auch der Proband gehören, den eine negative Prognose in der Regel eher *ent*mutigen als *er*mutigen wird, so daß die Prognose hier — im Gegensatz etwa zu publizierten Prognosen von Wahlergebnissen — zu ihrer eigenen Erfüllung beiträgt. Dieses Zirkelphänomen wird uns noch wiederbegegnen. Da man es nicht ausschließen kann (indem man etwa die Prognostik zu einer Art Geheimwissenschaft machte), bleibt nur übrig, sich seiner bewußt zu werden und es entsprechend einzukalkulieren.

Schließlich enthalten auch die Diagnosen, auf die man die Prognosen stützt, ihre eigene Problematik, vor allem im statistischen Verfahren. Hier geht man bekanntlich von festgestellten „Merkmalen" oder „Faktoren" und deren vermuteter Bedeutung für späteres Sozialverhalten aus. Daß diese Merkmale in ziemlich bunter Mischung sowohl dem sog. Anlagebereich als auch dem sog. Umweltbereich angehören — Trunksucht eines Elternteils, Stellung in der Geschwisterreihe, Gemütsarmut des Probanden, Heimunterbringung, Schulerfolg, um nur einige beliebig herausgegriffene Beispiele zu nennen—: diese Buntheit der Merkmale ist als solche noch kein Nachteil, sondern zeigt lediglich, daß „Anlage" und „Umwelt" eben nicht mehr gegeneinander ausspielbar sind; vielleicht sollte man das so vorbelastete Begriffspaar aus unserem Bereich besser ganz verbannen und reine Einteilungsbedürfnisse mit anderen Begriffen (wie z. B. „persönliche" und „soziale" Merkmale) befriedigen?—Als Punktwerte statistischer Prognosen nun müssen sowohl persönliche wie soziale Merkmale, um für den Zweck zu taugen, verhältnismäßig leicht und sicher feststellbar sein und dürfen nicht allzu sehr differenziert und kompliziert werden[14]. Das entfernt sie von jedem einigermaßen exakt gefaßten Ursachenbegriff. Man vergegenwärtige sich, welche Fülle möglicher weiterer Ursachen einzelne Merkmale wie „abgebrochene Lehre", „Mutterwaise im Haushalt des wiederverheirateten Vaters", „Erziehungsschwierigkeiten", „Stottern" usw. umschließen. So scheint sich denn die Einsicht durchzusetzen, daß man auf dem Gebiet des menschlichen Sozialverhaltens es tunlichst vermeiden sollte, „Ursächlichkeiten" zu behaupten, und lieber — wesentlich neutraler— von „Bedingungen" spricht: von Bedingungen *verwirklichten* Fehlverhaltens im Rückblick, von Bedingungen seiner *Möglichkeit* im prognostischen Urteil.

### *Die vieldimensionale Methode*

Damit stehen wir vor der einen von zwei, wie mir scheint, bedeutsamen Entwicklungstendenzen der Kriminologie in jüngerer Zeit: Man geht den Bedingungen sozialen Fehlverhaltens auf möglichst vielen Fährten gleichzeitig nach. Dieser sogenannte polyätiologische oder multifaktorielle Ansatz ist nicht nur dazu angetan, jeweils neue Bedingungen und Faktoren zutage zu fördern, sondern ist vor allem darauf aus, unsere Einsicht in den Stellenwert und das Gewicht der einzelnen Befunde zu vertiefen. Wenn z. B. ein 15jähriger einen Zechbetrug begeht, so reicht der krimino-

logische Stellenwert dieses Verhaltens bekanntlich vom Alarmsignal für einen Erziehungsnotstand bis zur vielleicht sogar entwicklungsnotwendigen Manifestation einer Probe auf die Freiheit, auch norm*widrig* handeln zu können[15]. Welches Maß an Hintergrundwissen nötig ist, um hier richtig zu werten, liegt auf der Hand. Es zu erschließen, sind etwa folgende Forschungsrichtungen bemüht:

Man widmet verstärkte Aufmerksamkeit den jedem Sozialarbeiter nur allzu bekannten *„Problemfamilien"*. So hat man in New York schon vor einem Jahrzehnt ermittelt, daß 75% der jugendlichen Rechtsbrecher der Stadt aus weniger als 1% der New Yorker Familien stammen[16]. Für diese Familien wirkt sich allem Anschein *noch* verhängnisvoller als die *Art* der anstehenden Schwierigkeiten deren übergroße, gleichzeitig nicht verkraftbare *Menge* aus; eine Annahme, die sich gut verträgt mit den wesentlich versteckter liegenden Problemen 30 dissozialer Jugendlicher aus geordneten Familien, die kürzlich *Staak*[17] untersuchte.

Gesteigerter Wert wird auch auf sorgfältige *Längsschnittuntersuchungen* gelegt, die über das Zusammenwirken der Bedingungen einer mißlingenden (oder auch gelingenden) sozialen Reifung Auskunft geben könnten. Hier hat man vor allem erkannt, daß Merkmale, die zunächst wie rein persönliche aussehen, die soziale Umwelt eines Menschen mitbeeinflussen und durch diese Umwelt mitgeprägt werden. Schwelende Selbstwertkonflikte auf Grund angeborener oder erworbener, wirklicher oder eingebildeter körperlicher Mißbildungen können eine ganze Entwicklung vergiften. Intelligenzdefekte verändern schon im Kindesalter den *sozialen* Status und erschweren drastisch die soziale Reifung[18]. Über das erschütternde Ausmaß der Verbreitung von Schreib-Lese-Schwächen unter den sozial schwerer auffällig Gewordenen wird in einem unserer Arbeitskreise zu berichten sein[19].

Ein intensiveres Studium von Lebenslängsschnitten bestätigte ferner die überragende Bedeutung der sozialen *Rolle* für die Entwicklung des Kindes und Jugendlichen sowie der Rollenverteilung innerhalb der Familie und anderer Bezugsgruppen. Auch hier geht es um die Bewußtmachung von an sich überaus einleuchtenden Zusammenhängen. Wenn z. B. ein zweijähriges Mädchen mit einem kessen Gesicht sich von seiner gesamten Umgebung immerzu als eine „kleine Freche" tituliert erlebt, wird sie zehn Jahre später wirklich eine kesse Sprotte sein, und zwar dies sehr viel wahrscheinlicher, als wenn man sie von vornherein auf einen Schneewittchentyp festgelegt hätte. Bei einem Großteil unserer Klientel könnten wir wohl ähnliches entdecken. Auch hier wieder verschränken sich die wechselseitigen Einflüße zu einem Zirkelphänomen: Die einmal übernommene Rolle, gerade auch eine negative, wird von der Umwelt so lange honoriert, bis der Delinquent, was er erst nur spielte, wirklich *ist*. Nicht selten werden sogar der Jugendrichter, der Vollzugsbeamte[20] und andere, die doch helfen wollen, ihr Teil hierzu beitragen. Dieser unheimliche Bann sozialer Rollen dürfte ein wenig auch die Rätsel der sog. Milieuwahl lüften: der so befremdlichen Erfahrung, daß unsere Probanden ungeachtet förderlichster Angebote in das rückfallträchtige Milieu immer wieder zurückstreben.

Der Begriff der Rolle läßt sich andererseits einsetzen, um auch das *akute* Zustande kommen von Straftaten, nicht zuletzt bei den so häufig gewordenen Gruppendelikten, aufzuhellen. In dieser Hinsicht bleibt kriminologischer Forschung sicher noch manches zu tun. Um ein tieferes Eindringen in den zeitlichen Querschnitt der Tatsituation bemüht sich vor allem die sog. *Victimologie*, die die Beziehungen zwischen Täter und Opfer (bzw. ihre „Rollen") analysiert[21]; sie gilt bisher in erster Linie den Sittlichkeitsdelikten[22]. Ohne auf Einzelergebnisse hier eingehen zu können, möchte ich doch ein sich breitmachendes Mißverständnis anprangern: Was kommt, so fragt man, schon dabei heraus? Doch nur, daß das Opfer selbst an allem Schuld sei! Wer aber die Kriminologie des Opfers so mißversteht, gibt, meine ich, damit zu erkennen, daß er die Kriminologie des Täters gleichfalls verdächtigt, hinter der Schuldfrage her zu sein.

Auch dieser letztere Irrtum kommt freilich nicht von ungefähr. Er beruht mit auf einer Erklärung für kriminelles Verhalten, die inzwischen eine Volkstümlichkeit erlangt hat, welche sicher außer Verhältnis zu ihrer wissenschaftlichen Reichweite steht: der Annahme nämlich, Aggressivität — und damit auch Kriminalität — könne nur das Resultat vorausgegangener Frustrationen sein. Denn die (ohne Zweifel überaus wichtige) Erkenntnis der Gesetzmäßigkeiten zwischen Frustration und Aggression lenkt doch, wenn so einseitig verwendet, den Blick allzu abrupt und ausschließlich auf die Umstände *außerhalb* des Aggressors. Das neue Buch von *Schoeck*[23] *über die* Soziologie des *Neides* bezieht dazu eine fällige, vielleicht nur wiederum etwas überfrachtete Gegenposition. Für die Rollenverteilung im Längs- und Querschnitt jedenfalls eröffnet das Studium des Neides als eines Antriebsfaktors für menschliches Verhalten verlockende Perspektiven; es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, daß auch die Kriminologie nun einer „Neid-Welle" entgegensieht. Faszinierend an der *Schoeck*schen Hypothese ist allerdings dies: daß er im Neid einerseits auf eine Art Ur-Antrieb des Verhaltens, eine Spielart des möglichen Bösen im Menschen gestoßen sein will, anderseits jedoch, nach den Ur-Bedingungen für sein Entstehen fragend, ihn aus dem Erleben und Erleiden der Geschwistereifersucht innerhalb der Familie erklärt[24].

Schließlich gehört zum multifaktoriellen Ansatz auch das Augenmerk auf die Breitenwirkung leib-seelischer Veränderungen, denen die heutige Generation insgesamt unterliegt. Körperliche Reifungsvorgänge rücken ins Kindesalter vor und führen nicht nur zu den vielerörterten Disharmonien zwischen körperlicher und sozialer Reife, sondern zu Störungen der phasischen Entwicklung in Kindheit und Jugend überhaupt. Hinzu kommt die nachweislich ständig wachsende Zahl von Kindern mit früherworbenen, zum Teil vorgeburtlichen Hirnschädigungen: Kindern, die dank der Fortschritte der Medizin heutzutage am Leben bleiben, ihre Schädigungen manchmal aber eben jenen Fortschritten verdanken. Sie sind gesteigert milieu-abhängig und milieu-empfindlich, ohne daß ihre Umgebung genügend darauf vorbereitet wäre, sie richtig anzunehmen. Mit der frühen Herausbildung von Neurosen und „Pseudopsychopathien"[25] als Nährboden für spätere kriminelle Anfälligkeit schließt sich abermals der verhängnisvolle Kreis.

*Die Behandlungswissenschaft*

Das andere Schwergewicht gegenwärtiger Kriminologie liegt ersichtlich auf der *Behandlungsforschung*, auf treatment und training. Diese Gewichtsverlagerung will auf den ersten Blick wie die Folge einer gewissen Resignation gegenüber der Bedingungs- und Ursachenforschung erscheinen, so als müsse man nach allem Theoretisieren sich endlich auf die praktischen Fragen konzentrieren. Allein, dahinter steckt wohl auch ein Stück durchaus positiv zu bewertender Forschungsökonomie: Nicht selten liegen die Fälle doch so, daß wir viele Jahre brauchen würden, um sämtliche Hintergründe einer mißlungenen Sozialisation wirklich zu ergründen, daß wir die zu ergeifenden Maßnahmen aber schon um des Probanden willen auf *die* Hintergründe stützen müssen, die wir in wenigen Tagen oder Wochen ermitteln können (wofür es, am Rande bemerkt, dringend an der Zeit wäre, eimal fundierte und zugleich brauchbare Fragen-Schemata zusammenzustellen). Nicht, daß die ätiologische Aufhellung gerade der undurchsichtigen Fälle deshalb auf sich beruhen dürfte; dennoch hat sich für die Forschung, aus den Notlagen der Praxis heraus, ein ganz natürliches Gefälle zu den Fragen hin ergeben, wie eine Nach- oder Ersatz-Sozialisation denn überhaupt zu bewerkstelligen sei.

Auch in dieser Hinsicht haben wir in den letzten Jahren hinzugelernt. Schon der Begriff „Sozialisation" besagt ja, daß es um die Vermittlung und Übernahme sozialer Werte geht, wobei die Übernahme möglichst so gründlich erfolgt, daß das entsprechende Verhalten im Regelfall nicht mehr auf den Einsatz von Verstand oder Gewissen angewiesen ist. Bevor die wichtigsten bislang bekannten Nach-Hilfen zur Sozialisation aufzuzählen sind, ist allerdings, namentlich an die Adresse der Pädagogen, eine grundsätzliche Frage am Platze:

Auf welche sozialen Werte bezieht sich eigentlich die Sozialisation? Die Antwort erscheint, jedenfalls im Bereich von Dissozialität und Kriminalität, zunächst sehr einfach: auf das vielberufene „ethische Minimum" für menschliches Zusammenleben. Schon damit aber tauchen heutzutage ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten auf; denn wer dem Rechtsbruch, dem Vertrauensbruch, der Unanständigkeit auch nur das Vorbild schlichter, normaler Anständigkeit entgegensetzt —: schießt der inzwischen nicht erheblich übers Ziel? Mich hat doch sehr beeindruckt zu hören, daß die Handballmannschaft einer Jugendstrafanstalt auf einen Grad von Fairness dressiert war, welcher gegenüber der Raffinesse der Gegenmannschaft von „draußen" sich als glatt unterlegen erwies. Könnte es nicht sein, daß umgekehrt das, was *Fritz Bauer*[26] die „offizielle Heuchelei" der Gesellschaft nannte, im Laufe der Zeit einen Grad erreicht hat, der sogar das „ethische Minimum" zersetzt, der den vielbeklagten allgemeinen Autoritätsverlust verständlich und das randständige Sozialverhalten der „außerparlamentarischen Opposition" nicht mehr gar so verwunderlich macht? Junge Deliquenten jedenfalls zeigen in aller Regel die geringste Lust und Gabe, hier zwischen den Geistern zu unterscheiden, und neigen dazu, selbst jene Nacherzieher zur Sozialisation einfach als weltfremd abzutun, die, anstatt Anstand zu predigen, Anstand vorleben. Wenn aber die „offizielle Moral" der-

maßen an Glaubwürdigkeit verloren hat, erscheint es dringend an der Zeit, die Inhalte der zu vermittelnden Werte selbst neu zu überdenken.

Um dies an einem ebenso konkreten wie banalen Beispiel zu verdeutlichen: Es kommt, so sagt man, darauf an, die jungen Menschen zu befähigen, in unserer Gesellschaft ohne Konflikte mit dem Strafgesetzbuch zurechtzukommen; dann aber müßte, wie mir scheint, ein sehr viel größeres Gewicht auf der Erziehung zur *Souveränität über* die Begleiterscheinungen unserer Zivilisation liegen: über Massenmedien, Sex- und Crime-Literatur, Genußmittel. Die enormen emotionalen Reize, die von ihnen auf einen jungen Menschen ausgehen, dürften für Erwachsene zumeist gar nicht mehr einfühlbar sein. Bedenkt man etwa,wie oft ein mittlerer Alkoholgenuß zum letzten, auslösenden Faktor für Straftaten wird — wäre es da so abwegig, spätestens in den Strafanstalten nicht die totale Abstinenz, sondern einen gebremsten Konsum zu üben?

Die Sozialisation von Dissozialen ist, wie festgestellt, in jedem Fall eine *Ersatzmaßnahme*. Das erklärt die Vielfalt der besonderen Termini: Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Verhaltenstraining, Verhaltenstherapie, ja Dressur, usw. Insgesamt gesehen läßt sich vielleicht sagen, daß je verwickelter das Bedingungsgefüge einer eingefahrenen Dissozialität im Einzelfall ist, desto anspruchsvollere und in gewissem Sinn auch indirektere Einflußnahmen nötig sind. Unter ihnen steht die klassische Neurosentherapie bekanntlich durchaus nicht an erster Stelle, weil Intelligenz, Leidensdruck und Dissozialität nur selten zusammengehen[27]. Sehr viel häufiger gefordert sind spezielle Lern- und Trainingshilfen, und zwar sowohl mit dem Ziel, wenigstens die Grundfertigkeiten des täglichen Lebens zu vermitteln, als auch dem, die schwachen Punkte des Sozialverhaltens — je nach Begabungslage über Einsicht, Versuch und Irrtum — mit gezielten Hemmungen zu versehen. In diesen Bereichen könnten Lerntheorie und Kybernetik, über deren Tragweite die Gelehrten streiten[28], doch wohl manche ihrer Versprechen einlösen.

Fast schon ein Gemeinplatz ist, welche überragende Rolle bei alledem die Arbeit mit *Gruppen*[29] einnimmt. Vom Gruppengespräch als einer Art emotionaler Lockerungsübung bis zur qualifiziert betreuten Gruppentherapie spannt sich ein weiter Bogen, verklammert lediglich durch das Erfordernis, daß die Gruppe *klein* — d. h. zwischen 6 und 20 Personen groß — sein muß. Die Theorie der Gruppenarbeit ist der Praxis hierzulande freilich noch weit voraus; ersten Ansätzen in den Vollzugsanstalten stehen die kaum genutzten Chancen der Arbeit mit freien, aber gefährdeten Jugendlichen gegenüber. Dabei ist es doch sicher kein Zufall, daß, wo es um *soziale* Nacherziehung geht, gerade die kleine *Gemeinschaft* als Erziehungsmedium entdeckt wurde: Sie ist — im Idealfall — Modell und Symbol zugleich.

## II. *Zum Stand der Jugendkriminalrechtspflege*

Überblicken wir kurz die Bestandsaufnahme: Das Angebot besteht in äußerst vielgleisigen Bedingungsanalysen einerseits und in einem breiten Fächer von Behandlungsansätzen und -methoden andererseits. Der Trend weist deutlich auf experimentelle Behandlungsforschungen; die Vielfalt als solche aber ist insgesamt eher

verwirrend. Man kann auch nicht sagen, daß sie bislang — etwa in einer neuen Typologie[30], in Strukturschemata[31] oder ähnlichem — schon überzeugend untergliedert worden wäre. Daß noch zahlreiche Lücken klaffen, liegt in der Natur der Sache; wo sie darauf beruhen, daß die kriminologische Forschung selbst im Schatten der Jugendkriminalrechtspflege steht, werden wir noch darauf stoßen. Wie aber nimmt sich gegenüber der Fülle des kriminologischen Angebots das Arsenal des Jugendgerichtsgesetzes aus?

Vergleichsweise ärmlich.

Die Mannigfaltigkeit der kriminologischen Befunde sortiert das Gesetz im wesentlichen vermittels eines einzigen Kriteriums: des der „schädlichen Neigungen". Wenn § 27 JGG überdies auf deren *Umfang* im Einzelfall abstellt, so ist das zwar sachgerecht, erleichtert aber keineswegs die dem Richter zugemutete Diagnose. Vom reinen Wortsinn her wäre der Begriff „schädliche Neigungen" wohl längst in das Vorfeld der „Hangtäterschaft" und damit in den Sog des Verwahrungsdenkens geraten, wenn das JGG nicht ansonsten so stark am Erziehungsgedanken orientiert wäre. Als Ziel seiner erzieherisch gemeinten Maßnahmen schwebt ihm bekanntlich der „rechtschaffene" — für den Jugendstrafvollzug sogar der „rechtschaffene und verantwortungsbewußte" — Lebenswandel vor(§§ 19, 21, 88, 89, 91 JGG)[32]. Was die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, anlangt, wird allgemein die reiche Auswahl gelobt die das JGG bereithalte. Auch diese Perspektive verschiebt sich aber, wenn man die breite Skala möglicher Bedingungen der Delinquenz und möglicher Behandlungsbedürfnisse bedenkt. Und selbst wenn das Gesetz, das immerhin *auch* die heilerzieherische Behandlung, *auch* den offenen Jugendvollzug, *auch* die Erziehungsbeistandschaft vorsieht, noch gar nicht einmal so schlecht kontrastierte, bleiben die praktisch verfügbaren Maßnahmen doch abermals oft hinter dem Nötigsten zurück. Sie ohne unbillige Kritik durchzumustern, ist deshalb nicht einfach, weil es keine umfassende Enquête über die Wirklichkeit der Maßnahmen gibt. Gelegentliche Berichte in Presse, Rundfunk und Fernsehen, gerade wenn sie nüchtern und faktenreich sind, werfen freilich desillusionierende Schlaglichter.

*Die wichtigsten Institutionen*

1961 novellierte das Jugendwohlfahrtsgesetz die Schutzaufsicht zur *Erziehungsbeistandschaft* um. Indessen, die vom Gesetz gemeinte sachliche Reform der Maßnahme blieb aus; im Gegenteil, gemessen an ihrem anspruchsvolleren gesetzlichen Zuschnitt kann ihre Praxis nur als Trauerspiel bezeichnet werden[33]. Eine Umfrage unter Gymnasial- und Volksschullehrern im Frühjahr 1965 ergab, daß ihnen die Erziehungsbeistandschaft als eine Institution der öffentlichen Erziehungshilfe völlig unbekannt war (wie übrigens weitgehend die frühere Schutzaufsicht auch)[34]. Dabei handelt es sich der Theorie nach um eine der chancenreichsten Möglichkeiten auch des Jugendgerichtsgesetzes. Solange es aber weder den Beruf noch die Ausbildung eines hauptamtlichen Erziehungsbeistandes[35] gibt, wird die Maßnahme weiter ihre Leute überfordern und enttäuschen.

Hauptamtliche Bewährungshelfer dagegen gibt es. Dies ist sicher ein Grund da-

für, warum wir uns daran gewöhnt haben, die *Bewährungshilfe* so viel günstiger zu beurteilen. Sie ist in der Tat ein Beispiel für eine im ganzen erfolgreich neugeschaffene Institution. Indessen empfinden die Bewährungshelfer selbst längst, daß ihre Aufgaben schneller gewachsen sind, als ihr berufliches Rüstzeug sich vermehrte. Nach unserem kriminologischen Streifzug kann es kaum zweifelhaft sein, daß hier ein Nachholbedarf besteht. Andererseits ist aber auch unser Wissen über Durchführung und Erfolg der Maßnahme trotz allem noch lückenhaft. Spielt z. B. auch der Bewährungshelfer manchmal genau die Rolle, die der Proband ihm zugedacht hat? Bestehen vielleicht signifikante Abhängigkeiten zwischen persönlichen Merkmalen eines Bewährungshelfers und seiner Erfolgsquote? Hier liegen Lücken der kriminologischen Forschung.

Weitere Fragen gibt nach wie vor der *Jugendarrest* auf. Seine Verbreitung ist auf dem vorigen Jugendgerichtstag mit 45 bis 50% aller jugendrichterlichen Maßnahmen beziffert worden[36], was einiges Unbehagen auslöste. Die inzwischen vorliegende Statistik[37] für jenes Jahr 1965 weist aus, daß immerhin ca. 43% aller nach Jugendrecht verurteilten Minderjährigen Jugendarrest erhielten; nach Abzug der Straßenverkehrsdelikte ergibt sich ein schärferes Bild: Dann nämlich, für die sog. klassische Kriminalität, erhielten nur knapp *unter* 40% der verurteilten *Heranwachsenden*, aber knapp *über* 50% der verurteilten *Jugendlichen* Jugendarrest. Diese Relationen bleiben auch dann noch beachtlich, wenn man mit *Ullrich*[38] zur Kenntnis nimmt, daß sie nicht gerade umstürzend neu sind. Sie nähren den Verdacht, eine Vielzahl von Krankheitsbildern werde hier allemal mit Aspirin kuriert; denn so viele Funktionen wie einer Maßnahme gegen etwa die Hälfte aller Jugendlichen zukommen müßten, kann der Jugendarrest gar nicht erfüllen. Welche Zustandsbilder ihm tatsächlich zugrunde liegen und welche Wirkungen man sich von ihm tatsächlich erwartet, sollte noch einmal gründlich untersucht werden. Schon heute dürfte allerdings feststehen, daß Verhängung und Vollzug von Freizeitarresten über das Wochenende als grundsätzlich nicht mehr sinnvoll bezeichnet werden müssen[39].

Die *Jugendstrafe* demgegenüber ist von jeher Objekt kriminologischer Neugier gewesen.. Soweit diese den Erfolgen der nach dem status quo vollzogenen Maßnahme galt, sei hier lediglich hervorgehoben, daß (erstens) die spezialpräventive Unzweckmäßigkeit einer Strafdauer von weniger als 9 bis 12 Monaten netto (d. h. nach Abzug der Untersuchungshaft) inzwischen außer Frage steht und daß (zweitens) der Rückgang der unbestimmten Verurteilung auf etwa ein Fünftel aller *ohne* Strafaussetzung verhängten Jugendstrafen im Jahre 1965[40] spezialpräventiv widersinnig ist, und sei es allein ihrer längeren Durchschnittsdauer wegen[41]. Andererseits wird, ebenfalls unter Erfolgsgesichtspunkten, der Sinn sehr langer Internierungszeiten nachdrücklich in Frage gestellt[42]; solchermaßen in die Schere genommen, sieht die langfristige Nacherziehung sich auf eine Frist von *netto* ein bis zwei Jahren verwiesen. Auch um das Wissen, wie diese Zeit mittels Differenzierungen und Modellversuchen in und zwischen den Anstalten[43] ausgefüllt werden *könnte*, ist es nicht gerade schlecht bestellt. Im Gegenteil, die Diskrepanz zwischen diesem Wissen und den beschnittenen Möglichkeiten, es anzuwenden, belastet die im Jugendvollzug Tätigen in steigendem Maße.

Unsere kleine Iventur wäre unvollständig ohne einen Blick auf die *Verhandlung vor dem Jugendgericht. Härringer*[44] hat sie einmal eine „große pädagogische Chance" genannt. Versucht man, in die Wirklichkeit der anderen Seite einzudringen, kommt allerdings ein arges Zerrbild zum Vorschein. Sofern Richter, Staatsanwalt usw. überhaupt zutreffend auseinandergehalten werden, werden sie vom Angeklagten erschreckend schablonenhaft erlebt[45]. Oft bleibt ihm nichts als der Eindruck, obwohl angeblich doch Hauptperson, gar nicht richtig zu Worte gekommen zu sein. Die Kürze der Zeit einer Hauptverhandlung und die Dramatik der Situation setzen ihren pädagogischen Möglichkeiten, etwa im Sinn der beliebten Richter-Vater-Parallele, wohl überhaupt unübersteigbare Schranken. Zusätzliche, das ganze Verfahren belastende Spannungen hat die moderne Prozeßgesetzgebung erzeugt[46]: Welches ist eigentlich der optimale Zugang zum kleinen Staatsbürger und verlorenen Sohn in Personalunion?

Die grobe Skizze der Institutionen mag mancher etwas zu düster geraten finden. Das liegt aber am Thema. Daß die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr des Münchener Jugendgerichtstages einen großen Schritt voran bedeutete, steht genauso außer Frage wie die Verdienste derer, die diesem Gesetz gemäß unserer Jugendkriminalrechtspflege dienen. Nur daß der Stand der kriminologischen Forschung, so lückenhaft er sein mag, dessen Konzeption und noch mehr seine bisherigen Verwirklichungen heute, eineinhalb Jahrzehnte später, eben doch recht grundsätzlich in Frage stellt. Von den gewiß viel zahlreicheren Ursachen für diese Diskrepanz dürfte zweien besonderes Gewicht zukommen:

Da ist erstens der chronische Mangel an persönlichen und sachlichen Mitteln, an Menschen also und Geld. Das fängt bei der einschlägigen Ausbildung von Polizeibeamten, Staatsanwälten usw. an und reicht bis zu den oft so entscheidenden Wiedereingliederungshilfen nach Entlassung aus dem Vollzug. Bei einer Exkursion durch hessische Anstalten in diesem Sommer fand ich mich ständig hin- und hergerissen zwischen der *Be*wunderung für das, was jenes Bundesland personaliter und realiter für seinen Strafvollzug tut, und der *Ver*wunderung darüber, wie häufig just der „Punkt auf dem i" — etwa die halbe Gewerbelehrerstelle, die noch fehlte, oder der querteilende Vorhang, der die Verwendbarkeit eines großzügig eingerichteten Gemeinschaftsraumes vervielfältigt hätte — aus Haushaltsgründen ausblieb. Der Gedanke daran, was durch die Mehrausgabe an der einen Stelle an anderer Stelle eingespart würde, macht manches Finanzgebaren nur um so skurriler; aber die Umverplanung vorhandener Mittel ist allem Anschein nach ein noch vertrackteres Unterfangen, als neue Quellen zu erschließen.

Den anderen Grund sehe ich darin, daß es der Novelle von 1953 insgesamt gesehen wohl doch nicht geglückt ist, die Jugendkriminalrechtspflege hinreichend vom strafrechtlichen Denken zu lösen. Man muß sich schon einmal in die Standpunkte der an ihr beteiligten *Nicht*juristen hineinversetzen, um dies zu ermessen. Unterstützt durch Tendenzen in der Wissenschaft[47], orientieren jugendrichterliche Erkenntnisse sich heute eher wieder *mehr* am Tatschuldprinzip. Ob dies nun an der mangelnden Spezialisierung des jugendrichterlichen Dezernats liegt oder ob umge-

kehrt jene rückläufige Tendenz es ihrerseits vereitelt hat, die so oft und nachdrücklich geforderte Spezialausbildung wenigstens für den Jugend*richter* zu verwirklichen, stehe dahin. Jedenfalls äußern viele Urteile sich breiter zur sozialethischen Bedeutung der Tat als zu den Bedingungen des Fehlverhaltens, breiter über den erwarteten Erfolg der verhängten Maßnahme als über die Wege zu diesem Erfolge hin. Auch die Abkehr von der unbestimmten Verurteilung hat sicher nicht nur den Grund, daß die Richter zu viel von den Unzulänglichkeiten ihres Vollzuges wüßten[48], sondern auch den Grund, daß ihnen die Maßnahme im Verhältnis zur Tat einfach zu lang erscheint (was wiederum die Gefahr bedingt, daß sich in die für § 19 JGG verbleibenden Erkenntnisse unversehens Sicherungsmomente einschleichen).

Könnte es denn sein, daß wir Juristen wirklich überfordert sind, die Polarität zwischen den Straftatbeständen des StGB und den Rechtsfolgen des JGG durchweg im pädagogischen Sinn aufzulösen? Oder ist vielleicht der Begriff „Erziehungsstrafrecht" selbst ein Unbegriff?

*Die Frage der Reform*

Damit ist zum Schluß das Reformthema unausweichlich. *Karl Peters* hat auf dem letzten Jugendgerichtstag eine radikale Neubesinnung auf die Grundlagen der Jugendgerichtsbewegung vorgezeichnet, die unverzüglich zumindest eine „innere Reform" der Jugendkriminalrechtspflege einleiten sollte[49]. In einem Aufsatz vom vorigen Jahr hat *Schaffstein*[50] die „Flucht nach vorn" angetreten und empfohlen, gegenüber Jugendlichen auf Strafe völlig zu verzichten. Die Arbeiterwohlfahrt hat ausführlich begründete und überaus differenzierte „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht" präsentiert[51]. Der Teufel steckt, das macht gerade die letztgenannte Denkschrift deutlich, wie immer im Detail, und ihn an die Wand zu malen, muß dem mit jener Denkschrift befaßten Arbeitskreis vorbehalten bleiben (schon allein die dort vorgesehenen sog. Kurzmaßnahmen dürften eine Kettenreaktion von Fragen auslösen). Die Grundsatzfrage aber ist unüberhörbar: Empfiehlt es sich, im Bereich unserer Regelungsmaterie künftighin den Gedanken der Rechtsstrafe mit allen seinen Konsequenzen aufzugeben — und zwar nicht nur, wie ja schon im geltenden Gesetz, „grundsätzlich", was jeden Juristen sofort an die Ausnahmen vom Grundsatz denken läßt, sondern eben „ganz"? Was spricht dawider, was dafür?

*Dafür* sprechen, wie gesagt, Ergebnisse der kriminologischen Forschung. Das Jugendgerichtsgesetz setzt dem Versuch, das als dienlich Erkannte zu tun, doch mancherlei Grenzen. Man denke z. B. an das Erfordernis der Schuldstrafe nach § 17 Abs. 2 JGG für Täter ab 14 Jahren, an das Verbot, eine ausgesetzte Strafe mit Jugendarrest zu verbinden, oder auch nur an die komplizierten Voraussetzungen der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG. Demgegenüber nimmt sich das Schema möglicher Kombinationen im Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt[52] schon verlockend aus. Die Sorge, ein Katalog von nicht wenigstens irgendwie an das Prinzip der Tatschuldadäquanz gebundenen Maßnahmen könnte zu einer Masseninternierung junger Delinquenten führen, wird zwar sicher laut werden, ist aber wohl unbegründet. Denn einmal liegt das Gewicht jener Vorschläge gerade nicht

auf den freiheitsentziehenden, sondern auf offenen, tunlichst vereinbarten Hilfen[53], zum anderen steht der zwangsweise Freiheitsentzug generell unter der Verfassungsgarantie der (hier dann am *pädagogischen* Anlaß zu messenden) Verhältnismäßigkeit. Noch weniger begründet aber erschiene die umgekehrte Sorge, die jungen Delinquenten könnten, wenn es für sie kein Kriminalrecht mehr gäbe, allzu großer Milde anheimfallen. Denn weder ist das Strafrecht eine Gewähr für „Härte", noch ist die Idee gezielter Hilfen zur Sozialisation etwa ein Ausfluß von „Milde" (oder gar „Weichheit"); *Aichhorn* und *Makarenko* haben den ihnen anvertrauten Jugendlichen bekanntlich nichts erspart.

Schwerer wiegen andere Einwände gegen die vollkommene Kehrtwendung. Zur Sozialisation gehört doch das Hineinwachsen in die *Rechts*ordnung. Zur Rechtsordnung gehört der Schutz von Rechtsgütern durch das Strafrecht. Gerade in diesen Teil hineinzuwachsen, macht das Problem der dissozialen Minderjährigen aus. Wird es wirklich richtig angepackt, wenn sie nicht zeitig wenigstens mit einer pädagogisch eingefärbten Mischform des Strafrechts konfrontiert werden? Wann denn soll der junge Mann, den das Recht mit 16 Jahren für führerscheinfähig, mit 18 Jahren für ehereif, wehrdienstpflichtig und bald vielleicht auch für wahlberechtigt erklärt, endlich als mündig gelten, die ethischen Minima der Gesellschaft entweder zu achten oder an ihnen zu scheitern? Die Altersgrenzen werden mithin ein Hauptthema der Reform sein müssen. Dabei dürfte sich empfehlen, am Instrument der fließende Übergänge grundsätzlich festzuhalten, wenngleich § 105 JGG es nicht gerade glücklich eingeführt hat; denn die Prüfung der individuellen Entwicklungsreife zu ersetzen, bieten bessere Maßstäbe sich an. Im Gespräch ist bekanntlich vor allem das Kriterium der sog. Hochkriminalität[54]. Andererseits wäre zu erwägen, ob die Strafmündigkeit nicht zugleich für gewisse massentypische Fahrlässigkeitstaten früher einsetzen sollte. Lohnend erschiene es schließlich, auch prozessuale Gesichtspunkte einmal einzubeziehen: Ab wann sollte aus dem Planspiel eines mehr oder weniger förmlichen Jugendhilfeverfahrens der Ernstfall von Anklage und Urteil werden?

Als letzter Einwand gegen die Richtung der Reformvorschläge sei ein seinerseits rechtspolitischer genannt: Droht nicht die Gefahr eines erneuten Etikettenschwindels? Könnte doch das ganze Vokabular unseres gegenwärtigen Erkenntnisstandes in ein Gesetz einfließen, ohne daß sich an den sachlichen und persönlichen Mitteln wirklich Entscheidendes ändert; erwüchse der Sache der Hilfen zur Sozialisation dann nicht ärgerer Schaden denn je? Vor einer „bloß formalen Übernahme der pädagogischen Terminologie" hat *Sieverts* bereits vor Jahrzehnten gewarnt[55]. Und *Kierkegaards* bittere Bemerkung, man könne eine ganze Terminologie bestehen lassen, aber „unter der Hand ein Wissen darüber haben, daß man sich nichts Entscheidendes dabei denken soll", ist ungemindert aktuell[56]. Die Adresse solcher Stoßseufzer ist deutlich: Es geht, hinter Parlamenten und Verwaltungen, um das öffentliche Bewußtsein. Den Gesetzgeber müßte das alles „schon längere Zeit eigentlich richtig erregen"[57]. Dazu aber wird es nicht kommen, solange nicht „endlich eine breite Schicht Gebildeter Interesse für all das gewinnt, was als öffentliche Unsicherheit und Kriminalität nun schon sehr bedrückt"[58], — und solange nicht, möchte ich

hinzufügen, die Gesellschaft als ganze beginnt, sich wohler dabei zu fühlen, ihren Versagern und ihren Gegnern das Gesicht zuzuwenden, anstatt ihnen den Rücken zu kehren und sie, wenigen Funktionären zu überlassen, die als Juristen den Therapeuten o. ä. für das sog. Böse und die Bösen als zuständig gelten. Eine zweite Aufklärung, nach der gelungenen über Sex und Liebe, ist die Forderung des Tages. Sie wird sich aber schwerer tun als jene.

Und die Bilanz in eigener Sache? Ich meine, es bleibt trotz allem keine Wahl. Wir sollten uns, wenn überhaupt Reform diskutiert wird, einsetzen *für* ein umfassend verstandenes Erziehungsrecht und ernst machen mit differenzierten Hilfe- und Behandlungsvorschlägen. Dafür sei dem Tagungsthema ein letzter Gesichtspunkt entnommen: Kriminologische Einsicht, namentlich in die so wichtigen Behandlungsfragen, braucht dringend *Raum für Experimente.* Die Wirkweisen nuancierter Behandlungsformen werden letztlich erst durch Vergleiche mit echten Kontrollgruppen offenbar, wie sie das JGG nicht gestattet (—indem man etwa 100 Delinquenten nach *v. Listzs* Rezept einfach laufen ließe und 100 andere mit Kurzarrest belegte, um die Wirkweise des letzteren zu ergründen). Deshalb verdient jede Regelung, die solche und ähnliche Proben auf ihr Exempel immerhin in dem begrenzten Umfang ermöglicht, in dem dies von Rechts wegen überhaupt angängig ist, den Vorzug vor einer Regelung, die dies verwehrt. Eine Regelung ohne Strafkomponente würde aber den Spielraum für experimentelle Fortschritte durch Versuch und Irrtum beträchtlich erweitern.

So hat sich denn die Aufgabe des Braunschweiger Jugendgerichtstages am Ende als ungemein reformträchtig erwiesen. Die uns bevorstehenden Beratungen werden alles, was hier gesagt wurde, zurechtrücken müssen. Ich bin sicher, daß sie zu kritischer Distanz führen werden, ohne doch an Engagement einzubüßen. Denn das Miteinander von Distanz und Engagement ist ja zugleich eines der Geheimnisse jeder Arbeit in der Jugendkriminalrechtspflege; was nichts anderes bedeutet, als mit Kopf und Herz bei der Sache zu sein.

(Adresse des Verf.: 3401 Roringen b. Göttingen, Wiesenstr. 9)

Die Fußnoten enthalten nur einzelne, z. T. weiterführende Quellennachweise, erschöpfen aber bei weitem nicht das einschlägige Schrifttum.

[1] vgl. Abels Delikte Jugendlicher im „sozialenNahraum" und ihre diagnostische Bedeutung, in: Psychologie und Praxis 1964, 77 ff.

[2] Dazu z. B. Brauneck, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961, S. 252 ff., 274 ff.

[3] Brauneck, in: MSchrKrim 1963,12 ff.

[4] vgl. Claessens, Familie und Wertsystem, Berlin 1962.

[5] Sh. und E. Glueck, Unraveling Juvenile Delinquency, Cambridge/Mass. 1950; Jugendliche Rechtsbrecher, Stuttgart 1963; Family Environment and Delinquency, London 1962; Frey, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Basel 1951; umfassende Nachweise zur Prognoseforschung im Handbuch der Psychologie, Band 11: Forensische Psychologie (Göttingen 1967), H. J. Schneider, Die ausländische Forschung, S. 397 ff., und H. G. Mey, Die deutsche Forschung, S. 511 ff.

[6] vgl. Horn, Bedingungsfaktoren und Begleiterscheinungen wiederholter Straffälligkeit, in: Zeitschr. f. experim. u. angewandte Psychologie 1961, 540 ff.; anders z. B. Höbbel, Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht, in: MSchrKrim 1968, 268 ff., 277. Zum ganzen auch Kunst, Prognose und Bewährung, in: ÖJZ 1968, 64 ff.

[7] Schaffstein, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: ZStW 1967 (Bd. 79), 209ff., 249.

[8] MSchrKrim 1968, 292 ff.

[9] Z. B. auch Munkwitz, Die Prognose der Frühkriminalität, Neuwied 1967.

[10] Z. B. Großkelwing, Prognosetafeln in der Bewährung, jur. Diss. Göttingen 1963; Klapdor, Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener, Göttingen 1967, S. 183 ff.; Höbbel, Bewährung des statist. Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht, Göttingen 1968.

[11] vgl. Schaffstein (wie Fn. 7), S. 229 f., 245.

[12] vgl. H. J. Schneider, Das Erziehungsgeschehen zur Verhütung und Behandlung der Kinder- und Jugendkriminalität, in: Pädagogik der Strafe, Hdb. des Willmann-Instituts, Freiburg 1967, S. 417.

[13] Rehbein, Methodenfragen der Kriminalwissenschaft, Hamburg 1968, S. 116 f.

[14] vgl. Leferenz, Zur Problematik der kriminologischen Prognose, in: ZStW 1956 (Bd. 68), 233 ff., 242.

[15] Sh. und E. Glueck, Jugendliche Rechtsbrecher, S. 6 f.

[16] New York City Youth Board, Reaching the Unreached Family, New York 1958.

[17] Staak, Dissoziale Jugendliche aus geordneten Familien, in: Dt. Ztschr. f. d. gesamte gerichtl. Medizin 1968, 108 ff.

[18] Staak, Zur soziogenetischen Problematik des labilen dissozialen Jugendlichen, in: MSchrKrim 1968, 124 ff., m. weit. Nachw. S. 132.

[19] vgl. Weinschenk und Foitzik in: MSchrKrim 1967, 308 ff.

[20] vgl. Neulandt, Untersuchungen zum Problem der Wirksamkeit von Erziehungsmethoden des Jugendstrafvollzuges, in: Nass, Hrsg., Prognose und Bewährung, Berlin 1966, S. 42 ff.

[21] Gasser, Victimologie, jur. Diss. Zürich 1965; weitere Nachw. bei H. J. Schneider, Entwicklungstendenzen ausländ. u. internat. Kriminologie, in: JZ 1968, 369 ff., 374.

[22] Dazu neuerdings Rasch, Gruppennotzuchtdelikte Jugendlicher und Heranwachsender, in: Giese, Hrsg., Zur Strafrechtsreform, Stuttgart 1968, S. 65 ff, 81 ff, 85 ff.

[23] Schoeck, Der Neid — Eine Theorie der Gesellschaft, Freiburg 1966, S. 153 u. passim.

[24] Schoeck, a. a. O., S. 13 ff., 76 f.

[25] Bittner, Zum Problem der sogenannten Pseudopsychopathien, in: MSchrKrim 1968, 115 ff. m. weit. Nachw. S. 123.

[26] F. Bauer, Zur Jugendkriminalität, in: „Sozialisierung in der asozialen Gesellschaft", Neue Sammlung 1967, 459 ff., 463.

[27] vgl. Schüler-Springorum und Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, München 1964, S. 47 f.

[28] vgl. die Nachw. bei Rebbein (wie Fn. 13), S. 102 ff.

[29] vgl. die Nachw. bei Steiner-Schumacher-Quensel, MSchrKrim 1966, 167 f.; H. J. Schneider, JZ 1966, 375; Preuß (Hrsg.), Analytische Gruppenpsychotherapie, München 1966.

[30] vgl. Sh. und E. Glueck, Zum Problem einer Typologie jugendl. Rechtsbrecher, in MSchrKrim 1967, 377 ff., 378 Fn. 4.

[31] vgl. z. B. Suttinger, Artikel „Jugendkriminalität" in: Sieverts (Hrsg.), Handw. d. Kriminologie, Bd. 1 (Berlin 1966), S. 401 ff., 430 f.; derselbe, Konfliktsituation und sozialabweichendes Verhalten bei Jugendlichen, in: MSchrKrim 1968, 241 ff., 246; auch Höbbel, MSchrKrim 1968, 277 (unter Nr.8).

[32] v. Schlotheim, Rechtschaffenheit: Zum Erziehungsziel der Jugendstrafe, in: RdJ 1968, 65 ff.; vgl. auch Würtenberger, Der Jugendrichter als Miterzieher jugendlicher Rechtsbrecher, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 5 (Stuttgart 1963), S. 154 ff., 161 ff.

[33] vgl. Iben, Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft, Weinheim 1968, S. 215 ff., 228.

[34] Höger-Baumgarten-Lemke, Untersuchung über die Bekanntheit der Institution öffentlicher Erziehungshilfe, in: UJ 1966, 302 ff., 305, 308.

[35] Die gleiche Forderung z. B. bei Goldacker, Die Erziehungsbeistandschaft, in: Bl. d. Wohlfpfl. 1964, 156 ff., 159 f.

[36] Verhandlungsbericht Münster (hrsg. v. Dt. Ver. f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen 1966), S. 132 f.

[37] Errechnet nach Stat. Bundesamt, Bevölkerung u. Kultur, Reihe 9 (Rechtspflege), 1965, S. 88 f., 104 f.

[38] Ullrich, Zuviel Jugendarrest? in: RdJ 1967, 244 ff.

[39] Dt. Vereinigung f. Jugendgerichte pp., (vervielf.) Protokoll über die 3. Studientagung m. d. Arbeiterwohlfahrt, 1968, S. 13, 19.

[40] Errechnet nach Stat. Bundesamt, a. a. O. (wie Fn. 37).

[41] f. beid. vgl. Schaffstein (wie Fn. 7), S. 232 ff., 235 ff.

[42] Mannheim-Wilkins, Prediction Methods in Relation to Borstal Training, 1955, S. 158; vgl. Weißenborn, Die Entwicklung des englischen Borstal-Systems seit 1937, jur. Diss. Hamburg 1968, S. 19 f.; 146 ff.; vgl. auch Dt. Vereinigung Jugendger. pp., (vervielf.) Niedersächs. üb. d. 10. Nordd. Studienwoche 1967, S. 27—37 (Referat Ebhardt u. Diskussion).

[43] z. B. Peter, Die „Anstalt für schwersterziehbare Jugendliche", Probleme u. Möglichkeiten, in: SchwZStr 1968, 74 ff.

[44] Härringer, Die Erziehung des jungen Rechtsbrechers in der Freiheit, in: Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie u. Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 173 ff., 176.

[45] Scott, Juvenile Courts: the juveniles point of view, in: Brit. Journ. of. Delinquency 1958/59, 206 ff.; H. J. Schneider, Zur Psychologie des Strafrichters, in: Schäfer (Hrsg.), Grundlagen der Kriminalistik, Band 4 (Hamburg 1965), S. 138 ff., 139 ff.

[46] Bertram, Die Auswirkungen der letzten Novelle zur StPO, in: MSchrKrim 1968, 285 ff.

[47] z. B. R. Lange, Hellmer, Miehe, vgl. Schaffstein, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1966, S. 26; auch A. Weitl, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, jur. Diss. München 1965.

[48] Dallinger-Lackner, Komm. z. JGG, 2. Aufl. 1965, § 19 Anm. 18.

[49] K. Peters, in: MSchrKrim 1966, 49 ff., 62.

[50] Schaffstein, in: ZBl 1967, 129ff., 137 f.

[51] Denkschrift zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte, Bonn 1968.

[52] a. a. O., S. 73 f.

[53] a. a. O., S. 6.

[54] Schaffstein (wie Fn. 50), S. 138; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift, S. 96.

[55] Sieverts, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen, Mannheim 1929, S. 173, Fn. 1.

[56] Kierkegaard, zitiert nach Schoeck (wie Fn. 23), S. 201.

[57] Bittner, MSchrKrim 1968, 123.

[58] Bittner, a. a. O.

# AUS DER ARBEIT DER FÜNF ARBEITSKREISE DES 14. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

## ARBEITSKREIS I

## UNTERSUCHUNG ZUR LEBENSBEWÄHRUNG VON JUNGEN STRAFFÄLLIGEN NACH STATIONÄRER BEHANDLUNG (JUGENDSTRAFVOLLZUG, JUGENDARRESTVOLLZUG, FÜRSORGEERZIEHUNG)

Leitung: Oberamtsrichter B. *Heinen*, Bonn

Referenten: Wissenschaftlicher Assistent Dr. jur. O. *Miehe*, Universität Göttingen
Frau Wissenschaftliche Rätin Dr. phil. L. *Pongratz*, Universität Hamburg

Referat von Wiss. Ass. Dr. *Miehe*

### RÜCKFALL UND BEWÄHRUNG NACH JUGENDSTRAF- UND JUGENDARRESTVOLLZUG

In der beschränkten hier zur Verfügung stehenden Zeit kann ich Sie über die Untersuchungen, die zur Rückfälligkeit nach Jugendstrafe und Jugendarrest angestellt worden sind, eingehend und vollständig nicht unterrichten. Ich beschränke mich vielmehr auf das Referat der Ergebnisse, die für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege im weitesten Sinne von besonderer Bedeutung sind.

I.

Mit dieser Maßgabe wende ich mich zunächst dem Rückfall nach Jugendstrafe zu. Meinem Bericht lege ich die Arbeiten von Fritz *Meyer*, *v. Hinüber*, *Taube*, *Großkelwing*, *Meyer-Wentrup*, *Bellon*, *Gatz*, *Näther*, *Wachter*, *Klapdor*, *Höbbel* und *Rosig* zugrunde[1]. Alle diese Autoren haben aus dem Jugendstrafvollzug Entlassene daraufhin untersucht, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang sie erneut straffällig geworden sind. Sieht man von der Beschränkung der meisten Arbeiten auf Bestimmt- oder Unbestimmt-Verurteilte ab, so beziehen sich die Untersuchungen auf im wesentlichen auslesefreies Material[2]. Eingehendere methodische Vorbemerkungen muß ich mir hier versagen; ich werde auf Methodenfragen später nur dort zurückkommen, wo ihre Behandlung für die richtige Würdigung der mitgeteilten Ergebnisse unerläßlich ist.

Einen Überblick über die Rückfälligkeit nach Jugendstrafvollzug vermittelt Tab. 1. Außer dem Untersucher (Spalte 1) habe ich zur näheren Kennzeichnung der Arbeiten unter „A" die Probandenzahl (Spalte 2) und unter „B" den Bewährungszeitraum

(Spalte 3) angegeben. Die hier eingesetzten Zeitintervalle bezeichnen die Bewährungszeit der Gesamtgruppe. Sie sind nicht identisch mit der effektiven Beobachtungszeit im Einzelfall; diese war bei den meisten Arbeiten häufig erheblich kürzer. In den folgenden Spalten nennen die mit „I" gekennzeichneten Quoten (Spalten 4 und 7) den allgemeinen Rückfallsatz, also den Von-Hundert-Satz *der* Probanden, die nach der Entlassung überhaupt erneut verurteilt worden sind. Die mit „II" überschriebenen Spalten (5 und 8) enthalten modifizierte Rückfallsätze, die weder untereinander noch mit den Quoten anderer Spalten exakt verglichen werden können; regelmäßig haben die Autoren hier aus dem allgemeinen Rückfallsatz die Bagatellrückfälle herausgenommen. In die Spalten „III" (6 und 9) habe ich den Satz der nicht ganz unerheblichen Rückfälle aufgenommen, nach dem die neueren Göttinger Untersuchungen die Bewährten von den Nichtbewährten scheiden. Nicht ganz unerheblichen Rückfall und damit Nichtbewährung nehmen sie an, wenn der Proband zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat, bei mehreren Verurteilungen von mehr als zwei Monaten, verurteilt worden ist[15].

Für einen Vergleich der Ergebnisse empfiehlt es sich, mit der unbestimmten Jugendstrafe zu beginnen. Fritz *Meyers* niedriger Rückfallsatz erklärt sich aus seiner zu kurzen Beobachtungszeit von nur 2 bis 3 Jahren[16]. Verlängert man diese auf einen Zeitraum vonn 5 bis 6 Jahren und legt man dann die Ergebnisse zugrunde, die *Höbbel* für den Zeitpunkt des ersten Rückfalls nach der Entlassung aus der Strafanstalt gewonnen hat, so erfaßt *Meyer* nur etwa 3/4 aller seiner Rückfälligen[17]. Sein Rückfallsatz muß also erheblich, mindestens auf 65%, erhöht werden. Gerade dies ist der Wert, den man auch für *v. Hinüber* vermuten darf, wenn man seinen modifizierten in einen einfachen Rückfallsatz zurückverwandelt, die Bagatellkriminalität also wieder mit einbezieht[18]. Von dieser Quote weichen die Arbeiten, deren Bewährungszeiten bis in die 60er Jahre hineinreichen, deutlich ab. Schon für *Taube* wird man einen allgemeinen Rückfallsatz von einigen 70% annehmen können.Die noch später liegenden Arbeiten von *Meyer-Wentrup, Wachter, Höbbel* und *Rosig* ergeben eine Quote von grob 80%. *Näthers* Zahl ist eine echte Mißerfolgsziffer, die nicht mit den Rückfallsätzen der Spalte 7 verglichen werden darf, sondern eher mit den Quoten der Spalte 9 in Beziehung gesetzt werden kann[19]. Tut man dies, so hält auch sie sich im Rahmen einer deutlich erkennbaren Übereinstimmung. — Einer Interpretation bedürftig ist danach nur die Differenz zwischen den älteren und neueren Arbeiten. Zu Recht hat man hier einmal auf den Übergang von der Not- zur Wohlstandskriminalität[20], vor allem aber auf den allgemeinen außerordentlichen Anstieg der Jugendkriminalität, insb. der Rückfallskriminalität[21], hingewiesen, der von 1954 bis mindestens 1962 stattgefunden hat. Berücksichtigt man diese Entwicklung, so ist eher erstaunlich, daß sie sich bei den allgemeinen Rückfallsätzen unserer Arbeiten nur in einer Differenz von etwa 15% ausgedrückt hat.

Bei der bestimmten Jugendstrafe fehlen uns Arbeiten mit Bewährungszeiträumen aus der frühen Zeit. Die Untersuchungen aus neuerer Zeit von *Großkelwing, Meyer-Wentrup, Gatz, Klapdor* und *Höbbel* weisen in eindrucksvoller Geschlossenheit

einen allgemeinen Rückfallsatz von 75 bis gut 80% auf. Die geringen Unterschiede sind noch dadurch zu erklären, daß die Arbeiten mit über 80% liegenden Ergebnissen *(Großkelwing, Klapdor)* ein nicht ganz auslesefreies Material betreffen. Sie untersuchen Probanden aus niedersächsischen festen Häusern, die insofern eine gewisse negative Auslese darstellen, als in Niedersachsen eine kleine Gruppe weniger gefährdeter Gefangener in das offene Jugendlager Falkenrott eingewiesen wird. Kraß heraus fällt nur der niedrige Rückfallsatz von *Bellon* mit 46,4%. Er ist freilich mit den Ergebnissen der anderen, namentlich der neueren Göttinger Arbeiten, nicht zu vergleichen, weil *Bellon* eine unregelmäßige, in den Extremfällen maximal 6 Jahre, 3 Monate, minimal 1 Jahr, 3 Monate währende Beobachtungszeit verwendet[22]. Immerhin ist kaum zu vermuten, daß *Bellon*, hätte er eine einheitliche und ausreichend lange Beobachtungszeit gewählt, einen Rückfallsatz von ca. 80% erreicht hätte. Mit einer rohen Schätzung, die von einer mittleren Beobachtungszeit von 3 Jahren ausgeht und dann wieder *Höbbels* Ermittlungen zum Zeitpunkt des ersten Rückfalls heranzieht[23], gelangt man allenfalls zu einem Satz von etwa 60%. Die dann noch verbleibende erhebliche Differenz von 20% erklärt sich vielleicht aus einem extremen Fehler der zu kleinen Zahl, der nach den neuesten Untersuchungen *Höbbels* zur erforderlichen Zahl von Probanden[24] immerhin denkbar ist. Dieser Einwand gilt dann freilich auch gegenüber den anderen Arbeiten mit entsprechend kleinen Probandengruppen. Er wird hier aber dadurch ausgeräumt, daß sich diese Arbeiten in Übereinstimmung mit Untersuchungen befinden, die über einen erheblich größeren Probandenkreis verfügen, hier besonders die Untersuchungen von *Meyer-Wentrup* und *Höbbel*.

Einer Auswertung der mitgeteilten Quoten stellt sich zunächst die naheliegende Frage, ob sich die Jugendstrafe selbst nach der Höhe der mitgeteilten Rückfallsätze bewährt habe. Jedoch ist diese Frage methodisch nicht legitim[25]; jedenfalls die Göttinger Arbeiten knüpfen auch an sie als den Ausgangspunkt ihrer Ermittlungen nicht an[26]. Bekanntlich hängt die Bewährung entlassener Strafgefangener entscheidend von den Einflüssen ab, welchen diese nach der Entlassung ausgesetzt sind. Das Gewicht dieser Einflüsse und damit die Wirkung der strafrechtlichen Sanktion läßt sich aber weder im Einzelfall noch bei einer größeren Gruppe von Probanden exakt bestimmen. Immerhin kommt unseren Rückfallsätzen eine gleichsam *relative Aussagekraft* zu. Damit meinen wir, daß sich bei einer Gegenüberstellung verschiedener Probandengruppen unter gewissen Voraussetzungen auf die Wirksamkeit der Beeinflussung durch den Jugendstrafvollzug schließen läßt. Unter gewissen Voraussetzungen: d. h. vor allem unter der Bedingung, daß die Auswahlkriterien der Gruppen weder eine erhöhte kriminelle Belastung noch Anzeichen für ungünstigere Einflüsse nach der Entlassung bei den Probanden einer der zu vergleichenden Gruppen involvieren. Weiter ist nötig, daß die ausgewählten Gruppen hinreichend groß sind; denn nur dann kann man davon ausgehen, daß sich der Einfluß der nach der Entlassung wirksamen Faktoren zwar nicht abschwächt, aber nivelliert. Ergeben sich dann jedoch für die einander gegenübergestellten Gruppen verschieden hohe Rückfallsätze, so

kann der Schluß gewagt werden, daß die Wirksamkeit der Jugendstrafe bei der einen Gruppe größer gewesen sei als bei der anderen.

1. Eine erste naheliegende Gegenüberstellung ist die von Bestimmt- und Unbestimmt-Bestraften. Hierzu können wir noch unsere Tab. 1 heranziehen. Die Sätze für den einfachen und den nicht unerheblichen Rückfall zeigen, daß sich die Unbestimmt-Verurteilten gleich oder doch nur geringfügig schlechter[27] als die Bestimmt-Verurteilten bewährt haben. Dieses Ergebnis steht in auffälligem Gegensatz zur zurückhaltenden Verhängung der unbestimmten Jugendstrafe in der Praxis, die im Verhältnis zur bestimmten Strafe seit 1954 immer seltener ausgesprochen worden ist und im Jahre 1965 nur noch gut 10% aller verhängten Jugendstrafen betrug[28]. Gleichwohl rechtfertigen unsere Ergebnisse nicht, der jugendrichterlichen Praxis diese Entwicklung als Fehler vorzuhalten. Zwar hat einerseits die ständig zurückgehende Anwendung der unbestimmten Strafe zu einer immer negativeren Auslese der Unbestimmt-Verurteilten geführt[29], was die hier mitgeteilten Ergebnisse in besonders günstigem Lichte erscheinen läßt; andererseits stellt jedoch, worauf *Ebhardt* jüngst zutreffend hingewiesen hat[30], die jugendrichterliche Praxis bei der unbestimmten Strafe dem Vollzug durchweg ausreichende Strafzeiten zur Verfügung, was, wie ich noch zeigen werde, Voraussetzung für eine spürbare spezialpräventive Wirksamkeit der Jugendstrafe ist. Welcher dieser Faktoren an Einfluß etwa überwiegt, ob der belastende Faktor der negativen Auslese oder der begünstigende der längeren Vollzugszeit, läßt sich nicht ausmachen. Darum muß auch offen bleiben, ob die hier referierten Rückfallsätze der Unbestimmt-Verurteilten für oder gegen die unbestimmte Strafe sprechen[31].

2. *Gatz* und *Höbbel* haben ferner, was ich ihnen hier nicht in einer Tabelle vorführen kann, junge Gefangene aus geschlossenem mit solchen aus offenem Vollzug verglichen. Sie haben fast völlig übereinstimmend bei den letzteren um 10% weniger einfache und sogar um 20% weniger nicht ganz unerhebliche Rückfälle festgestellt[32]. Hierin schlägt sich zwar in erster Linie die positive Auslese der Gefangenen für den offenen Vollzug nieder; immerhin ermutigt das Resultat, auf dem Wege einer behutsamen Auflockerung des Strafvollzugs an jungen Tätern fortzufahren.

3. Die wichtigsten Ergebnisse haben die Untersucher dadurch erzielt, daß sie die Gefangenen nach der Dauer der gegen sie erkannten bzw. von ihnen verbüßten Jugendstrafen gruppiert haben.

A. In einer Tab. 2 zeige ich Ihnen *Höbbels* Ergebnisse für die Bestimmt-Verurteilten. Sie stehen keineswegs allein, sondern werden mit jeweils nur geringen Abweichungen durch die Quoten von *Großkelwing*[34], *Meyer-Wentrup*[35], *Gatz*[36] und *Klapdor*[37] bestätigt. Bei den erkannten Strafen ergibt sich mit bemerkenswerter Eindeutigkeit, daß Rückfälle um so geringer und unbedeutender sind, je länger die zugemessene Strafe dauert. Bei den verbüßten Strafen fällt insoweit eine leichte Abweichung auf, als sich hier die bis zu 6 Monaten Inhaftierten relativ gut, nämlich etwa durchschnittlich, bewährt haben. Diese Abweichung ist für *Höbbels* Material nicht

leicht zu erklären; hier erscheinen einige Längerstrafige, denen man wegen besonders guter Prognose eine großzügige Aussetzung des Strafrests gewährt hat, das Ergebnis beeinflußt zu haben. Anders bei *Klapdor*. Bei ihm bewährten sich schon die Probanden mit einer *erkannten* Strafe von 6 bis 7 Monaten überdurchschnittlich gut, entsprechend waren auch Zahl und Gewicht der Rückfälle nach einer *verbüßten* Strafe bis zu 6 Monaten gering. Wie bei *Höbbel* weisen dann aber die Probanden der jeweils nächsten Gruppen — erkannte Strafen von 8 und 9 Monaten, verbüßte Strafen von 7 Monaten — die höchsten Rückfallquoten auf; von da ab verbessern sich die Ergebnisse mit steigenden Strafzeiten kontinuierlich. Nur diese Erscheinung ist für uns besonders wichtig. Die relativ gute Bewährung der Probanden mit ganz kurzer Strafe mag bei *Klapdor* daher rühren, daß hier einige Jugendrichter auch bei weniger gefährdeten Delinquenten zur Jugendstrafe gegriffen, sich dann aber mit geringen Strafzeiten begnügt haben[38].

B. Die Ergebnisse *Höbbels* für die unbestimmte Jugendstrafe sind in einer Tab. 3 enthalten.

a) Den Sätzen für die unbestimmte Strafe (Spalten 4 und 5) habe ich hier in den einzelnen Strafdauer-Gruppen die Quoten für die bestimmte Strafe gegenübergestellt. Damit komme ich noch einmal kurz auf den Vergleich von Bestimmt- und Unbestimmt-Verurteilten zurück[42]. Die Rückfallsätze zeigen hier, daß die Unbestimmt-Verurteilten in den beiden wichtigen Mittelgruppen einer effektiven Strafdauer von 9 Monaten bis 1 Jahr und von 1 bis 1½ Jahren häufiger und erheblicher wieder straffällig geworden sind als die Bestimmt-Bestraften. In dieser Differenz schlägt sich die negative Auslese nieder, welche die der unbestimmten Strafe überwiesenen jungen Täter bilden. Daß sich gleichwohl die Rückfälligkeit der Bestimmt- und der Unbestimmt-Verurteilten *insgesamt* nahezu gleicht, liegt — wie sich nun deutlich zeigt — an den ungünstigen Ergebnissen der Bestimmt-Verurteilten bei den nicht resozialisierungsgeeigneten kurzen Strafen. Eine Würdigung des Erfolgs der Jugendstrafe unbestimmter Dauer läuft also auch hier auf eine Abwägung der entgegengesetzt wirkenden Faktoren Strafzeit und Auswahl hinaus. Da diese Abwägung aber nicht möglich ist, muß die Frage nach der Wirksamkeit der unbestimmten Verurteilung weiterhin offen bleiben.

b) Doch nun zurück zum Verhältnis von Strafdauer und Rückfall. Hier setzen sich die Ergebnisse der unbestimmten Strafe deutlich von denen der bestimmten ab. Dabei wollen wir auf die relativ gute Bewährung der Probanden mit einer für die unbestimmte Verurteilung atypisch kurzen Verbüßungszeit von 6 bis 9 Monaten noch nicht näher eingehen. In den übrigen Strafdauer-Gruppen wird man trotz der gewissen Schwankungen der Zahlen *Höbbels* von im ganzen ausgeglichenen Ergebnissen ausgehen dürfen. Die Tendenz zu einer besseren Bewährung der Langstrafigen, die man aus *Höbbels* Quoten sowie den neuen Sätzen *Rosigs*[43] vielleicht herauslesen könnte, ist nicht gesichert. Bei *Meyer-Wentrup*[44] und *Näther*[45] ist eher der umgekehrte Trend zu vermuten.

C. Die unterschiedlichen Ergebnisse, die wir für die Beziehung von Strafdauer und

Rückfall bei bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe kennengelernt haben, gehen auf die unterschiedlichen gesetzlichen Zumessungsregeln zurück.

a) Bei der unbestimmten Verurteilung sichert die gesetzliche Mindestgrenze der Jugendstrafe in Verbindung mit der durch § 19 Abs. 2 Satz 3 JGG vorgeschriebenen zweijährigen Spanne zwischen Mindest- und Höchststrafe dem Vollzug in nahezu jedem Falle die ausreichende Zeit zur erzieherischen Einwirkung. Er bestimmt selbst, wann im Einzelfall er das Vollzugsziel so weit für erreicht hält, daß eine Entlassung zur Bewährung gewagt werden kann. Der hierbei angelegte Maßstab wird im wesentlichen ein einheitlicher sein; daher resultieren die ausgeglichenen Ergebnisse bei *Höbbel* in der Mittelgruppe. Entläßt der Vollzug nach einer Strafverbüssung von weniger als 9 Monaten, so wird es sich hier häufig um Fälle handeln, in welchen aus der Sicht des Vollzuges Jugendstrafe noch nicht geboten war. Die gute Artung dieser Probandengruppe erklärt die guten Bewährungsergebnisse *Höbbels*. Behält aber der Vollzug junge Gefangene über die Zeit von zwei Jahren hinaus, so wird man häufig annehmen können, daß es sich hierbei um kaum noch beeinflußbare Schwerstgefährdete handelt[46]. Wir halten darum die schlechteren Ergebnisse von *Meyer-Wentrup* und *Näther* für wahrscheinlicher als die günstigeren Sätze *Höbbels* und *Rosigs*.

b) Bei der bestimmten Jugendstrafe hat das Gesetz nicht in gleichem Maße Vorsorge dafür getroffen, daß dem Vollzug im Regelfall eine hinreichend lange Strafzeit für seine Erziehungsarbeit zur Verfügung steht. Die Mindestdauer der Jugendstrafe von 6 Monaten ist von vornherein zu tief angesetzt; sie wird zudem in der Praxis durch die Anrechnung der Untersuchungshaft nicht selten noch weiter verkürzt. Und das Gebot des § 18 Abs. 2 JGG, die Jugendstrafe so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist, hat verpflichtende Kraft für die jugendrichterliche Zumessung nicht gewinnen können. Diese bestimmt die Dauer der Jugendstrafe vielmehr in erster Linie nach dem Gewicht der Tat mit der zwangsläufigen Folge, daß ständig eine große Zahl kurzer Jugendstrafen, namentlich solcher von weniger als einem Jahr, ausgeworfen wird. Es ist nun das wohl bedeutsamste Ergebnis der hier referierten Arbeiten, daß sie die geringe spezialpräventive Wirksamkeit dieser kurzen Strafen[47] mit großer Deutlichkeit dartun und damit die in die gleiche Richtung weisenden Erfahrungen des Vollzuges bestätigen. Methodische Einwände lassen sich gegen diese Aussage nicht erheben; die bessere Bewährung der Längerstrafigen ist namentlich durch gruppenspezifische Faktoren nicht zu erklären. Man wird im Gegenteil davon ausgehen dürfen, daß die kriminell schwerer Infizierten trotz der am Gedanken der Tatvergeltung orientierten Zumessung eher bei den Probanden mit längeren Strafzeiten zu finden sind. Ihre bessere Bewährung kann also nur auf der nachhaltigeren Wirkung der längeren Strafe beruhen[48]. Daneben mag sie darauf zurückzuführen sein, daß bei den Kurzstrafigen häufig kein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird[49] oder daß der ausgesetzte Strafrest so kurz ist, daß sein Erlaß keinen Anreiz zu guter Führung während der Bewährungszeit bietet[50].

D. Aus diesem Befund müssen kriminalpolitische Konsequenzen gezogen werden. Das ist darum unumgänglich, weil die jugendrichterliche Praxis in außerordentlichem Umfange gerade auf die kurzen Strafen zurückgreift. In der Bundesrepublik ist die Verhängung bestimmter Jugendstrafen bis zu einem Jahr seit 1954 zwar geringfügig zurückgegangen, sie machten aber 1965 immer noch rund 80% aller verhängten festbestimmten Strafen aus[51]. Darauf, daß die Jugendrichter sich immer seltener der unbestimmten Verurteilung bedienen, die durch ihre gesetzliche Ausgestaltung von selbst zu längeren Verbüßungszeiten führt, habe ich schon hingewiesen[52]. Überlegungen zu einer Reform lassen sich in zweierlei Richtung anstellen.

a) In der verbreiteten Verhängung bestimmter Jugendstrafen von weniger als einem Jahr schlägt sich zu einem gewissen Teil die anfechtbare gesetzliche Regelung und die nicht sachgemäße richterliche Handhabung der Strafaussetzung zur Bewährung nieder. Bekanntlich stellt das Jugendgerichtsgesetz *zwei* Aussetzungsformen zur Verfügung, die Aussetzung der Vollstreckung (§§ 20 ff JGG) und die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff JGG). Die Aussetzung der Vollstreckung ist — jedenfalls bei Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen — dogmatisch verunglückt; sie erweist sich nunmehr auch als kriminalpolitisch gefährlich. Wie *Grethlein*[53] zutreffend entwickelt hat, sind ihre Voraussetzungen in sich widersprüchlich. Da ihr die Verurteilung zu Jugendstrafe vorausgeht, muß der Jugendrichter in einem ersten Akt der Entscheidung zu der Überzeugung gelangen, es seien schädliche Neigungen von einer Stärke gegeben, daß keine andere jugendstrafrechtliche Maßnahme zur Erziehung ausreiche, also keine Weisungen und Pflichten, keine Erziehungsbeistandschaft, kein Jugendarrest, ja nicht einmal die Fürsorgeerziehung. Damit läßt sich nicht vereinbaren, daß er in einem zweiten Akt der Urteilsfindung vollstreckbare Strafe für entbehrlich hält und auf ein Bewährungsverfahren ausweicht, das über die erzieherischen Möglichkeiten eines aus Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und ggf. Jugendarrest kombinierten Verfahrens nicht spürbar hinausgeht. Die kriminalpolitische Bedenklichkeit der Aussetzung nach § 20 JGG liegt darin, daß sie nur Strafen bis zu einem Jahr zur Aussetzung zuläßt. Ein Jugendrichter, der es vor dem Strafvollzug noch einmal mit einer Erziehung in Freiheit versuchen will, muß also kraft Gesetzes auf eine Strafdauer erkennen, die für eine wirksame Beeinflußung des Delinquenten regelmäßig nicht ausreicht. Beide Mängel vermeidet die Aussetzung der Verhängung. Sie setzt voraus, daß *eben noch keine* Gewißheit darüber besteht, ob der junge Täter zu den kriminell Schwerstgefährdeten gehört, und sie läßt, wenn sich diese Gewißheit während der Bewährungszeit einstellt, die Verhängung *jeder* Jugendstrafe, also auch einer bestimmten von mehr als einem Jahr oder einer unbestimmten Jugendstrafe, zu. Diesen Vorteilen stehen freilich, wie wir nicht verkennen, gewisse Nachteile gegenüber, die mit der nur probeweisen, auf eine bestimmte Beweissituation im Jugendstrafverfahren beschränkte Einführung dieser Strafaussetzungsform ins Jugendstrafrecht zusammenhängen. So ist die Bewährungszeit von zwei Jahren reichlich kurz; außerdem empfindet es die Praxis als einen Mangel, daß im Falle schlechter Führung in der Bewährungszeit nur entweder auf Jugendstrafe oder auf gar keine Maßnahme er-

kannt werden kann. Indessen möchten wir annehmen, daß diese Nachteile die geschilderten dogmatischen und kriminalpolitischen Vorzüge des Instituts keineswegs in jedem Fall zunichte machen. Es ist darum recht bedauerlich, daß die Aussetzung nach § 27 JGG neben der nach § 20 JGG in der Praxis ein Kümmerdasein führt. Nach der Bundeskriminalstatistik von 1965 wurde von 100 Strafaussetzungen nur in 18 Fällen die *Verhängung* der Jugendstrafe ausgesetzt[54]. Demgegenüber hat die Aussetzung der *Vollstreckung* im Rahmen der Verurteilungen zu bestimmter Jugendstrafe seit 1954 ständig an Bedeutung zugenommen. Im Jahre 1965 wurden gut die Hälfte aller bestimmten Strafen[55] und gut 65% aller bestimmten Strafen bis zu einem Jahr[56] zur Bewährung ausgesetzt. Berücksichtigt man, daß nach neueren empirischen Untersuchungen etwa 45% aller nach § 20 JGG ausgesetzten Strafen widerrufen werden[57], so gelangen mindestens 40% aller jungen Gefangenen, die mit einer Jugendstrafe bis zu einem Jahr belegt sind, auf dem Weg über die Aussetzung der Vollstreckung in den wirkungslosen Kurzvollzug der Jugendstrafe[58]. Dieser Zustand sollte de lege lata durch eine verstärkte Anwendung der Aussetzung nach § 27 JGG wenigstens abgemildert werden. De lege ferenda bedarf ernsthafter Prüfung, ob die Aussetzung nach § 20 JGG nicht überhaupt gestrichen oder auf den Fall der Jugendstrafe wegen besonders schwerer Schuld beschränkt werden sollte.

b) Allerdings sind von einer sachgemäßen Handhabung der Strafaussetzung im Kampf gegen die kurzen Jugendstrafen nur Teilerfolge zu erhoffen, solange die jugendrichterliche Zumessung dem Gedanken der Tatvergeltung verpflichtet bleibt. Die damit berührte Problematik der Zumessung der Jugendstrafe kann ich im Rahmen dieses Referats weder dogmatisch noch kriminalpolitisch erschöpfen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich nur bekennen, daß ich nicht in den mitunter etwas unkritisch erhobenen Ruf nach einer endlich dem § 18 Abs. 2 JGG gerecht werdenden jugendrichterlichen Zumessung einstimme. Mit einer im Vordringen begriffenen Auffassung[59] halte ich nicht nur im Erwachsenenstrafrecht, sondern auch im Jugendrecht eine das Maß der Schuld eindeutig übersteigende Strafe nicht für zulässig[60]. Damit ist es auch mir unmöglich, in den kritischen Fällen erheblicher krimineller Gefährdung, aber geringer Tatschuld für ausreichend lange Jugendstrafen einzutreten. Ich leite darum aus den Ergebnissen unserer Rückfalluntersuchungen in erster Linie eine Forderung an den Gesetzgeber ab, die Erziehung schwergefährdeter junger Straffälligen aus den Fesseln einer Schuldvergeltung durch Strafe zu befreien[61]. De lege lata bleibt nur der Weg, die ambulante Erziehung außerhalb der Bewährungsverfahren nach §§ 20 ff, 27 ff JGG zu intensivieren. Er kann freilich mit Erfolg nur beschritten werden, wenn es gelingt, die Erziehungsbeistandschaft zu einem brauchbaren Instrument der ambulanten Hilfe zu entwickeln. Dies ohne hauptamtliche, sozialpädagogisch geschulte Kräfte zu erreichen, halte ich allerdings nicht für möglich. So möchte ich die alte Forderung[62] nach großzügigerer Einstellung hauptamtlicher Erziehungsbeistände hier mit besonderem Nachdruck wiederholen.

## II.

Mein Bericht über die Rückfälligkeit nach Jugend*arrest* beruht auf den Arbeiten von *Purmann, Wünsch, Gramlich, Hilpert, Trips* und *Hartenstein*[63]. Obgleich diese Untersuchungen nach dem gleichen methodischen Schema vorgehen wie die zur Jugendstrafe, müssen wir uns dessen bewußt sein, daß wir beim Jugendarrest weit weniger gesicherten Boden betreten. Denn im einzelnen sind die jetzt zu besprechenden Arbeiten manchen methodischen Einwänden ausgesetzt. Bei *Purmann, Wünsch, Gramlich* und *Hilpert* ist der Beobachtungszeitraum uneinheitlich, für einen Teil der Probanden — z. T. erheblich — zu kurz. Bedenken wegen einer nicht ausreichend langen Beobachtungszeit sind auch gegenüber der Arbeit von *Hartenstein* zu erheben. *Wünsch* gibt keine gesonderten Ergebnisse für seine männlichen und weiblichen Probanden an, was jedoch bei der Besonderheit der weiblichen Kriminalität, vor allem der weiblichen Rüchfallkriminalität, unerläßlich ist[64]. Wir werden im folgenden auf Angaben zur Bewährung der weiblichen Jugendarrestanten überhaupt verzichten, einmal, weil die bloße Legalitätsprüfung bei weiblichen Gefährdeten kein auch nur annähernd zutreffendes Bild über ihre Bewährung vermittelt, sodann, weil die Vergleichbarkeit mit den Arbeiten zur Jugendstrafe gewahrt bleiben soll, die sich fast durchweg auf männliche Entlassene beschränken[65]. Die Arbeit von *Wünsch* können wir hier also nur ergänzend heranziehen.

Mit einer Tab. 4 versuche ich, Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Rückfälligkeit nach Jugendarrest zu geben. Neben der Bewährungszeit der jeweiligen Gesamtgruppe (Buchst. B, Spalte 3) habe ich hier auch die effektive Beobachtungszeit (Buchst. C, Spalte 4) aufgenommen, die für den Wert der ermittelten Quoten von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die mit „I" gekennzeichneten Spalten 5, 7 und 9 enthalten wieder den allgemeinen Rückfallsatz, für den die Bearbeiter jede erneute Verurteilung als rückfallbegründend gezählt haben[71]. Die neue Rückfallgruppe IV (Spalten 6, 8 und 10) nennt die späteren Verurteilungen zu Jugendstrafen oder Gefängnis[72].

Ein Vergleich der recht unterschiedlichen Sätze ist weniger schwierig, als es zunächst scheinen mag. Mit *Hilperts* Rückfallsatz von 50,9% für eine Gruppe von 273 Probanden der Entlassungsjahrgänge 1950 — 54 verfügen wir über ein leidlich sichere Ergebnis aus der frühen Zeit, weil *Hilpert* hier das Legalverhalten nach der Entlassung für eine Dauer von mindestens vier Jahren verfolgen konnte. Daß *Purmann* bei einwandfreiem methodischen Vorgehen diesen Wert hätte auch erreichen können, ist wenigstens denkbar. Für *Gramlichs* Probanden und *Hilperts* erste Gruppe wird man bei ausreichend langem Beobachtungszeitraum[73] ohne Bedenken einen Satz von einigen fünfzig Prozent annehmen können. Von hier aus erscheint der methodisch einwandfrei ermittelte Satz von *Trips* (64,5%) keinesfalls als zu hoch, wenn man bedenkt, daß sich bei der Jugend*strafe* die Rückfallsätze der späteren Zeit von denen der früheren mit 10 bis 15% abhoben. Dem steht die niedrige Quote *Hartensteins* nicht entgegen. Geht man von den Ergebnissen aus, die *Hilpert* zum Zeitpunkt des ersten Rückfalls bei 99 Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge

1950 — 53 erziehlt hat[74], so erfaßt *Hartenstein* nur 70% seiner Rückfälligen. Bei einem Beobachtungszeitraum von 5 bis 6 Jahren hätte er darum wohl einen Satz von etwa 60% erreicht[75]. Wir können also mit aller Vorsicht eine gewisse Einheitlichkeit und Übereinstimmung der Ergebnisse feststellen, die wenigstens so weit reicht, daß wir bei unseren weiteren Überlegungen von ihnen ausgehen können.

Bei der Auswertung der mitgeteilten Quoten ist der Schluß vom Ausmaß der späteren Rückfälligkeit auf die Wirksamkeit des Jugendarrests ebenso anfechtbar wie bei der Jugendstrafe. Beim Jugendarrest lassen sich aber gegen ein solches Vorgehen noch weitere Einwände erheben. Sie hängen damit zusammen, daß der Jugendarrest als eine Form der Zusatzerziehung nur über sehr spezielle und dabei recht beschränkte erzieherische Möglichkeiten verfügt. Das führt dazu, daß bei ihm die nach der Entlassung wirksam werdenden Einflüsse über Rückfall und Bewährung in noch größerem Umfange entscheiden, als dies sonst schon der Fall ist. Zu diesen Einflüssen gehören nicht nur die mehr zufälligen und schicksalhaften Faktoren in der Umwelt des jungen Entlassenen, sondern auch intentionale erzieherische Einwirkungen, insb. durch Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe, die neben dem Jugendarrest einhergehen oder gar zusammen mit ihm angeordnet worden sind. Es ist ein bedauerlicher Mangel aller der hier referierten Arbeiten, daß sie nicht danach unterscheiden, bei welchen Probanden *nur* Jugendarrest wirksam geworden ist und bei welchen man auch noch mit anderen Maßnahmen Einfluß zu nehmen versucht hat. — Außerdem verbietet sich beim Jugendarrest der Schluß vom späteren Legalverhalten auf die Wirkung der Maßnahme noch um deswillen, weil die jugendgerichtliche Praxis auf die beschränkten pädagogischen Möglichkeiten des Jugendarrests nicht immer Bedacht nimmt, weil sie also auch solche Delinquenten in den Arrest schickt, die von seinen Mitteln voraussichtlich nicht erreicht werden. Daß dem so ist, geht allein daraus hervor, daß der allgemeine Rückfallsatz der aus dem Jugendarrest Entlassenen nur um 15% unter dem der ehemaligen Häftlinge der Jugendstrafanstalten liegt, die die kriminellen Neigungstäter aufnehmen, während in den Jugendarrestvollzug nur gutgeartete Jugendliche und Heranwachsende gelangen sollen. Solange die Praxis die Möglichkeiten des Jugendarrests in dieser Weise überdehnt, kann man seine Wirksamkeit an Hand der Lebensbewährung Entlassener nicht diskutieren; das kann nur dann geschehen, wenn man ihn an einem Material erprobt, für das er seiner Konzeption nach gedacht ist.

1. Es ist darum verständlich, daß sich die Fragestellung der hier referierten Arbeiten alsbald von der Wirksamkeit des Jugendarrests auf das Problem der Arrestwürdigkeit verschoben hat. Wie man dies zu lösen versucht, ist freilich methodisch bedenklich. Alle Untersucher bilden zu diesem Zwecke Gruppen von vermutlich Arrestungeeigneten, deren Kriterien nicht neutral, sondern für einen späteren Rückfall in hohem Maße indiziell sind. Bei solcher Gruppenbildung ist es recht fragwürdig, von der guten oder schlechten Bewährung der Entlassenen auf ihre größere oder geringere Arresteignung zu schließen; denn offensichtlich beruhen die

Unterschiede der Bewährung nicht in erster Linie auf der verschieden starken Wirksamkeit des Jugendarrests, sondern auf *den* Merkmalen aus Anlage und Umwelt der Probanden, nach denen man die Arrestgeeigneten von den -ungeeigneten scheidet. Immerhin läßt sich sagen, daß Probandengruppen mit besonders schlechter Bewährung vom Jugendarrest nur in geringem Umfang angesprochen worden sind. Dagegen muß offen bleiben, ob die gute Führung der Arrestgeeigneten wirklich auf den Anstoß des Jugendarrests zurückgeht oder ob sie nicht auf gruppenspezifischen Faktoren beruht.

A. Es liegt nahe, bei der Suche nach Arrestgeeigneten zunächst an die schon geprägten älteren Jahrgänge zu denken. Aus ihrem Verhalten während des Arrestvollzuges schloß *Wünsch*[76], daß der Jugendarrest bei Heranwachsenden grundsätzlich nicht angebracht sei. Diese Vermutung hat sich, wie wir noch unserer Tab. 4 entnehmen können, nicht bestätigt. Zwar wird sie noch von *Hilpert* gestützt, die Ergebnisse von *Gramlich, Trips* und *Hartenstein* weisen aber geschlossen in die andere Richtung: Sowohl bei den einfachen Rückfällen als auch bei den erneuten Verurteilungen zu Jugendstrafe oder Gefängnis schneiden die Heranwachsenden z. T. erheblich besser ab als die Jugendlichen[77]. Diese Feststellung ist besonders wichtig für die Frage, ob die Heranwachsenden voll in das Jugendstrafrecht einbezogen werden können; denn dies läßt sich nur dann befürworten, wenn sich das in der Praxis so verbreitete Zuchtmittel des Jugendarrests auch für Heranwachsende eignet[78]. Die mitgeteilten Ergebnisse ermutigen dazu, diese Frage zu bejahen[79], und zwar unabhängig davon, daß die Heranwachsenden möglicherweise schon insofern eine gewisse positive Auslese bilden, als viele von ihnen bei der Entlassung aus dem Jugendarrest den Höhepunkt ihrer kriminellen Phase bereits überschritten haben. Unserer Folgerung läßt sich wenigstens nicht entgegenhalten, daß heute nach § 105 JGG nur retardierte, dem Jugendalter noch nahestehende Heranwachsende in den Arrestvollzug gelangten; denn die Praxis entscheidet, wie *Schaffstein*[80] gezeigt hat, über die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende weithin nach anderen Kriterien als denen des § 105 JGG.

B. Über die übrigen Ergebnisse zur Frage der Arresttauglichkeit möchte ich Sie nur kurz an Hand einer Tab. 5 unterrichten.

a) Wichtig ist hier zunächst, daß *Gramlich, Trips* und *Hartenstein* ihre Arrestuntauglichen zusammenfassen und deren Rückfallsatz gesondert mitteilen (Spalte 3). Er liegt bei allen deutlich über dem in Spalte 2 aufgeführten allgemeinen Rückfallsatz. Untereinander sind die Ergebnisse freilich nicht voll vergleichbar, weil die Kriterien der Arrestuntauglichkeit bei den einzelnen Untersuchern nicht genau übereinstimmen. Immerhin sind die Bearbeiter bei der Klassifizierung durchweg von den Nrn. 1 bis 4 der Richtlinien zu § 16 JGG ausgegangen. Die hier genannten Indizien für fehlende Arresteignung werden also durch die referierten Untersuchungen als im Ansatz richtig bestätigt.

b) Bei den folgenden einzelnen Gruppen hat sich erfahrungsgemäß Vorbelastung mit Jugendarrest oder Strafe[85], Delinquenz im Kindesalter sowie erhebliche Unterbegabung[86] als besonders ungünstig erwiesen. Schlecht bewährt haben sich auch die Verwahrlosten, denen gegenüber außer dem Jugendarrest keine andere Maßnahme öffentlicher Jugendhilfe ergriffen worden ist (Spalte 8). Ihr hoher Rückfallsatz hebt sich eigentümlich von der recht günstigen Bewährung *der* Probanden ab, bei denen vor Verhängung des Jugendarrests Fürsorgeerziehung angeordnet worden war (Spalte 6). Wir führen dieses gute Ergebnis weniger auf einen Erfolg der Heimerziehung[87] als vielmehr darauf zurück, daß sich nach der Entlassung aus der Jugendarrestanstalt ein großer Teil dieser Probanden noch in Heimerziehung befunden haben dürfte, also nur beschränkt Gelegenheit hatte, rückfällig zu werden. Auch hier zeigt sich, wie wichtig es ist, bei Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Jugendarrest die Probanden, bei denen noch andere Maßnahmen öffentlicher Jugendhilfe ergriffen worden sind, gesondert zu beurteilen[88].

2. Zum Abschluß möchte ich trotz der Schwierigkeit, die beim Jugendarrest durch die Zuweisung der Arrestungeeigneten entsteht, der Frage nach der Wirksamkeit des Jugendarrests durch die Gegenüberstellung verschiedener Probandengruppen und ihrer Rückfälligkeit näherzukommen suchen.

A. Es liegt nahe, daß die Verfasser der hier referierten Arbeiten zunächst die Rückfälligkeit der Dauer- und der Freizeitarrestanten miteinander verglichen haben. Kurzarrestanten gibt es so wenige, daß ihre Zahl bei keinem der Untersucher ausreichte, um eine selbständige Vergleichsgruppe zu rechtfertigen; die Bearbeiter haben die Kurzarrestanten darum entweder den Dauer- oder den Freizeitarrestanten zugeschlagen. In eindrucksvoller Übereinstimmung bewährten sich die Freizeitarrestanten bei *Purmann, Hilpert* und *Trips*[89] sowohl in der Gruppe der einfachen als auch in den Gruppen erheblicher Rückfälle (mehr als eine Verurteilung; spätere Verurteilung zu Jugendstrafe oder Gefängnis) deutlich besser als die Dauerarrestanten und damit besser als der Durchschnitt. Hiervon weicht nur *Hartenstein*[90] ab. Bei ihm ist der allgemeine Rückfallsatz der Dauerarrestanten geringfügig niedriger als der der Freizeitarrestanten. Immerhin wurden bei ihm die Dauerarrestanten später deutlich häufiger zu Jugendstrafe oder Gefängnis über 6 Wochen verurteilt, so daß sein Ergebnis keine hinreichend eindeutige Abweichung von den Voruntersuchern bedeutet[91] Die damit überwiegend bessere Bewährung der Freizeitarrestanten beruht freilich nicht auf einer größeren Wirksamkeit dieser Spielart des Jugendarrests, sondern geht darauf zurück, daß die Jugendrichter deutlich weniger Arrestuntaugliche, vor allem weniger Verwahrloste, zu Freizeitarrest verurteilen[92].

B. Besonders interessante Ergebnisse haben die Untersucher auch beim Jugendarrest dadurch erzielt, daß sie die Zahl der Freizeitarreste bzw. die Länge des Dauerarrestes mit der Rückfälligkeit in Beziehung gesetzt haben. Hierüber gibt eine letzte Tab. 6 Auskunft.

a) Auffällig ist hier zunächst die besonders schlechte Bewährung der Dauerarrestanten, die zwischen 3 und 4 Wochen Arrest verbüßten. Zur Erklärung brauchen wir nur soeben Hervorgehobenes weiterzuführen. Wie *Trips*[95] eindrucksvoll zeigen konnte, gelangen nicht nur *überhaupt* in den Dauerarrest mehr Arrestuntaugliche, diese sind vielmehr vor allem in der letzten Gruppe der Dauerarrestanten zu finden, denen ein Arrest zwischen 3 und 4 Wochen zugemessen ist. Diese Feststellung zeigt wieder das Dilemma der jugendrichterlichen Zumessung bei kriminell Gefährdeten mit geringer Tatschuld, auf das wir schon bei der Jugendstrafe gestoßen sind. Die Jugendrichter greifen entweder zwar zur Jugendstrafe, messen dann aber wegen der geringen Tatschuld Strafzeiten zu, mit denen der Vollzug nichts anfangen kann; oder sie geben diesen Delinquenten mit einem vierwöchigen Jugendarrest noch einmal „eine letzte Chance"[96], obwohl die so Verurteilten von den pädagogischen Möglichkeiten dieses Zuchtmittels voraussichtlich nicht mehr erreicht werden. In beiden Fällen handelt es sich um nichts anderes als die verpönte kurzzeitige Freiheitsstrafe mit allen ihren Nachteilen[97]. Welche Lösung wir de lege ferenda befürworten, haben wir dargelegt. De lege lata bleibt auch hier nur der Ausweg, es mit einem intensiven ambulanten Verfahren zu versuchen[98].

b) Bisher noch gar nicht gewürdigt ist die weitere auffällige Erscheinung, daß sich auch die Dauerarrestanten mit *kurzen* Arrestzeiten später ungünstig entwickelt haben. Eine Parallele zur Jugendstrafe liegt hier besonders nahe: Bestätigen diese Zahlen nicht, daß ein besonders kurzer Arrest wenig nützt und daß, wie *Sieverts*[99] berichtet, das erzieherische Optimum des Dauerarrests regelmäßig zwischen 2 und 3 Wochen liegt? Zur Begründung könnte man auch hier darauf verweisen, daß nichts für eine positive Auslese der Mittelgruppe spricht. Außerdem weisen die Ergebnisse zum Freizeitarrest in die gleiche Richtung. Hier bewährten sich die Arrestanten mit vier im Arrest verbrachten Wochenenden am günstigsten, die mit einem oder zweien besonders schlecht. Indessen ist es noch verfrüht, aus diesen Resultaten weitreichende Schlüsse zu ziehen. Sie bedürfen noch genauer Nachprüfung durch andere Untersucher. Dabei werden sich vielleicht auch Erklärungen ergeben, die von der hier angedeuteten Interpretation abweichen.

## III.

Zur Erleichterung der Diskussion möchte ich die wichtigsten Ergebnisse meines Referates in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Zur Wirksamkeit der Jugendstrafe unbestimmter Dauer lassen die Ergebnisse der referierten Arbeiten keine Aussagen zu.
2. Die gute Bewährung der jungen Gefangenen aus dem offenen Vollzug ermutigt dazu, auf dem Weg einer behutsamen Auflockerung des Jugendstrafvollzugs fortzuschreiten.
3. Jugendstrafen bis zu einem Jahr Dauer sind von geringer spezialpräventiver Wirkung. Trotzdem erkennt die jugendrichterliche Praxis in großem Umfang gerade auf diese Strafen. De lege lata sollte sie sich mehr der Aussetzung der

Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG bedienen und in Fällen, in welchen die geringe Tatschuld die Zumessung einer ausreichend langen Strafe nicht zuläßt, auf ein intensives ambulantes Verfahren ausweichen. De lege ferenda ist die gänzliche Streichung der Aussetzung nach § 20 JGG zu erwägen. Darüber hinausgreifend sollte jedoch der Gesetzgeber die Behandlung kriminell Schwergefährdeter aus den Fesseln einer Schuldvergeltung durch Strafe lösen.

4. Zur Rückfälligkeit nach Jugendarrest bedarf es weiterer Arbeiten, die den methodischen Standard der neuen Untersuchungen zur Jugendstrafe erreichen. Im einzelnen sollten diejenigen, die *nur* zu Jugendarrest verurteilt worden sind, und diejenigen, denen gegenüber man noch andere Maßnahmen öffentlicher Jugendhilfe ergriffen hat, getrennt untersucht werden. Die Beziehung von Arrestart, -häufigkeit und -dauer zum späteren Rückfall bedarf besonders sorgfältiger Prüfung.
5. Heranwachsende bewähren sich nach Jugendarrest eher besser als Jugendliche. Das erleichtert die Entscheidung, sie ganz ins Jugendstrafrecht einzubeziehen.
6. Die in den Nrn. 1 bis 4 der RL zu § 16 JGG genannten Indizien für fehlende Arresteignung sind im Ansatz richtig.
7. Dauerarrestanten mit Arrestzeiten zwischen 3 und 4 Wochen führen sich nach der Entlassung besonders schlecht, weil sich die Praxis dieser Reaktion auch bei schon schwerer Gefährdeten bedient. Soweit nicht Jugendstrafe in Betracht kommt, sollte sie auch hier besser ein intensives ambulantes Verfahren anordnen.

Tab. 1: Rückfall nach Jugendstrafe

| Untersucher | | | best. Jugendstrafe | | | unbest. Jugendstrafe | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A | B | I | II | III | I | II | III |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Fritz Meyer[3] | 172 | 45—53 | — | — | — | 51,2 | — | — |
| v. Hinüber[4] | 118 | 45—55 | — | — | — | — | 61,0 | — |
| Taube[5] | 123 | 47—62 | — | — | — | — | 69,1 | — |
| Großkelwing[6] | 100 | 54—61 | 82,0 | — | — | — | — | — |
| Meyer-Wentrup[7] | 560<br>74 | 54—63 | 79,5 | — | — | 79,7 | — | — |
| Bellon[8] | 168 | 57—61 | 46,4 | — | — | — | — | — |
| Gatz[9] | 210 | 56—63 | 77,6 | — | 61,4 | — | — | — |
| Näther[10] | 150 | 57—64 | — | — | — | — | 66,0 | — |
| Wachter[11] | 193 | 58—64 | — | — | — | 81,3 | — | — |
| Klapdor[12] | 200 | 58—64 | 81,0 | — | 64,5 | — | — | — |
| Höbbel[13] | 303<br>197 | 60—66 | 75,6 | — | 56,1 | 78,2 | — | 62,9 |
| Rosig[14] | 200 | 62—68 | — | — | — | 80,0 | — | 64,0 |

Tab. 2: Rückfall und Dauer der bestimmten Jugendstrafe nach *Höbbel*[33]

| Erkannte Strafen | | | Verbüßte Strafen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Strafdauer | I | III | | | |
| 6 M | 82,4 | 61,8 | bis 6 M | 74,1 | 57,4 |
| über 6 M — 1 J | 78,6 | 57,2 | über 6 — 9 M | 88,9 | 67,9 |
| über 1 — 1½ J | 70,2 | 53,2 | über 9 M — 1 J | 74,1 | 49,1 |
| über 1½ J | 60,0 | 48,8 | über 1 — 1½ J | 65,9 | 52,3 |
| | | | über 1½ J | 60,0 | 48,8 |
| alle | 75,6 | 56,1 | alle | 75,6 | 56,1 |

Tab. 3: Rückfall und Dauer der verbüßten Jugendstrafe nach *Höbbel*[39]

| Strafdauer | best. Jugendstrafe | | unbest. Jugendstrafe | |
|---|---|---|---|---|
| | I | III | I | III |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| bis 6 M | 74,1 | 57,4 | — | — |
| über 6 — 9 M[40] | 88,9 | 67,9 | 64,7 | 41,2 |
| über 9 M — 1 J | 74,1 | 49,1 | 88,9 | 63,0 |
| über 1 — 1½ J | 65,9 | 52,3 | 80,9 | 68,5 |
| über 1½ — 2 J [41] | 60,0 | 48,8 | 76,6 | 63,8 |
| über 2 J | — | — | 64,7 | 52,9 |
| alle | 75,6 | 56,1 | 78,2 | 62,9 |

Tab. 4: Rückfall nach Jugendarrest

| Untersucher | | | | alle | | Jugendliche | | Heranwachs. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A | B | C | I | IV | I | IV | I | IV |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Purmann[66] | 1090 | 45 — 54 | max. 7 J<br>min. 0 | 30,5 | 13,0 | – | – | – | – |
| Gramlich[67] | 281 | 50 — 58 | max. 8½ J<br>min. 2¼ J | 49,5 | – | 50,2 | – | 45,5 | – |
| Hilpert[68] | 554 | 50 — 58 | max. 8 J<br>min. 1½ J | 44,9 | – | 41,7 | – | 61,5 | – |
| | 273 | | max. 8 J<br>min. 4 J | 50,9 | – | – | – | – | – |
| Trips[69] | 369 | 58 — 63 | max. 5 J<br>min. 4 J | 64,5 | 31,4 | 67,1 | 32,5 | 54,1 | 27,0 |
| Hartenstein[70] | 975 | 60 — 63 | max. 3 J<br>min. 2¼ J | 42,3 | 16,8 | 45,0 | 17,7 | 39,3 | 15,6 |

Tab. 5: Rückfall und Arresteignung

| Untersucher | alle | Arrest-*un*geeignete | mit JA oder Strafe vorbelastet | mit JA vorbelastet | vor JA FE angeordnet | Delinquenz im Kindesalter | Verwahrloste | Debile und Unterbegabte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | I | I | I | I | I | I | I |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Gramlich[81] | 49,5 | 74,2 | — | — | — | — | — | 62,3 |
| Hilpert[82] | 44,9 | — | — | — | 36,7 | 51,2 | — | — |
| | 43,7 | — | — | 53,7 | — | — | — | 58,0 |
| Trips[83] | 64,5 | 78,8 | 91,7 | — | 74,5 | — | 86,7 | × |
| Hartenstein[84] | 42,3 | 52,0 | 50,0 | — | 40,5 | — | 77,8 | 43,9 |

Tab. 6: Rückfall und Arresthäufigkeit/Arrestdauer

| Untersucher | Freizeitarrest | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Häufigkeit | | | |
| | | alle | 1 mal | 2 mal | 3 mal | 4 mal |
| | A | I | I | I | I | I |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Hilpert[93] | 248 | 35,9 | 40,4 | 42,4 | 35,6 | 22,8 |
| Trips[94] | 73 | 50,7 | — | — | — | — |

Dauerarrest

| Untersucher | | | Dauer | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | alle | bis 10 T | 11 bis 14 T | 15 bis 21 T | 22 bis 28 T |
| | A | I | I | I | I | I |
| I | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| Hilpert[93] | 367 | 49,0 | *54,1* | 39,3 | 40,2 | *60,8* |
| Trips[94] | 280 | 67,9 | *67,5* | | 56,3 | 76,7 |

[1] Fritz Meyer, Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Kriminol. Unters. Heft 6 1956, v. Hinüber, Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher, Gött. jur. Diss. 1961, Taube, Die Auswirkungen der unbest. Verurteilung auf den jugendlichen Rechtsbrecher, Hamb. jur. Diss. 1967, Großkelwing, Prognosetafeln in der Bewährung, Gött. jur. Diss. 1963, Meyer-Wentrup, Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe, Hamb. jur. Diss. 1966, Bellon, Anwendungsbereich und Wirksamkeit der best. Jugendstrafe, Annales Universitatis Saraviensis, rechts- und wirtschaftswissenschaftl. Abt. Heft 19 1966, Gatz, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine best. Jugendstrafe verbüßten, Gött. jur. Diss. 1967, Näther, Die Lebensbewährung zu unbest. Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher u. Heranwachsender, Gött. jur. Diss. 1967, Wachter, Untersuchungen über Erfolg und Mißerfolg der Erziehung durch die Jugendstrafe von unbest. Dauer, Heidelberger jur. Diss. 1966, Klapdor, Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener, Gött. rechtswissenschaftl. Studien Bd. 64 1967, Höbbel, Bewährung des stat. Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht, Gött. kriminol. Studien Bd. 1, erscheint demnächst. — Die Arbeit von Rosig ist noch nicht abgeschlossen; ihre hier schon verwerteten Ergebnisse beruhen auf persönlicher Mitteilung des Verfassers.

[2] Wir lassen darum hier die Arbeit von v. Klitzing über die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollz. Ausgenommen (Gött. jur. Diss. 1964) unberücksichtigt. Ensprechend der schwierigen Artung seiner Probanden ermittelte v. Klitzing bes. ungünstige Rückfallsätze, die die günstigeren der Untersuchungen mit auslesefreiem Material bestätigen.

[3] S. 15; 15/16; 71.

[4] S. 6; 2, 6, 17; 19.

[5] S. 7/96; 6/7; 96/97.

[6] S. 12; 12/13; 18 f.

[7] S. 16; 3/4; 16.

[8] S. 13/14; 186.

[9] S. 4; 4/5; 30, 66.

[10] S. 3; 34; 34/35.

[11] S. 28/98; 28; 99.

[12] S. 1; 2/78; 78; 88/89.

[13] S. 3; 6; Tab. 10 S. 81.

[14] Vgl. oben Fußn. 1 a. E.

[15] Hierzu näher Schaffstein, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffäl-

ligen, ZStW 79 (1967) S. 209 ff (219). — Offen ist, ob diese Abgrenzung nicht weiter differenziert werden muß. Entsprechende Überlegungen sind durch die Beobachtung angeregt worden, daß eine Reihe von Probanden nach Entlassung aus der Strafanstalt noch einmal erheblich rückfällig wird, sich dann aber straffrei führt.

[16] Vgl. Meyer S. 16. — Dieselbe Erklärung bei v. Hinüber S. 20. Weiter weist v. Hinüber darauf hin, daß Meyer keine Probanden einbezogen habe, die die Höchststrafe verbüßt hätten. Es ist indessen nach Meyers eigener Darstellung S. 16 zweifelhaft, ob sich in seinem Ausgangsmaterial überhaupt Vollverbüßer befanden.

[17] Von Höbbels (Tab. 5 S.24) 383 Rückfälligen wurden nach der Entlassung aus der Strafanstalt erstmals erneut straffällig:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im 1. Jahr | 153 | = | 39,9% | 68,1 % | 80,4 % |
| „ 2. „ | 108 | = | 28,2 | | |
| „ 3. „ | 47 | = | 12,3 | | |
| „ 4. „ | 39 | = | 10,2 | | |
| „ 5. „ | 23 | = | 6,0 | | |
| „ 6. und 7. Jahr | 13 | = | 3,4 | | |
| | 383 | = | 100,0% | | |

[18] Klapdor (S. 79 Fußn. 1) ermittelte als Differenz zwischen dem allgemeinen und dem modifizierten Rückfallsatz 6, Höbbel (S. 27/28) 3,4%.

[19] So Näther selbst S. 35 — 39. Ebenso Schaffstein, ZStW 79 (1967) S. 220.

[20] Schaffstein, a. a. O. S. 229/230.

[21] Näther, S. 37 f, Schaffstein, a. a. O. S. 230/231.

[22] Bellon, S. 134.

[23] Wie oben Fußn. 17.

[24] Höbbel, S. 32.

[25] Ähnlich Schaffenstein, a. a. O. S. 232.

[26] Dies gegen Ebhardt, der auf der 10. Norddeutschen Studienwoche der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte vom 16. — 20. 10. 67 in Husum den Wert der Göttinger Arbeiten in erster Linie danach beurteilt hat, was sie über die Wirksamkeit der Jugendstrafe aussagen (vgl. Niederschrift S. 32, 35).

[27] Schaffenstein vermutete a. a.O. S. 237/238 eher bessere Ergebnisse. Das bestätigen die Arbeiten von Meyer-Wentrup und Höbbel, die beide Gruppen untersuchen, nicht.

[28] Nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Bundeskriminalstatistik lauten die Zahlen für 1954, 1958, 1962 und 1965 genau:

| Jahr | best. Jugstr. | unbest. Jugstr. | Fundstelle |
|---|---|---|---|
| 1954 | 3619<br>80,2 % | 893<br>19,8 % | Statistik der BRD Bd. 158:<br>S. 112, 97; 136, 121. |
| 1958 | 8462<br>85,1 % | 1473<br>14,9 % | Statistik der BRD Bd. 251:<br>S. 166, 99; 144, 127. |
| 1962 | 9733<br>88,4 % | 1275<br>11,6 % | Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege, 1962: S. 97, 127. |
| 1965 | 7526<br>89,4 % | 920<br>10,6 % | wie vorige Spalte, 1965.<br>S. 77, 93. |

Stellt man der unbestimmten Strafe nur die vollstreckbaren bestimmten Strafen gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

| Jahr | vollstrb. best. Jugstr. | unbest. Jugstr. | Fundstelle |
|---|---|---|---|
| 1954 | 2308<br>72,1 % | 893<br>27,9 % | wie vorige Tabelle |
| 1958 | 4688<br>76,0 % | 1479<br>24,0 % | |
| 1962 | 5020<br>79,7 % | 1275<br>20,3 % | |
| 1965 | 3625<br>79,8 % | 920<br>20,2 % | |

[29] Ebenso Wachter S. 109 und Schaffstein, a. a O. S. 237.

[30] Wie Fußn. 26 S. 34/35.

[31] Ebhardt vermutet a. a. O. S. 35 eher eine geringere Wirksamkeit der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer.

[32] Gatz S. 30, 66 (Tab. 20), Höbbel S. 31 (Tab. 10). Die genauen Zahlen lauten:

| | Geschlossener Vollzug | | Offener Vollzug | |
|---|---|---|---|---|
| | I | III | I | III |
| Gatz | 81,9 | 71,4 | 73,3 | 51,4 |
| Höbbel | 82,0 | 70,3 | 71,6 | 48,3 |

[33] Tab. 85 Anhang S. XIV, Tab. 109 Anhang S. XVII.

[34] S. 22.

[35] Tab. 2 S. 16. — Dasselbe Ergebnis hat Meyer-Wentrup dadurch erzielt, daß er Dauer der erkannten Strafe und Widerruf des ausgesetzten Strafrests miteinander in Beziehung gesetzt hat (Tab. 124 S. 233):

| Dauer der erkannten Strafe | Widerruf des ausgesetzten Strafrests in % |
|---|---|
| 6 — 9 M | 72,7 |
| 9 M — 1 J | 57,9 |
| 1 J — 2 J | 40,7 |
| über 2 J | 39,1 |

[36] Tab. 18 S. 58. Seine mit Höbbel übereinstimmenden Ergebnisse werden dadurch noch besonders eindrucksvoll, daß seine Kurzstrafigen überwiegend aus dem Jugendlager Falkenrott kamen (Tab. 4 S. 10), das nur die besser gearteten Häftlinge aufnimmt.

[37] Tab. 86 S. 247.

[38] Ähnlich Klapdor S. 166/167.

[39] Tab. 109 S. XVII.

[40] Bei der unbestimmten Jugendstrafe: Von 6 — 9 M.

[41] Bei der bestimmten Jugendstrafe: über 1½ J.

[42] Oben unter 1. S. 4/5.

[43] Vgl. Fußn. 1 a. E.

[44] Tab. 134. S. 245.

[45] Tab. 62 b S. 78.

[46] Ähnlich Meyer-Wentrup, S. 245/246.

[47] Genauer: eine erkannte Jugendstrafe von weniger als einem Jahr, eine verbüßte von weniger als neun Manaten.

[48] Ebenso Großkelwing S. 21, Schaffstein, ZStW 79 (1967) S. 235, Ebhardt, wie Fußn. 26 S. 32/33.

[49] Das ergibt sich bei Meyer-Wentrup daraus, daß sich bei ihm (S. 235/236) die Probanden, denen Aussetzung des Strafrests gewährt worden war, besser bewährten, daß aber von der Aussetzung nur bei den Längerstrafigen in nennenswertem Umfange Gebrauch gemacht worden war (Tab. 123 S. 233).

[50] Meyer-Wentrup S. 234.

[51] Nach der Bundeskriminalstatistik ergibt sich genau:

| Jahr | bestimmte Jugendstrafe | | Fundstelle |
|---|---|---|---|
| | bis 1 J | über 1 J | |
| 1954 | 3207<br>88,6 % | 412<br>11,4 % | wie Fußn. 28 |
| 1958 | 7224<br>85,4 % | 1238<br>14,6 % | |
| 1962 | 7841<br>80,6 % | 1891<br>19,4 % | |
| 1965 | 5973<br>79,4 % | 1553<br>20,6 % | |

[52] Oben S. 7

[53] Jugendstrafe und Bewährung, JR 1964 S. 88/89.

[54] Fundstelle wie Fußn. 28 für 1965.

[58] Die Entwicklung verlief genau:

| Jahr | bestimmte Jugendstrafe | | Fundstelle |
|---|---|---|---|
| | vollstrb. | ausgesetzt | |
| 1954 | 2308<br>63,8 % | 1311<br>36,2 % | wie Fußn. 28 |
| 1958 | 4688<br>55,4 % | 3774<br>44,6 % | |
| 1962 | 5020<br>51,6 % | 4713<br>48,4 % | |
| 1965 | 3625<br>48,2 % | 3901<br>51,8 % | |

[59] Genau:

| Jahr | best. Jugendstrafe bis zu 1 Jahr | | Fundstelle |
|---|---|---|---|
| | vollstreckbar | ausgesetzt | |
| 1954 | 1896<br>59,1 % | 1311<br>40,9 % | wie Fußn. 28 |
| 1958 | 3450<br>47,8 % | 3774<br>52,2 % | |
| 1962 | 3128<br>39,9 % | 4713<br>60,1 % | |
| 1965 | 2072<br>34,7 % | 3901<br>65,3 % | |

[57] Wilhelm Becker, Bewährung der Bewährungshilfe, jur. Diss. Münster 1961 Anhang Tab. 55: 41, 4%; Klaus Meyer, Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe, jur. Diss. Münster 1963 Tab. D 46 S. 157: 42,4%; Nerlich, Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Heidelberger jur. Diss. 1966 S. 16: ungefähr 50%.

[58] Es handelt sich um eine überschlägige Schätzung. Ihr liegen die Werte der Bundeskriminalstatistik 1962 — 1965 für die vollstreckbaren und ausgesetzten bestimmten Jugendstrafen unter einem Jahr zugrunde (vgl. Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege, 1962: S. 97, 127; 1963: S. 101, 131; 1964: S. 47, 63; 1965: S. 77, 93).

[59] Vor allem Grethlein, JGG 2. Aufl. Erl. 3 d zu § 18 S. 69. Die von Hilde Kaufmann, Literaturbericht Jugendstrafrecht, ZStW 79 (1967) S. 824 ff (826), zu Recht gerügte Unschärfe der Formulierung hat Grethlein in dem Ergänzungsheft zu seinem Kommentar 1966 S. 7,

25 im Sinne einer eindeutigen Präponderanz des Schuldprinzips beseitigt. Schaffstein, Die Bemessung der Jugendstrafe, ZblJugR 1967 S. 129 ff (135/136), hat sich dieser Auffassung neuerdings angenähert.

[60] Ich habe diesen Standpunkt in meiner Dissertation eingehend begründet, vgl. „Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht", Gött. rechtswissenschaftliche Studien Bd. 53 S. 70 ff.

[61] Ebenso Schaffstein, a. a. O. S. 137 ff.

[62] Vgl. z. B. Ziff. II b 3 der Empfehlungen der Dt. Vereinigung f. Jugendpsychiatrie und der Dt. Vereinigung für Jugendgerichte zu den Aufgaben des ärztlich-psychologischen Sachverständigen nach JWG, ZblJugR 1963 S. 310 ff (311).

[63] Purmann, Gegenwartsprobleme des Jugendarrests, Gött. jur. Diss. 1956, Wünsch, Der Jugendarrest im Landgerichtkbezirk Arnsberg/Westf., Bonner jur. Diss. 1957, Gramlich, Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests, Kriminologische Untersuchungen Heft 19 1964, Hilpert, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, jur. Diss. Freiburg/Br. 1961, Trips, Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958, MschrKrim 46 (1963) S. 228 — 236, Hartenstein, Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges, MschrKrim 49 (1966) S. 314 — 342.

[64] So auch Purmann S. 120 f, Gramlich S. 195 f, Hilpert S.167. Ebenso für die Jugendstrafe auch Bellon S. 12.

[65] Nur Taube und Meyer-Wentrup haben offenbar auch weibl. Gefangene erfaßt. Diese haben die Ergebnisse aber augenscheinlich nicht beeinflußt.

[66] S. 112; 111 f; 107 ff; 112; 116.

[67] S. 75; 33; 194; 196.

[68] S. 165, 167; 8, 165 Fußn. 311, 166; 165, 172, 174; 172, 173.

[69] S. 228; 228/230; 230; 232 — 236.

[70] S. 317; 314/315; 324/338; 328/342.

[71] Freilich nicht ganz einheitlich. Purmann(S. 110 f) zählt Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht mit, Gramlich (S. 193) bezieht Einstellungen nach §§ 45 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG mit ein, Hartenstein (S. 135) ergänzt die Auszüge aus Strafregister und Erziehungskartei durch die aus beigezogenen Akten, insbes. des Vormundschaftsgerichts, ersichtlichen neuen Straftaten.

[72] Bei Hartenstein: Gefängnis über 6 Wochen.

[73] Neben der kurzen Beobachtungszeit kommt bei Gramlich noch hinzu, daß er nur (S. 31) erstmals zu Jugendarrest Verurteilte untersucht hat.

[74] Hilpert S. 185. Seine genauen Zahlen lauten:

| | | |
|---|---|---|
| rückfällig | | |
| im 1. Jahr | 42 = 42,4% | 65,7% |
| „ 2. „ | 23 = 23,2 | |
| „ 3. „ | 11 = 11,1 | 34,3% |
| „ 4. „ | 11 = 11,1 | |
| „ 5. und 6. Jahr | 12 = 12,1 | |
| | 99 = 100,0% | |

[75] Diese Schätzung wird unterstützt durch eine private Mitteilung Hartensteins an mich, die auf eine partielle Nachuntersuchung seines Materials zurückgeht.

[76] S. 74, 80 f.

[77] Wie auch Sieverts, Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, bei Würtenberger, Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe 1961 S. 150 ff (159) zu Recht annimmt.

[78] Offen lassen wir, ob man es für die Ahndung mittelschwerer Kriminalität Heranwachsender beim Jugendarrest in seiner gegenwärtigen Gestalt bewenden lassen kann oder ob er zu er-

weitern oder durch andere Maßnahmen ergänzt werden sollte, hierzu Schaffstein, Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, ZStW 74 (1962) S. 1 ff (19 ff), und Schüler-Springorum, Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, MSchrKrim 47 (1964) S. 1 ff (11 ff).

[79] Wir stehen darum auch der von Tripps (S. 232 — 236) gebildeten Gruppe Arrestuntauglicher, zu der er die bei Arrestantritt 21jährigen und Älteren zusammenfaßt, skeptisch gegenüber.

[80] a. a. O. S. 8 ff.

[81] S. 194.

[82] S. 165, 173; 181; 177; 176; 192.

[83] S. 232 — 236.

[84] S. 324/338; 325/339.

[85] Ebenso Purmann S. 117, Wünsch S. 74, 86 f. — Wie einleuchtend bewährten sich in Hilperts (S. 180) Material diejenigen am schlechtesten, bei denen Dauerarrest oder Freizeitarrest auf einen schon verbüßten Dauerarrest folgte.

[86] Ebenso Wünsch S. 74, 82 — 84

[87] Was offenbar Hartenstein S. 317 annimmt. Vgl. auch Wünsche S. 84 ff.

[88] Eindeutig schlechte Ergebnisse haben Hilpert (S. 190) und Gramlich (S.194) ferner für die Gruppe der Psychopathen erzielt. Wir haben sie wegen der Problematik des Psychopathenbegriffs und der notwendig dilettantischen Diagnose in Fällen, in welchen kein Sachverständigengutachten vorlag, in unsere Tab. nicht mit aufgenommen. Die übereinstimmend schlechte Bewährung dieser Gruppe sollte für künftige Forschungen aber die Anregung liefern, den Psychopathenbegriff aufzuschlüsseln und für methodisch einwandfrei ermittelte Gruppen ähnliche Ergebnisse sicherzustellen.

[89] Purmann S. 112, 115, Hilpert S. 172, 174, Trips S. 232 — 236

[90] S. 324, 338, 326/340, 328/342.

[91] Nicht gesichert ist damit auch Hartensteins (S. 319) methodisch an sich bedenkenfreier Schluß, daß der Dauerarrest den Freizeitarrest an Wirksamkeit übertreffe.

[92] Richtig Hartenstein S. 318 Vgl. auch unten Fußn. 95.

[93] S. 170/171.

[94] S. 232, 234 — 236.

[95] Trips S. 229, 228, 232, 228/234/235, 234/235, 228, 236.
Seine Zahlen lauten:

| allgemein ungeeignet | Freizeitarrest | | Dauerarrest | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | bis 3 W | | über 3 W | |
| | Prob. | davon ungeeignet | Prob. | davon ungeeignet | Prob. | davon ungeeignet |
| 30,6% | 73 | 5 = 6,8% | 190 | 57 = 30,0% | 90 | 45 = 50,0% |

[96] So treffend Hilpert S. 171.

[97] Richtig Hartenstein S. 318

[98] Es stimmt jedenfalls nicht, daß — wie Hartenstein a. a. O. meint — gar keine geeignete andere Maßnahme zur Verfügung stünde.

[99] Wie Fußn. 77 S. 163

Referat von Frau Wiss. Rätin Dr. *Pongratz*

— Zusammenfassung —

# LEBENSBEWÄHRUNGSUNTERSUCHUNGEN NACH ÖFFENTLICHER ERZIEHUNG

Es sollen keine Ergebnisse jüngerer Forschungsarbeiten referiert, sondern es soll gefragt werden, welche Wirkungen die bereits vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen auf die Praxis hatten und welche Möglichkeiten es gibt, die Stagnation in der wissenschaftlichen Behandlung dieses Themas zu überwinden.

1. Es sind in den letzten 50 Jahren eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt worden, die sich mit der sog. Lebensbewährung ehemaliger Probanden der öffentlichen Erziehung befaßten. Sollten sie zuerst (zu Beginn des 20. Jahrhunderts) noch den „Erfolg" messen (ein kausaler Zusammenhang, der mit so einfacher Fragestellung kaum herzustellen ist), so hatten sie später eine differenziertere Zielsetzung.

2. Angesichts der Fülle von Ergebnissen, die Rückschlüsse auf die Heimerziehung zulassen, ist nunmehr zu fragen, welche Wirkungen diese Untersuchungen auf die Heimerziehung der letzten 20 Jahre gehabt haben.

3. Es ist augenfällig, daß bei allen reformerischen Ansätzen der öffentlichen Erziehung, die sich ausdrücken in Neubauten, Vermehrung von Personal und auch in Veränderungen pädagogischer Methoden, Einflüsse spezifischer Ergebnisse aus den Forschungsarbeiten über öffentliche Erziehung, die ausgewertet und umgesetzt die Heimerziehung zu umwälzenden Reformen hätten zwingen müssen, ausblieben.

4. Rund 50% aller bisher untersuchten Probanden (die Zahl ist bei allen Arbeiten etwa gleich groß) weisen im späteren Leben leichte bis schwere Verhaltensstörungen auf, unter ihnen vor allem solche Probanden, die mittlere bis schwere soziale Einordnungsmängel schon bei der Einweisung in die öffentliche Erziehung zeigten. Von daher kann angenommen werden, daß die Zahl der Wiederauffälligen bei späteren Untersuchungen noch größer sein wird, weil vermutlich durch bessere vorbeugende Jugendhilfemaßnahmen mehr Jugendliche mit schweren manifesten Störungen in die öffentliche Erziehung eingewiesen werden als früher.

5. Das generelle Ziel der Heimerziehung ist zweifellos, die spätere Bewährung der Probanden im Leben zu erreichen. Lebensbewährung heißt, so könnte man definieren: sich durch die Bewältigung neuer Situationen so in die Gesellschaft kritisch einzupassen, daß auch persönliche Befriedigung erreicht wird. Die Erziehungsziele im einzelnen müssen somit abgestellt sein auf die Bedingungen unserer Gesellschaft, die u. a. gekennzeichnet ist durch Merkmale, wie Leistungsorientiertheit, Mobilität, weitgehende Freiheit in der Wahl der Lebensführung etc.

6. Die heutige Institution Heimerziehung kann solche Vorbereitung von ihrer Struktur her nur schwer leisten. In ihr wird der Jugendliche vorwiegend fremdbestimmt in seiner Zeiteinteilung, in den Arbeitsbedingungen, in den Lebensgewohnheiten, im Geldumgang und im Konsumverhalten, d.h. es fehlt ihm an der Einübung solcher Situationen, die er in der Außenwelt vorfindet und in denen er, vor Alternativen gestellt, entscheiden muß.

7. In einigen progressiven Heimen zeigen sich solche Ansätze, die, basierend auf Ergebnissen früherer Lebensbewährungsuntersuchungen, in einigen Modellheimen weiter ausgebaut werden könnten. Notwendig sind deshalb vor allem Untersuchungen, die die Heime (Analyse von Institutionen und pädagogischem Geschehen) mit einbeziehen und am besten in solchen Modellheimen durchgeführt werden könnten.

8. Die Problematik von Lebensbewährungsuntersuchungen im engeren Sinne liegt vor allem in zu starren, meist von überholten Normen ausgehenden Schemata, die zudem die Schicht des Probanden nicht berücksichtigen und bei denen die individuellen Entwicklungsverläufe unbeachtet bleiben. Hier müssen neue Methoden entwickelt werden, die dem komplizierten Untersuchungsgegenstand angemessen sind.

## ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES I

erstattet von Oberamtsrichter *Heinen*

Der Arbeitskreis I mit über 100 Teilnehmern aus allen Sparten der Jugendkriminalrechtspflege befaßte sich mit den Untersuchungen zur Lebensbewährung nach stationärer Behandlung.

In seinem Referat über „Rückfall und Bewährung nach Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug" berichtete Herr Dr. *Miehe,* Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Göttingen, über den neuesten Stand der Untersuchungen zu dieser Frage. Aus einem Vergleich der ermittelten Quoten schloß der Referent, daß die Ergebnisse bei dem Grad der Übereinstimmung nicht auf Zufall beruhen könnten und damit einer Auswertung zugrundegelegt werden dürften.

Der Referent sah davon ab, von den Rückfallsätzen auf die Bewährung von Jugendstrafe und Jugendarrest überhaupt zu schließen. Nur durch die Gegenüberstellung verschiedener Inhaftiertengruppen gelangte er zu einer Reihe von Folgerungen. Über die Wirksamkeit der unbestimmten Jugendstrafe lassen sich keine Aussagen machen, weil nicht beurteilt werden könne, wie der belastende Faktor der negativen Auslese gegen den begünstigenden Faktor der längeren Vollzugszeit abzuwägen sei. Die gute Bewährung der jungen Gefangenen aus dem offenen Vollzug, die freilich in erster Linie mit der positiven Auslese dieser Gruppe zu erklären sei, ermutige, auf dem Wege einer Auflockerung des Jugendstrafvollzuges fortzuschreiten. Jugendstrafen bis zu 1 Jahr Dauer seien von nur geringer spezialpräventiver Wirkung. Gleichwohl erkenne die Praxis in großem Umfang gerade auf diese Strafen. De lege lata solle die Praxis sich mehr der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG und nicht in so übergroßem Umfange der Aussetzung der Vollstreckung nach § 20 JGG bedienen. Dort, wo die geringe Tatschuld die Zumessung einer ausreichend langen Strafe nicht zulasse, solle der Richter auf ein intensives ambulantes Verfahren ausweichen.

De lege ferenda sei die gänzliche Streichung der Aussetzung nach § 20 JGG zu erwägen. Darüber hinausgreifend solle jedoch der Gesetzgeber die Behandlung kriminell Gefährdeter ganz aus den Fesseln einer Schuldvergeltung durch Strafe lösen.

Zur Rückfälligkeit nach *Jugendarrest* bedürfe es weiterer Arbeiten, die den methodischen Standard der neueren Untersuchungen zur Jugendstrafe mindestens erreichten. Im einzelnen sollten diejenigen, die nur zu Jugendarrest verurteilt worden sind, und diejenigen, denen gegenüber man noch andere Maßnahmen öffentlicher Jugendhilfe ergriffen habe, getrennt untersucht werden. Die Beziehungen von Arrestart, -häufigkeit und -dauer zum späteren Rückfall bedürften besonders sorgfältiger Prüfung. Heranwachsende bewährten sich nach JA eher besser als Jugendliche. Das erleichtere die Entscheidung, sie ganz ins Jugendstrafrecht

einzubeziehen. Die in den Nummern 1 bis 4 der Richtlinien zu § 16 JGG genannten Indizien für fehlende Arresteignung seien im Ansatz richtig. Dauerarrestanten mit Arrestzeiten zwischen 3 und 4 Wochen führten sich nach der Entlassung besonders schlecht. Dies rühre daher, daß sich die Praxis dieser Reaktion entgegen den pädagogischen Möglichkeiten des JA auch bei schwerer Gefährdeten bediene. Soweit nicht Jugendstrafe in Betracht komme, solle der Jugendrichter auch hier besser ein intensives ambulantes Verfahren wählen.

Die Diskussion befaßte sich zunächst mit der Lebensbewährung nach Jugendstrafe:

Es wurde bedauert, daß der BGH die Koppelung des Schuldspruches nach § 27 JGG mit JA für unzulässig erklärt habe. Dabei wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, daß gegen einen Probanden, der sich schlecht geführt habe, aber nicht straffällig geworden sei, eine Jugendstrafe nicht verhängt werden dürfe. Als Ausweg wurde empfohlen, den Schuldspruch durch Bewährungsauflagen auszugestalten, bei deren Nichtbefolgung JA als Druckmittel möglich sei. Einige Teilnehmer sahen die Lösung der Schwierigkeiten, die § 27 JGG bietet, in der Einrichtung der hauptamtlichen Erziehungsbeistandschaft, die mit durch JA abgesicherten Weisungen verbunden werden sollte.

Zur Beseitigung der kurzfristigen Freiheitsstrafe wurde de lege ferenda vorgeschlagen, an ihre Stelle bei Jugendlichen, nicht Heranwachsenden, Erziehungsmaßnahmen unbestimmter Dauer (Erziehungsvollzug) treten zu lassen. Ferner wurde von einem Teilnehmer die Gleichung Schuld — Strafe als überholt bezeichnet. Anstelle der philosophisch nicht nachweisbaren Schuld müsse das sozialschädliche Verhalten die Verantwortlichkeit des Täters begründen.

Die Schlußfolgerung des Referenten, die hohe Rückfallquote bei Strafen bis zu 1 Jahr zeige, daß die Verhängung solcher Strafen kriminalpolitisch verfehlt sei, stieß auf Widerstand. Eine solche Schlußfolgerung sei ohne Analyse der Gründe für diese Erscheinung nicht zulässig, weil bisher keine eindeutigen Gründe festzustellen seien. Als Gründe kämen z. B. in Frage: der unzulängliche Vollzug, ebenso wie die Unsicherheit des Richters in der Reaktion auf diffuse Kriminalität. Dabei wurde auch auf die Schwerigkeiten in Genossensachen hingewiesen, weil hierbei die von *Schaffstein* betonte Antinomie zwischen Erziehung und Strafe besonders deutlich in Erscheinung trete, wenn die kriminelle Persönlichkeit der Täter bei gleichartiger Störung der Rechtsordnung verschieden sei. Als Abhilfe wurde die Abtrennung des Verfahrens gegen die kriminell belasteteren Täter von dem Verfahren gegen die Mitläufer empfohlen. Der Vollzugsleiter aus Bremen berichtete über die Rückfallquote bei UV in der Zeitspanne von 1953 bis 1967, die 57% betragen habe, was kein schlechtes Ergebnis sei, wenn man bedenke, daß die jungen Gefangenen eine sozialprognostisch ungünstige Auswahl darstellten. Zum Vollzug kurzer Strafen sei der Jugendstrafvollzug nicht eingerichtet. Auch aus diesem Grunde müßten vollstreckbare Strafen von längerer Dauer sein.

Die Diskussion über die Lebensbewährung nach Jugendarrest konzentrierte sich sehr stark auf den Freizeitarrest. Es wurde gefragt, wie sich Erziehung im Freizeit-

arrest praktisch gestalten lasse. Einige Vollzugsleiter teilten mit, sie ließen die Arrestanten einen Lebenslauf und kleinen Aufsatz schreiben. Außerdem wurde die Meinung vertreten, die Isolation an sich führe zu heilsamer Besinnung. Hiergegeu wurde eingewandt, es handele sich bei den Arrestanten nicht selten um junge Menschen, die unfähig seien, still zu sitzen, über die Tat nachzudenken und sich schriftlich mitzuteilen. Der Vollzugsleiter aus Bremen berichtete, daß er zur Behebung solcher Schwierigkeiten freiwillige Arresthelfer „aus dem Volke" zuziehe, weil sie die Sprache der Arrestanten besser verstünden.

Im Mittelpunkt des zweiten Tages stand das Referat von Frau Dr. *Pongratz*, Wissenschaftliche Rätin für Soziologie an der Universität Hamburg, über Lebensbewährungsuntersuchungen nach öffentlicher Erziehung.
Das Referat gliederte sich nach zwei Gesichtspunkten:

1. Wirkungen solcher Untersuchungen auf die Praxis
2. Stagnierung des Forschungszweiges und Möglichkeiten weiterführender Arbeiten.

Ein am Anfang stehender historischer Überblick ergab, daß inzwischen zahlreiche Untersuchungen über die Lebensbewährung von FE-Zöglingen vorliegen — von 1900 bis in die 60iger Jahre — ,die die Frage nach der Wirkung der öffentlichen Heimerziehung nahelegen. Vermutlich ist aber die Diagnosearbeit von den Untersuchungen stärker beeinflußt worden als die Praxis der Heimerziehung. Man habe den Eindruck gewonnen, daß die Heimerziehung zwar zahlreiche Reformen vorgenommen habe, daß aber differenzierte Ergebnisse aus den Lebensbewährungsuntersuchungen wenig berücksichtigt wurden und damit ohne Einfluß geblieben sind. Dabei wurden die meisten Untersuchungen von der Praxis angeregt und ausgesprochen praxisbezogen durchgeführt. Nur einige Ergebnisse seien angedeutet, die Rückschlüsse auf die frühere Heimerziehung zulassen:

Bei vorsichtiger Schätzung weisen rund 50% der Probanden im späteren Leben leichte bis schwere Verhaltensstörungen auf, unter ihnen vor allem solche, die mittlere bis schwere Störungen bereits bei ihrer Einweisung hatten. Die Referentin wies darauf hin, daß heute insgesamt häufiger Probanden mit manifesten Störungen eingewiesen würden als früher, so daß die Gefahr bestehe, daß sich der Prozentsatz der Nichtbewährten bei späteren weiteren Untersuchungen erhöhe.

Symptome für spätere Verhaltensstörungen sind insbesondere Arbeitsunlust, Umhertreiben, Eigentumsdelikte; Auffälligkeiten, die zum Teil durch die Unfähigkeit entstehen, Bindungen einzugehen, verkürzte Gewissensbildung *(Brauneck) etc.*

Das generelle Ziel der Heimerziehung ist die spätere Bewährung der Probanden im Leben. Daraus ergeben sich zwei Fragen: Was ist unter Lebensbewährung zu verstehen, und wie ist sie zu erreichen? Lebensbewährung heißt (so könnte man definieren), sich durch Bewältigung neuer Situationen (im Sinne der geltenden Normen) so in die Gesellschaft kritisch einzupassen, daß auch persönliche Befriedigung erreicht wird. Mit dem Begriff der „kritischen Anpassung" ist ein Verhalten gemeint, das geprägt durch Autonomie und Initiative die Möglichkeit einschließt, unter Umständen die vorgegebene Situation zu beeinflussen.

Jedoch ist die heutige Heimerziehung von ihrer Struktur her in bestimmter Weise überhaupt daran gehindert, Erziehungsziele zu verwirklichen, die Kriterien unserer Gesellschaft, wie Leistungsorientiertheit, Mobilität, Wahlfreiheit der Lebensformen etc., berücksichtigen müssen, sollen sie zu einer Bewährung führen. Die Institution Heimerziehung ist noch geprägt von Merkmalen der weitgehenden Fremdbestimmung der Probanden, die Eigenentscheidungen in bezug auf Tagesablauf, Geldumgang, Freizeitgestaltung usw. ausschließt; ferner durch die anstaltsangepaßten Arbeitsbedingungen und die sich daraus ergebende mangelnde Leistung der Probanden infolge mangelnder Motivation. Insgesamt fehle es in den Anstalten an der Möglichkeit der Einübung von Situationen, wie sie die Probanden nach der Entlassung vorfinden. Geringe Erwartungen an den Jugendlichen bestimmten zum Teil den Erziehungsvollzug im Heim mit und beeinflußten den späteren Entwicklungsverlauf des Probanden („Zöglings-Karriere").

Die bisherigen Forschungen über Lebensbewährung haben versäumt, die Heime (Analyse der Institution und des pädagogischen Geschehens) in ihre Untersuchungen mit einzubeziehen. Ausgehend von Hypothesen, die sich aus den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen anbieten, sollten in Modelleinrichtungen Verhaltensformen der Probanden mituntersucht und im Längsschnitt überprüft werden.

In einem weiteren Punkt wurde noch darauf hingewiesen, daß die Problematik der Lebensbewährungsuntersuchungen vor allem in zu starren, meist von überholten Normen ausgehenden Schemata liege, die zudem auf die Schicht des Probanden nicht passen. Als Maßstab für die Lebensbewährung könnten nur solche Normen zugrundegelegt werden, die in der Bezugsgruppe Gültigkeit haben, der der Proband angehört. Die Referentin wies darauf hin, daß bisher keine eindeutigen Untersuchungen über Wertvorstellungen und Normen der Gesamtgesellschaft und über die der einzelnen Schichten innerhalb der Gesellschaft vorliegen. Jedoch haben verschiedene (gebietsmäßig gebundene) Untersuchungen bereits deutlich gemacht, daß solche Unterschiede bestehen. So läuft z. B. in Hamburg eine Untersuchung an Arbeitern über schichtenspezifische Verhaltensweisen im Bereich der Arbeit, des sozialen Lebens (Familie, Ehe, Nachbarschaft) und der Legalität. Beispiele aus dem für diese Untersuchung verwendeten Fragebogen verdeutlichen den Untersuchungsansatz.

In der anschließenden Diskussion wurde der Referentin von Praktikern entgegengehalten, daß schon Ansätze in der Heimerziehung vorhanden seien, den Jugendlichen die Möglichkeiten zur Einübung gesellschaftlich realer Situationen zu geben. Eine andere Gruppe von Kritikern meinte, der Umstand ,daß in der pluralistischen Gesellschaft die Auffassungen über das Erziehungsziel keineswegs einheitlich seien, bedeute eine weitere Schwierigkeit der Heimerziehung. Von einem Psychologen wurde die radikale Forderung gestellt, den Begriff der Verwahrlosung durch den Begriff „Krankheit" zu ersetzen; an die Stelle der Pädagogik habe die Psychotherapie zu treten. Von jugendpsychiatrischer Seite wurde eingewandt, daß eine derartige Ausdehnung des Krankheitsbegriffes der Situation nicht gerecht werde, selbst wenn man berücksichtige, daß es bei manchen FE-Zöglingen solche pathologischen

Verhaltensweisen gebe.

Zum Schluß meines Berichtes möchte ich hervorheben, daß es dankenswerterweise auch Juristen waren, die die Thematik aufgegriffen und in verschiedenen Dissertationen behandelt haben. Wenn diese Arbeiten auch vielleicht noch nicht die Früchte getragen haben, wie sie die Praxis sich wünschen möchte, so ist doch diese Pionierarbeit anzuerkennen, weil sich in Deutschland bisher nach Auffassung der Referenten die berufenen Disziplinen etwas lange zurückgehalten haben. So darf man aber hoffen, daß es auch künftig weitere sozialwissenschaftliche Untersuchungen in dieser Richtung geben wird.

## ARBEITSKREIS II

# UNTERSUCHUNGEN ZUR LEBENSBEWÄHRUNG NACH STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND NACH ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT

Leitung: Oberamtsrichter Dr. jur. *Roestel*, Kiel

Referenten: Bewährungshelfer Th. *Quadt*, Essen

Wissenschaftlicher Assistent Dr. jur. G. *Iben*, Universität Marburg/L.

Referat von Bewährungshelfer *Quadt*

## LEBENSBEWÄHRUNG NACH STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG

Es ist meine Aufgabe, die Diskussion, soweit es sich um die Lebensbewährung nach Strafaussetzung zur Bewährung handelt, einzuleiten, einige einführende Gedanken vorzutragen und vorhandene Materialien vorzulegen.

Ich möchte zunächst das Thema etwas eingrenzen. Es geht um die Strafaussetzung im Jugendrecht, genauer um die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 und um die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 20 JGG, also um die Bewährung innerhalb der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit vor einer Strafverbüßung. Es geht weiter um die sog. Lebensbewährung derer, die sich im Rahmen der Strafaussetzung bewährt haben, in einem der Bewährungszeit nachfolgenden Zeitraum. Unter Lebensbewährung ist hier nach wohl allgemeinem Verständnis eine Bewährung über die erfolgreich verlaufene eigentliche Bewährungszeit hinaus gemeint. Es geht also um die Frage, wie sich die betreffenden Jugendlichen und Heranwachsenden nach dem positiven Verlauf ihrer Bewährungszeit verhalten haben, und ebenso wohl um die Frage nach der Wirksamkeit der Bewährungshilfe und damit auch nach der Wirksamkeit der Bewährungshelfer.

Ist eine solche Fragestellung möglich, statthaft, der Sache angemessen oder gar notwendig?

Die Beantwortung dieser Fragen wird nicht gerade dadurch erleichtert, daß es sich bei der Bewährungshilfe um eine Maßnahme und Einrichtung der Strafrechtspflege, zugleich aber auch um einen Tätigkeitsbereich der Sozialarbeit handelt, um eine Arbeit also, bei der nach heutiger Auffassung der angestrebte und mögliche Erfolg in hohem Maße davon abhängt, wieweit es dem Helfer gelingt, zwischen dem Klienten und sich eine Beziehung herzustellen, die es diesem ermöglichen soll, mit seinen Schwierigkeiten und Problemen besser fertig zu werden. Wieweit sich in dieser Arbeit ein Erfolg erreichen läßt, wie dieser ggf. aussieht, wieweit er messbar und nachprüfbar ist, alles dies sind Fragen, die sich nur schwer beantworten lassen. Und es mag manche Sozialarbeiter geben, für die solche Fragen eigentlich gar nicht

zu stellen sind. Hier liegt noch eine besondere Problematik, die mit dem Bewußtsein der Sozialarbeit und der Sozialarbeiter von sich selbst zu tun hat und auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

Ich selbst neige jedenfalls zu der Ansicht, daß Strafaussetzung zur Bewährung mit Bewährungshilfe als eine gezielte, im Strafrecht begründete und entsprechend den Prinzipien und den Methoden moderner Sozialarbeit ausgestaltete Maßnahme nach ihrem Erfolg und nach ihrer Wirksamkeit befragt werden kann, ja befragt werden muß. Es müßte möglich sein, ihre Effektivität zu prüfen und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis festzustellen. Ansonsten dürfte es uns schwerfallen, Richtigkeit und Angemessenheit der angewandten Mittel sowohl hinsichtlich ihres Umfanges als auch ihrer Qualität zu erkennen. Wieweit wir heute dazu schon in der Lage sind, in welchem Maße wir die dazu erforderlichen Kriterien und Maßstäbe schon besitzen, ist eine zweite Frage.

Mit einer bloßen Feststellung bestimmter Ergebnisse, mit einer rein statistischen Betrachtung kann uns allein aber nicht gedient sein. Ebenso wie ein guter Kaufmann aus einer Bilanz seine Dispositionen für seine weitere Geschäftsführung trifft, müßten wohl auch wir aus den Ergebnissen einer solchen Prüfung Schlüsse und Folgerungen für die weitere Gestaltung unserer Arbeit ziehen. Ich komme darauf später noch einmal zurück.

Was heißt nun Lebensbewährung?

Lassen Sie mich zunächst noch einmal auf die Frage nach der Lebensbewährung zurückkommen, darauf also, wie sich ein junger Mensch nach seiner erfolgreich verlaufenen Bewährungszeit verhalten, ob er sich weiterhin im Leben bewährt hat.

Wie nun und auf welche Weise hat sich ein Mensch im Leben zu bewähren? Im Rahmen unserer Aufgabe erscheint es mir angebracht, den Begriff der Lebensbewährung sofort zu begrenzen auf ein Verhalten, das den in einer Gesellschaft anerkannten und praktizierten Normen ebenso entspricht wie den Erwartungen und Anforderungen, die diese Gesellschaft an den Einzelnen stellt. Es kann sich dabei nicht um irgendwelche — vielleicht religiös oder weltanschaulich bedingte — Idealforderungen, um einen Katalog von Tugenden, um ein ethisches Programm handeln, sondern allenfalls um das „ethische Minimum", das allerdings von jedem Bürger erwartet werden muß.

Wie hat sich unter diesen Aspekten ein junger Mensch in unserer Gesellschaft zu bewähren? Ich möchte hier *Pongratz/Hübner* folgen, die in ihrem Buch „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung" die soziale Integration — wenn dies als umfassende Lebensbewährung in dem vorher eingegrenzten Sinn bezeichnet werden kann — in folgender Weise beschreiben: „nicht straffällig werden, Mitmenschen nicht schädigen, ausnutzen oder beeinträchtigen, arbeiten und für Angehörige sorgen". Das mag manchem vielleicht etwas wenig erscheinen. Ich selbst halte es für denkbar und für vertretbar, daß die erzieherischen Absichten und Intentionen im Einzelfall durchaus weiterzugehen vermögen. Daß eine solche Lebensbewährung

als das eigentliche Ziel der Bewährungshilfe anzusehen ist, sollte wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden, und zwar sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Quantitativ insoweit, als Bewährungshilfe eine Dauerwirkung anstrebt, eine Wirkung also, die über die eigentliche Bewährungszeit möglichst weit hinausgeht. Qualitativ, indem sie eine Tiefenwirkung anstrebt, die mehr ist als bloßes Legalverhalten, mehr als ein „Nichtmehrauffälligwerden". Dauerwirkungen und Tiefenwirkungen stehen in enger Beziehung zueinander: Beide bedingen und ergänzen einander, beide zielen ab auf innere Festigung, auf Wiederherstellung gestörter Beziehungen, auf psycho-soziale Reifung, und beides wird erreicht in dem Maße in dem diese Reifung erreicht wird.

Lassen Sie mich also noch einmal feststellen, daß Lebensbewährung in diesem umfassenden Sinn, als „dauerhafte soziale Integration" *(Pongratz/Hübner)*, also eine Bewährung über die Bewährungszeit hinaus das Ziel der Bewährungshilfe und der Arbeit des Bewährungshelfers ist. Wieweit dieses Ziel immer erreicht wird oder erreicht werden kann, ist allerdings eine andere Sache.

Wie wird Lebensbewährung festgestellt?

In den letzten Jahren erschien eine Reihe von Untersuchungen und Arbeiten über die Ergebnisse der Bewährungshilfe, über die „Bewährung der Bewährung"; z. B. die Dissertationen von *Becker*, Klaus *Meyer*, *Sydow*, *Bindzus* u. a., sowie Artikel verschiedener Autoren in Fachzeitschriften. Vor allem unter Hinzuziehung der Akten der Bewährungshelfer wurden bei diesen Untersuchungen z. B. die statistischen Werte von Bewährung und Widerruf in Beziehung gesetzt zu Persönlichkeit, Herkunft, Entwicklung, Umwelt, Straftat usw., wobei wertvolle Erkenntnisse und Einsichten gewonnen und für die Praxis ausgewertet werden konnten.

Neben diesen Untersuchungsmethoden auf mehr statistischer Grundlage besteht eine weitere Methode darin, an einer Reihe von exemplarischen Fällen bestimmte Schwerpunkte, Kriterien und Strukturen und deren Bedeutung für dieResozialisierung herauszuarbeiten. Eine solche mehr kasuistische Untersuchung wurde in jüngster Zeit z. B. von Gustav *Nass* vorgelegt (Bewährungshilfe, Berlin 1968).

Ohne Zweifel waren und sind diese Untersuchungen wichtig und für eine kritische Prüfung der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit notwendig und geeignet. Sie stellen nach meiner Ansicht allerdings gewissermaßen erst eine erste Stufe der Effektivitätsprüfung dar.

Eine Prüfung des Verhaltens über die Bewährungszeit hinaus (als zweite Stufe), eine Prüfung der Lebensbewährung also, ist dagegen bedeutend schwieriger, wenngleich gerade sie von besonderem Interesse und von besonderer Bedeutung ist. Der „Fall" ist erledigt, die Akten sind abgeschlossen, und es ist meist sehr schwer, wenn nicht in vielen Fällen gar aussichtslos, zuverlässige Angaben über die weitere Entwicklung eines ehemaligen Probanden zu erhalten. Es dürfte mit diesen Schwierigkeiten zusammenhängen, daß bisher noch wenig Untersuchungen über die Lebensbewährung ehemaliger Probanden gibt, zumindest bei dem Personenkreis, um den es hier geht.

Wie schon erwähnt, ist es nach Beendigung der Bewährungszeit in den meisten Fällen sehr schwer, noch irgendwelche zuverlässigen Angaben über die persönliche und soziale Entwicklung ehemaliger Probanden zu erhalten. Gewiß ist es nicht unmöglich, einen Stab von Befragern einzusetzen, die Anschriften ehemaliger Probanden zu ermitteln und diese dann befragen zu lassen, wie es z. B. *Pongratz/Hübner* mit ehemaligen Fürsorgezöglingen getan haben. Abgesehen aber von dem Aufwand und den technischen Schwierigkeiten, die mit einer solchen Befragung und deren Auswertung verbunden wären, sprechen dagegen vor allem aber Bedenken, wie sie z. B. von Professor *Schaffstein* geäußert wurden: „Da es sich um Straffällige handelte, durfte und mußte sich diese Nachuntersuchung auf eine Püfung des legalen Verhaltens auf der Grundlage der Strafregisterauskünfte beschränken. Eine solche Beschränkung war geboten, weil eine zuverlässige Überprüfung der wirklichen sozialen Anpassung der Probanden über die Legalitätsprüfung hinaus . . . . . leicht eine Schädigung für den Probanden selbst mit sich gebracht hätte. Auch können bekanntlich Nachforschungen dieser Art, weil sie die Vorstrafen des Probanden erst bekannt werden ließen, für deren Resozialisierung schwerste Rückschläge mit sich bringen."

Wir werden uns also wohl darauf beschränken müssen, eine Prüfung in dem Bereich vorzunehmen, der uns innerhalb der Strafrechtspflege bzw. der Justiz ohne Schwierigkeiten zugänglich ist, dem Legalverhalten, durch Einsicht in das Strafregister. Die aus unserem unmittelbaren Bereich vorliegenden Arbeiten beschränken sich insoweit auch fast alle darauf, Lebensbewährung mit Legalverhalten, das durch Einblick in das Strafregister geprüft werden kann, gleichzusetzen.

Ich möchte nun noch einmal auf das Beispiel von dem Kaufmann zurückkommen. Wenn die These richtig ist, daß Lebensbewährung in gewisser Weise ein Prüfstein für die Wirksamkeit der Bewährungshilfe bzw. der Strafaussetzung zur Bewährung ist, dann genügt wohl nicht eine Betrachtung der statistischen Ergebnisse allein, über die man dann vielleicht — je nachdem — Befriedigung oder Mißvergnügen empfinden kann. Dann müßten vielmehr diese Ergebnisse zu den Gegebenheiten und Voraussetzungen des Einzelnen und vor allem zu seinem Verhalten und seiner Entwicklung während der Bewährungszeit, in Beziehung gebracht werden, eine Arbeit, für die uns in den Akten der Bewährungshelfer ein umfangreiches Material zur Verfügung steht.

Erst aus einer solchen Betrachtung lassen sich m. E. Folgerungen und Schlüsse ziehen, die über die reine Ergebnisprüfung hinführen zu Fragen der Prognose und der Methode, zur Auswahl der Probanden also und zu ihrer Behandlung im Rahmen der Bewährungshilfe. Wer möchte bestreiten, daß Differenzierung und Verfeinerung, aber auch besseres Wissen und größere Sicherheit gerade in diesen beiden Bereichen für den Erfolg und die Wirkung der Strafaussetzung zur Bewährung von größter Bedeutung sind. Ich rechne daher mit Ihrem Einverständnis, wenn ich unsere gemeinsame Aufgabe hier in dem Versuch erblicke, diese Beziehung zumindest in Teilbereichen herzustellen.

Was sich dabei nicht oder zumindest nicht direkt und unmittelbar erfassen läßt, deutete ich am Anfang schon an: der persönliche Kontakt, die Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband, ihre Intensität und der durch sie in Gang gesetzte oder doch erhoffte Reifungsprozeß. Erfassen können wir lediglich die Erscheinungen, in denen unserer Erfahrung nach persönliche und soziale Reifung wirksam oder erkennbar geworden sind oder erkennbar werden können, z. B. im Arbeitsverhalten, in der Beachtung der Auflagen und Weisungen, in einem guten Verhältenis zum Partner des anderen Geschlechts, in Beständigkeit und Zuverlässigkeit usw. Ebenso wenig läßt sich die tatsächliche Wirksamkeit des Instituts der Bewährungshilfe und der Arbeit des Bewährungshelfers unmittelbar erfassen und nachweisen. Es wäre wohl vermessen, wollte man den positiven Verlauf der Bewährungszeit, aber auch die spätere Lebensbewährung schlicht als einen Erfolg der Bewährungshilfe und des Bewährungshelfers verbuchen. Ebenso wenig dürfte allerdings die umgekehrte Formel richtig sein, daß derjenige, der sich bewährt hat, sich auch ohne Bewährungshelfer bewährt haben würde.

Ich möchte es in aller Vorsicht etwa so formulieren: Der Erfolg der Bewährungshilfe und der Arbeit des Bewährungshelfers besteht in der Verhinderung oder zumindest der Verzögerung eines Mißerfolges.

Im übrigen weist z. B. *Bindzus* in seiner Arbeit nach, daß die nach StGB verurteilten Heranwachsenden größere Chancen hatten, sich zu bewähren, wenn sie einen Bewährungshelfer erhielten. Die Erfolgsquote liegt bei diesen Probanden um 22,1% höher als bei denen ohne Bewährungshelfer. *Bindzus* berichtet des weiteren über amerikanische Untersuchungen, die dies bestätigen.

Damit bin ich bereits bei Einzelheiten und bei Zahlen. Die folgenden Tabellen gehen auf eigene Untersuchungen zurück. Diese sollten dazu dienen, entsprechend den Thesen des Referates Aufschlüsse zu gewinnen über die eventuellen Zusammenhänge zwischen prognostischen Gegebenheiten, den Verlauf der Bewährungszeit und der Lebensbewährung in Form der Legalbewährung.

Untersucht wurden 130 männliche Probanden, die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1963 nach §§ 20 und 27 JGG unter Bewährungsaufsicht gestellt worden waren und in diesem Zeitraum ihre Bewährungszeit erfolgreich beendet hatten. Stichtag der Überprüfung des Strafregisters war der 1. 9. 1968.

Es zeigt sich zunächst folgendes

Gesamtergebnis

| | | |
|---|---|---|
| I. | nicht mehr bestraft: | 54 = 41,5% |
| II. | Geringfügig bestraft: Geldstrafen o. Freiheitsstr. bis ca. 4 Wochen i. Verkehrsachen | 39 = 30,0% |
| III. | Längere Freiheitsstrafen: | 37 = 28,5% |

Daraus ergibt sich, daß bei 28,5% der untersuchten Probanden keine Lebensbewährung (als Legalbewährung) erreicht werden konnte. Bei den Probanden der Gruppe II kann dagegen wohl noch, wenn auch mit gewissen Einschränkungen im Einzellfall, von zufriedenstellender Lebensbewährung gesprochen werden. Die Probanden der Gruppe I dürfen als voll resozialisiert angesehen werden.

Die folgende Tabelle (A) führt eine Anzahl von Faktoren auf, die der Bewährungshelfer bei Anordnung der Bewährungshilfe vorfand (sog. Prognose-Daten), und setzt diese in Beziehung zum jeweiligen Grad der Lebensbewährung.

Tabelle A.
Prognose-Daten
(einzeln)

| Grad der Lebensbewährung | | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|---|
| Durchschnittswert: | | 41,5 % | 30,0 % | 28,5 % |
| Strafmaß: | (Ges.-Zahl) | | | |
| 6 Monate | 32 | 50,0 % | 25,0 % | 25,0 % |
| 7 — 9 „ | 47 | 34,4 % | 42,4 % | 23,2 % |
| 10 — 12 „ | 38 | 44,7 % | 23,7 % | 31,6 % |
| § 27 JGG | 13 | 38,5 % | 23,0 % | 38,5 % |
| Familie: | | | | |
| unehelich: | 7 | 28,6 % | 14,3 % | 57,1 % |
| Scheidung: | 10 | 40,0 % | — | 60,0 % |
| Halbwaise: | 43 | 48,9 % | 30,2 % | 20,9 % |
| Schule: | | | | |
| Volksschule, | | | | |
| m. Abschluß: | 67 | 41,8 % | 26,9 % | 31,3 % |
| ohne „ „ | 40 | 40,0 % | 35,0 % | 25,0 % |
| Sonderschule: | 11 | 36,4 % | 36,4 % | 27,2 % |
| Realsch. o. | | | | |
| Gymnasium, | | | | |
| mit Abschluß: | 5 | 80,0 % | — | 20,0 % |
| ohne „ „ | 7 | 28,6 % | 42,8 % | 28,6 % |
| Berufsausbildung: | | | | |
| ohne: | 22 | 26,4 % | 31,8 % | 31,8 % |
| abgeschlossen: | 45 | 40,0 % | 35,6 % | 24,4 % |
| noch darin: | 35 | 52,9 % | 23,5 % | 23,5 % |
| abgebrochen: | 28 | 32,1 % | 28,6 % | 39,3 % |
| Arbeitsplatzwechsel: | | | | |
| 5 mal u. mehr | 22 | 31,8 % | 27,3 % | 40,9 % |
| Straftaten u. a. Verhaltensauffälligkeit: | | | | |
| unter 14 Jahren: | 11 | 36,4 % | 36,4 % | 27,2 % |
| über: „ „ | 37 | 21,6 % | 48,6 % | 29,8 % |
| Frühere Maßnahmen: | | | | |
| Erz.-Beist.: | 10 | 50,0 % | 50,0 % | — |
| FE u. FEH: | 7 | 28,6 % | 28,6 % | 42,8 % |
| Arrest: | 38 | 31,6 % | 39,4 % | 29,0 % |
| Ermahnung u. ä. | 28 | 21,4 % | 42,8 % | 35,8 % |
| Strafe: | 3 | 66,6 % | — | 33,3 % |

In der folgenden Tabelle B werden ungünstige Prognose-Daten, d. h. solche, die in der Lebensbewährung deutlich unter dem Durchschnitt (Gruppe III) liegen, additiv und kombinativ zusammengestellt. Durch diese verschiedene Art der Zusammenstellung von Einzeldaten soll deren Verwertbarkeit für die Praxis erleichtert werden.

**Tabelle B.**

Ungünstige Prognose-Daten; addiert u. kombiniert.

| Addiert: | (Ges.-Zahl) | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|---|
| Null: | 56 | 53,6 % | 26,8 % | 19,6 % |
| Eins: | 40 | 40,0 % | 32,5 % | 27,5 % |
| Zwei: | 23 | 30,4 % | 34,8 % | 34,8 % |
| Drei: | 9 | 22,2 % | 11,1 % | 66,7 % |
| Vier: | 2 | 50,0 % | — | 50,0 % |

| Kombiniert: | (Ges.-Zahl) | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Scheidung/unehel. 2 beliebige ung. Daten | 12 | 33,3 % | 8,3 % | 58,4 % |
| 2. wie 1, aber mit 3 bel. ung. Daten | 8 | 37,5 % | — | 62,5 % |
| 3. wie 1, Maßnahmen | 8 | 37,5 % | — | 62,5 % |
| 4. wie 1, Ausb. ohne/abgebr. | 10 | 40,0 % | 10,0 % | 50,0 % |
| 5. Arbeitsplatzwechsel 2 bel. ung. Daten | 12 | 33,3 % | 16,7 % | 50,0 % |
| 6. Scheidung/unehel. Ausb. ohne/abgebr. Arbeitsplatzwechsel Maßnahmen | 12 | 25,0 % | 8,3 % | 66,7 % |
| 7. Arbeitsplatzwechsel Unvollst. Familie | 19 | 31,6 % | 15,8 % | 52,6 % |

Die nächste Tabelle (C) enthält — in ähnlicher Form wie Tabelle A — eine Reihe von Faktoren, die im Verlauf der Bewährungszeit auftraten und die den Verlauf der Bewährungszeit bestimmten und kennzeichneten (sog. Verlaufsdaten). Auch hier wird versucht, den Zusammenhang zwischen diesen Daten und der Lebensbewährung herzustellen.

Tabelle C.

Verlaufs-Daten
(einzeln)

| Grad der Lebensbewährung: | | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|---|
| Durchschnittswert: | | 41,5 % | 30,0 % | 28,5 % |
| Berufsausbildung: | (Ges.-Zahl) | | | |
| abgeschlossen: | 27 | 48,1 % | 25,4 % | 25,9 % |
| abgebrochen: | 7 | 71,4 % | 14,3 % | 14,3 % |
| Im erl. Beruf tätig: | 50 | 40,0 % | 34,0 % | 26,0 % |
| Arbeitsplatzwechsel: | | | | |
| 0 — 3 mal | 105 | 44,7 % | 29,5 % | 25,7 % |
| 4 — 6 mal | 25 | 28,0 % | 32,0 % | 40,0 % |
| Ermahnung u. ä.: | 11 | 36,4 % | 27,2 % | 36,4 % |
| Bundeswehr: | 19 | 42,1 % | 10,5 % | 47,4 % |
| Erfüllung v. Auflagen u. Weisungen: | | | | |
| gut: | 66 | 50,0 % | 34,8 % | 15,2 % |
| mittel: | 64 | 32,8 % | 25,0 % | 42,2 % |
| schlecht: | — | — | — | — |
| Sprechst. Besuch: | | | | |
| gut: | 77 | 49,3 % | 32,5 % | 18,2 % |
| mittel: | 30 | 30,0 % | 23,3 % | 46,7 % |
| schlecht: | 23 | 30,4 % | 30,4 % | 39,2 % |
| Schulden- u. Schadenersatz-Regelung: | | | | |
| gut: | 18 | 33,3 % | 50,0 % | 16,7 % |
| schlecht: | 3 | — | — | 100,0 % |
| Verlobung o. Heirat: | 32 | 40,6 % | 40,6 % | 18,8 % |
| Neue Straftat: | 17 | 23,5 % | 35,3 % | 41,2 % |
| Verkürzung d. Bew.-Zeit: | 20 | 55,0 % | 30,0 % | 15,0 % |
| Verlängerung „ „ : | 12 | 33,3 % | 33,3 % | 33,3 % |

Die letzte Tabelle (D) stellt — ähnlich wie Tabelle B bei den Prognose-Daten — eine Beziehung her zwischen der Häufigkeit günstiger und ungünstiger Verlaufs-Daten und der Lebensbewährung.

Tabelle D.

| | Verlaufs-Daten (addiert) | | | |
|---|---|---|---|---|
| Günstige Daten: | (Ges.-Zahl) | I. | II. | III. |
| Null: | 9 | 11,1 % | 33,3 % | 55,5 % |
| Eins: | 19 | 42,1 % | 21,1 % | 36,8 % |
| Zwei: | 20 | 30,0 % | 20,0 % | 50,0 % |
| Drei: | 38 | 50,0 % | 28,9 % | 21,1 % |
| Vier: | 35 | 45,7 % | 40,0 % | 14,3 % |
| Fünf: | 7 | 42,9 % | 42,9 % | 14,2 % |
| Sechs: | 2 | 100,0 % | — | — |
| Ungünstige Daten: | | | | |
| Null: | 35 | 51,4 % | 42,9 % | 5,7 % |
| Eins: | 28 | 53,6 % | 21,4 % | 15,0 % |
| Zwei: | 30 | 30,0 % | 26,7 % | 43,3 % |
| Drei: | 23 | 43,5 % | 21,7 % | 34,8 % |
| Vier: | 10 | 30,0 % | 20,0 % | 50,0 % |
| Fünf: | 4 | — | 25,0 % | 75,0 % |

Zur Diskussion:

1. Eine Betrachtung der einzelnen Verlaufsdaten und deren Anteil an der Lebensbewährung (Tabelle C) zeigt deutlich solche, die unter dem Rückfalldurchschnitt (28,5%) liegen, und andere, die deutlich darüber liegen. Ich möchte sie als stabilisierende und als labilisierende Faktoren bezeichnen.

   Stabilisierende sind z. B.:
   geringer Arbeitsplatzwechsel,
   Abschluß der Berufsausbildung,
   gute Erfüllung von Auflagen u. Weisungen,
   guter Sprechstundenbesuch,
   Verlobung oder Heirat.

   Labilisierende Faktoren sind z. B.:
   häufiger Arbeitsplatzwechsel,
   schlechte Erfüllung der Auflagen,
   schlechter Sprechstundenbesuch,
   neue Straftat.

Ich bin der Meinung, daß uns diese Faktoren in aller Vorsicht die Möglichkeit geben, etwas über den günstigen oder ungünstigen Verlauf der Entwicklung während der Bewährungszeit zu erkennen. Des weiteren meine ich, daß aus diesen Faktoren Folgerungen für die Arbeitsweise des Bewährungshelfers gezogen werden können, etwa dahingehend, daß er die stabilisierenden zu fördern und stärken, die labilisierenden dagegen zurückzuhalten oder zu beseitigen hätte. Ob diese Folgerungen richtig sind, und wenn ja, in welcher Weise eine Einflußnahme zu erfolgen hätte, möchte ich zur Diskussion stellen.

2. Es ist zu erkennen, daß Lebensbewährung ziemlich genau in dem Maße nicht erreicht wird, in dem die Häufigkeit ungünstiger Daten zunimmt (Tabellen B u. D), mehrere Labilitätsfaktoren also zusammentreffen. Das sollte uns zunächst zu einer noch sorgfältigeren Prüfung der Prognose-Faktoren vor Anordnung einer Bewährungsaufsicht veranlassen. Auf die Häufung ungünstiger Verlaufsdaten könnten wir im Verlauf der Bewährungszeit m. E. in verschiedener Weise reagieren:

   1. durch Widerruf der Strafaussetzung,
   2. durch Verlängerung der Bewährungszeit,
   3. durch eine Konzentrierung unserer Bemühungen auf die fraglichenFaktoren.

   Ich möchte auch dies zur Diskussion stellen.

3. *Bindzus* zeigt in seiner Arbeit eine interessante Parallele auf , ähnlich wie übrigens auch *Sydow*. Er weist zunächst noch einmal darauf hin, daß bei einer Strafaussetzung zur Bewährung die Häufigkeit des Versagens im ersten Jahr nach dem Urteil am größten ist. Sie beträgt bei ihm fast 75%. Eine ähnlich kritische Zeitspanne ist aber das erste Jahr nach der erfolgreichen Beendigung einer Bewährungszeit. Auch hier fallen in diesen Zeitraum die meisten Rückfälle. Im ersten Falle ist *Bindzus* der Meinung, daß der Gefährdung des ersten Jahres durch eine sofort einsetzende und straff geführte Bewährungsaufsicht begegnet werden kann. Man kann ihm darin nur zustimmen, mit allen Konsequenzen für die Praxis. Im zweiten Fall ist B. der Meinung, daß diese Tatsache wohl hingenommen werden muß, da nach dem Erlaß der Strafe eine Einflußnahme nicht mehr möglich ist. Aus seiner Sicht — als Jurist — hat *Bindzus* sicher recht. Der Bewährungshelfer als Sozialarbeiter wird sich aber vielleicht doch Gedanken darüber machen müssen, wieweit etwa durch eine andere oder bessere methodische Gestaltung der Bewährungszeit Einfluß auf die kritische erste Zeit danach genommen werden kann. Er wird sich z. B. fragen müssen, ob die Beziehung zwischen dem Probanden und ihm auch sachlich genug war (berufliche Beziehung), ob der Ablösungsprozeß rechtzeitig eingeleitet wurde usw.

   Es gibt m. W. bisher noch keine zusammenfassende, von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehende, gezielte Auswertung der Ergebnisse der Bewährungshilfe,

und zwar eine Auswertung, in der die statistischen Ergebnisse von einfacher Bewährung und Lebensbewährung in Beziehung gebracht werden zu den prognostischen Gegebenheiten, vor allem aber zum Verlauf der Bewährungszeit, zu dem, was in ihr geschehen ist, zur Praxis der Bewährungshilfe. Diese Auswertung könnte ferner zu einer Prüfung der angewandten Mittel und Methoden führen und zu der Frage. wie weit diese Mittel der Absicht und dem Ziel der Bewährungshilfe entsprechen. Für eine solche Auswertung, die fortlaufend durchgeführt werden sollte, müßte zunächst ein Schema, ein Formular entwickelt werden, das die erforderlichen Angaben enthält, soweit sie erfaßbar und auswertbar sind. Dieses Formular könnte am Ende der Bewährungszeit ausgefüllt, evt. mit der Akte aufbewahrt und später in dem hier vorgetragenen Sinn ausgwertet werden.

Referat von Wiss. Ass. Dr. *Iben*

## LEBENSBEWÄHRUNG NACH ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT

Nachdem heute vormittag Herr Professor *Schüler-Springorum* die Erziehungsbeistandschaft sinngemäß ein totgeborenes Kind genannt hat, fällt es mir verständlicherweise etwas schwer, die Lebensbewährung dieses totgeborenen Kindes zu analysieren. Eine weitere Schwierigkeit kommt hinzu: Es ist üblich, daß Erfolgsprüfungen in einem zeitlichen Abstand von mindestens fünf Jahren nach Abschluß einer Maßnahme vorgenommen werden. Rechnen wir fünf Jahre zurück, so finden wir in der Zeit um 1963 noch kaum abgeschlosssene Erziehungsbeistandschaften. Eine Erfolgsprüfung muß sich darum auf frühere Ergebnisse der Schutzaufsicht stützen und auf Verlaufsanalysen der Maßnahme selbst, zumal es keine Lebensbewährungsuntersuchungen im eigentlichen Sinn gibt. In meinen Ausführungen muß ich mich darum im wesentlichen auf die eigene Untersuchung „Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft — Idee und Wirklichkeit einer sozialpädagogischen Maßnahme" (Beltz, Weinheim 1967) stützen. Dabei sollen folgende Gesichtspunkte erörtert werden: I. Vergleichbare Ergebnisse ausländischer Schutzaufsichten u. ä. Maßnahmen sowie grundsätzliche Anmerkungen zu Erfolg, Prognose und Lebensbewährung; II. einige Ergebnisse und Prognosemerkmale der eigenen Untersuchung und III. das Modell einer sozial- und kriminalpräventiven Sozialarbeit.

I. In den Anfängen der Bewährungsaufsicht 1954/55 wurden aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt 49% Widerrufe und nur 47% Erfolge festgestellt, während sich 1962 in Stuttgart nach einer anderen Untersuchung 67,3% der Probanden „erwartungsgemäß entwickelten". Aber was heißt hier nun „erwartungsgemäß entwickelten"? Dieser Terminus kann doch durchaus auch eine negative Entwicklung beinhalten, denn von manchem Probanden kann man von vornherein nichts anderes annehmen. Dieser Hinweis zeigt schon die Schwierigkeit, Zahlen und anderes Material miteinander zu vergleichen. Aus der Schutzaufsichtsarbeit wurden bereits 1928 und 1929 Erfolgsquoten von 57 und 58% angegeben. Dabei lagen die Schutzaufsichten, die von freiwilligen Helfern durchgeführt worden waren, in ihren Erfolgsquoten etwas über denen der hauptamtlichen Helfer. Eine Erfolgsuntersuchung in einer Mittelstadt fand 1933 eine Erfolgsquote von 59% (20% der untersuchten Probanden waren wieder straffällig geworden). Ähnliche Erfolgsqoten wurden aus der französischen Schutzaufsichtsarbeit gemeldet, während Belgien, Holland und die Schweiz höhere Zahlen nannten. Eine Tabelle soll im folgenden noch einmal einige Zahlen nebeneinanderstellen:

| *Schutzaufsichten* | *Erfolgsquoten in %* |
|---|---|
| Deutschland | 57 — 59 |
| Frankreich | 50 — 71 |
| Belgien | 66 — 67 |
| Schweiz (offene Erziehung) | 73 |
| *Probation* | |
| England | 62 — 90 |
| USA Massachusetts | 60 — 65 |
| Alabama | 98 |
| BR Deutschland (Bewährungsaufsicht) | 47 — 67 |
| *Heimerziehung* | |
| verschiedene Staaten | 60 — 80 |
| Hamburg | 70 — 74 |

Doch was besagen diese Zahlen? Lassen sie sich überhaupt miteinander vergleichen? Ich kann an dieser Stelle selbstverständlich nicht auf die grundsätzlichen Probleme der Vergleichbarkeit internationalen Zahlenmaterials eingehen, möchte aber anmerken, daß z. B. in England und den USA der Erfolg einer Maßnahme in der vermiedenen Straffälligkeit allein gesehen wird. Es erscheint hier notwendig, grundsätzlich zu der Frage nach dem Erfolg einer Maßnahme Stellung zu nehmen.

Wenn man nicht ganz darauf verzichten will, sich Rechenschaft über die Ergebnisse des eigenen Tuns abzulegen, dann wird man immer nach der Qualität und Wirksamkeit einer Maßnahme fragen müssen. Dabei muß man sich allerdings bewußt bleiben, daß „Erfolg und Mißerfolg" von einer Fülle von Faktoren abhängen und sich nicht ohne weiteres monokausal auf die Maßnahme selbst zurückzuführen lassen. Der gute Verlaut einer früheren Schutzaufsicht oder jetzigen Erziehungsbeistandschaft kann z. B. von Reifungsvorgängen, von Charakterentwicklungen und komplexen Umwelteinflüssen abhängen, die delinquentes Verhalten auch ohne Betreuung ausgeglichen hätten. Ein großer Teil jugendlicher „Dissozialität" „erledigt sich offenbar von selbst durch Zeitablauf", wie es *Sieverts* und *Schüler-Springorum* einmal formuliert haben. Zweifellos gehört ein gewisser Prozentsatz der „erfolgreichen" Probanden in diese Kategorie. Doch leider besitzen wir bislang keine Untersuchungen, die mit einer hinreichenden Kontrollgruppe nachgewiesen hätten, wie unterschiedlich sich behandelte und nichtbehandelte Probanden entwickeln.

Die Erfolgsquote hängt aber nicht nur von der Durchführung der Maßnahme selbst ab, sondern weitgehend bereits von der Fallauswahl. Werden z. B. in einem Gerichtsbezirk sehr viele Strafen zur Bewährung ausgesetzt oder Erziehungsbeistandschaften angeordnet, ohne daß bestimmte Auslesekriterien angewandt werden, so wird die Zahl der Versager höher sein als in einem Gerichtsbezirk, wo seltener

und mit verringertem Risiko Strafen ausgesetzt werden. Außerdem wird — wie bereits gesagt — die Beurteilung der Wirksamkeit einer Maßnahme immer von den schwankenden Kriterien bestimmt, die als Meßlatte an den „Erfolg" gelegt werden, ob man z. B. die Vermeidung eines neuen Verbrechens schon als Erfolg betrachtet oder erst eine positive Resozialisierung und aktive Übernahme einer Vielzahl ungeschriebener menschlicher Pflichten. Je differenzierter man einen Lebenserfolg beschreibt und messen will, umso schwieriger wird das Unternehmen und umso weniger vergleichbar werden die Zahlen mit anderen.

Doch selbst wenn die Vergleichbarkeit verschiedener Ergebnisse auf diese Weise stark eingeengt wird und anderseits der Erfolg nie allein der Maßnahme zugeschlagen werden kann, sind Vergleich und Erfolgsprüfung doch unumgänglich. Für die kritische Überprüfung der sozialpädagogischen Methoden sollten wir uns an die Worte J. *Fischers* halten: „Wir können . . . hier nur einen Weg gehen: größte Zurückhaltung darin, uns Verdienste am Erfolg zuzuschreiben, aber rückhaltloser Versuch, den . . . Zusammenhang herzustellen zwischen Mißerfolgen und der Art und den Methoden unserer Arbeit."

Wie sah es nun konkret mit den Erfolgen der Schutzaufsicht und der Erziehungsbeistandschaft aus? Wenn wir den Worten des Jugendrichters *Schütze* folgen: „Die Schutzaufsicht, jetzt Erziehungsbeistandschaft, war an Erfolgen gemessen schon immer die schwächste Erziehungsmaßregel. Auch nach der Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes . . . wird ihr kein größerer Erfolg beschieden sein. . . . Gewöhnlich mißlingt der Versuch. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel", so müssen wir auch fernerhin mit einer negativen Prognose für die Erziehungsbeistandschaft rechnen. Doch so erfolglos, wie *Schütze* meinte, war die Schutzaufsicht nicht. Zu ihrem Nachteil läßt sich kaum beweisen, wieviele Heimeinweisungen und Bestrafungen durch die Schutzaufsicht vermieden wurden, wenn auch diese Art der Rechtfertigung wiederholt versucht worden ist: *Werninger* nannte aus der Hamburger Arbeit Vermeidung von Fürsorgeerziehung in Höhe zwischen 2 und 20%. Eine sehr schwankende Angabe. *Sülau* wollte seit 1947 zeigen, daß durch Gruppenarbeit und intensive Einzelfallhilfe Heimkosten gespart würden. Wir glauben, daß ihr dieser Nachweis in derArbeit des Hansischen Jugendbundes auch gelungen ist. In Oldenburg bezahlt man angeblich hauptamtliche Helfer aus ersparten FE-Geldern. Diese ersparten Summen könnten in der Tat sehr hoch sein. *Larson* berechnete in den USA die durch Probation allein bei Erwachsenen eingesparte Summe der Haftkosten auf jährlich 9 Mill. bis 14 Mill. Dollar. Bei einem monatlichen Pflegesatz von nur DM 300.— würde bereits die Vermeidung von vier Heimeinweisungen genügen, das Gehalt eines hauptamtlichen Helfers von den gesparten FE-Kosten zu bezahlen. *Schäffer* stellte für die Bewährungshilfe eine ähnliche Rechnung auf: In einem Landgerichtsbezirk wurden 143 Probanden erfolgreich betreut. Hätten sie ihre Strafe absitzen müssen, so hätte das bei einem Tagessatz von 6,80 DM Vollzugskosten und einer durchschnittlichen Haft von 6 Monaten allein 175.000 DM gekostet. Ein Bewährungshelfer mit seiner ganzen Ausstattung kostet aber nur 13.000 DM pro Jahr. Selbst wenn

er in diesem Zeitraum nur 15 Fälle erfolgreich betreut, könnten 5.000 DM gespart werden. Auch wenn diese Rechnung *Schäffers* hinsichtlich der Kosten eines Bewährungshelfers etwas schief angesetzt ist, so wird doch ersichtlich, daß bei einer erfolgreichen Betreuung von etwa 30 Probanden im Jahr eine sehr große Summe von Haftkosten gespart werden kann. Doch die grundsätzlichen Vorzüge einer Schutzaufsicht, Erziehungsbeistandschaft, Bewährungshilfe oder jeder Erziehung im offenen Milieu sind weniger im finanziellen Vorteil zu suchen. Die natürliche Umgebung und die Bewährung in ihr sind nicht zu vergleichen mit der gezwungenermaßen hospitalisierenden, kollektivierenden und oft auch provozierenden Atmosphäre einer Anstalt. Die Anstalt und das Heim nehmen dem einzelnen mit ihrer festgefügten Ordnung, die in vieler Hinsicht notwendig und erzieherisch positiv zu bewerten ist, doch weithin die eigene Entscheidung und Selbstverantwortung ab, schützen ihn vor den Konsequenzen seines fehlerhaften Tuns und bringen ihn fast ausschließlich mit selbst gefährdeten Menschen zusammen. Die Untersuchungen von *Pongratz* und *Hübner* über die Lebensbewährung von Fürsorgezöglingen und vor allem auch die jüngste Untersuchung von Th. *Hofmann* über „Jugendliche im Gefängnis" belegen hinlänglich die meist negativen Auswirkungen solcher stationärer Behandlungsformen, die theoretisch und stellenweise auch real beachtliche Ansätze zeigen, in der Praris aber zum überwiegenden Teil negative Auswirkungen zeitigen. Denn in der Isolierung und Gefangenschaft kann niemand gelehrt werden, sich in der freien Gesellschaft zu bewähren, noch kann man ihm beibringen, seine Freunde sorgfältig auszusuchen, wenn ihn die Gesellschaft zwischen gut ausgelesene und qualifizierte Kriminelle sperrt. Das hat sinngemäß einmal *Taylor* gesagt.

II. Wenden wir uns nun konkreten Ergebnissen unserer Untersuchung zu. Wie bereits gesagt, wurde eine Verlaufsuntersuchung durchgeführt und keine Lebensbewährungsuntersuchung. Die Beurteilung des Schutzaufsichtsverlaufs stützte sich, ähnlich wie in vergleichbaren anderen Untersuchungen, auf vier verschiedene Faktoren: 1. die charakterliche oder allgemeine Entwicklnug der Probanden, 2. das Sozialverhalten, 3. das Arbeitsverhalten und 4. die Rechtsverletzungen und Verurteilungen.

Die allgemeine Entwicklung wurde bei 43% der männlichen und 57% der weiblichen Probanden als eindeutig oder überwiegend positiv bezeichnet. Hier schnitten also die Mädchen bedeutend besser ab, während beim Sozialverhalten die Jungen günstiger beurteilt wurden (26% der männlichen und 20% der weiblichen Probanden galten als positiv). Bei der Untersuchung des Sozialverhaltens kam es u. a. zu der aufschlußreichen Feststellung, daß 13 von 20 Probanden, die eine feste Bindung an einen Partner des anderen Geschlechts gefunden hatten, in der Folgezeit keine Verhaltensauffälligkeiten mehr zeigten. Dieses Ergebnis beweist wiederum, wie wenig oft der Erfolg von der Maßnahme selbst abhängt. Das Arbeitsverhalten besserte sich im Laufe der Schutzaufsicht bei zwei Drittel der Probanden. Ein Drittel fiel weiterhin durch häufigen Stellenwechsel auf. Hinsicht-

lich der Rechtsverletzungen waren die Ergebnisse besonders ungünstig, denn 60% der Jungen und etwas über 30% der Mädchen ließen sich wieder Rechtsverletzungen zuschulden kommen. Nur die Diebstähle und Sittlichkeitsdelikte nahmen geringfügig ab, andere Deliktarten stiegen sogar an. 56% der männlichen, aber nur 9% der weiblichen Probanden wurden daraufhin zu Jugendarrest (ml 27%), zu Jugendstrafe (ml 16%, wl 2,2%), zu FE (ml 14%) und zu Geldstrafen (ml 8%, wl 2,2%) verurteilt. Verwarnungen und Auflagen erhielten 9% der Jungen.

Betrachtet man die Begründungen zur Beendigung der Schutzaufsicht, so galt ihr Zweck bei 37% der Probanden als erreicht. Mit der Volljährigkeit erloschen 13%, bei der oft sehr frühen Eheschließung der Mädchen endeten 33%.

Bei 43% der Jungen, doch nur bei 4,4% der Mädchen mußte also die Schutzaufsicht durch eine wirksamere Maßnahme ersetzt werden: durch Jugendstrafe, Fürsorgeerziehung, freiwillige öffentliche Erziehung, und nur 5% wurden in Erziehungsbeistandschaften umgewandelt.

Wenn auch nur in Anführungsstrichen vom „Erfolg" oder „Mißerfolg" der Schutzaufsicht gesprochen werden kann, da eine Fülle anderer Faktoren an der Entwicklung eines Probanden beteiligt ist, so kann doch abschließend festgestellt werden, daß fast die Hälfte aller Schutzaufsichten eindeutig oder überwiegend positiv verlaufen ist (bei Jungen 45%, bei Mädchen 55,5%). 44% der männlichen und 27% der weiblichen Probanden hatten dagegen negative Ergebnisse, und der Rest blieb „fraglich". Damit hatten die Mädchen bedeutend mehr Erfolge und weniger Mißerfolge als die Jungen, obwohl sie — wie unsere Untersuchung ergab — sehr viel stärker durch ungünstige häusliche Verhältnisse belastet waren als die Jungen.

In Übereinstimmung mit der Gesamterfolgsquote nannten die von uns interviewten Helfer ebenfalls 52% ihrer Schutzaufsichten als positiv verlaufen. Diese Angabe deckt sich also mit den Ergebnissen der Aktenauswertung. Kritisch muß hier aber noch angemerkt werden, daß jede Untersuchung, die sich Aktenberichtlich stützt, eine Fülle von Imponderabilien zugrundelegt, die eine exakte empirische Untersuchung im Grunde eliminieren müßte. Doch selbst wenn man die Aktenführung durch Richtlinien und Fragebogenvordrucke systematisieren und stärker vereinheitlichen würde, ließen sich die persönlichen Auffassungen und Interpretationen der vorgegebenen Begriffe kaum ganz ausmerzen.

Trotz der Schwierigkeiten der Untersuchung und vor allem trotz aller Mängel in der Konzeption und Durchführung der Schutzaufsicht und Erziehungsbeistandschaft selbst nähern sich unsere Ergebnisse mit den genannten Prozentwerten den Erfolgsquoten der Bewährungshilfe, die 1961 in Berlin sogar mit 44,5% noch darunterlagen und 1957 in der *Meyerschen* Untersuchung mit 54% nur gerinfügig höher waren. Die oben zitierte negative Einschätzung durch den Jugendrichter *Schütze* ist darum ungerecht, da sie das Urteil gegenüber der Schutzaufsicht und Erziehungsbeistandschaft in gleichem Maße auch auf die Bewärungshilfe übertragen müßte. Bezieht man ferner die wesenlich ungünstigeren Arbeitsbedingungen innerhalb der Schutzaufsicht und Erziehungsbeistandschaft mit ein, so muß man der

Bewährung der Schutzaufsicht und Erziehungsbeistandschaft durchaus einige Chancen zubilligen. Allerdings schrumpfen diese Chancen, wenn man die Erziehungsbeistandschaft so wenig intensiv betreibt wie die frühere Schutzaufsicht. In unserer Untersuchung stellten wir fest, daß nach den Angaben der Helfer die Probanden nur alle 10,4 Wochen aufgesucht wurden, nach den Angaben der Eltern nur alle 14 Wochen und nach den Jugendlichen selbst nur alle 17,5 Wochen. Da die Helfer sicher auch Besuche mitgerechnet haben, bei denen sie nur die Eltern sprachen, kann man den wirklichen Kontakt zwischen Helfer und Zögling auf durchschnittlich ein Treffen in drei bis vier Monaten veranschlagen. Dieses Ergebnis erlaubt Rückschlüsse auf die Wirksamkeit einer solchen Scheinbetreuung, deren erzieherische Möglichkeiten allein aus Zeitgründen so reduziert waren. Es verwundert dann auch nicht, daß Helfer und Proband kaum Informationen übereinander besitzen und daß diese Wissenslücke wiederum den mangelnden Kontakt beweist. Welche Erfolgsquoten hätte erst eine intensive Betreuung erreichen können? Leider gelten wohl auch für die Erziehungsbeistandschaft noch immer die Worte *Storcks* von 1927: Die Schutzaufsicht, „dieses vertrauensvolle Verhältnis zur Familie', 'die lebendige Verbindung mit dem Schützling', 'die kameradschaftliche Freundschaft mit ihm' kann nicht durch Bestellung zum Jugendamt und nicht durch gelegentliche Hausbesuche hergestellt werden. Was wir in dieser Hinsicht geleistet haben, ist geradezu eine Sabotage der Schutzaufsicht; weil wir nicht genügend geeignete Fürsorger und Helfer hatten, wurde SchA mit unzureichenden Mitteln und unzulänglichen Kräften angeordnet und mit dieser Massen- und Scheinfürsorge nichts genützt, sondern das Institut diskreditiert." Wir wollen hoffen, daß nicht in einigen Jahren über die Erziehungsbeistandschaft ähnlich bittere Worte gesagt werden müssen.

Wir sagten bereits an früherer Stelle, daß für den Erfolg einer Maßnahme nicht nur die Durchführung selbst, sondern bereits die Fallauswahl eine wesentliche Rolle spielt. Bei der Fallauswahl können sog. Prognosemerkmale eine Hilfe sein. Finden sich bei einem Probanden viele prognostisch ungünstige Faktoren (z. B. frühe Verhaltensauffälligkeiten, Schulschwänzen, schlechtes Arbeitsverhalten usw.), so ist er damit keineswegs als hoffnungslos und für die Erziehungsbeistandschaft ungeeignet abgestempelt, sondern ein so gekennzeichneter Proband verlangt durch die bewußt gewordenen besonderen Schwierigkeiten eine entsprechend intensive Betreuungsarbeit. Die ermittelten Prognosemerkmale sind darum keine Aufforderung zur vorschnellen Klassifizierung und Diskriminierung, sondern Hilfsmittel zur besseren Beurteilung und angemesseneren Behandlung. Ohne solche Beurteilungskriterien läßt sich kein Erziehungs- und Behandlungsplan aufstellen. Es folgt nun eine Aufzählung einiger Merkmalsgruppen, deren niedrige Erfolgsquote sie als erschwerende Bedingungen erscheinen ließen. Probanden mit den genannten Merkmalen hatten seltener einen guten Verlauf der Schutzaufsicht und Erziehungsbeistandschaft gezeigt als andere. Die Vergleichsgruppe, die dieses Merkmal nicht aufwies, hatte demgegenüber eine über dem Gesamtergebnis liegende Erfolgsquote. So waren prognostisch ungünstig: frühe Auffälligkeit, vor allem wenn sie gleichzeitig verschiedene Formen zeigte: z. B. Schulschwänzen, Stehlen, Lügen; Diebstähle der

Mädchen; Begründungen der Anordnung mit Verwahrlosung, Gefährdung, Streunen, Schulschwänzen; die psychischen Merkmale der Jungen als: gleichgültig-stumpf, frech, unruhig, unreif-retardiert, und der Mädchen: unsauber, passiv-lahm, labil; soziales Verhalten der Jungen: kontaktarm, zänkisch-aggressiv, mit negativem Umgang; schlechte Arbeitshaltung der Jungen mit häufigen Stellenwechsel; Familiengröße: 4 und mehr Geschwister; Erzieherhaltung des Vaters: überstreng, nachgiebig, unfähig, der Mutter: gleichgültig-resigniert, nachgiebig; Beziehungen zur Mutter: schlecht, ungehorsam, aggressiv; etc. Viele der festgestellten Merkmale wurden auch von anderen Autoren und in bezug auf andere Jugendhilfemaßnahmen als prognostisch ungünstig erkannt. Diese Zusammenstellung kann selbstverständlich wegen des zugrundeliegenden, begrenzten Materials nicht als Prognosetafel im eigentlichen Sinn gelten, möchte aber dazu anregen, die neue Erziehungsbeistandschaft den bei einzelnen Probanden gefundenen Merkmalen entsprechend intensiv zu gestalten. Die Leistungsfähigkeit der Erziehungsbeistandschaft wird von einer solchen Intensivierung und Differenzierung abhängen. Dazu gehört selbstverständlich auch der ausgebildete und hauptamtliche Helfer, der, evtl. unterstützt von ehrenamtlichen, den besonderen Problemen und Bedürfnissen des Probanden entsprechend sachkundig entgegenkommen kann.

III. Darf ich zum Abschluß den eng gesteckten Themenkreis verlassen, um Ihnen das Modell einer sozial- und kriminalpräventiven Sozialarbeit in wenigen Stichworten vorzustellen, und zeigen, welche Möglichkeiten eine Erziehungsbeistandschaft im weiteren Sinne enthalten kann. In einer Marburger Barackensiedlung wurden durch das Engagement einiger Studenten und dann eines größeren sozialen Arbeitskreises 1963 Formen der Kinderbetreuung eingeführt. Neben einer Spielgruppe ging es vor allem um Schularbeitenhilfe, die mangels anderer Möglichkeiten in den Familien selbst durchgeführt wurde. Das kam zwar der Schularbeitenhilfe nicht zugute, doch entspann sich auf diese Weise ein enger Kontakt des Studenten zu der Familie, wobei die Studenten ohne eigenes Wollen in die Rolle von Familienberatern gerieten. Zur Intensivierung dieser von den Studenten begonnenen Arbeit wurde 1967 ein Arbeitskreis Notunterkünfte und eine sog. Spielstube gegründet. In ihr arbeitet eine ausgebildete Jugendleiterin und Kindergärtnerin, die neben der Vorschulerziehung und Elternarbeit die studentische Initiative fachmännisch anleitet. Auf diese Weise entstand hier ein sozialpädagogisches Zentrum, das auf folgenden Ebenen wirksam wurde: 1. Kindergartenarbeit, 2. Spiel- und Bastelgruppen, 3. Schularbeitenhilfe, 4. Jugendclub (der in eigener Regie von den Jugendlichen geführt wird und nur einen studentischen Berater besitzt), 5. Elternseminare. 6. Beratungsdienste: Gesundheits-, Mütter- und Familienberatung. Wenn wir nach dem Erfolg dieses Modells fragen, so lassen sich bereits folgende Ergebnisse nennen: Nach einer eigenen Erhebung wurden vor Beginn der Maßnahmen 80% der Kinder aus dieser Barackensiedlung einmal oder mehrmals vom Schulbesuch zurückgestellt. Diese Quote ist in diesem Jahr auf 8% gesunken. Die Jugendkriminalität ist in dieser Barackensiedlung, abgesehen von einigen geringfügigen Verkehrsdelikten mit selbstgebauten Mopeds (Fahren ohne Führerschein), auf Nahezu Null zu-

rückgegangen. Unter vergleichbaren Lebensbedingungen finden wir sonst eine sehr hohe Jugendkriminalität. Das soziale Klima der Siedlung, das vorher durch starke Ghettogefühle und Gesellschaftsfeindlichkeit bestimmt war, ist grundlegend verändert worden. Allein die Besuche der Studenten in den Familien haben wesentlich dazu beigetragen. Wegen weiterer Informationen über diese Arbeit müssen wir auf einige eigene Veröffentlichungen und Arbeiten der Förderergemeinschaft „Kinder in Not" verweisen, die ähnliche Arbeitsformen entwickelt hat.

# ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES II

erstattet von Oberamtsrichter Dr. *Roestel*

Der Arbeitskreis II hat sich vorwiegend mit psychologischen Fragen beschäftigt. Bei der Erörterung der Erfolgsaussicht der Erziehungsbeistandschaft und der Bewährungshilfe hat sich ergeben, daß die Fragen, die dabei eine Rolle spielen, nicht zuletzt psychologischer Natur sind.

Zunächst war die *Bewährungshilfe* Gegenstand der Erörterungen. Die Diskussion hielt sich in bescheidenem Rahmen, weil wir praktisch zwei große Referate hörten. Zunächst hielt Herr *Quadt*, Bewährungshelfer aus Essen, ein Referat über die Lebensbewährungsaussichten der Bewährungshilfe. Er gab eine Übersicht über die statistischen Zahlen, die er ermittelt hat, zum Teil selbst, zum Teil aufgrund der Arbeiten von *Bindzus, Brockmann* und *Sydow* und einer Erhebung des Justizministeriums in Nordrhein-Westfalen. Die Ausführungen von Herrn *Quadt* waren außerordentlich interessant und aufschlußreich, insbesondere als Hinweise für die Bewährungshelfer. Sie waren, wie sich nachher in der Diskussion herausstellte, nicht allen wissenschaftlichen Anforderungen ganz gewachsen und konnten ihnen nicht gewachsen sein, weil diejenigen, die bisher solche Untersuchungen, die er mit vorgetragen hat, angestellt haben, zum Teil von völlig verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen sind, ein unterschiedliches Probandenmaterial hatten; so waren hier keine exakten Feststellungen zu treffen, was aber auch nicht das Ziel des Referats war. Es war sehr gut, daß die einzelnen Schlechtpunkte sowie die Punkte, auf die der Bewährungshelfer sein Augenmerk richten muß, vorgetragen wurden.

Wir haben dann im Rahmen der Diskussion ein Referat von Herrn Diplom-Psychologen *Schultz* aus dem „Zulliger-Haus" in Berlin-Tegel gehört. Dieser Diskussionsbeitrag wuchs sich zu einer gründlichen Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung aus, die den Arbeitskreis, obwohl der Vortrag hohe Anforderungen an die Kenntnisse der psychologischen Terminologie bei den Hörern stellte, außerordentlichen Anklang fand. Diese Untersuchung wird eine große Bedeutung in der Zukunft haben. Es handelt sich hier um eine erste repräsentative Enquête bei 900 Berliner Probanden, die 5 Jahre nach Abschluß der Bewährungszeit untersucht worden sind. An den wesentlichen Ergebnissen dieser Untersuchung, die der Referent vortrug, wurde die methodische Problemstellung bei der Verwendung von Erfolgszahlen und überhaupt das methodische Vorgehen bei der Ermittlung von Tatsachen demonstriert, die für die Erkundung der Lebensbewährung bedeutsam sein können. Es wurde deutlich, daß die Interpretation einzelner Verhaltensweisen des Probanden, ob er nun trinkt oder nicht zur Arbeit geht und dergleichen, so vorsichtig wie möglich zu erfolgen hat. Erfolgsziffern für sich selbst genommen haben keinen hinreichenden Aussagewert, sofern sie nicht — dies war die wissenschaftlich

abschirmende Erklärung des Referenten — unter gleichen oder, besser gesagt, gleichbleibenden Bedingungen in ähnlicher Form wiederholt werden, was sich in Berlin anbietet, da dort aus bekannten Gründen die Verhältnisse ja relativ konstant durch die Jahre hindurch geblieben sind. Erst dann kann der Einfluß bestimmter Maßnahmen in einer zweiten Untersuchung demonstriert werden. Hier, das wurde bei dem Vortrag deutlich, ist der erste Schritt, nämlich eine erste repräsentative Stichprobe vorgetragen worden, die auf die Entwicklung eines künftigen Prognoseverfahrens in diesem Sektor abzielt und erste Anhaltspunkte dafür gibt, zu erkennen, unter welchen Bedingungen eine neue Straffälligkeit nach Abschluß der Bewährungszeit wahrscheinlich ist, und zwar gleichviel, ob die Bewährungszeit selbst positiv oder negativ verläuft. Für künftige Untersuchungen reicht — so war in dem Referat zu hören — eine Zeit von 3 Jahren nach Ablauf der Bewährungszeit aus. Es bedarf also nicht wieder einer so langen Zeit von 5 Jahren, um zu relevanten Feststellungen über die Lebensbewährung zu gelangen. Wird im Stil der vorgetragenen Untersuchung weiter geforscht, so kann es wohl gelingen, den Bewährungshelfern einmal diejenigen Merkmale mitzuteilen, die für die Bewertung des Verhaltens des Probanden durch den Bewährungshelfer bedeutsam wären oder sein könnten. An Einzelheiten, die ich mir aus der Fülle des vorgetragenen Stoffes gemerkt habe, ergab sich, daß die Bewährungsfälle ohne Teilverbüßung, d. h. also die gleich unter Bewährungsaufsicht gestellten jungen Leute, eine günstigere Lebensbewährung erwarten lassen als die Bewährungsfälle, die nach bedingter vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug entstehen. Hierbei hat sich eine interessante Nebenerscheinung gezeigt: Es geht ein Gefälle von Nord nach Süd, d. h. die reinen Probation-Fälle, also die Fälle, in denen die Bewährungszeit gleich angeordnet ist, mit einem positiven Ergebnis gegenüber dem Norden zunehmen, wo die häufigeren Parole-Fälle, also die bedingten Entlassungen, eher in Erscheinung treten mit dann eben ungünstigeren Ergebnissen. Weiter wurde deutlich, daß die Bewährungsfälle aufgrund des Schuldspruchs nach § 27 JGG eine höhere *Bewährungs*chance haben als die anderen, daß aber die Fälle nach § 27 *und* § 20 JGG, von der statistischen Seite aus gesehen, keine unterschiedliche *Lebens*bewährung erkennen lassen. Zunächst hat es, mich jedenfalls, bei den vielen Angriffen auf den § 27 sehr beruhigt, daß hier exakt nachgewiesen ist, daß die Bewährungszeit als solche bei Fällen des § 27 JGG statistisch gesehen positiver verläuft als bei den Aussetzungen von Jugendstrafen. Es ist allerdings verblüffend, daß nachher die Lebensbewährung als solche bei beiden Gruppen keine Unterschiede zeigt, sofern die Bewährungszeit positiv verlaufen ist. Die Art des Delikts, ob also der Delinquent einen Diebstahl oder einen Betrug begeht, hat, abgesehen von der interessanterweise durchweg positiver verlaufenden Bewährungszeit bei Sexualtätern, keinen statistisch nachgewiesenen Einfluß auf die Lebensbewährung. Bezüglich des Zeitpunktes des ersten Kontakts zwischen Bewährungshelfer und Proband, auch dieses Thema wurde diskutiert, erscheint es nicht so wichtig, ob der Bewährungshelfer etwa schon vor der bedingten Entlassung in die Jugendstrafanstalt geht oder möglichst rasch nach dem Termin die Verbindung aufnimmt. Wichtig für den Lebenserfolg ist nach dem statistischen

Material dagegen, daß im ersten Monat nach der bedingten Entlassung oder sofort nach der Aufnahme der Bewährungshilfe die Arbeit aufgenommen wird, wie überhaupt die Einstellung zur Arbeit ein außerordentlich wesentliches Indiz für die Lebensbewährung ist. Jedenfalls hat sich dies bei den bewährungspositiven Probanden ergeben. Der Wert der Höhe der Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, oder des Strafrestes, den der Proband nach der bedingten Entlassung noch vor sich hat, ist als Indiz für die Frage der späteren Lebensbewährung statistisch nicht nachgewiesen. Jugendliche mit positivem Bewährungsablauf haben bezüglich der Lebensbewährung eine ungünstigere Erwartung als die Heranwachsenden, die die Bewährungszeit gut durchgestanden haben. Damit wird das Problem der Frühverwahrlosung, der Frühkriminalität oder der frühen Auffälligkeit angesprochen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises nahmen diese Darlegungen dankbar auf. Es wurde erörtert, wie weit man, wenn diese Untersuchungen veröffentlicht sind, daraus Folgerungen ziehen sollte, etwa für den Verein Bewährungshilfe und für die Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer, um anhand dieser Punkte den Bewährungshelfern zusätzliche Arbeitsunterlagen zu geben oder doch auf diese Ergebnisse hinzuweisen. Dabei wurde die Frage, was die Bewährungshelfer an schriftlichen Unterlagen ohnehin haben müssen, am Rande erörtert.

Es ist noch ein Problem angeschnitten worden, das bereits früher erörtert wurde, die Frage nämlich, wie weit es technisch möglich ist, während der Bewährungszeit besondere Auffälligkeiten des Probanden psychiatrisch oder psychologisch klären zu lassen, um damit auch für die Frage der Lebensbewährung bessere Unterlagen zu bekommen. Von Herrn *Obstfeld* wurde die Frage angesprochen, zu der sich auch Herr Professor *Schüler-Springorum* positiv geäußert hat, welche Stelle jetzt die Bewährungshilfe in der ganzen Kriminalrechtspflege einnimmt. Ist sie der letzte Versuch, um den Probanden vor einer Kriminalstrafe, vor dem Vollzug zu bewahren, oder ist sie nicht vielmehr eine Möglichkeit, ein zu wagender Versuch, ohne daß man die starren Voraussetzungen an die Bewährungshilfe, an die Strafaussetzung legt wie bisher. Herr Professor *Schüler-Springorum* wies darauf hin, daß bei der Gesetzgbung, also bei den Versuchen, jetzt ein neues Strafgesetz zu schaffen, dieser Frage bereits Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der Referent, der über die *Erziehungsbeistandschaft* und ihre Erfolgsaussichten gesprochen hat, ist Herr Dr. *Iben*, Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Marburg. Er hat eine Arbeit geschrieben „Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft" und aus dieser Arbeit vorgetragen. Er hat festgestellt, daß in früheren Jahren die Erziehungsbeistandschaft bzw. die alte Schutzaufsicht eine relativ hohe Erfolgsquote erzielt hat. In Deutschland waren es 56,8%, in anderen Ländern, wie in Frankreich, Belgien und der Schweiz, stieg die Erfolgsquote höher, in der Schweiz bis zu 75%. Dabei erhebt sich die Frage: Was *ist* der Erfolg, d. h. also, um das zu wiederholen, was Herr Kollege *Heinen* sagte, was ist der Lebenserfolg, die Lebensbewährung? Darüber herrscht keine Einigkeit. Herr Dr. *Iben* hat mitgeteilt, daß die Vereinigten Staaten, wo auch eine besonders hohe Erfolgsquote festgestellt werden konnte, der Erfolg mit Nichtstraffälligkeit gleichgesetzt worden ist.

Wenn ich gleich vorgreifen darf: Es ist auch bei der Bewährungshilfe die Legalität als Lebenserfolg, als Lebensbewährung festgelegt worden. Der Erfolg hängt naturgemäß nicht nur von der Behandlung ab, sondern auch von der individuellen Entwicklung, der Reifung des einzelnen, dem Milieu, in dem erlebt, aber natürlich auch von der Auswahl derjenigen, die für die Maßnahme vorgesehen sind. Interessant ist, wenn auch nicht ohne weiteres sofort einleuchtend, daß Mädchen bei der charakterlichen Beurteilung besser abgeschnitten haben als Jungen, die Jungen dagegen im Hinblick auf die weitere Entwicklung besser in ihrem Sozialverhalten.

Das Arbeitsverhalten bei beiden Gruppen von Minderjährigen, die der Erziehungsbeistandschaft unterstellt wurden, war ungünstig; die Delinquenz der Jungen, die später straffällig wurden, doppelt so hoch wie bei den Mädchen. Bei freiwilliger Schutzaufsicht lag die Erfolgsquote höher als bei der angeordneten. Es wurde festgestellt, daß Besuche bei den Eltern und bei den Schützlingen selten waren und daß zum Teil Zeitspannen zwischen 2½ und 4 Monaten zwischen den Besuchen bestanden, wobei sich dann die Frage aufdrängt, wie weit denn überhaupt noch ein Erfolg auf die Arbeit des Erziehungsbeistandes zurückzuführen ist. Allgemeine Auffassung war, daß eine Steigerung der Erfolgsquote heute nur oder jedenfalls vorwiegend durch hauptamtliche Erziehungsbeistände zu erzielen ist. Diese Feststellung ist schon auf dem vorigen Jugendgerichtstag getroffen worden. Man darf wohl sagen, daß die Bereitschaft, der großen Städte jedenfalls, hauptamtliche Erziehungsbeistände einzustellen, inzwischen schon größer geworden ist und ganz allmählich weiterwächst. Es wurde von vereinzelten ehrenamtlichen Erziehungsbeiständen berichtet, zum Teil von echten, also Personen aus der Bevölkerung, zum Teil von Erziehungsbeistandschaften, die durch die Fürsorger als Einzelpersonen ausgeübt werden. Diese würde ich als unechte Erziehungsbeistände bezeichnen, jedenfalls als unechte ehrenamtliche Erziehungsbeistände. Zum Teil sind es Mitglieder der Bevölkerung, die in freien Wohlfahrtsverbänden arbeiten, aber häufiger die hauptamtlich angestellten Sozialarbeiter bei den Wohlfahrtsverbänden, die dann als freie Erziehungsbeistände firmieren. Die große Ausnahme von dem absoluten Überwiegen der hauptamtlichen Erziehungsbeistände ist Berlin. Dort ist eine Briefwerbung veranstaltet worden, und zwar mit Erfolg. 1960, also noch vor der Novelle zum JWG 1961, gab es eine recht hohe Zahl von gerichtlich angeordneten Schutzaufsichten, es waren 515. Die Zahl sank dann nach der Novelle, die ja den individuellen Erziehungsbeistand anstelle des Jugendamts fordert, radikal auf etwas über 100, und seit 1964 ist ein Wiederanstieg von damals 265 auf 1968 393 Fälle angeordneter *und* freiwilliger Erziehungsbeistandschaften zu verzeichnen, eine Zahl, die eindrucksvoll ist, wenn man bedenkt, daß die Erziehungsbeistände in diesen Fällen ja auch wirklich einzeln tätig werden. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist in Berlin in 76,3% der Fälle die Erziehungsbeistandschaft vereinbart und in 23,7% angeordnet worden. Der Zweck wurde in 76,5% der Fälle erreicht, und zwar vor Erreichung des 21. Lebensjahres. Die ehrenamtlichen Erziehungsbeistände werden in jedem Bezirk von einem hierfür eingesetzten Sozialarbeiter geworben

und geschult. Diese Sozialarbeiter werden wieder von einem Sozialarbeiter als Sachbearbeiter in der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport in Arbeitsgemeinschaften zusammengefaßt und beraten.

Das Fazit, das in dem Arbeitskreis gezogen wurde, war durchweg: Hauptamtliche Erziehungsbeistände verdienen den Vorzug. Wenn es gelingt, ehrenamtliche zu finden und die Eltern hier zur Bereitschaft zu bewegen, dann ist allerdings eine fachliche Vorbildung in irgendeiner Form für diese Erziehungsbeistände nötig und am besten ein „Supervisor", der die Schulung und eine gewisse fachliche Anweisung der Erziehungsbeistände übernimmt. In Hannover befindet sich, wie festgestellt wurde, ein hauptamtlicher Erziehungsbeistand, der 60 bis 70 Schützlinge hat. Dort wird auch die Erziehungsbeistandschaft gerichtlich angeordnet, allerdings nur, wenn man bei den Eltern einen Ansatz zur Bereitschaft findet. Der Leiter des Braunschweiger Landesjugendamtes, Herr Oberregierungsrat *Trowitzsch*, forderte vor allem Schulung auch für die hauptamtlichen Erziehungsbeistände. In Bochum wird die Erziehungsbeistandschaft von den freien Verbänden ausgeübt. In Husum hat ein hier anwesender Fürsorger des Jugendamtes 10 Schützlinge und außerdem 4 ehrenamtliche Helfer gewonnen. In Ulm werden wegen Fehlens haupt- und ehrenamtlicher Erziehungsbeistände Weisungen nach § 10 JGG erteilt, sich der Betreuung von Bewährungshelfern zu unterstellen, eine etwas problematische Praxis, jedenfalls, sofern die Bewährungshelfer ohehin hinreichend beschäftigt sind. In Berlin gibt es, wie von Herrn Sozialdirektor *Buchhierl* vorgetragen wurde, eine parallele Methode, sich der Erziehungsbeistandschaft eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Es wurde klar, daß die Unterteilung zwischen leichten Fällen für ehrenamtliche und schweren für hauptamtliche prognostisch nicht recht verwertbar ist, zumal die Prognose ja von Anfang an nicht hinreichend gründlich gestellt wird oder gar nicht gestellt werden kann. Herr Dr. *Iben* — und damit traf er sich mit den heute im Rahmen der Bewährungshilfe gemachten Feststellungen — stellte bei früher Auffälligkeit, insbesondere bei multifaktoriellen Schwierigkeiten, wie Schulschwänzen, Sitzenbleiben, kinderreicher Familie, schlechtem Erziehungsmilieu, auch der Erziehungsbeistandschaft keine besonders günstige Prognose.

Zum Schluß berichtete Dr. *Iben* aus einer neuen Arbeit, einer Gruppenarbeit in einem Barackenlager mit 250 Personen. Hier ist bewußt eine Art Gruppenpädagogik im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft eingeleitet worden. Es hat sich ein sozialer Arbeitskreis von Studenten gebildet, die die Rolle von Familienberatern übernahmen und — das erwies sich offenbar als glücklich, weil kein Raum für sie in dem Lager zur Verfügung stand — zu den Familien in die Wohnräume im Barackenlager gehen mußten und dadurch in die Lage versetzt wurden, das sozialpsychologische Klima bei diesen Familien positiv zu beeinflußen. Es wurde, wie er sagte, die Ghetto-Gesinnung, in der sich diese Barackenbewohner seit langem befunden hatten, aufgelöst. Sie fühlten sich angenommen und wieder eingegliedert. Es wurde dort eine Spielstube als soziales Zentrum gebildet, wohin dann auch die Eltern zur Beratung kamen. Die Studenten übernahmen in einigen Fällen auch eine Einzelerziehungsbeistandschaft. Von sich aus treiben dann die

jungen Leute in dem Lager die Gründung eines Jugendclubs. Einer der zahlenmäßig feststellbaren Erfolge dieses Unternehmens war, daß vor Beginn dieser Aktion 80% der Kinder aus dem Barackenlager vom Schulbesuch zurückgestellt wurden oder man sonst ihnen schulisch wehtat und die Kinder dann zum großer Teil in Sonderschulen kamen; daß aber nach Aufnahme der Arbeit von 13 Schulanfängern nur noch ein Kind zurückgestellt wurde. Alle übrigen kamen in der Schule mit, und die Jugendkriminalität verschwand völlig, etwas, was wir in Deutschland sonst bisher nicht feststellen können.

Der Referent betonte am Schluß der Diskussion, die ja zum Teil schon vorgetragen worden ist, daß für solche Maßnahmen die Öffentlichkeitsarbeit eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, daß man Werbung betreiben und die Öffentlichkeit für diese Aufgaben gewinnen muß. Es entstand ein, wie ich sagen muß, im ganzen sehr viel positiverer Eindruck, den die diesjährige Arbeitsgemeinschaft vermittelte, als vor 3 Jahren, wo man ja im Grunde genommen nur sah, es geschieht nichts. Aber zum Glück mehren sich doch die Kräfte, die sich für die auch von Herrn Professor *Stutte* als sozialpädagogisch wichtige Aufgabe sehr in den Vordergrund gestellte Erziehungsbeistandschaft interessieren.

## ARBEITSKREIS III

## GRUPPENARBEIT MIT JUNGEN STRAFFÄLLIGEN IM JUGENDSTRAFVOLLZUG UND IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Leitung: Regierungsdirektor Dr. jur. A. *Böhm,* Rockenberg/Oberhessen

Referenten: Wissenschaftlicher Assistent Dr. jur. St. *Quensel,* Universität Giessen
Bewährungshelfer A. *Bickel,* Erlangen

Referat von Wiss. Ass. Dr. *Quensel*

### GROUP - COUNSELING UND THERAPEUTISCHES MILIEU — ÜBERLEGUNGEN ZU EINEM EXPERIMENT —

Unserem Versuch, in einer traditionellen Jugendstrafanstalt Bemühungen um ein therapeutisches Milieu schrittweise zu unterstützen, lagen folgende drei Thesen zugrunde:

*These 1:* Isolierte therapeutische Maßnahmen sind in einer traditionellen Anstalt vergeblich, sinnlos, zum Teil sogar schädlich.

Als *therapeutische Maßnahme* verstehe ich jede Behandlung, die gezielt die persönlichen Ursachen für die Straffälligkeit beheben will, sei es psychoanalytisch, psychiatrisch, sei es mit Hilfe der Behavior-Therapy oder echter Gruppentherapie. *Keine* therapeutischen Maßnahmen sind: die Erfüllung humanitärer Erfordernisse -Kübelbeseitigung-, unterstützende Maßnahmen wie etwa Lehrlingsausbildung und Außenbetreuung, wie etwa Bewährunghilfe etc.

Unter *traditionellen Anstalten* verstehe ich Institutionen, in denen die Ziele der Sicherheit, des bürokratisch-reibungslosen Ablaufes und der ökonomischen Selbstgenügsamkeit dominieren. Diese Anstalten sind durch eine starke Insassenkultur, entsprechende Konflikte zwischen Beamten und Gefangenen und durch eine schwache Stellung des therapeutischen Personals gekennzeichnet.

Aus dieser These ziehe ich die *Folgerung*: „Bevor ich therapieren kann, ist die Anstaltsstruktur zu ändern, ist ein 'therapeutisches Milieu' erforderlich."

Diesem Milieu gilt meine zweite These:

*These 2:* Das therapeutische Milieu kann schrittweise aufgebaut werden. Es ist Vorstufe für das zu erreichende Endziel der Milieutherapie.

Das 'therapeutische Milieu' ist also *keine* Therapie, sondern nur deren Voraussetzung. Das gilt für alle Maßnahmen, die dieses Milieu aufbauen wollen. Andererseits ist Milieu-Therapie echte Therapie, in der die gesamte Anstaltsarbeit 24 Stunden pro Tag auf die Resozialisierung ausgerichtet ist. In ihrem Rahmen werden entsprechend den individuellen Bedürfnissen jedes Behandelten verschiedene

therapeutische Techniken eingesetzt. Beispiele hierfür sind Highfields, die Sonia Shankman School, das Hawthorne House und bei uns etwa Haus Sommerberg.

Aus dieser zweiten These ergibt sich als *Folgerung:* „Wir können in traditionellen Anstalten mit deren Mitteln die Strafvollzugsreform beginnen, wenn wir gewisse strategische Punkte zu ändern suchen."

Wir können uns also nicht mehr darauf berufen, daß wir erst neue Anstalten, mehr Geld und mehr Personalstellen benötigen. Aber, auch dies sei deutlich gesagt, wir brauchen *auch* neue Anstalten, wir brauchen beides. Die Alternative liegt nicht zwischen diesen beiden Wegen, sondern zwischen ihnen und unseren vorsintflutlichen Anstalten.

Meine dritte These bringt uns zum Thema:

*These 3:* Eine entscheidende Stufe des therapeutischen Milieus erreichen wir durch das „group-counseling."

Group-counseling ist heute ein schillernder, gern verwandter Begriff. Er läßt sich nach drei Seiten hin negativ abgrenzen: Group-counseling ist *nicht Therapie,* es erfordert keinen Therapeuten als Counseler. Group-counseling ist *verbal,* d. h. es wird geredet, gelacht, geschwiegen, auch einmal agiert. Es ist keine Bastel-, Spiel- oder Musik-Gruppe; es ist weder Freizeitbeschäftigung noch Spieltherapie. Group-counseling ist wesentlich anti-autoritär; es wird von den Gruppenmitgliedern getragen. Diskussionsabende, Englisch-Kurse, Bibelstunden sind nützlich, aber kein group-counseling. Positiv gefaßt: Im counseling werden akute Konflikte, Sorgen und Spannungen im Rahmen gleichberechtigter Gruppenmitglieder ausgetragen. An kleinen Problemen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und durchprobiert. Man lernt sich und seine Probleme besser verstehen und eventuell auch besser zu bewältigen.

Eine für unsere Diskussion wichtige *Folgerung* hieraus ist die: "Seien wir vorsichtig, wenn wir diesen Begriff verwenden, und schliessen wir Normal-Pädagogik, humanitäres Engagement wie romantische Emotionen aus der Diskussion aus."

Mit diesen Thesen kamen wir nach Rockenberg, ursprünglich und primär, um ein Prognoseforschungsprojekt durchzuführen. Wir kannten die Literatur, hatten teilweise psychologische, teilweise analytische Erfahrungen, und einer von uns hatte die Methode in einer Erwachsenen-Anstalt von einem Experten gelernt.

Rockenberg bot uns Voraussetzungen, in denen wesentliche Vorstufen eines therapeutischen Milieus bereits erfüllt waren. Es hatte — und das war vielleicht das Wichtigste — die Sicherheitsideologie weitgehend entschärft. Hier arbeiteten Aufsichtsbeamte und Fürsorger, die bereit und interessiert waren, neue Wege zu riskieren. Es bestand ein jüngst errichteter Neubau, dessen 25-Mann-Abteilungen den notwendige äußeren Rahmen gaben. In einer dieser Abteilungen hatte Herr *Heine,* ein neu eingestellter Fürsorger, schon vor unserer Ankunft zusammen mit den Beamten und Herrn *Moser* ein weitgehend entspanntes Abteilungs-Klima geschaffen. Zwei Counseling-Gruppen existierten bereits.

Unsere Aufgabe bestand zunächst darin, diese Basis zu ergänzen, ohne das bisher erreichte Gleichgewicht allzusehr zu stören. Zugleich mußten wir Erfahrungen sammeln und mit den konkreten, informellen Gegebenheiten vertraut werden. Wir stellten nach einiger Zeit zusammen mit Herrn *Heinc* nacheinander zwei weitere Counseling-Gruppen auf, so daß nahezu die gesamte Abteilung in solchen Gruppen aufgefangen war.

Es bestanden nun 4 Gruppen, die einmal wöchentlich von 19 Uhr bis etwa 20.30 Uhr zusammenkamen. Die Gruppen waren prinzipiell offen und ergänzten sich durch — nur behutsam gelenkte — Zuwahl. Die Gruppengröße schwankte zwischen 3 und 9 Mann, die Zusammensetzung war nicht einheitlich, obwohl sich im Laufe der Zeit bestimmte Tendenzen bemerkbar machten. Bei meiner Frau waren etwa mehr die jüngeren Intelligenteren, bei Herrn *Moser* die mehr neurotisch Verwahrlosteren und bei uns eher die älteren Aggressiven. Zuverlässige Auswahlkriterien fehlen uns bis heute. Wir achteten lediglich darauf, die Gruppen nicht zu homogen zu gestalten und andererseits keine zu großen Diskrepanzen im Alter, Status, Vitalität etc. zuzulassen.

Anfangs unterschieden sich unsere Methoden relativ stark voneinander. Neben einer eher analytisch-interpretierenden Richtung gab es Ansätze zur guided- group-interaction, zur Betonung des emotionalen Geborgenheitsgefühls bis dahin zur non-directiven Methode *Rogers*. Im Laufe der Zeit näherten wir uns aber etwa auf der Linie der guided-group-interaction gegenseitig an, so daß wir uns heute allenfalls in Nuancen voneinander unterscheiden. In unserer Gruppe schälten sich folgende Grundprinzipien heraus, die weitgehend auch für die anderen Gruppen zutreffen:

1. Die Initiative soll prinzipell bei den Gefangenen liegen. Die Gefangenen bestimmen also den Ablauf der Sitzung, ihren Inhalt wie ihre Ausgestaltung. Sie können während der Sitzung hinausgehen oder ganz fernbleiben. Lediglich der Wechsel zwischen den Gruppen ist grundsätzlich unzulässig. Langweilige, nichtssagende und auch sehr entspannte Sitzungen werden in Kauf genommen, auch wenn sie für alle Beteiligten frustrierend wirken. Vorteile werden prinzipiell nicht gewährt. So werden keine Zigaretten angeboten, stattdessen wurde eine Tabak-Kasse eingerichtet, die von einem Mitglied verwaltet wird.
2. Die Rolle des Erwachsenen ist nur unterstützend. Moralisierende und wertende Beiträge sind ebenso verpönt wie emotionale Appelle. Sachfragen werden so beantwortet, wie es von den anderen Mitgliedern auch erwartet wird, selbst wenn sie intimer sind. Ausdrücklich geforderte Meinungen und Ansichten werden zurückgegeben und erst nach ausführlicher Gruppendiskussion als eine unter vielen Möglichkeiten angeboten. In laufende Diskussionen wird nicht eingegriffen. Bei Schwierigkeiten werden Schlüsselreize geboten. So gehen wir etwa auf Aufforderungen, ein Thema zu stellen, nicht direkt ein. Wir stellen allenfalls mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Diese entnehmen wir der aktuellen Abteilungssituation oder der vorangegangenen Diskussion. Solche Hilfestellungen werden vor allem dann erforderlich, wenn ein Problem verbal oder emotional

nicht im direkten Angriff bewältigt werden kann. Wenn etwa ein Elternproblem zu angstbesetzt ist, bieten wir als Ausweg: „Man könnte doch mal überhaupt darüber sprechen, was Eltern so tun, oder wie man sich seine Ehefrau vorstellt, wer kann denn da aushelfen . . . ".

3. Frustrierende, angstbesetzte Situationen werden nicht übertrieben. Der Grad hängt von der jeweiligen Toleranzfähigkeit der Gruppe ab. Längere Schweigepausen unterbrechen wir durch neue Schlüsselreize. Interpretationen oder Deutungen geben wir, wenn überhaupt, in möglichst entlasteten Situationen. Bei Auseinandersetzungen zwischen Gruppenmitgliedern stützen wir allenfalls den Schwächeren, greifen aber nicht den momentan Stärkeren an.

Diese und ähnliche Grundsätze ergaben sich zum Teil aus unseren negativen Erfahrungen, bei denen wir z. B. feststellten, daß die non-directive Methode zu sehr frustrierte. Zum anderen Teil sind sie das Ergebnis von Kontrollen, die wir in unsere Arbeit einbauten. So laufen in zwei Gruppen mit dem Einverständnis der Jugendlichen Tonbänder, die wir hinterher analysieren. Dieselben beiden Gruppen werden von zwei Counselern geleitet. Zwischen diesen, wie auch generell zwischen allen beteiligten Erwachsenen, finden mehr oder weniger informelle Diskussionen in kleinerem oder größerem Kreise statt, Diskussionen, die teilweise der Selbsterfahrung dienen, teilweise in heftigen Auseinandersetzungen die einzelnen methodischen Ansätze kritisieren.

Nach etwa einem Jahr hatten wir das Gefühl, diese Stufe des therapeutischen Millieus gesichert zu haben. Im Sinne der zweiten These des 'stufenweisen Aufbaues' begannen wir, eine weitere Forderung in Angriff zu nehmen, die man in der folgenden vierten These zum Ausdruck bringen könnte:

*These 4:* Ein therapeutisches Milieu ist ohne Mitwirkung der Beamten nicht möglich.

Wenn die traditionelle Anstalt wesentlich durch den Gefangenen-Beamten-Konflikt gekennzeichnet ist, dann ist dieser Schritt unumgänglich. Dieser Weg scheint vielen unbegehbar. Er ist es wohl auch, wenn man die anderen Schritte nicht zuvor bewältigt hat.

Unsere These stützt sich auf folgende 5 Punkte:

1. Wir haben auch in Zukunft viel zu wenig therapeutisches Personal, wohl aber viele Aufsichtsbeamte.
2. Behandlung ist ein 24-Stunden-Prozeß, in welchem stets sofort adäquat reagiert werden muß. Diesen Kontakt haben heute — neben den Mitgefangenen — allein die Beamten.
3. Behandlung erfordert fortlaufende diagnostische Erkenntnis. Die Grundlagen hierfür kann uns nur der Beamte liefern.
4. Behandlung setzt gegenseitiges Verstehen, also eine gemeinsame Sprache voraus. Das therapeutische Personal ist hierfür meist zu „verbildet". Insassen wie Beamte kommen dagegen aus denselben nicht-akademischen Kreisen.

5. Repressive Sicherungsaufgaben verbittern und fördern ihrerseits das traditionelle Anstaltsklima. Positive Aufgaben können diesen Teufelskreis durchbrechen.

Folgt man unseren vier Thesen, dann wird es unumgänglich, den Beamten am group-counseling zu beteiligen. Wir haben lange gezögert und wurden schließlich von den Beamten selber dazu gedrängt. Im einzelnen können wir im Nachhinein folgende Vorbereitungsphasen unterscheiden:

1. Das intensive Gruppen-Geschehen in der Abteilung weckte Neugier und Interesse, zumal die befürchteten „negativen" Auswirkungen ausblieben.
2. Wir fanden Kontakt zu den Beamten, mit denen wir zunächst im informellen Einzelgespräch über das Anstaltsgeschehen, über einzelne Gefangene und generelle Ziele des counseling sprachen. Später diskutierten wir dann im größeren Kreis beim Bier und nahmen an Beamten-Aktivitäten teil. Wir lernten uns gegenseitig kennen. Beide Seiten profitierten davon.
3. Wir bereiteten die Gruppen generell darauf vor, indem wir beiläufig davon erzählten, daß dies in den USA und England schon geschehe.
4. Ein erster Erfolg war es, als ein Beamtenanwärter, von dem die Jungens wußten, daß er kurz darauf die Anstalt verlassen würde, von ihnen eingeladen und „vernichtend" geschlagen wurde.
5. Auf diesem Erfolgserlebnis aufbauend war die Gruppe bereit, einen ständigen Abteilungsbeamten ihrer Wahl zunächst als schweigenden Beobachter einzuladen. Auf unseren Vorschlag hin gab sie ein von ihr gewähltes Band frei, das wir dem Beamten vorspielten und mit ihm durchdiskutierten.
6. Der Beamte, Herr *Lucas*, wurde von den Gefangenen formell eingeladen, er erklärte sich bereit und nimmt seitdem — ohne Uniform — an den Sitzungen teil.
7. Kurze Zeit später wurde Herr *Frank*, ein weiterer Beamter, in entsprechender Weise in die Gruppe meiner Frau eingeführt. Heute, während ich an dieser Tagung teilnehme, übernimmt Herr *Lucas* die Gruppe in eigener Verantwortung.

In etwa einem halben Jahr können wir sagen, ob das Experiment gelungen ist. Heute können wir folgende Auswirkungen feststellen:

*In der Gruppe:* Beide Beamten sind voll in das Gruppengeschehen integriert. Deutlich wird dies z. B. bei Namensverwechslungen in der Anrede an die Counseler. Die Gruppe läuft in gleicher Weise weiter. Besondere, beamtenbetonte Aggressionen fehlen. Konflikt-Situationen aus der Doppelrolle der Beamten sind bisher nicht entstanden. Beide Seiten halten sich an das Gebot: Was in der Gruppe geschieht, bleibt in ihr. Was außerhalb der Gruppe geschieht, hat nichts mit der Gruppe zu tun; d.h.: die Gruppenmitgliedschaft bringt weder Vor- noch Nachteile für das „normale" Anstaltsleben.

*In der Abteilung:* Das zwischen den Beamten und den Gefangenen bestehende

Verhältnis hat sich weiter verbessert. Schon vorher zeigten die Jungens in der Gruppe ein besseres Verständnis für die Aufgaben der Beamten. Es gab bereits intensivere Einzelgespräche zwischen den Vertretern beider Lager, doch wurden diese zumeist von den Beamten eingeleitet. Heute kommen die Jugendlichen von sich aus, um sich einmal auszusprechen, um Rat zu holen. Noch wichtiger, sie sagen anderen, die nicht zur Gruppe gehören: Geh' doch mal zum Herrn X, der kann dir helfen. So geschehen in einem Fall homosexueller Erpressung, bei Sorgen mit der Freundin, bei Arbeitsverweigerung.

Folgendes Beispiel zeigt zugleich den „Rollenkonflikt" und dessen Lösung: Ein Gruppenmitglied wird angezeigt, verbotenes Hartgeld zu besitzen. Normalerweise setzen eine intensive Suche, Visitation etc. ein mit allen negativen interpersonalen Folgen. Der Beamte spricht mit dem Jungen, beginnt mit einem Parallelfall. Noch bevor es zum Thema kommt, übergibt ihm der Junge das Geld. Der Beamte verwendet sich dafür, daß der Junge zwar seine Hausstrafe bekommt, daß darüber hinausgehende Folgen, wie etwa Verlust der Freigängerstelle, aber unterbleiben.

*In der Anstalt:* Beide Beamten wurden zunächst von ihren Kollegen isoliert, zum Teil heftig als Streber etc. angegriffen. Sie wurden von der Leitung und uns abgestützt. Im Laufe der Zeit setzten sich aber auch in den anderen Abteilungen positivere Tendenzen durch. Auch hier beginnt die Kluft kleiner zu werden. Aufgeschlossenere Beamte bekommen Mut und beginnen ihrerseits, mit den Gefangenen zu arbeiten.

Genau an diesem Punkt beginnt sich nun eine neue Phase abzuzeichnen. Lassen Sie mich zum Schluß hierzu noch drei weitere Thesen aufstellen:

*These 5:* Die Bewältigung der ersten Stufen eines therapeutischen Milieus setzt einen positiven Prozeß in Gang, der auf die Einführung weiterer Stufen zusteuert.

Wir glauben, daß im derzeitigen Stadium dringend ein hauptamtlicher Supervisor eingestellt werden müßte, dessen Hauptaufgabe darin zu bestehen hätte, die zuletzt genannten positiven Tendenzen in den anderen Abteilungen aufzugreifen, vorsichtig zu steuern und weiter zu entwickeln.

*These 6:* Die Auswirkungen des therapeutischen Milieus erzwingen eine enge Team-Arbeit aller Beteiligten.

In einem solchen Milieu „passiert" mehr als hinter bürokratisch verriegelten Einzelzellen. Die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Jugendlichen wie zwischen ihnen und den Erwachsenen werden dichter und komplizierter. Problem und Konflikte, die früher latent waren und verdrängt wurden, werden jetzt manifest. Das Verhalten der Beamten, Fürsorger, Werkmeister, Lehrer und ehrenamtlichen Mitarbeiter muß also koordiniert werden. Konkrete Probleme müssen von allen Beteiligten mit einer einheitlichen Strategie, die auf dieses individuelle Problem zugeschnitten ist, bewältigt werden. Wir haben hierfür unsere Gruppenleiter-Treffen eingesetzt. Seit einiger Zeit treffen wir uns überdies wöchentlich mit dem

Beamten und dem Fürsorger der Abteilungen. Wir sind überzeugt, daß dies zu wenig ist. Doch setzen uns organisatorische und zeitliche Gründe hier vorerst Grenzen.

*These 7:* Die Arbeit in einem therapeutischen Milieu muß durch einen analytisch geschulten Supervisor abgestützt werden.

Wir stellen immer wieder fest, daß die Auswirkungen etwa des group-counseling oder unserer Teambesprechungen vor allem unter dem Druck der äußeren Anstaltsumwelt persönlich schwer zu bewältigen sind. Dies gilt für uns Außenstehende wie in noch höherem Maße für denjenigen, der mit dieser Anstalt leben muß. Eine stützende analytische Beratung scheint uns allen als *ein* möglicher Weg, solche „Krisen" aufzufangen.

Kommen wir zum Schluß noch einmal auf die 2. These zurück: Das therapeutische Milieu ist keine Therapie, es ist dessen Voraussetzung. Es zwingt als letzte Stufe die Einführung echter Behandlung durch den ausgebildeten Therapeuten.

Referat von Bewährungshelfer *Bickel*

## GRUPPENARBEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

### I. Was versteht man unter sozialer Gruppenarbeit?

Eine bedeutende Gruppenpädagogin, Frau Professor *Konopka*, die jetzt in Amerika lebt, hat auch hier in der Bundesrepublik in den letzten Jahren entscheidende Impulse für diese Art sozialer Arbeit gegeben. Sie sagt in ihrem Buch „Soziale Gruppenarbeit — ein helfender Prozeß":

„ . . . Die Praxis der Gruppenarbeit beruht auf einem Optimismus, der davon ausgeht, daß dem Menschen geholfen werden kann, sich zu entwickeln und zu verändern. Es ist kein romantischer Optimismus, sondern einer, der zum Handeln drängt — ein realistischer Idealismus."

Der Alltag eines Bewährungshelfers bietet ganz sicher wenig Zeit und noch weniger Raum für romantische Tagträumerei. Der Bewährungshelfer ist froh, wenn er sich dem Wesentlichsten zuwenden kann, nämlich der Arbeit mit der Beziehung zwischen den Menschen. Ob Einzelfallhilfe oder soziale Gruppenarbeit, immer gehen wir von der Überzeugung aus, daß Beziehungen, wenn sie richtig verstanden und gehandhabt werden, positive und konstruktive Kräfte in Bewegung setzen können. Im Casework ruht das Schwergewicht auf der Wirksamkeit der Einzelbeziehung. Die Arbeit mit der Gruppe nutzt die vielfältigen Beziehungen innerhalb einer Gruppe und kann den Reifungsprozeß des Einzelnen anregen und fördern. Auch hier darf ich meine Lehrerin, Frau Gisela *Konopka*, zitieren:

„Die einzigartige Situation der Einzelfallhilfe, wie sie in der Gruppenarbeit nicht gegeben ist, ist die vollkommene Aufmerksamkeit, die die helfende Person einem bestimmten Individuum zu gegebener Zeit schenkt. Der Klient weiß, daß er zu gegebener Zeit die volle und ungeteilte Aufmerksamkeit erhält. Er kann sich auch darauf verlassen, daß über alles, was besprochen wird, Verschwiegenheit bewahrt wird.

Was ist nun das Einzigartige in der Gruppensituation? Der Einzelne ist umgeben von anderen, die mit ihm „im gleichen Boot sitzen". Er ist nicht nur Klient, sondern auch Gruppenmitglied. Identifikationsgefühle werden ermöglicht, wie dies niemals auf individueller Basis, selbst mit dem akzeptierendsten Sozialarbeiter zu erreichen ist. Selbstsicherheit wird zwar ermöglicht, aber das Gruppenmitglied wird auch mit Menschen konfrontiert, die nicht an das berufliche Prinzip des Annehmens gebunden sind. Sie begegnen sich auf der Ebene von „Gleichen", sie stellen mit anderen Beziehungen her und äussern sich entsprechend. Feindseligkeit, Ärger oder Widerwillen kommen zum Ausdruck sowie Liebe und Zärtlichkeit werden auf ihre persönliche Art geäußert. Man erfährt dies alles wie im Leben ausserhalb der Gruppenzusammenkünfte, jedoch mit Hilfe des Gruppenarbeiters."

Die soziale Gruppenarbeit sieht also das Mittel der Hilfe in der Gruppe selbst. Entscheidende Hilfen haben die Gruppenarbeiter durch die Erkenntnisse der Sozialpsychologie erhalten (Kurt *Lewin, Wurzbacher, Battegay* u. a.).

Nach dem bisher Gesagten liegt es nahe, auch einem Geschädigten und Auffälligen, der sich für eine Beeinflußung oder Behandlung mit der Methode der Gruppenarbeit eignet, eben diese Hilfe anzubieten. Meines Wissens macht man sich in der Bewährungshilfearbeit schon seit einigen Jahren Gedanken über die Anwendbarkeit der sozialen Gruppenarbeit. Häufig haben sich Gruppen aus dem Gedanken heraus entwickelt, eine Freizeitgestaltung zu ermöglichen und kameradschaftliches oder „bündisches" Gedankengut zu fördern. Auch heute noch kann ein Bewährungshelfer, der mit Gruppen arbeitet, in den Verdacht kommen, einer jener ewig „Jugendbewegten" zu sein, der grauhaarig, kurzbehost und gitarrezupfend die Jugendlichen in frenetische Begeisterung versetzt. Die richtig verstandene und angewandte soziale Gruppenarbeit zielt jedoch tiefer. Frau Professor *Konopka* ist der Meinung:

„Die Aufgabe der sozialen Gruppenarbeit wird als Teil der Aufgabe der Sozialarbeit und der Einrichtungen, in denen sie praktiziert wird, angesehen.
Ihre Kernaufgaben sind:

1. Individuen richtig zu beurteilen, ihnen zur Klärung und dazu zu verhelfen, die Wechselwirkung zwischen ihren inneren Motiven und den Forderungen der Gesellschaft zu bewältigen;
2. zu helfen, die soziale Umwelt zu verändern, wenn sie für die Entwicklung des Einzelnen schädigend wirkt.

Jede besondere Einrichtung in der Sozialarbeit hat ihre noch mehr begrenzte, spezifische Aufgabe."

Dazu gehört ganz sicher auch die Bewährungshilfe. Es besteht auch m. E. nicht die Neigung und auch nicht die Tendenz, von jedem Bewährungshelfer zu verlangen, daß er nun im Rahmen seiner Arbeit, vielleicht sogar unter Dienst- oder Fachaufsicht, Gruppenarbeit betreibt, schon gar nicht oder nur deshalb, weil es vielleicht im Moment „modern" ist. Es soll und muß der Freiwilligkeit, dem Können und Wissen sowie der Initiative und dem Verantwortungsgefühl des einzelnen Bewährungshelfers überlassen bleiben, welcher Methode er für die Erfüllung seiner Aufgabe den Vorzug gibt. Wir wissen, daß es eine ganze Reihe von Menschen in der sozialen Arbeit gibt, denen das Arbeiten mit einer Gruppe einfach nicht liegt und die sich lieber dem Einzelnen zuwenden. Ohne Zweifel kann ein Bewährungshelfer auf Grund seiner reichhaltigen Erfahrung, seines Wissens und seiner Persönlichkeit in der Einzelbetreuung zu dem gleichen Ergebnis kommen wie derjenige, der neben Einzelbetreuung noch Gruppenarbeit leistet. Es gibt auch eine Reihe ernstzunehmender Hinweise und Bedenken gegen eine Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe.

II. Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe

Man hört immer wieder das Argument, daß Bewährungshilfe nur mit der Metho-

de der Einzelfallhilfe durchzuführen sei, oder, die Gruppenbetreuung straffällig gewordener Jugendlicher bedeute eine Zusammenführung krimineller Elemente. Dazu komme, daß eine Anhäufung verwahrloster, labiler, haltloser Jugendlicher und Heranwachsender eine aufbauende Gruppenarbeit verhindere. Es trifft auch sicher immer wieder zu, daß Probanden zu erkennen geben, sie hätten vom schlechten Umgang die Nase voll. Auch auf die negative Bandenbildung wird hingewiesen. Last not least — der Aufwand an Zeit und Kraft für Gruppenarbeit in diesem Bereich sozialer Arbeit biete keinen Vergleich zum Erfolg.

Man muß sicher die genannten Gründe durchdenken und sollte sie in die Überlegungen und Planungen für eine soziale Gruppenarbeit mit einbeziehen. Es sei aber gestattet, darauf hinzuweisen, daß sich bei genauerem Hinsehen die vergröberte Verallgemeinerung als unwahr herausstellt. Ich darf hier auf einige wesentliche Argumente eingehen.

Es ist sicher richtig, daß Bewährungshilfe und -aufsicht ihrer geschichtlichen Entwicklung und dem Schwerpunkt nach zunächst Einzelfallhilfe ist. Wir wissen aber aus eigener Erfahrung, daß es einen Zeitpunkt in der Entwicklung des jungen Menschen gibt, wo ein ursprüngliches, ja schon fast triebhaftes Bedürfnis nach Gesellung und Zusammenschluß besteht. Wichtig dabei ist aber, ob sich dieser Wille gelenkt oder ungelenkt auswirkt. Die Gerichtsurteile über Bandendiebstähle und andere unheilvolle Gemeinschaftsdelikte sind ein Zeugnis dafür, daß ein an sich positiver Wille zur Gemeinsamkeit negative Auswirkungen haben kann. Wie oft erleben wir doch den verheerenden Einfluß einer falsch verstandenen Kameradschaft oder durchsetzungsfähiger, dominierender Bandenführer. Nicht selten stehen wir solchen Einflüssen trotz gerichtlicher Verbote, Bewährungsauflagen und Weisungen machtlos gegenüber.

Ich halte es für eine wenig erfolgreiche Symptombehandlung, wenn einzelnen Verurteilten bei Bandendelikten der weitere Kontakt untereinander verboten wird, oder in Kleinstädten fast täglich zusammenkommen. Es ist sicher eine Frage der obgleich sie sich dann nicht lange danach wieder in unseren Sprechräumen treffen Methode und deren richtiger Anwendung, wenn man sozial gestrauchelten und charakterlich schwierigen jungen Menschen das für eine gesunde Entwicklung notwendige Erlebnis der Gemeinschaft und des Zusammenschlusses näherbringen will. Wir haben die Chance, ein an sich gutes und normales Bedürfnis zur Entfaltung zu bringen. Wir wissen aus der Praxis, daß unsere Probanden in ihrer Entwicklung manche notwendige Phase entweder überhaupt nicht oder nur unvollkommen erlebt haben. Wenn sie zu uns kommen, zeigen sie in der Regel ein großes Nachholbedürfnis. In der Einzelfallhilfe sind wir immer wieder bemüht, als Katalysator zu wirken und durch Identifizierungsmöglichkeiten den Nachholbedarf zu befriedigen. In der gleichen Weise kommt es aber auch auf dem Gebiet des Zusammenlebens mit Gleichaltrigen wie auch mit Erwachsenen gerade bei unseren Probanden zu Ausfallserscheinungen, die erkannt und nach Möglichkeit behoben werden müssen, wenn wir nicht häufig Rückschläge erleben wollen. Bei den Bemühungen, die Ur-

sachen des Fehlverhaltens zu finden, stoßen wir immer wieder auf Mangelerscheinungen, die ihren Grund in einer dürftigen, wenn nicht sogar negativ erlebten Einzel- oder Gemeinschaftsbeziehung haben.

Die gelenkte und geschützte Gruppe ermöglicht es dem Einzelnen, sich sozial zu entfalten und anzupassen, und es kann ihm dadurch geholfen werden, seine sozialen Bedürfnisse — ich zitiere Frau *Konopka* —, „wichtig zu sein und teilzuhaben sowie wechselseitige Beziehungen einzugehen", zu befriedigen. Sicher ist nicht jeder unserer Probanden für eine Gruppe geeignet. Das zeigt sich am ersten dort, wo gutgemeinte Versuche unternommen werden, Klienten in bestehende Jugendgruppen oder Vereine einzugliedern. Es stellte sich immer wieder heraus, daß einzelne Probanden in dem Gruppenprozeß überfordert waren und daher erst gruppenfähig gemacht werden mußten.

Für den Praktiker stellt sich die Frage: Können nun tatsächlich soziale Bedürfnisse unserer Probanden nach Zugehörigkeit, nach Anerkennung, nach neuen Erfahrungen befriedigt werden? Ist es möglich, Ich-Bildung, Identifizierung mit den Erwachsenen, Vermittlung von Werten und Gebräuchen sowie die Veränderung des sozialen Status und auch zwischenmenschliche Beziehungen im Rahmen einer Gruppenarbeit zu vermitteln? In der Arbeit der Bewährungshilfe gibt es bis jetzt hierüber keine großen Erfahrungen. Das, was meines Wissens bis jetzt praktiziert werden konnte, ist sicher nicht viel und steckt noch in den Anfängen.

## III. Darstellung von Erfahrungen mit der sozialen Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe

In meinem eigenen Tätigkeitsbereich konnte ich bisher mit 7 verschiedenen Probandengruppen über mehrere Monate hinweg arbeiten. Jede dieser Gruppen hat sich in ihrem Prozeß und in ihrer Dynamik von den anderen Gruppen unterschieden und ist daher nicht zu vergleichen. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, die jeweiligen Vorbereitungen und Überlegungen über Zusammensetzungen, Programme usw. ausführlich wiederzugeben. Ich bin jedoch gerne bereit, in der Diskussion über dieses Thema Einzelheiten aufzugreifen und zu veranschaulichen.

Bei den genannten Probandengruppen habe ich gerne die Möglichkeit aufgegriffen, mit ehrenamtlichen Helfern oder geeigneten Berufspraktikanten zusammenzuarbeiten. Sie haben oft die Aufgabe übernommen, Gruppenberichte und Analysen zu erstellen. Einen teilweisen Auszug aus einem solchen Bericht werde ich später zur Veranschaulichung des Vorhergesagten verlesen.

Dabei handelt es sich um eine Gruppe, die von Anfang an auf eine Zeitdauer von 6 Monaten geplant war. Die Zahl der Gruppenmitglieder schwankte während dieser Zeit zwischen 4 und 7 Teilnehmern. Es bildete sich, wie in den meisten anderen Gruppen auch, eine Stammgruppe heraus, die dann regelmäßig an den Gruppenstunden teilnahm. Für einige Probanden erschien uns die Aufnahme in die Gruppe als Überforderung, sie waren kaum fähig, eine Einzelbeziehung aufzunehmen, und die Mitgliedschaft in einer kleinen, überschaubaren Gruppe hätte zu große Anfor-

derungen an sie gestellt bzw. neue Enttäuschungen mit sich gebracht. Weiter spielten das Alter, die persönliche Eigenart und die geistige Fähigkeit der Probanden bei der Auswahl einer Rolle. Die Schwerpunkte und besonderen Schwierigkeiten einzelner Jungen mußten in Betracht gezogen werden, um eine Häufung bestimmter Verhaltensweisen, Einstellungen und Probleme zu verhindern. Die zu schildernde Gruppe erlebte insgesamt 15 Gruppenstunden. Jede einzelne Gruppenstunde wurde berichtsmäßig in ihrem Prozeß festgehalten und teilweise mit einem Soziogramm versehen. Der Gruppen-Berichterstatter beschreibt den *Entwicklungsstand* der Gruppe zu Beginn der Gruppenarbeit folgendermaßen:

„Diese Gruppe hatte sich nicht, wie dies vielleicht manchmal der Fall ist, aus einer größeren Gemeinschaft herauskristallisiert, sondern bildete zunächst eine strukturlose Zusammenfassung einzelner Individuen. Es war zwar bei jedem Mitglied das freiwillige „Ja" zur Gruppe vorhanden, man hätte also auch ein gemeinsames Wollen erwarten können. Doch stellte sich bei den ersten Treffen heraus, daß die Erwartungshaltungen, die hinter jeder einzelnen Zustimmung standen, sehr unterschiedlich waren. Es fehlte zunächst grundsätzlich an dem eine Gruppe sonst belebenden und erhaltenden „Wir-Gefühl".

Die Bereitschaft zur Gemeinschaft und zur Kooperation war äußerst gering, eine Tatsache, die gerade bei straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden besonders deutlich auftritt und zu berücksichtigen ist. Mehr oder weniger wollte jeder Einzelne seine eigenen Interessen und Bedürfnisse befriedigen. Als einheitliches Bedürfnis war zwar das gemeinsame Ziel vorhanden, einige Abende abwechslungsreich zu gestalten, doch stand diesem Wunsch die Befürchtung gegenüber, man könnte hier in und vor einem größeren Kreis auf persönliche Probleme und Schwierigkeiten angesprochen werden. Die Mitglieder der Gruppe nahmen wohl nicht zu Unrecht an, daß die Straffälligkeit,die man sonst stets zu verbergen suchte, plötzlich Ausgangspunkt oder gar Mittelpunkt gemeinsamer Erörterungen werden könnte. Diese zwiespältigen Gefühle wurden sichtbar, als trotz intensiver Vorbereitung und eifrigster Beteuerungen nur 2 der 5 eingeladewaren, wurden die bereits genannten unterschiedlichen Erwartungshaltungen nen Probanden erschienen. Als am dritten Abend alle Probanden anwesend sichtbar. Sie entsprangen der Differenz im Altersaufbau, den damit zusammenhängenden Reifungsunterschieden, den verschiedenen intellektuellen Begabungen und individuellen Fähigkeiten sowie dem jeweiligen sozialen Standpunkt innerhalb von Familie, Betrieb und Gesellschaft. Hier eine gemeinsame Basis zu finden, war sehr schwer.

*Hans* und *Willi* waren bei der Diskussion über die Programmgestaltung allen anderen Mitglieden überlegen. Sie standen beide im beruflichen Leben in verantwortungsvollen Positionen und strahlten deshalb größere Gewandtheit und Sicherheit aus. Von allen anderen Mitgliedern waren keine eigenen, weiterführenden Vorschläge zu erwarten."

In der weiteren Folge wird nun in dem Bericht die Entwicklung der Gruppe im

einzelnen näher beschrieben. Eine Schilderung muß aus Zeitmangel hier unterbleiben. Die *Auswertung* des Gruppengeschehens wird folgendermaßen geschildert:

„Geht man von der ursprünglichen Zielsetzung bei Gruppengründung aus, so stellt man fest, daß ein großer Teil unserer Vorstellungen in der anfänglichen Form nicht verwirklicht werden konnte. Unser Vorschlag, eine Laienspielgruppe zu gründen, in der jedes Mitglied ziemlich gefordert worden wäre und in deren Gruppenprozeß heilpädagogische Momente dominiert hätten, kam nicht zustande. Die Mitglieder steuerten so stark ein Programm an, das der Freizeitgestaltung und Beschäftigung diente, daß wir uns diesem Druck, nachdem wir die freie Entscheidung an den Beginn der Arbeit gestellt hatten, nicht entziehen konnten. Eine dynamisch gewachsene und klar strukturierte Gruppe hat es während der 15 Abende nicht gegeben. Es ließ sich zwar der Entwicklungsprozeß jedes einzelnen Mitglieds aufzeichnen, für die Gruppe als Gesamtheit ist dies aber nicht möglich. Ein großer Teil der Probanden war zwar bereit, bei entsprechendem Angebot, in regelmäßigen Abständen zu erscheinen, eine echte Bindung lehnte man aber ab. Die Tatsache der Straffälligkeit wirkte hier sehr hemmend, eine Erkenntnis, die man bei der Gruppenarbeit innerhalb der Bewährungshilfe beachten sollte.

Was wurde nun wirklich für das einzelne Gruppenmitglied an Hilfe erreicht? Einige Beispiele:

*Hans:* Bei ihm wurde während dieser gemeinsamen Treffen in erschreckender Form seine innere Unsicherheit und Unausgeglichenheit sichtbar. Die Straffälligkeit ruft bei ihm so starke Schuldgefühle wach, daß er seine Straftat aus Furcht vor Verachtung und Erniedrigung gegenüber einer dritten Person, und sei es die beste Freundin oder die zukünftige Frau, immer verheimlichen würde. Ein weiterer Gesichtspunkt, der uns erst bei den gemeinsamen Gesprächen über Mädchen sichtbar wurde, ist die Tatsache, daß *Hans* zu einer Vielzahl von Mädchen bereits intensive Beziehungen hatte. Dieses sein Verhalten in der Vergangenheit belastet ihn anscheinend bei seinen derzeitigen Bemühungen, eine Frau für die Ehe zu finden, so stark, daß er keine Ruhe findet. Immer wieder kam er mit diesem Anliegen auf uns zu und erhoffte durch uns eine Lösung. Bei ihm traten durch die Gruppenarbeit folgende Probleme noch deutlicher hervor:

a) gespanntes Verhältnis zu den Eltern,

b) gestörte Beziehungen zu dem anderen Geschlecht,

c) unverarbeitete Schuldgefühle,

d) Überkompensation seiner starken Minderwertigkeitskomplexe.

*Willi:* Das Bild dieses Probanden hat sich, nachdem wir ihn in der Gruppe erlebten, weiter differenziert und teilweise so verändert, daß man sich in Zukunft, von anderen Voraussetzungen ausgehend, mit ihm beschäftigen wird. Er, der nach außen stets unsicher und verkrampft wirkte, ließ bei den Interaktionen

der Gruppe eine menschliche Reife erkennen, die wir bei ihm nicht erwartet hätten. Seine Einstellung zur Straftat, zur Ehe und zum Beruf zeigte ein erstaunlich hohes Maß an Verantwortlichkeit und Selbstkritik.

*Dieter:* Bei ihm brachten uns die gemeinsamen Abende vor allem die Erkenntnis, daß er sich trotz seines ungestümen Wesens mit eigenen Problemen auseinandersetzt und nicht so unbekümmert in den Tag hineinlebt, wie man es auf Grund seines Verhaltens hätte annehmen können. Er zeigte zunächst erhebliche Angstgefühle. Diese Verkrampftheit hob sich aber in dem Augenblick auf, in dem er sich von der Gruppe angenommen fühlte und durch sie seine Fähigkeiten anerkannt und hervorgehoben wurden."

Anhand dieser Gruppenerfahrung wurden folgende Schlüsse gezogen: Die Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe ist ein anzustrebendes und lohnendes Tätigkeitsgebiet und verhilft zu noch differenzierterer Erkenntnis über den Probanden. Der Versuch, einige Probanden über eine längere Zeit, z. B. 6 Monate, in einer Gruppe zu binden, scheint dem Berichterstatter auf Grund seiner Erfahrung, wenn man eine besonders günstige Konstellation ausschließt, in der Regel nicht erstrebenswert. Die Auswahl unter den vorhandenen Probanden ist zu gering, die Unterschiede sind zu groß. Dagegen sollte man, wie dieses Beispiel in seinem praktischen Ablauf deutlich zeigt und vom Erfolg her bestätigt, solche Treffen für kürzere Zeitspannen anstreben. Die Inhalte solcher gemeinsamen Gespräche oder gemeinsamen Tuns sollten aktuellen, in der Einzelbetreuung sichtbar gewordenen Anlässen entspringen. Man sollte sich nicht scheuen, auch mit „nur" 2 oder 3 Probanden zu arbeiten. Ein positiver Ansatzpunkt bietet sich hier für enge Freundespaare, die unter Umständen auch gemeinsam straffällig wurden. Es ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob nicht die absolute Trennung von Mittätern gerade der falsche Weg ist. Beziehungen, die oft über Jahre andauerten, lassen sich kaum mit autoritären Maßnahmen auflösen. Das Erlebnis gemeinsamen Tuns mit positiven Erfahrungen — auch bei einmaligen Aktionen — ist für die weitere Arbeit äußerst fruchtbar. Die Anregungen, die hier beide Teile, Proband und Bewährungshelfer, erhalten, dienen zur Vertiefung und Differenzierung der Einzelbeziehung. Es scheint mir eine unbestreitbare Tatsache zu sein, daß bei den Gruppengesprächen Gefühle freigelegt und Haltungen, Einstellungen und Meinungen sichtbar wurden, die in dieser Klarheit beim Einzelgespräch einfach nicht deutlich werden konnten. Die oft völlig anders gearteten Erlebnisse der übrigen Mitglieder, ihre unterschiedliche Haltung und Einstellung zu den gleichen Problemen setzen bei diesen Probanden Kräfte in Bewegung, die mit zusätzlicher Einzelbetreuung einen Wandel im Denken, Tun und Fühlen hervorgerufen haben. In der Arbeit mit Gefährdeten und Straffälligen geht es in der Hauptsache um die Kanalisierung unbefriedigter Triebkräfte. Das Ziel sollte sein, Triebformen in brauchbare soziale Formen umzuwandeln.

Eines ist uns noch deutlich geworden: Je schwieriger die Probleme in einer Gruppe gelagert sind, desto erfahrener sollte der Gruppenleiter sein. Das gilt in besonderer Weise für die Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe. Hier sollte auf keinen Fall nur mit gutem Willen und viel Mut experimentiert werden. Wie schwierig, aber auch wie dankbar die Gruppenarbeit mit schwer gestörten, kriminellen jungen Menschen ist, hat sich in der Praxis gezeigt und konnte vielleicht an den hier dargestellten Beispielen etwas deutlich gemacht werden.

Die gemachten Erfahrungen haben unsere Ansicht bestätigt, daß soziale Gruppenarbeit, den jeweiligen Umständen angepaßt, aus der methodischen Sozialarbeit und somit auch aus der Bewährungshilfe nicht mehr wegzudenken ist und gleichwertig neben der sozialen Einzel-Lebenshilfe steht.

## ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES III

erstattet von Regierungsdirektor Dr. *Böhm*

Der Arbeitskreis III befaßte sich mit dem Thema „Gruppenarbeit mit jungen Straffälligen im Jugendstrafvollzug und im Rahmen der Bewährungshilfe". Der Arbeitskreis hatte 70 Teilnehmer, die ziemlich konstant und sehr engagiert an den ganzen Beratungen teilgenommen haben. Wir hatten 4 Referenten. An der Diskussion haben sich 15 von den Teilnehmern teilweise wiederholt beteiligt. Besonders beglückt waren wir, daß unser Schweizer Gast, Herr Professor Dr. med. *Friedemann* aus Biel, sehr häufig klärend und aus seiner großen Erfahrung bereichernd in die Diskussion eingriff. Wir einigten uns dahin, die Arbeit einzuteilen, und zwar einmal in die Gruppe der Gruppenarbeit mit Strafgefangenen im Vollzuge und zweitens in die Gruppenarbeit im Rahmen der Bewährungshilfe.

Am ersten Tage wurde ein Referat von Herrn Dr. *Quensel*, Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Gießen, über die Gruppenarbeit im Vollzuge gehalten. Herr *Quensel* hat an der Jugendstrafanstalt in Rockenberg seit 3 Jahren praktische Erfahrungen mit Gruppenarbeit gesammelt. Er hat in einer abgeschlossenen Abteilung von 25 Gefangenen mit Mitarbeitern aus Gießen eine Gruppenarbeit in vier kleinen Gruppen von je 6 — 8 Gefangenen begonnen und diese Gruppenarbeit wöchentlich bis heute durchgeführt. Die Gruppen treffen sich regelmäßig einmal in der Woche. Herr *Quensel* hat einen zweiten sog. group-counselor in seine Gruppe und in die anderen hineingenommen und arbeitet nach dem Prinzip des group-counseling mit *einer* gewissen Abweichung. Er ist der Auffassung, daß man in diesen Gruppen den jungen Menschen gelegentlich gewisse Hilfen geben muß, damit die Frustrationen nicht so groß werden, daß man ihnen gewisse Anreize für eine Diskussion oder eine Besprechung geben muß, damit sie sich nicht zu lange anschweigen. Er hatte seinen Vortrag an 7 Thesen aufgebaut:

*These 1:* Isolierte therapeutische Maßnahmen sind in einer traditionellen Anstalt vergeblich, sinnlos, zum Teil sogar schädlich. Dabei meint er, daß therapeutische Maßnahmen, wie sie ein Psychotherapeut etwa in einer Anstalt im Rahmen der Einzelfallhilfe, wohl aber auch der Gruppentherapie, vornimmt, sinnlos und schädlich sind, wenn nicht der Boden für eine solche Arbeit sorgfältig bereitet ist.

*These 2:* Das therapeutische Milieu kann stückweise aufgebaut werden. Es ist Vorstufe für das zu erreichende Endziel der Milieutherapie, in der dann dieser Therapeut mit seinen Einzel- und Gruppenmaßnahmen seinen Platz hat.

*These 3:* Eine entscheidende Stufe des therapeutischen Milieus erreicht das group-counseling. Es ist gewissermaßen der erste Einstieg in dieses zu erstrebende therapeutische Milieu in einer traditionellen Anstalt, vorausgesetzt, daß gewisse Grundbedürfnisse, wie es ja heute in den meisten Jugendstrafanstalten der Fall ist, erfüllt sind. Von dieser Basis aus hat Herr *Quensel* auch seine Arbeit angefangen

*These 4,* über die sich Herr *Quensel* ausführlich geäußert hat: Ein therapeutisches Milieu ist ohne Mitwirkung der Aufsichtsbeamten nicht möglich, d. h. man kann nicht in einer Anstalt arbeiten, ohne sich nicht nur der Duldung, sondern der Mitarbeit auch der Aufsichtsbeamten zu vergewissern. Er hat deswegen in vorsichtigen Schritten die in der Abteilung, in der das group-counseling zurzeit durchgeführt wird, tätigen Aufsichtsbeamten in seine Arbeit hereingeführt. Das begann damit, daß er sich selbst auch mit diesen Beamten immer wieder unterhalten hat, daß er über einzelne Gefangene mit ihnen gesprochen hat, daß er schließlich durch Berichte über den Sinn seiner Gruppenarbeit ihr Interesse erregte und auf der anderen Seite die Gefangenen langsam auf eine Mitwirkung der Bediensteten vorbereitete, indem er beispielsweise in der Gruppe eines Tages erklärte, in Amerika würden derartige Gruppen von Aufsichtsbeamten geleitet oder Aufsichtsbeamte seien als Zuhörer dabei, bis das Klima so vorbereitet war, daß beide Seiten gern mitmachten. Er hat auf diese Weise zunächst einmal zwei geeignete Bedienstete in die Gruppen hineinnehmen können. Die Gruppen haben zugestimmt und haben ihnen auch zur Information über das Gruppengeschehen ein Tonband freigegeben, das über einen Gruppenabend aufgenommen wurde und das Herr *Quensel* mit den Bediensteten besprechen konnte. Seit dieser Zeit sind zwei Bedienstete regelmäßig neben einer der aus Gießen kommenden Fachkräfte in der Gruppe tätig und halten auch dieses Gruppengespräch einmal allein ab, wenn der Gast aus Gießen nicht kommen kann. Die Folge dieser Einbeziehung der Aufsichtsbeamten war zunächst, daß die beiden Bediensteten von den übrigen etwas kritisch angesehen wurden, weil sie sich da in Dinge einmischten, die nach früherer Ansicht nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsbeamten gehören, und sie kamen so etwas in den Ruf, Streber und Angeber zu sein. Diese Schwierigkeit konnte abgedeckt werden dadurch, daß man sich entschieden um diese Leute kümmerte. Seither zeigt es sich, daß jetzt ein gegenteiliger Prozeß eintritt, daß nämlich auch andere Bedienstete, die nicht in diesem Programm sind, von sich aus Aktivitäten außerhalb der Aufsichtsfunktion im Strafvollzug auf breiter Ebene übernehmen und sich jetzt ebenfalls in diese Arbeit einschalten wollen, wodurch auch ihre Zufriedenheit mit dem Beruf wächst.

*These 5:* Die Bewältigung der ersten Stufen eines therapeutischen Milieus setzt einen positiven Prozeß in Gang, der auf die Einführung weiterer Stufen zusteuert. Ich habe einen dieser positiven Prozesse eben schon angedeutet, das erwachende Interesse bei den übrigen Bediensteten. Ein weiterer positiver Prozeß ist aber auch der der Aufgeschlossenheit der Gefangenen überhaupt, der Abbau von Aggressionen, der Abbau von übermäßigen Sicherheits- und Autoritätsvorstellungen.

*These 6:* Die Auswirkungen des therapeutischen Milieus erzwingen eine enge Teamarbeit aller Beteiligten, eine sehr wichtige These, die zurzeit so durchgeführt wird, daß in den meisten Gruppen, die in dieser Weise arbeiten, zwei Teilnehmer, entweder aus Gießen oder aus der Beamtenschaft, dabei sitzen und sich hinterher über den Gruppenprozeß besprechen und daß ferner alle Damen und Herren,

die in diesen Gruppen mitwirken, von Zeit zu Zeit Gruppenbesprechungen mit den in der Abteilung tätigen Aufsichtsbeamten und dem hauptamtlichen Fürsorger haben, wobei sich die Teilnehmer gegenseitig ergänzen und sich auch wieder Mut machen, wenn irgendeine Gruppensitzung unbefriedigend verlaufen ist.

*These 7:* Die Arbeit in dem therapeutischen Milieu muß durch einen analytisch geschulten Supervisor abgestützt werden. Das ist das Problem, vor dem wir nun stehen, weil es diesen analytisch geschulten Supervisor nur selten gibt. Immerhin ergibt sich für die Arbeit in Rockenberg die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Gießener psychosomatischen Klinik.

Im Anschluß an dieses Referat hörten wir einen Erfahrungsbericht über Gruppenarbeit von Herrn Fürsorger *Szillat* aus der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee. Herr *Szillat* hat in seiner Anstalt allein angefangen mit einer sozialen Gruppenarbeit. Er blickt jetzt auf Erfahrungen von etwa 2½ Jahren zurück und hat in dieser Zeit 36 Jungen in seiner Gruppe gehabt, die jeweils etwa 8 — 10 Mitglieder zählte. 10 von diesen 36 Gruppenmitgliedern waren außerordentlich schwierige, verhaltensgestörte, suizidgefährdete, aggressive Gefangene. Freiwillige Teilnahme war notwendig. Für ihn ergab sich die große Schwierigkeit, diese Arbeit mit seinen übrigen Pflichten in Einklang zu bringen, da er nebenher eine Erziehungsgruppe von 40 Gefangenen leitete und leitet. Er hat zum Teil, aber auch auf freiwilliger Basis, Protokolle über diese Sitzungen führen lassen und den jungen Leuten freigestellt, welche Themen in diesen Sitzungen besprochen werden sollten, wobei er auch Unterhaltungsthemen, Musik und dergl. miteinbezogen hat. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei Fragen der Lebensbewältigung, bei denen beispielsweise über die Begriffe der Freiheit, Freundschaft, über den Begriff „seelischer Narben" gesprochen wurde. Herr *Szillat* hat einige sehr eindrucksvolle Protokolle über diese Sitzungen verlesen. Die spontanen Abende, die nicht vorher geplant waren, waren nach seiner Ansicht die besten. Die Fragen, wie die Zukunft und das Leben bewältigt werden sollten, was man nach der Entlassung machen sollte, waren es, welche die Beteiligten mit dem größten Engagement erörterten.

Wir hörten dann noch 4 weitere Erfahrungsberichte aus einigen Anstalten, in denen ebenfalls Gruppenarbeit geleistet wird, und zwar von Personen verschiedener Berufe. Von einer Anstalt berichtete der Anstaltslehrer, von einer anderen der Psychologe, von der dritten ein Sozialpädagoge, der von draußen solche Gruppenarbeit in die Anstalt hereinbringt, und schließlich berichtete noch eine Fürsorgerin über die Erfahrungen von Praktikantinnen und Praktikanten, die in die Anstalt geschickt wurden. Dabei kamen interessante Einzelheiten zutage. So gibt es in Siegburg einen Gefängnisbeirat von Bürgern aus der Gemeinde, die nichts mit dem Strafvollzug oder der Behörde zu tun haben. Von diesen Mitgliedern des Gefängnisbeirats betreiben einige eine Gruppenarbeit, d. h. sie kommen in die Anstalt, eine Gruppe von Gefangenen kommt zu ihnen und kann sich dann mit ihnen über Anstalts- und andere Probleme frei unterhalten, ohne daß ein Wort davon an die Außenwelt dringt. Diejenigen Damen und Herren, die von Gruppenarbeit in

der Anstalt durch Außenstehende berichteten, schilderten, wie schwierig die Zusammenarbeit vor allem mit den Bediensteten der Anstalt ist, und hatten sogar Bedenken, ob gegenwärtig schon die Möglichkeit für eine solche Gruppenarbeit in den Anstalten bestehe; sie fragten, ob nicht dazu erst gründlich mit dem Personal gearbeitet werden müßte.

Im Anschluß an diese Erfahrungsberichte wurden in der Diskussion Bedenken gegen die Gruppenarbeit geäußert, besprochen und widerlegt. Es handelt sich um fünf Einwände:

1. Einwand: Reichen die gegenwärtigen Gruppen, die wir haben und in denen Lernerfolge oder Werte vermittelt werden, z. B. die Gruppen für Englisch, Mathematik, Stenographie, nicht aus? Wozu brauchen wir neue Gruppen? Dazu wurde gesagt, sie reichen nicht aus, denn in diesen Gruppen kann der Teilnehmer vor der Konfrontation mit den eigenen Problemen ausweichen; sie sind so sachbezogen, daß er nicht genötigt wird, sich mit seinen Problemen darin zu beschäftigen.

2. Einwand: Tritt nicht eine seelisch-geistige Entblößung im Gespräch auf? Führen wir nicht diese Menschen dazu, daß sie sich preisgeben, noch dazu vor Mitgefangenen? Dazu wurde geäußert, das ist nicht so sehr gefährlich: erstens geht es schrittweise und behutsam in diesen Gruppen vonstatten, und zweitens ist eine Kontrollwirkung gegeben. Die Gruppe selber verhindert, daß zu übertriebene Dinge vorgetragen werden. Schließlich ist die extremere Situation der Entblößung und der Preisgabe, die wir nicht verhindern können, in der unkontrollierten Gruppe gegeben, die sich ohne Aufsicht unter den Gefangenen sowieso bildet. Deswegen sollte man auch keine derartige Gruppe nur aus Gefangenen bilden, sondern sollte immer einen Berater von draußen hinzuziehen.

3. Einwand: Bildet sich nicht ein kriminelles Gruppenbewußtsein, festigen die Gruppenmitglieder sich nicht in ihren kriminellen Vorstellungen, wenn sie sich nun beispielsweise über ihre Vergangenheit und über ihre Straftaten unterhalten? Dagegen, so wurde gesagt, sprechen die Erfahrungen, die bisher gemacht wurden. Es ist zunächst so, daß diese Verfestigungen natürlich in der unbeobachteten Gruppe sehr viel häufiger und stärker vorkommen können; außerdem sieht man bei den Gruppenabläufen in der überwachten Gruppe, daß sich Komplizenverhältnisse zum Teil auflösen und sich daraus echte Beziehungen und Freundschaftsverhältnisse bilden, die bindungsfähiger sind und nicht mehr so in der Gefahr stehen, sich in kriminelle Exzesse zu verlieren.

4. Einwand: Handelt es sich hier nicht einfach um Experimente? Dem wurde sehr geschickt entgegen gehalten, daß doch der Strafvollzug vielleicht selber nur ein Versuch sei und daß wir schließlich genötigt seien, auch von einem verständigen, überprüften, in seinen Grundvoraussetzungen abgesicherten Angebot Gebrauch zu machen.

5. Einwand: Liegen wissenschaftlich gesicherte Erfolge vor? Solche Erfolge sind noch nicht gesichert da, abgesehen von dem Nachweis gewisser Gruppenprozesse, die sich innerhalb der Gruppe abspielen; noch nicht bewiesen ist, ob nun später alleine diese Gruppenarbeit zu einer Verbesserung der Prognose führt. Es ist wahrscheinlich, daß sie das Fähigwerden zu Gruppenerlebnissen verbessert.

Der zweite Tag begann mit einem Referat von Herrn Bewährungshelfer *Bickel* aus Erlangen. Er berichtete von seiner Gruppenarbeit im Rahmen der Bewährungshilfe. Der Schwerpunkt liegt bei ihm in der Einzelfallhilfe; daneben hält er aber die Gruppenarbeit für unentbehrlich, und zwar vor allem deswegen, weil er in der Gruppe eine weitere Beobachtungsmöglichkeit der Probanden hat, wie sie in der Einzelfallarbeit nicht gegeben ist. In der Gruppe erlebt er diesen Jungen nicht als Probanden, sondern als Gruppenmitglied unter anderen Gruppenmitgliedern. Er kann die sozialen Züge, die die Gruppenmitglieder untereinander zeigen, zur Erkenntnis der Persönlichkeit verwenden. Ferner hat er aber auch die Möglichkeit, die soziale Auffassung des betreffenden jungen Menschen in der Gruppe zu kontrollieren. Er meint, daß sehr viele der jungen Leute überhaupt nicht gruppenfähig sind, daß man sie erst gruppenfähig machen muß und daß das nur in einer sorgfältig überwachten sozialen Gruppe möglich ist. Über längere Zeit hat er 7 Gruppen von durchschnittlich 4 bis 10 jungen Probanden gehabt, zusammen mit einem ehrenamtlichen Helfer, einem Berufspraktikanten. Er hat auch Anreize gesetzt, ähnlich wie Herr *Qensel*, und hat anfangs gefunden, daß die Betreffenden nicht aus irgendwelchen tieferen Bedürfnissen zu dieser Gruppe kamen, daß sich aber diese Gruppen sehr entwickelt haben und daß es geglückt war, Angstgefühle abzubauen und Entlassene überhaupt fähig für normale Gruppen zu machen.

Im Anschluß daran trug Frau Oberfürsorgerin *Sülau* ihre Erfahrungen aus 20jähriger Arbeit mit Gruppen in Hamburg vor, die in der Gründung und Durchführung des „Hansischen Jugendbundes" kulminierten, der eine Satzung hatte und sehr viele junge Menschen in Hamburg in all dieser Zeit erfaßt hat. Sie schilderte vor allem, wie wichtig es ist, den einzelnen jungen Menschen ohne Druck freiwillig in eine solche Gruppe hereinzubringen. Sie gab sehr eindrucksvoll Einzelberichte, wie es ihr gelungen ist, durch Therapie — sie brauchte den Ausdruck „Tee-Therapie", sie lud die Betreffenden erst einmal zu sich zu Tee und Gebäck ein —, die jungen Menschen langsam für die Mitarbeit in der Gruppe bereitzumachen. Sie warnte, wie übrigens auch Herr *Bickel*, davor, durch Auflagen eine Mitarbeit in Gruppen zu erzwingen, weil diese Auflagen in der Regel eine derartige Gegnerschaft setzen, daß der betreffende junge Mensch dann gar nicht mitmachen will, so daß in einem Fall, den sie schilderte, überhaupt keine Zusammenkünfte ermöglicht werden konnten, sondern sie allein Einzelarbeit durchführen mußte. Auch sie war der Auffassung und belegte dies mit Einzelfällen, daß der Kontakt am besten bereits in der Jugendstrafanstalt geknüpft werden sollte und man ihn später dann in Gruppen übernehmen könnte.

Daran schloß sich eine lebhafte Diskussion. In dieser Diskussion wurden uns zunächst noch weitere, ich glaube fünf, Berichte von Bewährungshelfern und Jugendfürsorgern aus anderen Gruppen gebracht. Zwei dieser Berichte kamen von Bewährungshelfern, die ein Bewährungsheim unterhalten, also ein Heim, in das entlassene, unter Bewährung stehende Gefangene kommen und gleichzeitig Personen, deren Strafe von Anfang an zur Bewährung ausgesetzt wird. Zwei weitere Bewährungshelfer haben mit Gruppen gearbeitet, die sie aus den Probanden bildeten, die in dem betreffenden Stadtbezirk leben, in dem sie als Bewährungshelfer tätig sind. Schließlich berichtete ein Fürsorger von Gruppenarbeit mit Jungen, die ihm durch die Jugendgerichtshilfe, also vor Verbüßung der Jugendstrafe, unterstellt worden sind.

Wir traten dann wieder in die Sachdiskussion über diese Arbeit ein. Hier nahm ein gewisses Gewicht die Frage ein, ob man sich regelmäßig treffen sollte. Dazu wurde keine abschließende Klarheit gefunden, aber die überwiegende Meinung ging doch dahin, daß man diese Gruppenarbeit regelmäßig durchführen sollte. Nur dann ist Gewähr dafür gegeben, daß die Gruppenmitglieder ihre Probleme wirklich erörtern. Trifft man nicht regelmäßig zusammen, so besteht die Gefahr, daß die jungen Menschen nur zusammenkommen, wenn sie dringende, konkrete Fragen haben und damit unter Umständen der Konfrontation mit eigenen Problemen doch ausweichen, die sich nur dann ergibt, wenn sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu diesen Gruppenabenden kommen. Zu dem Erfolg der Gruppenabende gehört auch, daß gelegentlich eben Schwierigkeiten mit der Programmgestaltung bestehen.

Schließlich hat der Arbeitskreis III 5 Forderungen beschlossen, die wir dem Plenum vortragen möchten:

1. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß neben der immer notwendigen Einzelfallhilfe und der Arbeit in den Gruppen, in denen gelernt und andere Freizeitbewältigung betrieben wird, die soziale Gruppenarbeit notwendig ist, gefordert und durchgeführt werden soll im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe, und zwar da sowohl mit Jungen, die aus der Strafanstalt entlassen worden sind, wie mit solchen, die sofort unter Bewährungshilfe gestellt werden; schließlich vorbeugend möglichst für alle anpassungsgestörten jungen Menschen, damit sie nicht erst in den Strafvollzug kommen oder unter Bewährung gestellt werden müssen.

2. Es soll möglichst ein Übergang von einer in die andere Gruppe geschaffen werden, insbesondere, wenn der Betreffende aus dem Strafvollzug in die Bewährung oder überhaupt in die Freiheit kommt. Dieser Übergang soll harmonisch stattfinden. An Einzelheiten sei angedeutet: Der Bewährungshelfer soll vielleicht schon in der Anstalt eine Gruppe von Jungen übernehmen, die er später auch draußen haben wird. Der Fürsorger aus der Anstalt kann vielleicht noch in der einer Gruppe von bereits Entlassenen mitwirken. Verbindungen freier Gruppen mit den Anstaltsgruppen müssen hergestellt werden. Das ist auch in

einer künftigen Jugendstrafvollzugsordnung festzulegen. Schließlich soll man sich überlegen, ob man nicht auch gemischte Gruppen von freien Personen und Anstaltsinsassen zulassen sollte.

3. Die Methode der Gruppenarbeit erfordert neben dem Gruppenarbeiter — wir vermeiden den Ausdruck Leiter, denn er soll nicht leiten, sondern er steht etwas im Hintergrund bei dieser Gruppenarbeit — möglichst in jeder Gruppe noch einen weiteren Mitarbeiter, mit dem er sich austauschen soll, einen sog. Co-counselor. Die Leute, die mit Gruppen arbeiten, sollen ihrerseits eine Selbsterfahrungsgruppe bilden, in der sie gemeinschaftlich mit dem Gruppenerleben fertig zu werden trachten und selber Gruppenerlebnisse haben. Schließlich müssen die Aufsichtsbeamten im Strafvollzug in diese Arbeit einbezogen werden.

4. Es ist die Mitarbeit eines therapeutischen Fachberaters für diese Gruppenarbeit vorzusehen.

5. Die letzte Forderung ist die, daß diejenigen, die sich mit dieser Arbeit beschäftigen, fortgebildet werden. Bereits jetzt gibt es da Möglichkeiten, etwa im Verein der Bewährungshilfe, der eine Fortbildungswoche auf diesem Gebiet veranstaltet hat. Man kann die Mithilfe des Sigmund Freud-Instituts in Frankfurt erreichen. Eine Internationale Vereinigung für Gruppentherapie steht vor der Gründung, bei welcher die Bewährungshelfer oder die Anstaltsfürsorger korporativ Mitglieder werden könnten. Es geht aber bei dieser Fortbildung nicht nur um Information und Theorie, sondern vor allen Dingen auch um Gruppenpraxis, um das Erleben des Gruppenprozesses am eigenen Körper sozusagen. Die fachliche Fortbildung der Vollzugsbediensteten auf diesem Gebiet wird ebenfalls gefordert, und zwar einmal der Aufsichtsbeamten im Rahmen der bestehenden Vollzugs-Seminare, im Rahmen ihrer Laufbahn- und Fortbildungsausbildung und ferner der leitenden Beamten, Anstaltsleiter, Fürsorger, Lehrer, Verwaltungsbeamten. Im gegenwärtigen Zeitpunkt wäre das schon möglich im Rahmen der bestehenden Ländervereinbarungen über die Fortbildung dieser Bediensteten-Gruppen und ferner möglicherweise in einer geplanten Bundeseinrichtung. Schließlich sollen als Fernziel Überlegungen angestellt werden, wie man eine noch gründlichere Fachausbildung in vielleicht Vollzeitkursen über längere Dauer für die Sozialarbeiter erreichen könnte.

## ARBEITSKREIS IV

## JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE IM LICHTE DER JUGENDPSYCHIATRIE

Leitung: Professor Dr. med. F. *Stumpfl*, Universität Wien

Referenten: Medizinaldirektor Dr. med. K. *Hartmann*, Berlin

Dozent Dr. med. P. *Strunk*, Universität Marburg/L.

Dr. phil. Dr. med. C. *Weinschenk*, Universität Marburg/L.

Referat von Dr. *Hartmann*
— Zusammenfassung —

### UNTERSUCHUNGEN AN MÄNNLICHEN STRAFFÄLLIGEN

Der Vortrag unterrichtete über eine Untersuchung von 1059 Berliner Jungen aus der „Öffentlichen Erziehung" (zumeist „Freiwillige Erziehungshilfe" oder „Fürsorgeerziehung"), die 1962 bis 1965 im „Hans-Zulliger-Haus" in Berlin stationär untersucht wurden und zu dieser Zeit durchschnittlich 16 Jahre alt waren. Das Forschungsprojekt begann 1966 in Zusammenarbeit mit dem Referat für Aus- und Fortbildung der Berliner Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport und wurde vor allem von K. *Hartmann* und K. *Eberhard* durchgeführt. Aus dem Forschungsprojekt sind zunächst drei Veröffentlichungen zu erwarten: K. *Eberhard:* Merkmalssyndrome der Verwahrlosung, K. *Eberhard:* Dimensionierung der Verwahrlosung, K. *Hartmann:* Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungserforschung. Der Vortrag bezog sich vor allem auf die Veröffentlichung von K. *Hartmann* und berichtete zusammenfassend insbesondere über die familiären, körperlichen, intellektuellen, schulischen, kriminellen und psychologischen Merkmale der untersuchten Minderjährigen.

Familiäre Merkmale: Die Untersuchungsgruppe weist schwere Störungen sowohl in der Struktur als auch im Binnenleben der Familie auf. 87,1% aller Jungen kamen aus dissoziierten Familien; 29,1% ihrer Eltern waren geschieden; 28,4% ihrer Eltern hatten nicht geheiratet; 32,7% aller Probanden waren unehelich geboren; 59,9% ihrer Familienangehörigen waren selbst verwahrlost oder kriminell.

Körperliche Merkmale: Bezüglich der Körpergewichte zeigte die Untersuchungsgruppe eine deutliche Übergewichtigkeit im Vergleich mit den Standardpopulationen von *Brock* und *Meredith*. Hinsichtlich der neurologischen Befunde fanden sich keine besonderen Auffälligkeiten. Dieses Untersuchungsergebnis weicht zwar von den Befunden anderer Autoren ab, konsoniert jedoch mit den Erhebungen von Sheldon und Eleanor *Glueck*, die trotz ausführlicher Fachuntersuchungen keine wesentlichen signifikanten Unterschiede zwischen „Delinquents" und „Non-Delin-

quents" feststellten. (Eine Ausnahme bilden anscheinend nur die konstitutionellen Befunde. Hier fanden die amerikanischen Autoren signifikante Unterschiede zwischen „Delinquents" und „Non-Delinquents").

Intellektuelle Merkmale: Im Intelligenz-Struktur-Test von *Amthauer* zeigte die Untersuchungsgruppe im Durchschnitt eine schlechtere Intellegenztest-Leistung als das Eichkollektiv. Sie liegt mit einem mittleren Intellegenz-Quotienten von 84,6 deutlich unter dem mittleren Intelligenz-Quotienten der Gesamtbevölkerung.

Schulische Merkmale: Die Untersuchungsgruppe zeigte auch schlechtere Schulleistungen, wenn sie mit einem Vergleichskollektiv männlicher Schulabgänger aus West-Berlin konfrontiert wird. Während im Vergleichskollektiv 19,2% Realschüler und 17,6% Gymnasiasten gezählt wurden, fanden sich in unserer Stichprobe nur 3,6% Realschüler und 1,1% Gymnasiasten. Während das Gesamtkollektiv nur 9,3% Hilfsschüler enthielt, kam unser Kollektiv zu 18,3% aus der Hilfsschule.

Kriminelle Merkmale: Die Kriminaltät der 1059 verwahrlosten Jungen erschien exzessiv. Nur bei 11,4% fanden sich keine aktenkundigen Reklamationen, 14,1% wiesen ausschließlich „nicht verhandelte" Rechtsverletzungen auf, 74,5% hatten auch oder nur „verhandelte" Delikte. Sofern diese Jungen „verhandelte" Rechtsverletzungen aufwiesen, waren sie im übrigen oft Mehrfachtäter, häufig Frühtäter, und überwiegend Vermögenstäter.

Psychologische Merkmale: Besonders frequent zeigten sich die Merkmale Schulschwänzen, Arbeitsversagen und Bummeln. Besonders „distinktiv" hinsichtlich der *„Verwahrlosungsintensität"* erschienen die Merkmale Körperverletzung, Sachbeschädigung und Kontaktschwäche. Besonders „distinktiv" bezüglich der *„Verwahrlosungspersistenz"* waren die Merkmale Alkoholmißbrauch, mangelhafte Versuchungstoleranz und häufiger Arbeitsplatzwechsel.

Als Vergleichsuntersuchung wurde vor allem die Studie „Unraveling Juvenile Delinquency" von Sheldon und Eleanor *Glueck* angezogen.

Zur ausführlicheren Information wird auf die angekündigte Publikation verwiesen.

Referat von Dr. *Strunk*

# EINIGE KRIMINOLOGISCHE EINSICHTEN AUS EINER KATAMNESTISCHEN UNTERSUCHUNG VON DISSOZIALEN JUGENDLICHEN

Einer Betrachtungsweise, die in einem erbbiologischen, konstitutionstypologischen Denken verhaftet war und die allzuleicht kriminologische Erkenntnisse in dem Begriff Psychopathie münden ließ, steht heute eine jugendpsychiatrische Sicht der forensischen Probleme gegenüber, die sich durch ihre Vielschichtigkeit auszeichnet. Wir gehen heute davon aus, daß der Delinquenz in jedem einzelnen Falle ein ganzes Bündel von sehr heterogenen Bedingungen zugrundeliegt. Die Abklärung einer dissozialen Handlung erfordert unter dem spezialpräventiven Anliegen des Jugendgerichtsgesetzes und unter dem damit weitgehend identischen therapeutischen Anliegen des Arztes eine sorgfältige Überprüfung der Lebensgeschichte des Patienten, des familiären Hintergrundes seiner gegenwärtigen Lebenssituation und Konfliktlage einerseits sowie andererseits seiner Krankheitsvorgeschichte (u. U. ab ovo, wenn man die neueren Ergebnisse der Humangenetik bedenkt), seines gegenwärtigen körperlichen Befindens und seines Entwicklungsstandes.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, diesen mehrdimensionalen Bereich einer kriminologischen Arbeit dienbar zu machen. Die eine liegt in der statistischen Auswertung, in der Korrelierung einzelner Faktoren, die andere in der Einzelfallanalyse. Beide Erkenntniswege stehen m. E. gleichwertig nebeneinander, sie ergänzen sich.

Hierzu sollen einige Gesichtspunkte vorgetragen werden, die sich auf die klinische Arbeit mit Jugendlichen stützen. Eine Gruppe von Patienten, die in den Jahren 1956 — 62 in der Kinderstation der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Feiburg untersucht und z. T. behandelt worden war, wurde statistisch erfaßt. Darüber hinaus konnte von 188 Patienten eine soziale Katamnese, durchschnittlich knapp 5 Jahre nach der Entlassung, gewonnen werden.

Die Ergebnisse einer statistischen Überprüfung der Sozialisierungschancen sind bereits anderen Ortes* publiziert worden, sie sollen im folgenden nur insoweit herangezogen werden, als ihnen eine praktische, insbesondere auch sozialpädagogische, vielleicht auch kriminalpräventive Bedeutung zukommen dürfte.

Da es sich um eine weniger homogene Gruppe handelt als bei den Probanden, über die Herr Kollege *Hartmann* berichtet hat, ist es notwendig, das Krankengut zu charakterisieren. Es umfaßt 230 Patienten. Davon waren 70% Jungen, dies entspricht ungefähr dem Zahlenverhältnis hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit, wie es bei den Insassen jugendpsychiatrischer Institutionen im allgemeinen zu finden ist. In die Gruppe wurden nur Patienten aufgenommen, die auf Grund ihrer geistigen, Leistungsfähigkeit in der Lage waren, in der Öffentlichkeit zu leben. Der

* Festschrift. Med. 86, 135 — 138, 1965

testpsychologisch ermittelte Intelligenzquotient variierte zwischen 70 und 135, das arithmetische Mittel lag knapp über 100, entspricht also praktisch der allgemeinen Bevölkerung. Bei den Patienten standen Zeichen einer Dissozialität weitaus im Vordergrund. 96 hatten gestohlen, sexuelle Auffälligkeiten fanden sich bei 61, Streunen trat 59-mal auf, Arbeitsbummelei 34-mal. Aber es finden sich auch 26 Bettnässer darunter, 22-mal Suicidversuche oder Suiciddrohungen, 21-mal psychosomatische Erkrankungen und 10-mal depressive Zustandsbilder, die nicht auf einer endogenen Psychose beruhen. Bei rund 1/3 der Patienten (65) waren die Symptome, die zur Klinikaufnahme führten, bereits im ersten Lebensjahrzehnt aufgetreten, es handelt sich also um seit langem bestehende seelische Fehlentwicklungen. Bei den anderen trat die Symptomatik erst nach dem 10. Lebensjahr auf, stand also zumindest in einem lockeren Zusammenhang mit der Pubertät. Von diesen hatte aber fast ein 1/4 in der Kindheit andere Symptome, z. B. nächtliche Angstzustände, Bettnässen oder Jactationen gezeigt.

Aus den Vorgeschichten und den klinischen Befunden wurden von diesen Patienten zuverlässig erfaßbare Kriterien gewählt und diese auf ihre statistische Beziehung zur sozialen Katamnese untersucht. Die Kriterien umfassen sowohl Milieubedingungen in den ersten 10 Lebensjahren wie die Intelligenz, die Art der Symptomatik, das Alter bei Einsetzen der Auffälligkeiten und hirnorganische Befunde.

Das weitere Lebensschicksal konnte — wie gesagt — bei 188 Patienten genügend zuverlässig weiterverfolgt werden. Die katamnestischen Erhebungen gehen über den legalen Bereich hinaus. Mit Hilfe von sozialen Kriterien, wie berufliche Eingliederung nach geistigem Leistungsvermögen, Ausbildungsstand, Arbeitsplatzwechsel, Straftaten oder bei den Mädchen Geburt von unehelichen Kindern, Prostitution, wurden die weiteren Verläufe beurteilt. Eine derartige umfassendere Orientierung, die sich nicht nur auf die Legalität bezieht, erscheint für die Beurteilung der Prognose bestimmter dissozialer Verhaltensmuster bei Jugendlichen, aber auch zur Klärung der Wirkung rechtlicher Reaktionen heute allgemein erforderlich. Dabei ist allerdings ein subjektiver Ermessensspielraum unvermeidlich. Bei unseren Patienten ließen sich die weiteren Verläufe 101-mal als gut und 87-mal als ungünstig charakterisieren.

1. Die Überprüfung der Häufigkeitsverteilung der zuvor genannten Kriterien aus der Vorgeschichte und aus dem Befund auf die sozial günstigen bzw. ungünstigen Verläufe konnte die allgemeine Tendenz aufzeigen, daß die Aussichten auf eine soziale Stabilisierung der Jugendlichen um so schlechter wurde, je ungünstiger die Milieubedingungen in den ersten 10 Lebensjahren waren. Diese wurden mit 3 Merkmalspaaren gekennzeichnet. Das erste bildet der Vater: Es wurde zwischen fehlenden oder auffälligen Vätern einerseits (Väter unehelicher Kinder, frühverstorbene Väter, hirnverletzte, endogen psychotisch erkrankte, kriminelle oder psychopathische Väter, etwa Trinker) unterschieden im Gegensatz zu den Vätern, mit denen die Patienten in den ersten 10 Lebensjahren zusammen lebten und die psychopathologisch nicht grob auffällig waren. Analog wurden die Mütter klassifiziert. Wesentlich für die

Abgrenzung dieser beiden Faktoren ist, daß die emotionale Tönung der Eltern-Kind- Beziehung oder etwa eine erzieherische Fehlhaltung, z. B. zu große Nachsicht, nicht als Kriterium gewertet wurde, sondern objektivierbare Fakten, die auch aus Fürsorgeberichten ohne Bedenken entnommen werden konnten. Als dritter Faktor zur Charakterisierung der Milieubedingungen wurde der Milieuwechsel herangezogen. Als solcher galt ein Verlust aller nächster Beziehungspersonen für die Dauer von mind. 1 Jahr innerhalb der ersten 10 Lebensjahre, ihm wurde die Milieukonstanz entgegengestellt.

Die Zahl der Patienten, denen im Untersuchungszeitraum eine soziale Eingliederung nicht gelungen war, lag bei jedem einzelnen ungünstigen Milieukriterium deutlich höher als bei den günstigen. Sie war insgesamt bei den Patienten am höchsten, bei denen alle drei Milieukriterien eine Störung des sozialen Nahraums in der Kindheit anzeigten.

Dieses Ergebnis bestätigt also, daß der biographischen Konstellation in den ersten 10 Lebensjahren wesentliche Bedeutung für die Sozialisierungschancen in der Adoleszenz zukommt und daß eine Kriminalprävention in der Sozialarbeit an der Familie ihren Ausgang nehmen muß.

2. Die statischische Signifikanz in dieser Beziehung wird noch dadurch akzentuiert, daß es bei kaum einem der weiteren gewählten Kriterien gelungen ist, sichere Beziehungen zu den weiteren Verläufen herzustellen. Dies gilt auch für die bei den Patienten diagnostizierten Hirnschädigungen. Die Tatsache, daß in derartigen Encephalopathien eine wesentliche Teilursache für Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter und für die Delinquenz von Jugendlichen zukommt, darf heute als unbestritten gelten. Gegenüber der Durchschnittsbevölkerung lassen sich hirnorganische pathologische Befunde signifikant häufiger im Krankengut nachweisen. Wir fanden bei 20% unserer Patienten sichere Hinweise auf eine frühkindliche Hirnschädigung, bei weiteren 12% suspekte Befunde. Zu analogen Prozentzahlen kommen Untersuchungen der Marburger Jugendpsychiatrischen Klinik. Aus der Psychopathologie postencephalistischer Zustandsbilder ist z. B. auch das Hypertrophieren von Partialtrieben hinreichend bekannt.

Die genannten Prozentzahlen stellen Mindestwerte dar, da sie auf strengen Kriterien beruhen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß wir bei 24% unserer Patienten keine Angaben über Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung gewinnen konnten. Dies ist immerhin fast 1/4 der gesamten Patientenzahl. Die Eltern dieser Patienten waren für uns nicht erreichbar, in den Akten fanden sich keinerlei Hinweise über diese biologischen Daten. Angesichts der Bedeutung, die derartigen hirnorganischen Befunden bei Verhaltensstörungen zugemessen werden muß, ist dies ein spürbarer Mangel, den Vormundschafts- und Fürsorgeakten sehr häufig aufweisen.

Betrachtet man unsere Probandengruppe insgesamt, so verteilen sich die diagnostizierten Hirnschäden ohne signifikanten Unterschied auf die günstigen bzw.

ungünstigen Verläufe. Dies steht im Widerspruch zu den Ergebnissen einer Untersuchung von *Lempp*, derzufolge delinquente Jugendliche, bei denen ein frühkindlicher Hirnschaden diagnostiziert wurde, bessere Sozialisierungschancen als Nichthirngeschädigte haben. Diese Feststellung von *Lempp* schien die Auffassung zu bestätigen, daß encephalopathische Jugendliche unter der pubertären Beunruhigung eher zu einer vorübergehenden Dekompensation ihres sozialen Verhaltens neigen, die Störung aber leichter reversibel ist. Die Ergebnisse von *Lempp* sind allerdings statistisch nicht gesichert, und das Freiburger Material spricht eher für das Gegenteil.

Dieses Bild ändert sich aber sofort, wenn Verlaufsform, Milieubedingungen und diagnostizierter Hirnschaden zueinander in Beziehung gesetzt werden. Während die Diagnose einer frühkindlichen Hirnschädigung ganz unbedeutend bei den Jugendlichen ist, die aus ausgeprägt schlechten häuslichen Verhältnissen stammen, nimmt bei den Jugendlichen, die bessere Lebensbedingungen in der Kindheit aufwiesen, die Zahl der ungünstigen weiteren Verläufe zu, wenn die Diagnose einer Hirnschädigung gestellt worden ist.

Gerade bei den Patienten, die im Sinne der gewählten Kriterien in den günstigsten familiären Verhältnissen groß wurden und denen trotzdem im Untersuchungszeitraum eine soziale Eingliederung nicht gelungen ist, fand sich eine nicht zufällige Häufung von Anzeichen für eine frühkindliche Hirnschädigung. Eine wesentliche Teilkomponente der Verhaltensstörung ist also in dem sog. organischen frühkindlichen Psychosyndrom mit einer entsprechenden Reizoffenheit, einer Störung des Distanzgefühls und einer emotionalen Labilität und verringerten Belastungsfähigkeit zu sehen. Diese Patienten zeichneten sich in ihrer Persönlichkeitsstruktur häufig durch Haltschwäche, psychische Labilität, übermäßige Gefügigkeit und Passivität aus. Sobald sie aus einer gewissen äußeren Ordnung entlassen werden, verbummeln sie oder sie erliegen Versuchungssituationen; sie zeigen rasch Reue, sind adaptationsbereit, ohne sich jedoch ändern zu können.

Als zweiter Faktor für die Genese dieser prognostisch ungünstigen Persönlichkeitsstrukturen läßt sich aufzeigen, daß die Eltern-Kind-Beziehung bei allen diesen Patienten in erheblichem Maße gestört war. Bei den Jungen überwiegen Väter, die sehr streng mit ihren Kindern verfuhren und wenig emotionalen Kontakt zu ihnen hatten; in den Krankengeschichten finden sich Bezeichnungen, wie selbstgefälliger Prügler, harter, aber gerechter Invalide u. ä., Charakterisierungen einer autoritären erzieherischen Haltung.

Das Zusammentreffen von Hirnschädigung und autoritärem fordernden Erziehungsstil des Vaters scheint demnach eine ausgesprochen pathogene Konstellation zu bilden, die die Entwicklung eines gesunden Selbstwertbewußtseins verhindert, den Patienten in hohem Maße triebhaften Impulsen ausliefert, ihn aber auch extrem von der Umwelt beeinflußbar werden läßt.

Auf die Darstellung eines derartigen Ineinandergreifens einer organischen Ausgangslage und Milieubedingungen wird deshalb ein so besonderer Wert gelegt,

weil sich daran aufzeigen läßt, daß die Tatsache des Vorliegens einer Hirnschädigung allein offensichtlich nicht so bedeutsam ist, sondern daß sich wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Kriminogenität erst dann ergeben, wenn berücksichtigt wird, wie die Umwelt auf die psychopathalogischen Phänomene reagiert. Für die Jugendstrafrechtspflege läßt sich außerdem daraus die Notwendigkeit ablesen, sowohl der milieubedingten Komponente durch fürsorgerische, gruppen- oder einzeltherapeutische Maßnahmen zu begegnen, als auch die Möglichkeiten zu schaffen, den hirnorganischen Anteil der Störungen ggf. durch eine medikamentöse Behandlung zu beeinflussen. Die systematische Untersuchung straffällger Jugendlicher auch in körperlicher Hinsicht sowie die Intensivierung der jugendpsychiatrischen Arbeit an den Jugendstrafanstalten wären ein wesentlicher Gewinn.

3. In bezug auf den Jugendstrafvollzug möchte ich eine Beobachtung der Längsschnittuntersuchungen hervorheben: Bei einigen Jugendlichen, die aus den ungünstigsten häuslichen Bedingungen stammten, läßt sich erkennen, daß es durch den persönlichen Einsatz einer erwachsenen Bezugsperson gelang, den Patienten davor zu bewahren, sozial weiter abzugleiten, wie es die Jugendlichen mit gleich schlechten Ausgangsbedingungen in der überwiegenden Mehrzahl taten. Es fand sich bei diesen Jugendlichen jemand, der trotz aller Schwierigkeiten, die diese Patienten über Jahre hinaus boten, nicht locker ließ und sich darum bemühte, einen tragfähigen Kontakt zu ihnen aufrechtzuerhalten. Dies unterstreicht einerseits die Notwendigkeit, die heute noch oft übliche Verlegungspraxis von „Schwierigen" von einem Heim in das andere durch eine bessere Diagnostik und eine Differenzierung des Fürsorgesystems zu unterbinden. Für den Jugendstrafvollzug bedeutet dies, daß die Betreuung in der Anstalt und die nachgehende Fürsorge zumindest bei Jugendlichen, die wenige oder gar keine Bindungen an ihre Familie haben, in einer Hand liegen sollten.

Dies gilt etwa für die Mehrzahl der jugendlichen Bettnässer, die häufig im Sinne eines seelischen Hospitalismus geschädigt sind, oder auch für aggressive Jugendliche, die in dem vorliegenden Krankengut überwiegend ungünstige weitere Verläufe zeigen. Bei ihnen fanden sich in der Anamnese auffallend häufig vorübergehende Aufenthalte bei der eigenen Mutter, die Jungen hatten aber allen Anlaß dazu, sich von dieser verstoßen oder benachteiligt zu fühlen. Sie waren oft eifersüchtig auf die wechselnden Partner ihrer Mütter. Im Verhalten sind diese Jungen überempfindlich, leicht gereizt, beleidigt. Sie gleiten rasch in eine aggressive Handlungsweise, zeichnen sich gelegentlich sogar durch eine richtungslose Opposition aus, in der sie gegenüber anderen Bezugspersonen nach Art des neurotischen Wiederholungszwanges ihre Enttäuschungserlebnisse reproduzieren. Die stärkere Berücksichtigung der Motivation eines derartigen dissozialen Handelns und der Versuch, diese Erkenntnisse innerhalb einer kontinuierlichen Führung im Vollzug wirksam werden lassen, erscheinen erstrebenswert.

4. Für eine Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes scheint mir folgendes Ergebnis der katamnestischen Untersuchungen wesentlich: Die Zahl günstiger sozialer Ver-

läufe liegt, nachdem die Patienten das 21. Lebensjahr überschritten haben, signifikant höher als vorher. Es läßt sich somit aufzeigen, daß der Prozeß der Sozialisierung bei diesen Patienten deutlicher verzögert verläuft und offentsichtlich eine Stabilisierung recht häufig erst in der ersten Hälfte des 3. Lebensdezenniums eintritt. Diese Beobachtung spricht m. E. dafür, daß es richtig ist, den Geltungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes mit seinen spezialpräventiven Möglichkeiten fakultativ auch auf Jungerwachsene auszudehnen, um die Chancen, die in diesem Lebensabschnitt liegen, besser als bisher nutzen zu können.

5. Abschließend eine Anmerkung zu § 73 JGG, die sich aus der Begutachtungspraxis ergibt: Wir betrachten, wie die meisten Kinderpsychiater, die Unterbringung zur Beobachtung auf unseren Abteilungen auch als eine Zeit, in der wir aktiv an der Sozialisierung des Jugendlichen mitarbeiten; wir betrachten den Jugendlichen als unseren Patienten. In einzelnen Fällen, in denen die begründete Aussicht besteht, im therapeutischen Gespräch mit dem Jugendlichen soweit zu kommen, daß er auf freien Fuß gesetzt werden kann, sollten die juristischen Möglichkeiten bestehen, den Jugendlichen auch auf Kosten der Justizbehörden einige Wochen länger in der Klinik zu behalten, dies wäre letztlich auch ökonomischer.

Darüber hinaus muß im Hinblick auf die pädagogische Wirksamkeit der Maßnahmen in der Jugendstrafrechtspflege immer wieder darauf hingewiesen werden, wie wesentlich es ist, daß die Termine für das Ende einer Begutachtung sowie für die Anberaumung einer Verhandlung und die Einleitung von Maßnahmen zwischen dem Richter und dem Arzt besser aufeinander abgestimmt werden müssen, damit die einzelnen pädagogischen bzw. therapeutischen Ansätze nicht zu sehr voneinander isoliert sind.

Referat von Dr. Dr. *Weinschenk*

# ÜBER DIE KRIMINOGENE BEDEUTUNG DER ERBLICHEN LESE- RECHTSCHREIBESCHWÄCHE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM STRAFVOLLZUG

Bei der forensischen Begutachtung von jugendlichen und auch erwachsenen Rechtsbrechern fiel uns bereits vor Jahren der hohe Prozentsatz von Straffälligen auf, bei denen sich eine erbliche Lese- Rechtschreibeschwäche fand. Unter der kongenitalen Legasthenie oder der erblichen Lese- Rechtschreibeschwäche verstehen wir eine angeborene, bei den einzelnen Fällen verschieden stark ausgeprägte Schwäche im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens bei dafür hinreichender Intelligenz, ausreichenden Sinnesfunktionen und einem an und für sich regelrechten neurologischen Befund.

Nach ihrer Symptomatik kann die erbliche Lese- Rechtschreibeschwäche von allen anderen Formen von Störungen des Lesens und Rechtschreibens unterschieden werden. Im Syndrom der kongenitalen Legasthenie müssen primäre und sekundäre Symptome auseinander gehalten werden.

Die Schwierigkeiten der kongenitalen Legasthenie bestehen lediglich im Umgang mit Buchstaben und zwar:

a) Beim Lesen aus optisch oder akustisch gegebenen Einzelbuchstaben eine Silbe oder ein Wort zu bilden,

b) beim Diktat oder Spontanschreiben das akustisch gegebene oder innerlich vorgesprochene Wort zu buchstabieren und dann orthographisch richtig zu schreiben.

Ein Wort ist ja mehr als die Summe der Buchstaben (Teile). Legastheniker schwersten Grades lesen zum Beispiel das Wort Bad als B, a, d, sie können die Buchstaben summieren, aber nicht das Wort bilden, die Gestalt aus den einzelnen Buchstaben herstellen.

Neben unseren Buchstabenschriften gibt es Wort- und Silbenschriften (z. B. in China und Japan). Bei diesen Schriften gibt es keine kongenitalen Legastheniker. Nun sind unsere arabischen Ziffern ebenfalls Wort- und Silbenschriften (z. B. steht die Ziffer 1 für das Wort „Eins"). Da die Schwierigkeiten der Legastheniker nur bei Buchstabenschriften vorhanden sind, muß danach erwartet werden, daß bei ihnen Schwierigkeiten beim Zahlenlesen und Zahlendiktatschreiben nicht auftreten. Und die Tatsache, daß dies wirklich der Fall ist, beweist die Richtigkeit der obigen Annahmen.

Primäre Symptome der kongenitalen Legasthenie sind solche, die mit Notwendigkeit durch die Anlageschwäche unter den allen Menschen gemeinsamen Verhältnissen verursacht werden. Die primären Symptome gehören unabdingbar zum Syndrom der kongenitalen Legasthenie bei bestimmten, gleichartigen Voraussetzungen,

wie z. B. einer hinreichenden Beschulung, ohne die ja das Syndrom gar nicht in Erscheinung tritt. Primäre Symptome sind die verminderte Fähigkeit des Zusammenlesens der einzelnen Buchstaben zur Silbe oder zum Wort (Leseschwierigkeiten) und die Analyse der Wörter in die einzelnen Buchstaben (Rechtschreibschwierigkeiten). Weiterhin gehören zu ihnen der für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens an und für sich ausreichende Intelligenzgrad und — wie schon erwähnt — normale Leistungen im Lesen und Rechtschreiben von Zahlen — bei hinreichender Beschulung. Auch die Erblichkeit ist ein primäres Symptom, wenn diese auch, aus äußeren Gründen, nicht in jedem Falle nachgewiesen werden kann.

Sekundäre Symptome der kongenitalen Legasthenie sind solche, die durch diese Anlageschwäche beim gleichzeitigen Vorhandensein von bestimmten, individuellen, wechselnden Sachverhalten hervorgerufen werden. Sie sind also nicht bei allen Fällen anzutreffen. Ein solches sekundäres Symptom ist z. B. die bei manchen Legasthenikern vorkommende größere Häufigkeit der Reversionen, der Raumlagelabilität der Buchstaben. In diesen Fällen hat sich die an und für sich normale Raumlagelabilität der Kinder länger erhalten. Auch die Tatsache, daß viele Legastheniker einzelne, wenig gebrauchte Buchstaben nicht beherrschen, ist ein sekundäres Symptom. Das praktisch bedeutsamste Symptom ist aber die seelische Fehlentwicklung, die bei einer großen Anzahl von nicht rechtzeitig diagnostizierten und nicht sonderpädagogisch behandelten legasthenischen Kindern — meist im 2. Schuljahr — infolge Verletzung ihres Selbstwertgefühls entsteht. Diese zunächst gutwilligen Kinder geben sich in der Schule Mühe. Sie schaffen es aber im Lesen und Rechtschreiben einfach nicht, während sie im Rechnen normale Leistungen vollbringen können. Sie werden vielfach als faul und manchmal auch als dumm angesehen und entsprechend pädagogisch behandelt. Von Mitschülern werden sie häufig ausgelacht und gehänselt. So werden diese Kinder entmutigt, bekommen Schulangst und schwänzen in vielen Fällen die Schule. Häufig stören sie auch in kompensatorischer Absicht den Unterricht, um ihr Ansehen bei den Mitschülern zu erhöhen. Auch machen sie nicht selten ihren Kameraden aus der gleichen Motivation heraus Geschenke, nachdem sie vorher Diebstähle begangen haben. So kommt es zu dissozialen und in vielen Fällen zu kriminellen Verhaltensweisen, die bei einem nicht geringen Prozentsatz sich sehr fest einschleifen können. Viele Legastheniker gelangen so in Fürsorgeerziehung und später in Jugendstrafanstalten und schließlich in Strafanstalten für Erwachsene. Die Häufigkeit der erblichen Lese- Rechtschreibeschwäche bei Jungen im 2. Schuljahr in Deutschland beträgt etwa 6%. In einer deutschen Strafanstalt für Männer fanden sich 33 1/3 % Legastheniker, also 1/3 der Insassen.

Eine Falldarstellung soll das ganze veranschaulichen:

Der 17 jährige *Franz U.* (Krankenblatt-Nr. 369/66) wurde zur forensischen Begutachtung in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Philipps-Universität Marburg/Lahn stationär aufgenommen. *Franz* war unehelich von einer Kriegerwitwe geboren worden. Die Mutter hatte die Heirat mit dem Kindesvater abgelehnt, weil dieser Trinker war. *Franz* hat 4 ältere eheliche Halbgeschwister. Von diesen lei-

det der Stiefbruder ebenfalls an einer kongenitalen Legasthenie. Von den 3 verheirateten Stiefschwestern hat, soweit wir ermitteln konnten, keine diese Anlageschwäche. Infolge der Berufstätigkeit seiner Mutter war *Franz* seit dem 10. Lebensjahr tagsüber sich selbst überlassen. Bis zu seiner Einschulung bereitete er keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten. Einige Monate nach der Einschulung, Ostern 1955, wurde er für 1 Jahr zurückgestellt. Im Jahr darauf blieb der Junge sitzen und kam nunmehr auf eine Sonderschule für Lernbehinderte, wo seine kongenitale Legasthenie aber nicht erkannt wurde. *Franz* selbst berichtet dazu, daß er in der Schule im Lesen und Rechtschreiben zunächst völlig versagte. Die einzelnen Buchstaben beherrschte er und hatte auch mit Zahlenlesen und Zahlendiktatschreiben keine Schwierigkeiten. Im Rechnen waren die Leistungen besser. Die Schularbeiten in Deutsch fertigte er nicht an, weil er es einfach nicht vermochte.

Wegen seines Versagens im Lesen und Rechtschreiben wurde der Junge von den Mitschülern verspottet und gehänselt. Er bekam Schulangst und schwänzte häufig die Schule. Er störte den Unterricht, um sein Ansehen bei den Mitschülern zu heben. Beim Herumtreiben während des Schulschwänzens beging *Franz* bald Eigentumsvergehen (in Kaufhäusern). Als er 10 Jahre alt war, wurde für ihn Schutzaufsicht angeordnet. Die dissoziale Fehlentwicklung und die kriminellen Verhaltensweisen des Jungen nahmen aber trotzdem ihren Fortgang. Als 11 jähriger kam er im Rahmen der FEH (freiwillige Erziehungshilfe) in ein Heim, aus dem er aber bereits am 2. Tag entwich. Danach blieb er wieder zuhause. Wegen krimineller Rückfälle kam *Franz* im Alter von 11 1/2 Jahren in ein ärztlich geleitetes Heim, wo aber seine erbliche Lese- Rechtschreibeschwäche auch nicht diagnostiziert wurde. Wegen mehrmaligen Entweichsens aus dem Heim wurde der Junge schließlich als im Rahmen der FE nicht mehr erziehungsfähig, vielmehr als anstaltspflegebedürftig beurteilt und für ihn ein Platz in einem Heim für Schulentlassene gefunden. Damit er dort aber aufgenommen werden konnte, wurde der 12 jährige vorher „wegen Unterbegabung" ausgeschult. In dem Heim arbeitete der 12 jährige in der Gärtnerei und besuchte die Heimberufsschule.

Aus der Sicht des Jungen betrachtet, hatte sich seine Lage insofern grundlegend verbessert, als er nunmehr die Belastungen durch die Schule los war. Ohne die Mißerfolgserlebnisse und ohne die laufenden Verletzungen seines Selbstgefühls beim Lernen fühlte er sich im Heim wohl und bereitete bald keine erzieherischen Schwierigkeiten mehr. Dies hielt auch im nächsten Heim an, in das der Junge nach der Auflösung des ersten verlegt werden mußte. Der Jugendliche zeigte keine dissozialen oder gar kriminellen Neigungen mehr und wurde im Alter von 15 1/2 Jahren nach Hause entlassen. Auch in den beiden Heimen hatte man die kongenitale Legasthenie des Jungen nicht erkannt. Infolgedessen war in dieser Zeit nichts geschehen, um die Lese- und Rechtschreibfertigkeit des Jungen zu bessern. Im Lesen hatte er aber — durch eigene Initiative — gewisse Fortschritte gemacht.

Nach seiner Heimentlassung wohnte *Franz* wieder zuhause und arbeitete im angelernten Beruf als Gärtner. Ein halbes Jahr ließ er sich nichts zuschulden kommen.

Aber in der Gärtnerberufsschule wurde der Junge wegen seiner schlechten Orthographie vom Lehrer immer wieder bloßgestellt und von den Mitschülern gehänselt. Als eine schriftliche Prüfung anstand, gab *Franz* seinen Arbeitsplatz als Gärtner auf, um der bevorstehenden Leistungsprobe zu entgehen. Die alten Konflikte, die bereits während der Volksschulzeit ihn aus dem Gleis geworfen hatten, wurden reaktiviert. Er beging wieder — meist gemeinsam mit dem ebenfalls legasthenischen Stiefbruder — ein Kette von Eigentumsdelikten. Deshalb erfolgte die Bestrafung zu einem Jahr Jugendgefängnis, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bevor der zugeteilte Bewährungshelfer in Aktion getreten war, erfolgten bereits einen Monat später neue Straftaten, insbesondere widerrechtliches Benützen von Kraftfahrzeugen.

Die Untersuchung des rechtshändigen, rechtsfüßigen und rechtsäugigen Jugendlichen in unserer Klinik ergab auf internistischem und neurologischem Gebiet keine erwähnenswerten Abweichungen von der Norm. Die hirnelektrischen Ableitungen wiesen keine pathologischen Veränderungen auf. Die Prüfung der intellektuellen Leistungen (des mit 12 Jahren ausgeschulten) ergab einen Intelligenzquotienten von 89, wobei die Diskrepanz zwischen Verbalteil 85 und Handlungsteil 95 auffiel. Bei der Prüfung auf Legasthenie erwiesen sich Zahlenlesen und Zahlendiktatschreiben völlig ungestört. Das Lesen von Texten war stockend, und es kamen relativ viele Fehler vor. Beim Diktatschreiben von Texten war das Geschriebene nicht zu entziffern. Es bestand aber eine gewisse Klangähnlichkeit des Diktierten und Geschriebenen. Bei den Explorationen ergab sich, daß es dem Jugendlichen bei seinen Delikten weniger auf die Beute als auf das Gelingen der Taten, auf Erfolgserlebnisse angekommen war. In der Klinik bereitete *Franz* keine erzieherischen und keine Anpassungsschwierigkeiten.

Bei *Franz U.* handelt es sich um einen Jugendlichen mit einer Intelligenz an der unteren Grenze der Norm und einer erblichen Lese- Rechtschreibeschwäche, der sich wegen des Unterbleibens einer rechtzeitigen Sonderbehandlung seiner kongenitalen Legasthenie in Verbindung mit ungünstigen Milieuverhältnissen seelisch fehlentwickelte. Bemerkenswert ist in diesem Fall, daß der Junge sich während der Zeit, wo er schulisch nicht belastet war, gut führte.

Dieser eben geschilderte Fall ist mit einer Fülle von — sagen wir gelinde — institutionellen Pannen keineswegs eine Ausnahme. Fälle mit ähnlichen Verläufen haben wir in der Marburger Klinik häufig gesehen. Die seelische Fehlentwicklung der kongenital legasthenischen Kinder ist — wie gesagt — ein sekundäres Symptom des Syndroms, das bei rechtzeitiger Diagnostik und Therapie der Anlagenschwäche verminden werden kann. Alle kongenitalen legasthenischen Kinder können, wenn sie hinreichend begabt sind und rechtzeitig diagnostiziert und behandelt werden, Lesen und auch Rechtschreiben erlernen. Es gibt unter den Jungen im 2. Schuljahr etwa 6% kongenitale Legastheniker. Unter den Mädchen finden sich nur halb soviele. Das Verhältnis der Häufigkeit unter den beiden Geschlechtern beträgt etwa 2 zu 1.

Für die rechtzeitige Diagnostik und heilpädagogische Behandlung der Kinder mit einer solchen umschriebenen Begabungsschwäche geschieht in der Bundesrepublik Deutschland noch sehr wenig. Nur in einigen großen Städten gibt es entsprechende Einrichtungen, durch die aber nur ein Bruchteil der örtlichen Fälle erfaßt werden kann. In den kleineren Städten und auf dem Lande geschieht gar nichts. In Ermangelung andererer Einrichtungen landen viele legasthenische Kinder in Sonderschulen für Lernbehinderte, wo aber diese lagasthenischen Kinder nicht hingehören. Die Legastheniker, die in der Regel schon im 2. Schuljahr erfaßt werden können, sollten in ihrer Volksschulklasse bleiben, aber im Lesen und Rechtschreiben nicht zensiert, vor allem aber nicht bloßgestellt werden. Nebenbei sollten sie in Form von Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen einen sonderpädagogischen Unterricht im Lesen und im Rechtschreiben erhalten, bis sie soweit sind, daß sie im Deutschen am Unterricht ihrer Klasse wieder voll teilnehmen können. Zu den jugendpsychiatrischen Kliniken und Erziehungsberatungsstellen werden laufend Kinder und Jugendliche wegen Erziehungsschwierigkeiten untersucht, bei denen eine nicht erkannte kongenitale Legasthenie letzte Ursache ihres seelischen Fehlverhaltens ist. Bei diesen verspätet diagnostizierten Fällen ist vor dem Beginn des heilpädagogischen Spezial-Unterrichts zunächst eine psychotherapeutische Behandlung zur Ermutigung erforderlich, damit dann der Unterricht im Lesen und Rechtschreiben zunächst in Form eines Einzelunterrichts erteilt werden kann.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Häufigkeit der kongenitalen Legasthenie bei Jungen im 2. Schuljahr 6% beträgt und nach unseren Untersuchungen mit *Foitzig* 1/3 der Insassen (33 1/3 %) einer Strafanstalt für Männer Legastheniker sind, erhelllt daraus, welche große kriminogene Bedeutung dieser nicht rechtzeitig diagnostizierte und behandelte umschriebene Begabungsmangel besitzt. (In einer weiteren Untersuchung mit *Symbach* fanden sich in einer Frauenstrafanstalt 22% Legasthenikerinnen.) Bemerkenswert groß ist nach unseren Erfahrungen bei forensischen Begutachtungen auch die Rückfallkriminalität bei aus Jugendstrafanstalten entlassenen Legasthenikern, weil sie in der Regel nach Verbüßung ihrer Strafe genauso schlecht lesen und rechtschreiben können wie vorher und damit genau so wenig gerüstet sind für die Anpassung und immer komplizierter werdenden Anforderungen der mordernen Industriegesellschaft.

Nach dem Dargelegten ist die seelische Fehlentwicklung der kongenitalen Legasthener ein sekundäres und durchaus vermeidbares Symptom. Hier bieten sich aber auch Möglichkeiten für eine wirksame Kriminalprävention. Diese sollte u. E. bestehen:

1. in einer rechtzeitigen Diagnostik aller Fälle von kongenitaler Legasthenie, also bereits im 2. Schuljahr, und
2. in der Einleitung einer heilpädagogischen Behandlung von diesem Zeitpunkt an.

Weil eine solche Verbesserung der Schulsituation für die Legastheniker noch nicht sobald erreicht werden wird und es auch noch für längere Zeit viele (jugendliche und erwachsene) kriminelle Legastheniker geben wird, sollten in allen Erziehungshei-

men die Möglichkeiten geschaffen werden, daß jeder Neuankömmling jugendpsychiatrisch und psychologisch auch auf das Vorliegen einer Legasthenie untersucht werden kann. Für die ermittelten Legastheniker sollten in den Heimschulen gleich die Voraussetzungen für eine psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung geschaffen werden.

Das gleiche wie für die Fürsorgeerziehung gilt auch für den Strafvollzug in den Jugendstrafanstalten. Von den jugendlichen Straftätern wird nur ein relativ geringer Prozentsatz vorbegutachtet, wobei nach unseren Erfahrungen auch keineswegs in jedem Fall eines Legasthenikers dessen Anlageschwäche bei der Begutachtung erkannt wird. In den Jugendstrafanstalten sollten die personellen Voraussetzungen, daß jeder Neuankömmling gleich bei der Aufnahme jugendpsychiatrisch und psychologisch untersucht werden kann, geschaffen werden. Wenn dabei eine kongenitale Legasthenie festgestellt wird, muß für diesen Fall ein entsprechender Erziehungs- und Bildungsplan mit psychotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung aufgestellt werden. Leider sind die dazu erforderlichen Einrichtungen in den Jugendstrafanstalten, die wir selbst kennen, heute noch nicht in dem erforderlichen Maße gegeben.

Für die Erteilung des notwendigen heilpädagogischen Unterrichts wirkt es sich überdies nachteilig aus, daß die meist zu wenigen Planstellen für Sonderschullehrer in Jugendstrafanstalten nicht besetzt werden können, weil sich kein Bewerber dafür findet. Dazu trägt maßgeblich der Umstand bei, daß Lehrer, die in einer Jugendstrafanstalt oder in einem Gefängnis Dienst tun, aus der Zuständigkeit des Kultusministeriums in die des Justizministeriums überwechseln und dann nicht mehr Schulferien, sondern nur noch Urlaub erhalten; auch darum sollte u. E. eine sinnvolle Lösung gefunden werden.

Damit kommen wir zu folgendem Ergebnis: Bei einer Neuordnung des Strafvollzugs erscheint es geboten, Einrichtungen zu schaffen, daß alle in eine Jugendstrafanstalt eintretenden Legastheniker sofort als solche diagnostiziert und dann auch psychotherapeutisch und heilpädagogisch behandelt werden können. Das gilt natürlich auch für Strafanstalten für Erwachsene. Es ist notwendig, die Zeit, die Legastheniker in Jugendstrafanstalten zubringen, dazu zu benutzen, ihnen eine spezielle Behandlung zuteil werden zu lassen, um die seelischen Konflikte zu beseitigen, die mit der Legasthenie zusammenhängen, weil sonst diese leicht nach der Entlassung zu neuen Straftaten führen können. Ein Jugendlicher oder Erwachsener, der nicht oder nur schlecht lesen und orthographisch schreiben kann, ist dem Spott der Mitmenschen ausgeliefert, durch den eine schon erfolgte seelische Abnormisierung oft neue Nahrung erhält. Die Legastheniker werden vielfach in die Rolle von Außenseitern gedrängt: Ihre Straftaten sind häufig Kompensationen ihrer Minderwertigkeitsgefühle und verschaffen ihnen nicht selten Befriedigung für vielfältige Frustrationen und Benachteiligungen.

Bei dem großen prozentualen Anteil von kongenitalen Legasthenikern unter den in den Strafanstalten Einsitzenden sollten unsere Vorschläge recht bald realisiert werden.

# ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES IV

erstattet von Professor Dr. *Stumpfl*

Der Arbeitskreis hatte 107 Teilnehmer. Nach den Referaten kam es zu 65 Diskussionsbemerkungen, von denen nur die ersten von Psychiatern, die späteren durchwegs von Juristen oder Referenten stammten. Die Diskussionen und Beratungen beruhten auf den Referaten, über die zunächst zu berichten ist.

Medizinaldirektor Dr. *Hartmann* berichtete über seine umfassenden Untersuchungen in Berlin, die sich vorwiegend statistischer Methoden bedienten und an tausend straffälligen bzw. erziehungsbedürftigen Berliner Jungen aus dem Zulliger-Haus durchgeführt wurden. Die Jugendlichen im Alter zwischen zwölf und zwanzig Jahren, die körperlich durchschnittlich schwerer waren als die einer entsprechenden Vergleichsgruppe, entstammten ganz überwiegend stark gestörten Familienverhältnissen. In 87% der Fälle war die Elterngemeinschaft aufgehoben, in 29% die Ehen der Eltern geschieden. Das Intelligenzniveau war im allgemeinen unterdurchschnittlich (IQ 84), aus der Hilfsschule kamen 18,3% (gegenüber 9,3%). Nur 11,4% wiesen keine aktenkundigen Rechtsverletzungen auf, 75% waren straffällig geworden. Hinsichtlich der Prognose ergaben sich signifikante Anhaltspunkte, vor allem aus der Sozialstabilität und der Kontaktschwäche (Versuchungsintoleranz). Häufiger Arbeitsplatzwechsel und Alkoholmißbrauch waren hervorstechende Indikatoren. Eindrucksvoll war das Hervortreten von Defektmerkmalen, insbesondere von emotionalen Defekten (zum Beispiel depressive Verstimmung) gegenüber produktiven Merkmalen (zum Beispiel Mutwille), was auf ein Nicht-anders-Können schließen ließ. Dokumentationen, Quantifikationen und Praediktion wurden als die drei Ansätze herausgestellt, denen die Methodik bei solchen Untersuchungen verpflichtet ist, wobei im Ergebnis die persönliche Eigenart herausspringt, die Rückfällige immer wieder in die gleiche Situation bringt, in der sie dann stereotyp agieren, ohne daß es sich dabei um etwas Letztes, Vorgegebenes handelt. Es ist vielmehr an etwas in der Entwicklung in der Individualgenese Gewordenes zu denken. Die von Herrn *Hartmann* gefundene progrediente Rarifizierung der Familienbeziehung von der Geburt bis zum Zeitpunkt der einsetzenden Beobachtung ließ viel stärkere Bindungsverluste erkennen, als das bei der Vergleichsgruppe etwa der *Glueck'schen* Fälle in den USA zu verzeichnen war. Dies wurde auf die Verschiedenheit des Materials zurückgeführt, wonach die amerikanischen Fälle zwar nicht so starke und weitgreifende Zerstörungen der Familenbindungen erkennen ließen, dafür aber Dissoziationen aufweisen, die sich überwiegend aus unterprivilegierten Wohnvierteln herleiten lassen. Es sind also bei der Vergleichsgruppe überwiegend größere Gruppenzusammenhänge im Spiel. Überwiegend handelte es sich bei der Kriminalität der Jugendlichen um Vermögensdelikte, nur in einer einzigen Ausnahme um wirkliches Kapitalverbrechen, daneben auch um Gewalttätigkeiten, Sachbeschädigungen, Sexualdelikte. Die Faktorenanalyse ergab unter anderem, daß beispielweise das

Merkmal der Rastlosigkeit ein sehr häufiges war, in 24% der Fälle positiv assoziiert mit depressiver Verstimmung.

Herr Dozent Dr. *Strunk* von der Klinik für Kinderpsychiatrie und Jugendpsychiatrie an der Universität Marburg referierte über Untersuchungen an männlichen Straffälligen. Er stellte mehr klinische Gesichtspunkte und die Vielschichtigkeit der Entwicklung im Einzelfall in den Vordergrund und stützte sich dabei auf sorgfältige Überprüfungen der Lebensgeschichte. Dabei zeigten sich die Einflüsse von Prägungen und Bereitschaftsgewöhnungen. 70% der untersuchten Jungen unter 230 Patienten waren durchaus fähig, in der Gesellschaft zu leben, also nicht nennenswert debil. 20% der Fälle ließen einen objektivierbaren kindlichen Hirnschaden erkennen, dazu kamen noch 10% mit subjektiven Hirnschadensymptomen. Die Untersuchung ergab, daß gerade die encephalopatisch gekennzeichneten Jugendlichen in der Pubertät zu Dekompensationen ihres Verhaltens neigen. Dabei sind diejenigen, die solche Hirnschäden aufwiesen, etwa gleichmäßig auf die prognostisch günstigen und auf die ungünstigen Fälle verteilt. Erst, sobald man die Milieubedingungen berücksichtigt, zeigt sich, daß die hirngeschädigten Jugendlichen bei Milieuschädigung wesentlich ungünstiger abschneiden als die anderen. Allerdings erwies sich, daß organische, frühkindliche Syndrome mit Reizoffenheit, Haltschwäche, Passivität vielfach gekoppelt sind mit einer gestörten Eltern-Kindbeziehung, insbesondere waren die Väter den Jungen gegenüber ausgesprochen „streng". Organischer Anlaß und Reaktion, Hirnschädigung und reagierende Umwelt zusammen ergaben erst den kriminogenen Faktor, der sonach in sich äußerst komplex strukturiert ist. Insgesamt ist damit zu rechnen, daß etwa ein Viertel der kriminellen Jugendlichen frühkindliche Hirnschäden aufweist und daß bei den zugleich milieugeschädigten, also in der Elternbeziehung gestörten Jugendlichen,die Prognose schlecht ist. Aus den Befunden leitete der Referent die Forderung ab, daß zwischen Anstaltsbehandlung und nachgehender Fürsorge keine institutionelle Trennung zu machen sei. Der Resozialisiernugsprozeß erwies sich bei derartigen Jugendlichen als verzögert, und günstige Verläufe wurden nach dem 21.Lebensjahr häufiger, woraus sich der Vorschlag einer fakultativen Ausdehnung des Jugendgerichtsgesetzes auf Jungerwachsene ableiten läßt. Als Spezialmaßnahmen sind zu nennen: Unterbringung zur Beobachtung, aktives Arbeiten an der Resozialisierung, therapeutisches Gespräch. Im Anhalteverfahren ist zu empfehlen, derartige Patienten einige Wochen länger im Verband der Klinik zu belassen.

Frau Dozentin Dr. *Schönfelder* von der Psychiatrischen- und Nervenklinik der Universität Hamburg war gebeten worden, die Diskussion mit einer Ergänzung der Kurzreferate zu eröffnen. Ihr Bericht betraf Forschungen an straffälligen weiblichen Minderjährigen. Ihrem ergänzenden Referat legte Frau Dozentin Dr. *Schönfelder* nicht nur Kriminelle, sondern auch Patienten und Begutachtungsfälle zugrunde.

Eine Kerngruppe betraf sexuelle Verwahrlosung auf Grund meist frühzeitiger dissozialer Entwicklung mit in der Regel schwer gestörtem Milieu, wobei sich insbesondere das Problem der psychopathischen Charakterneurose mit Hinweisen auf

Gemütsarmut u. a. stellte. Eine zweite Gruppe umfaßte minderbegabte Hyperthymiker und reizoffene Hirnorganiker mit durchaus positiver Beeinflußbarkeit (Ausrichtung der Antriebe auf Fremdhilfe, Abhängigkeit von der Triebdynamik).

Analysiert wurden ferner phasisch spezifische akzelerierte Entwicklungen der Erlebnisreaktionen, die die weibliche Rolle betreffen, zum Teil nur reaktiv, ohne wesentliche Dissozialität. Eine vierte Gruppe umfaßte retardierte Persönlichkeiten mit infantiler Struktur und psychosexueller Unreife. An diesen konnte eine introversive Abnormisierung festgestellt werden, vorwiegend bei Konfrontierung mit Problemen, ohne daß die psychophysischen Voraussetzungen gegeben waren (passive Sexualisierung). Zuletzt wurde noch eine Sondergruppe herausgestellt, die charakterisiert ist durch körperliche Retardierung mit aktivem Vorgriff auf den Lebensraum der Erwachsenen ohne ausreichende emotionale Verarbeitungsmöglichkeit. Hier ließ sich eine Abnormisierung im Zuge der Rollenidentifizierung nachweisen. Abschließend wurde auf die Therapieprobleme eingegangen. Wesentlich an den entwickelten Therapiemodellen ist, daß gegenüber pädagogischen und psychothrapeutischen Maßnahmen der medikamentösen Therapie nur eine unterstützende Bedeutung zuzumessen ist.

Die Aufgaben der Jugendkriminalrechtspflege erscheinen im Lichte der Jugendpsychiatrie in besonders klaren Umrissen, wenn man auf die komplexen Vorgänge eingeht, die einer kriminellen Entwicklung voranzugehen pflegen. Daß in diesen Bereichen auch ein Letztes, erblich Vorgegebenes herausgearbeitet werden kann, zeigten die Untersuchungen von Dr. *Weinschenk* von der Universität Marburg, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dieses Referat war aufgebaut auf den umfassenden Untersuchungen, die dieser Autor über die Schreib- Leseschwäche durchgeführt und nunmehr zu der Kriminalität junger Straffälliger in Beziehung gesetzt hat. Bei der kongenitalen Legasthenie sind nicht so sehr die primären Symptome als solche, also die gestörte Wortbildung auf Grund gegebener Einzelbuchstaben und die Störungen des orthographischen Schreibens, sondern vor allem die sekundären Symptome von kriminogener Bedeutung. Diese bestehen in einer seelischen Fehlentwicklung, die sich aus der ständigen Verletzung der Selbstwertgefühle dieser Kinder herleiten läßt. Sie werden nämlich in der Schule als faul, sogar als dumm, angesehen, werden ausgelacht und gehänselt und stören dann in kompensatorischer Absicht den Unterricht. Sie machen etwa Kameraden in der gleichen Absicht Geschenke, nachdem sie vorher Diebstähle begangen haben. Dr. *Weinschenk* zeigte in seinem Vortrag, wie sich aus der resultierenden Dissoziation der Persönlichkeit in vielen Fällen kriminelle Verhaltensweisen ergeben, die sich in einem nicht geringen Prozentsatz einschleifen und verfestigen. Fürsorgeerziehung und spätere Einweisung in Jugendstrafanstalten erwiesen sich in derartigen Fällen als eine Folge mangelnder Diagnostik und entsprechender Maßnahmen, also einer rechtzeitigen Erfassung aller Fälle von kongenitaler Legasthenie bereits im zweiten Schuljahr. Solange nicht in diesem Zeitpunkt schon in den Schulen eine kinderpädagogische Behandlung begonnen werden kann, ist zu fordern, daß alle Neuankömmlinge in

Erziehungsheimen jugendpsychiatrisch und psychologisch auf das Vorliegen einer Legasthenie untersucht werden und die auf diese Weise ermittelte Fälle einer psychiatrischen und heilpädagogischen Behandlung zugeführt werden. Das gleiche wäre auch für den Strafvollzug in den Jugendstrafanstalten zu fordern. Nach *Weinschenk* gilt das gleiche aber auch für die Strafanstalten für die Erwachsenen, fanden sich doch in einer Strafanstalt für Männer 33,3% Legastheniker.

In der Diskussion sprach Dozent Dr. med. *Bresser* (Köln) eingehend über die Grenzen der statistischen Methodik und über die Unabhängigkeit einer in erster Linie pädagogischen Akzentsetzung von den statistischen Untersuchungen. Herr Professor Dr. med. *Lempp* (Tübingen) wies darauf hin, inwiefern die Unterscheidung zwischen Ursachenforschung und therapeutischen Konsequenzen nicht einfach und geradlinig zu denken sei, daß sich etwa Anhaltspunkte für sozialpräventive Maßnahmen auch dann ergeben können, wenn die Ursachenforschung zu keinen eindeutigen Schlüssen gelangen kann. Herr Professor Dr. *Stutte* nahm eingehend Stellung zu der Unumgänglichkeit einer Herausarbeitung von Daten durch saubere klinische Methodik, die unbedingt auch mit statistischen Methoden verbunden werden muß. Dabei sei aber noch mehr Gewicht auf Längsschnittuntersuchungen zu legen. In der Diskussion ergab sich aus diesen Darlegungen die Forderung, für solche Forschungen besondere Forschungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Frau Professor Dr. *Brauneck*, die wiederholt in die Diskussion eingriff, legte dar, daß für die kriminelle Entwicklung eine Häufung von Ursachen verantwortlich zu machen sei, wobei nicht einmalige Konstellationen, sondern ein Verlauf in Stufen als entscheidender differenzierender Gesichtspunkt herausgestellt wurde. Es muß auf diese Weise erst ein gewisses Niveau, eventuell auch absteigend, erreicht werden, damit eine bestimmte Verhaltensweise, also etwa kriminelles Verhalten, überhaupt möglich wird. In diesem Zusammenhang wurde von Frau *Brauneck* hervorgehoben und dargelegt, daß der soziale Charakter als das Ergebnis von Selbstgestaltung und Fremdgestaltung, also eines komplizierten Gefüges von Wechselwirkungen, aufzufassen sei.

Als Empfehlungen wurden von den einzelnen Diskussionsrednern, die nicht alle genannt werden können, vorgetragen: So die Zubilligung einer Frist, die im Jugendgerichtsgesetz die Überschreitung der Beobachtungszeit von sechs Wochen fakultativ, also unter bestimmten Umständen und aus bestimmten Gründen, zuläßt. Ferner die Anregung, beim Ausbau ambulanter Institutionen das Gewicht von einer reinen Individualtherapie auf die Sozialtherapie zu verlagern. Hier ergaben sich auch Anknüpfungspunkte an die Gruppentherapie, indem der Jugendliche in diesem Zusammenhang immer als Element einer Familie, einer Gruppe, Schule oder Arbeitsgemeinschaft zu verstehen ist. Gefordert wurde schließlich der Ausbau der Erziehungsbeistandschaft, ausgehend von der Erfahrung, daß schon die bloße Begegnung, das Sich-aussprechen-Können, sehr wichtig ist. Es gibt ja nicht nur die verwahrlosten Familien, sondern auch äußerlich intakte Familien, in denen es aber den Jugendlichen an der Möglichkeit fehlt, sich mit Vater oder Mutter wirklich auszuspre-

chen. Besonders hervorgehoben wurde schließlich die Forderung nach hauptamtlichen Erziehungsbeiständen. Dabei wurde von Jugendrichtern darauf hingewiesen, daß diese Persönlichkeiten auch befugt sein müßten, (richterliche) Weisungen durchzusetzen, also etwa darauf zu achten, daß ein Arbeitsplatz nicht ohne ihr Wissen oder ohne Besprechung mit ihnen verlassen wird. Es wurde auch als erforderlich herausgestellt, die Tätigkeit des Erziehungsbeistandes durch einen Therapeuten zu ergänzen, so daß er nicht nur auf seine Erfahrungen angewiesen ist. In diesem Zusammenhang ergab sich die Notwendigkeit, eine Schulung der Erziehungsbeistände ins Auge zu fassen und ein Jugendinstitut als Mittelpunkt für diese Bestrebungen und als Zentrum für die ganze Erziehungsbeistandschaft anzuregen.

Diskutiert wurde auch die Frage, ob nicht der Jugendarrest gleichfalls in den Dienst der Resozialisierung zu stellen sei, ob nicht auch hier geschulte Personen die Jugendlichen ins Gespräch ziehen sollten. Hier ergaben sich Anknüpfungspunkte an die Fragen der Gruppentherapie. Es wurde auch die Forderung erhoben, von dem Leiter der Jugendarrestanstalt einen abschließenden Bericht an die Bewährungshilfe zu erstatten, so daß der Jugendarrest zugleich eine Art Voruntersuchung der Täterpersönlichkeit für den Bewährungshelfer darstellen würde.

Die Schulung der Erziehungsbeistände wurde als eine Aufgabe herausgestellt, die ein spezielles Wissen zu vermitteln hätte , das über die besondere Eignung und Begabung hinaus, mit jugendlichen Menschen umzugehen, dazu befähigen würde, Teildefekte zu erkennen und Situationen oder komplizierte Zusammenhänge auf Grund wissenschaftlicher Erfahrungen zu erfassen.

Schließlich wurde noch die Errichtung von Jugendkammern mit Zuständigkeit für mehrere Landgerichtsbezirke gefordert, die mit jugendpsychologisch geschulten und erfahrenen Jugendrichtern zu besetzen sind, als eine konstante Einrichtung und als eine allgemeine Instanz für Jugendrechtssachen.

Ferner wurde die Errichtung eines Ausschusses für hormonelle und medikamentöse Behandlung angeregt, um Richtlinien, Indikationen und Prinzipien zur Behandlung schwer- oder schwersterziehbarer, insbesondere gewisser Defekttypen, herauszuarbeiten.

ARBEITSKREIS V

# JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE IM LICHTE DER PÄDAGOGIK UND DES RECHTS

Leitung: Professor Dr. phil. K. *Mollenhauer*, Universität Kiel
Ltd. Regierungsdirektor Dr. jur. W *Becker*, Hamburg

Referenten: Professor Dr. jur. B. *Simonsohn*, Universität Frankfurt/M.
Dozent Dr. phil. Th. *Hofmann*, Reutlingen

Referat von Professor Dr. *Simonsohn*

## DIE GRUNDGEDANKEN DER „DENKSCHRIFT DER ARBEITERWOHLFAHRT ZUR REFORM DES JUGENDWOHLFAHRTRECHTES, DES JUGENDGERICHTSGESETZES UND DER VORMUNDSCHAFTSGERICHTE"

Sie haben im Hauptreferat des heutigen Tages schon einiges von der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt gehört, mit der sich Herr Prof. *Schüler-Springorum* sehr ausführlich — und doch überwiegend in zustimmendem Sinne — auseinandergesetzt hat. Es geschah dies nicht zufällig im Rahmen eines Referates, das sich mit den Ergebnissen der kriminologischen Forschung und ihren Konsequenzen für die Jugendstrafrechtspflege befaßte. Gerade dies war der Ausgangspunkt unserer Überlegungen, als wir vor mehr als vier Jahren uns in einer „Jugendrechtskommission" zusammenfanden, um zu prüfen, wie den Erkenntnissen der Wissenschaften vom Menschen — von deren heutigem Entwicklungsstand ausgehend — bei einer Neugestaltung des gesamten Jugendrechts Rechnung getragen werden könnte. Wir wußten, daß dies nur Sinn hatte, wenn Pädagogen, Psychologen, Juristen ebenso wie Dezernenten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Praktiker in der Erziehung straffälliger, verwahrloster und psychisch geschädigter Jugendlicher zusammenarbeiteten.

Wir wollten von vornherein Vorschläge erarbeiten, die sich nicht nur auf eine Verbesserung der bestehenden Gesetze beschränkten. Demgemäß waren wir uns bewußt, daß wir auf längere Sicht planen müssen und daß wir auf eine Verwirklichung unserer Gedanken nicht vor zehn Jahren rechnen können, weil eine solche grundsätzliche Neuordnung in all ihren Konsequenzen sorgfältig durchdacht werden muß, vor allem aber, weil inzwischen einige Voraussetzungen geschaffen werden müssen, ohne die auch das beste Gesetz wirkungslos bleiben würde. Ich werde noch darauf zu sprechen kommen.

Wir verkennen deshalb nicht, daß die Anregungen, die die Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen für Änderungen im geltenden Jugendgerichtsgesetz geben will, notwendig und wertvoll sind und von uns weitgehend unterstützt und gebilligt werden, gehören doch fünf Mitglieder unserer Kommission gleichzeitig dem Geschäftsführenden Ausschuß der D. V. J. J. H. an, der sich seinerseits schon zweimal sehr eingehend mit unserer Denkschrift befaßt und sie in seiner großen Mehrheit recht positiv aufgenommen hat. Ich bin dem Vorstand der Vereinigung dankbar, daß er mir als einem Mitglied dieser Kommission Gelegenheit gegeben hat, zu Ihnen über die Grundgedanken dieser Denkschrift zu sprechen und mit Ihnen hierüber zu diskutieren. Sie liegt übrigens inzwischen in Druckform vor, wenigstens in dem hier besonders interessierenden Teil, der den Einbau des Jugendstrafrechts in das Jugendhilferecht zum Gegenstand hat. Außerdem liegt Ihnen eine Vervielfältigung vor, die die wichtigsten Grundgedanken des Jugendrechts in Leitsätzen zusammenfaßt.

Ich kann und muß mich hier aus Zeitgründen damit begnügen, Ihnen nur einige der wesentlichen Überlegungen zu verdeutlichen, die zu unseren Vorschlägen geführt haben. Deren Ausgangspunkt war die Überzeugung, daß wir, wenn wir der wachsenden Jugendkriminalität wirksam begegnen wollen, im ganzen Bereich der Erziehung und Jugendhilfe *frühzeitig* einsetzen müssen und daß wir allen Formen der Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen bereits im *Vorfeld* mit Nachdruck entgegenwirken müssen. Deshalb glauben wir, daß die historisch entstandene Spaltung des Jugendrechts — in Gesetz, Gerichtswesen und Praxis bei der Behandlung verwahrloster und straffällig gewordener Jugendlicher — den heutigen Aufgaben ebenso wenig gerecht wird wie den Erkenntnissen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik. Für die Wissenschaft handelt es sich nur um verschiedene Erscheinungsformen eines Erziehungsnotstandes. Wir wurden in dieser Überzeugung gestützt durch einen Vergleich des deutschen Jugendrechts mit dem vieler anderer Staaten unseres Kulturkreises. In diesen hat die Entwicklung dahin geführt, Jugendliche grundsätzlich nicht als Kriminelle anzusehen, sondern als „Delinquenten". Wenn wir einen passenden deutschen Ausdruck für Delinquenz wählen wollen, so würde sinngemäß und wörtlich „Fehlentwicklung" dem am besten entsprechen. Es ist aber ebenso wichtig zu wissen, daß auch in Deutschland die Bestrebungen ursprünglich in die Richtung einer einheitlichen Regelung für verwahrloste *und* straffällige Jugendliche gingen. Eine Kommission des deutschen Zweiges der Internationalen Kriminologischen Vereinigung, der neben deren Gründer, Prof. Franz *von Liszt*, u. a. Staatsanwalt *Appelius* und Gefängnisdirektor *Krohne* angehörten, erarbeitete 1891 einen Gesetzesvorschlag über die „Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder", mit dem die Reformbestrebungen für ein Jugendstrafrecht eigentlich beginnen. Erst mit dem Inkrafttreten des BGB, insbesondere mit seinem § 1666, wurde diese Entwicklung verunmöglicht, so daß auch 1922 noch, als Jugendgerichtsgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz zwar gleichzeitig behandelt und verabschiedet wurden, die höchst unzweckmäßige Spaltung beibehalten wurde. Es ist nach unserer Auffassung jetzt an der Zeit, diese zu überwinden, und das verlangt eben eine

grundsätzliche Neuorientierung, die uns dazu führt, die Zusammenfassung des ganzen Jugendhilferechts in *einem* Gesetz und die Zusammenlegung von Jugend-(straf)gericht und Vormundschaftsgericht zu einem einheitlichen Jugend(erziehungs)-gericht mit einheitlichem Verfahren, wenn auch sehr differenzierten Maßnahmen, vorzuschlagen.

Aber auch noch andere Überlegungen führten uns zu diesem Ergebnis: Angesichts der seit 1950 ständig steigenden Kinderkriminalität und der nach einigen Jahren Stillstand wieder wachsenden Zahl jugendlicher Straftäter drängt sich die Frage auf, ob der bisher unser Jugendstrafrecht kennzeichnende Kompromiß zwischen Vergeltungsdenken und Erziehungsgedanken heute noch sinnvoll und zweckmäßig ist, ob nicht gerade die in der Praxis immer noch bestimmende Sicht der Tatproportionalität dem Ziel der Resozialisierung im Wege steht. Zwar hat der Bundesgerichtshof den absoluten Vorrang des Erziehungsprinzips selbst in den Fällen der sogenannten „schweren Schuld" bejaht, aber jeder weiß, daß die Überzeugung noch nicht tief verwurzelt ist, Straftaten junger Menschen seien nur Symptome seelischer Fehlentwicklungen, und diese sollten Anlaß zu erforderlichen erzieherischen Maßnahmen geben, die allein vom „Wohl des jungen Menschen"zu bestimmen seien. Eine sorgfältige Beobachtung der Erfolge des Jugendstrafvollzugs hat Prof. Curt *Bondy* im Gegensatz zu früher zu der Feststellung veranlaßt, man könne erziehen *oder* strafen, aber nicht beides zugleich. Die steigende Rückfallkriminalität zeigt, daß noch immer etwas Wahres an dem ist, was Franz *von Liszt* am Anbeginn dieser ganzen Diskussion behauptete vor nahezu 80 Jahren, die Wahrscheinlichkeit, daß ein Jugendlicher wieder ein Verbrechen begehe, sei geringer, wenn man ihn laufen liesse, als wenn man ihn bestrafe. Er erblickte darin den völligen Bankrott unserer ganzen Strafrechtspflege, und diese Einsicht führte ihn zu seinen Vorschlägen, das Jugendstrafrecht aus dem allgemeinen Strafrecht herauszulösen. Die Ratlosigkeit angesichts des immer drängender werdenden Problems sozialer Verhaltensstörungen auf allen Entwicklungsstufen der Jugend gebietet, heute nach neuen Wegen zu suchen, nicht mit emotionellen Reaktionen, sondern unter Berücksichtigung all dessen, was uns die moderne Wissenschaft lehrt. Die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt stellt den Versuch dar, den Rahmen für eine solche Neuregelung zu schaffen, die notwendigerweise über die früheren Forderungen hinausführen muß, ohne die gesellschaftlichen Gegebenheiten wie ihre Entwicklungsmöglichkeiten aus den Augen zu verlieren.

Deshalb war eine Grundvoraussetzung, daß unsere Vorschläge sich im Rahmen der durch das Grundgesetz gegebenen Ordnungsprinzipien halten sollten. Wir wollten deren Änderung tunlichst vermeiden, z. B. die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, also das föderale Prinzip, nicht antasten, obwohl Erwägungen in dieser Richtung gerade beim Strafvollzug durchaus zu diskutieren wären. Auch Eingriffe in die bestehende Gerichtsverfassung sollten so gering wie möglich gehalten werden. Wir sahen deshalb auch davon ab, einen neuen Zweig der Gerichtsbarkeit zu fordern, wohl aber eine zusätzliche Ausbildung für Jugendrichter und eine Zusammenlegung von Vormundschafts- und Jugendgerichten, die ja heute

schon teilweise durch Personalunion vorbereitet ist. Schließlich glauben wir auch, daß die Bestimmungen über das Elternrecht in Artikel 6 des Grundgesetzes keiner Änderung bedürfen, allerdings einer zeitgemäßeren Interpretation, die in ihm in erster Linie eine *Pflicht* der Eltern sieht, die Erziehung des Kindes zu dessem Besten auszuführen. Das Elternrecht muß deshalb stets in Verbindung mit dem Recht des Kindes gesehen und beide gegeneinander den Anforderungen der heutigen Entwicklung entsprechend abgewogen werden. Für uns ist der Anspruch des Kindes auf Erziehung im § 1 JWG nur eine Konkretisierung des Rechtsanspruches jedes Menschen (also auch des Kindes) auf freie Entfaltung aller seiner Fähigkeiten (Art. 2 GG). Daher muß § 1666 BGB dieser Rangordnung der Grundrechte und dieser Auffassung des Elternrechts gemäß, die sich von den Vorstellungen einer elterlichen Allgewalt löst, geändert und mit den Bestimmungen des neuen Jugendgesetzes verzahnt werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen wird aber daran festgehalten, daß Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern nur aufgrund *richterlicher* Entscheidung erfolgen können. Angestrebt werden soll aber stets und in erster Linie die Miteinbeziehung und das Einverständnis der Eltern, das bei Erziehungsnotständen und Gefährdungen die Gerichtsentscheidung durch vereinbarte Maßnahmen der Eltern mit den Jugendämtern weitgehend erübrigt. Eine enge Zusammenarbeit der neuen Jugendgerichte mit den Jugendbehörden, vor allem den Jugendämtern als Jugendgerichtshilfe, ist bei dieser Konzeption unerläßlich. Bei meinen Ausführungen werden natürlich die neuen Aufgaben der Jugendämter, vor allem auf dem sehr wichtigen Gebiet der vorbeugenden Hilfen, und ihre Neuorganisation nicht berücksichtigt werden können. Ich will und muß mich auf einige wesentliche Probleme beschränken, die sich vor allem mit den Folgen von Taten junger Menschen, die gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen, befassen.

Wir wollen an den bestehenden Grenzen der Strafmündigkeit ebenso wie an der herkömmlichen Einteilung in Kinder, Jugendliche und Heranwachsende nichts ändern. Es geschieht dies in der Erwägung, daß ein frühzeitiges Eingreifen bei Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt der unbestrittenen Strafgewalt des Staates am ehesten zu bewirken ist. Der wirkliche Schwerpunkt der Neuregelung liegt in einem nach dem Alter und der Art des Erziehungsnotstandes stark differenzierten Maßnahmenkatalog, der die Anwendung von Strafmaßnahmen für Minderjährige durch die Jugendgerichte grundsätzlich ausschließt. Allerdings gibt es hier eine wichtige Einschränkung: Wir glauben, die Fälle von schwerster Kriminalität Heranwachsender ausnehmen zu müssen, und wir taten dies — in voller Überstimmung mit den Vorschlägen der D. V. J. J. H. — nicht, weil wir dies wissenschaftlich und logisch rechtfertigen könnten, sondern aus einer ganz praktischen Überlegung: wir fürchten, den entscheidenden Schritt für die überwältigende Mehrheit der jungen Menschen über das Straf- und Vergeltungsdenken hinaus nicht durchsetzen zu können, wenn wir nicht der Öffentlichkeit diese Konzession auf dem Gebiet machen, auf dem Vorurteile und Emotionen einer sachlichen, rationalen Behandlung des Problems am stärksten im Wege stehen. So-

weit ich weiß, finden wir uns dabei auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aller anderen Länder. In diesen Fällen wäre aber das Verfahren an die ordentlichen Gerichte zu überweisen, und für diese müßte an der Jugendstrafe festgehalten werden, deren Höchstgrenze auf 15 Jahre erhöht werden könnte. Von dieser Einschränkung abgesehen, wären aber die Heranwachsenden den Bestimmungen des Jugendrechts voll und ganz zu unterstellen, wie es alle Fachleute und auch die D. V. J. J. H. in ihren Memoranden seit langem fordern. Und diese Einschränkung wäre gerechtfertigt, wenn dadurch für die große Mehrheit ein entscheidender Schritt vorwärts ermöglicht würde.

Doch nun zu den Maßnahmen, die, wie ich schon sagte, das Kernstück unserer Vorschläge darstellen. Bei ihrer Wahl durch die Entscheidungen des neuen Jugendgerichts darf nicht die vorausgegangene Straftat des jungen Menschen ausschlaggebend sein, sondern ausschließlich das Wohl des jungen Menschen, sein Erziehungsbedürfnis, das die im konkreten Einzelfall erforderlichen „Hilfen" nach Art und Ausmaß bestimmt. Nicht die wissenschaftlich doch niemals zu beantwortende Frage nach der Schuld sollte die Folgemaßnahmen bestimmen, sondern das im individuellen Einzelfall erzieherisch Erforderliche. Die pädagogische individualisierende Gerechtigkeit, nicht die juristische generalisierende soll den Ausschlag geben; nicht die Tat ist zu verurteilen, sondern die seelische Fehlentwicklung des Täters ist zu beurteilen. Die Maßnahmen unserer Denkschrift scheinen auf den ersten Blick denen des geltenden Rechtes weitgehend zu entsprechen, so daß der Verdacht des Etikettenschwindels aufkommen könnte. Darum sei hier besonders hervorgehoben, daß alle Maßnahmen — die Jugendstrafe bei der Schwerstkriminalität ausgenommen — von den Jugendbehörden ausgeführt werden sollen, also nicht von den Justizbehörden. Wir halten vorrangig an der Leistung offener Hilfe und an Maßnahmen fest, deren Vereinbarung mit den Eltern anzustreben ist. Die Erziehungsberatungsstellen sollen an Bedeutung gewinnen; sie sind auszubauen, und ein Anspruch auf ihre Benutzung muß gegeben sein. Die Erziehungsbeistandschaft soll an Qualifikation und Umfang zunehmen und durch hauptberuflich tätige Fachkräfte ausgeübt werden, um möglichst Heimunterbringungen zu vermeiden. Sie soll bei gerichtlicher Anordnung, wie die Bewährungshilfe, mit der Überwachung von Weisungen verbunden werden können. Die Bewährungshilfe soll als eigene Maßnahme — befreit von den engen Voraussetzunder §§ 20/27 JGG — eingeführt und von hauptamtlichen Bewährungshelfern — mit Supervision — wahrgenommen werden. Die sogenannten „Kurzmaßnahmen" — von einem Wochenende bis zu sechs Monaten — sind unter gruppenpädagogischen Gesichtspunkten völlig neu konzipiert worden und sollen in Form geschlossener Kurse mit einer dem jeweiligen Fehlverhalten (z. B. Verkehrsdelikte) angepaßten Thematik, Didaktik und Methodik durchgeführt werden. Neben die öffentliche Erziehungshilfe (Heimerziehung) soll bei über 16jährigen die Unterbringung in einem „Werkhof" treten. Diese Maßnahme soll an vorangegangene Straftaten und damit an den Strafanspruch des Staates anknüpfen und deshalb auch über die Volljährigkeitsgrenze hinaus vollziehbar und in der Regel von unbestimmter Dau-

ei — mindestens ein und höchstens fünf Jahre — sein. Sie steht damit in etwa zwischen der bisherigen Fürsorgeerziehung und der Jugendstrafe und wird im Durchschnitt nach internationalen Erfahrungen selten länger als 1½ bis 2 Jahre dauern. Die Werkhöfe müssen staatliche Einrichtungen in der Verantwortung der Landesjugendämter sein. Die Durchführung hat allein pädagogischen Forderungen Rechnung zu tragen, und die Einrichtungen sind nach den Erfordernissen der erzieherischen Bedürfnisse zu differenzieren.

Die Unterbringung seelisch gestörter Jugendlicher hätte in „Sondereinrichtungen" zu erfolgen, die unter psychotherapeutischen und sozialpsychiatrischen Gesichtspunkten auszugestalten wären.

Grundintention aller vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Ziel, junge Menschen zu Aktivität und Selbstverantwortung zu erziehen anstelle des bisherigen „Abbrummens" unter scheinbarer Gefügigkeit. Wir sind uns völlig klar, daß all dieses nur gelingen kann, wenn bis zu der Zeit, in der eine solche Neuordnung Wirklichkeit werden kann, die erforderlichen Institutionen geschaffen und deren „Programme" erarbeitet worden sind, und daß all dieses nur sinnvoll von Menschen ausgübt werden kann, die für solche Aufgaben durch eine gründliche theoretische und praktisch-methodische Ausbildung geschult und vorbereitet sind. Es wäre an der Zeit, Modelleinrichtungen zu schaffen und die Ausbildungspläne für sozialpädagogische Berufe diesen Erfordernissen gemäß so bald wie möglich zu gestalten.

Nur ein paar Sätze über Aufbau und Verfahren der Jugendgerichte. Alle wichtigen Angelegenheiten sollen in die Zuständigkeit von Bezirksjugendgerichten fallen, die aus einem zusätzlich ausgebildeten Jugendrichter und zwei fachlich qualifizierten Beisitzern bestehen: Durch die Zusammenlegung von Vormundschaftsgericht und (bisherigem) Jugendgericht ergibt sich auch die Notwendigkeit, einheitliche Verfahrensgrundsätze zu bestimmen, wobei die Vorzüge beider früherer Verfahren zu kombinieren wären. So wäre für Vormundschaftssachen, soweit sie zu erheblichen Eingriffen in die Freiheit des Kindes bzw. Jugendlichen oder zu für dessen Schicksal bedeutungsvollen Entscheidungen führen würden, ein förmliches, rechtsstaatlichen Grundsätzen mehr entsprechendes Verfahren wünschenswert. Andererseits könnte in Verfahren bei Strafsachen Jugendlicher von den schon heute gegebenen Möglichkeiten eines vereinfachten Verfahrens in größerem Umfange Gebrauch gemacht werden.

Ganz besondere Bedeutung käme natürlich der Durchführung der Maßnahmen — dem also, was wir heute „Vollzug" nennen — zu. So, wie wir dank der Tiefenpsychologie heute weit mehr über die Entstehung seelischer Konflikte bei jungen Menschen wissen, haben wir auch vielseitigere und umfangreichere Kenntnisse über die Möglichkeiten besserer Behandlungsmethoden.

Lassen Sie mich zum Schluß aber auf die wichtigste Voraussetzung noch eingehen — ich habe ja einige andere schon genannt, als ich von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Ausbildung aller in dieser Arbeit Stehenden und Schaf-

fung neuer Einrichtungen sprach: Entscheidend ist die Gewinnung der Öffentlichkeit für diesen neuen, zweckmäßigeren, rationalen und weniger affektvollen Zugang bei der Behandlung dieses Problems. Es gilt Klarheit darüber zu schaffen, daß es sich hier nicht um Weichheit, Nachgiebigkeit, Milde handelt, sondern um ein besseres Verstehen dessen, warum junge Menschen zu solchen Verhaltensweisen kommen und wie man ihnen durch geeignetere Methoden mit bessserer Aussicht auf Erfolg — für diese selbst und damit für die Gesellschaft — helfen kann, bessere Wege aus ihren Konflikten heraus zu einem selbstverantwortlichen Leben zu finden.

Wir bitten Sie, unsere Denkschrift, das Ergebnis einer Arbeit eines Kreises von 15 Menschen während vierer Jahre, mit uns zu diskutieren. Wir sind für jede Kritik dankbar und bitten dabei nur zu berücksichtigen, daß einzelne Aspekte und Vorschläge in ihrem Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption gesehen und geprüft werden müssen. Es kam uns darauf an, eine zukunftsweisende Lösung der Probleme anzuregen, wobei ich nur einige Ergebnisse in der gebotenen Kürze vortragen konnte. Wir bitten Sie deshalb, bei Ihrer Kritik nicht nur die Schwierigkeiten aufzuzeigen, die der Realsierung einer solchen Reform entgegenstehen, sondern mit uns Wege und Mittel zu suchen, die uns ihrer Verwirklichung näher bringen.

Referat von Dr. *Hofmann*

# DIE WIRKUNG DER STRENGEN ISOLIERUNG IM ANFANGSVOLLZUG

Welchen Beitrag kann die erziehungswissenschaftliche Forschung im Bereich des Jugendstrafvollzugs leisten? An den Teilergebnissen einer Untersuchung, die in den Jahren 1963 — 1965 in einer westdeutschen Jugendstrafanstalt durchgeführt wurde, soll dies kurz aufgezeigt werden.

Wenn der Jugendstrafgefangene in diese Anstalt kommt, hat er zunächst seine Kleider abzulegen, seinen persönlichen Besitz abzugeben und Anstaltskleidung anzuziehen. Nach diesem Schock wird er — so beschreibt es ein Gefangener — „wie ein Stückgut in einem großen Zellenblock abgegeben". Er muß nun die erste Zeit des Vollzugs in Einzelhaft verbringen, „um des tieferen Eindrucks willen", wie es in der Vollzugsordnung heißt[1]. Zwei bis drei Wochen ist er in diesem sogenannten Anfangsvollzug von Arbeit und Unterricht, von Sport und Spiel und von der Gemeinschaft der Mitgefangenen ausgeschlossen, um Zeit zu haben, „sich zu besinnen".

In der Untersuchung ließ sich die erwartete Auseinandersetzung mit der Schuld, die erhoffte Besinnung und die geforderte innere Umkehr in der strengen Einzelhaft nicht nachweisen. Die Jugendlichen versuchen vielmehr, dem Druck der Einzelhaft auszuweichen, indem sie sich in eine phantastische Welt flüchten, sich in Spekulationen verlieren, oder indem sie regredieren und onanieren[2].

Die Einsicht in diese erzieherisch bedenklichen Haftreaktionen und unerwünschten Fehlhaltungen verbietet es, weiterhin am Einzelhaftsystem in dieser strengen Form festzuhalten. Dieses Einzelhaftsystem läßt sich nachträglich auch dadurch nicht mehr rechtfertigen, daß es notwendig sei, um „ein Bild von der Persönlichkeit des neu zugegangenen Gefangenen zu bekommen"[3].

Denn es ist einfach unmöglich, den wichtigen Aspekt der Persönlichkeitserforschung auszuklammern und den Gefangenen nur im „Vakuum der Einzelzelle" zu betrachten. Dazuhin kann man sich auf Grund der fast unvermeidlichen Haftreaktionen und abnormen Verhaltensweisen in der strengen Einzelhaft kein zutreffendes Bild von der Persönlichkeit eines Gefangenen machen.

Zusammenfassend sind nach den bisherigen Untersuchungen folgende Forderungen an den Anfangsvollzug zu stellen:

1. Die Aufnahmeprozedur zu Beginn der Haft steht im Widerspruch zum Erziehungsauftrag des Jugendvollzugs und ist deshalb abzulehnen, weil sie den Gefangenen uniformiert, enttäuscht, demütigt und erniedrigt.

2. Das strenge Einzelhaftsystem, das „dem Geist der Tatvergeltung und der generalpräventiven Abschreckung"[4] entspricht, ist mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzugs nicht zu vereinbaren. Der Verzicht auf dieses System würde die in der Untersuchung nachgewiesenen negativen Wirkungen der strengen Einzel-

haft entscheidend mindern und die Voraussetzungen schaffen, den Anfangsvollzug „kompromißlos vom Pädagogischen her“[5] zu gestalten.

Das würde bedeuten, daß es auch jetzt schon in unseren alten „Zwingburgen“ möglich wäre,

die strenge Isolierung bei Tag zu unterbrechen, das Arbeitsverbot aufzuheben, das Gespräch zwischen dem Erzieher und dem Gefangenen zu pflegen und in einer gut geleiteten Gruppe zu diskutieren, Sport zu treiben und die freie Zeit sinnvoll zu verbringen.

Anmerkungen:

1) JVollzO vom 1. 9. 1944, § 28/1
2) Näheres dazu bei Theodor Hofmann, Jugend im Gefängnis, München 1967, S. 86 — 119
3) Siehe Beilage zur Landtagsdrucksache Baden-Württemberg Nr. 5439 vom 8. 12. 1967, S. 9309
4) Gustav Radbruch, Die Psychologie der Gefangenschaft, in: Z. f. Strafvollzug, Jg 3, 1952, S. 150
5) So fordert es der Jurist Karl Peters, Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher, in: Sonderdruck der Monatsschrift, Kriminologie und Strafrechtsreform für Heft 2, 1966, S. 12

# ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES V

## PROBLEME DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG IN DER JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE

erstattet von Professor Dr. *Mollenhauer*

Der Arbeitskreis litt an drei Schwierigkeiten: Das Thema war so weit gespannt, daß wir keine kontrollierte Erfahrungsbasis hatten, auf deren Boden die hier zu diskutierende Probleme in wenigstens andeutungsweise wissenschaftlicher Strenge hätten behandelt werden können; diejenigen Fragen, die sich mit wissenschaftlicher Absicht hätten isolieren lassen, sind vornehmlich Gegenstand von anderen Kreisen gewesen; schließlich war dieser Arbeitskreis belastet durch den Widerspruch zwischen Strafrecht und Erziehung, der m. E. von Generationen von Strafrechtslehrern und Pädagogen nicht befriedigend gelöst werden konnte und den freilich ein Arbeitskreis wie der unsere auch nicht lösen konnte.

Ich gliedere meinen Bericht so, daß ich zunächst (1) über den Anlaß und den Ausgangspunkt unserer Diskussion berichte, nämlich über die Denkschrift der „Arbeiterwohlfahrt", die von Herrn Professor *Simonsohn* vorgetragen wurde; dann (2) über eine erste Gruppe von Reaktionen auf diesen Bericht; es folgt (3) eine kurze Überlegung zur widersprüchlichen Struktur des Diskussionsverlaufs und (4) schließlich eine Exemplifizierung des Problems an einem konkreten Fall, nämlich dem Jugendstrafvollzug, hier wiederum mit Hilfe eines Kurzreferats von Herrn Dozenten Dr. *Hofmann* über seine Untersuchungen „Jugend im Gefängnis".

Das Referat von Prof. Simonsohn wurde von ihm in folgenden Leitsätzen zusammen gefaßt:

1. 1) Ein umfassendes neues „Jugendhilfegesetz" soll einige der geltenden Jugendgesetze, insbesondere das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz, ersetzen. Mit einer einheitlichen Konzeption für alle die Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe, die gesetzlicher Regelung zugänglich sind, sollen die Aufgaben der Jugendämter und der bisherigen Vormundschafts- und Jugendgerichte neu geordnet werden. Damit wird der international anerkannten Tatsache Rechnung getragen, daß — pädagogisch gesehen — „Jugendverwahrlosung" und „Jugendkriminalität" nur verschiedene Ausdrucksformen einer Fehlentwicklung darstellen, der der Ausdruck „Dissozialität" (oder „Delinquenz") besser entsprechen würde.

   2) Die Stellung der Jugendämter soll gestärkt werden, indem ihnen in ihrem Bereich die Verantwortung für alle erzieherischen Hilfen übertragen wird. Neben ihrer besseren personellen und finanziellen Ausrüstung bedarf es des Ausbaus der ambulanten oder „offenen" Erziehungs- und Bildungshilfen.

Dazu ist u. a. die Schaffung zweckgerechter örtlicher Einrichtungen — von Erziehungsberatungsstellen, Tagesstätten, Freizeitheimen usw. — erforderlich, die Erziehungshilfen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und unter Belassung des Kindes oder Jugendlichen in der Familie ermöglichen und Heimerziehung soweit wie möglich vermeiden sollen. Der freiwilligen Vereinbarung von Erziehungshilfen mit den Eltern soll der Vorrang vor gerichtlich angeordneten Maßnahmen gegeben werden.

3) Ein neues „Jugendgericht" soll künftig — an Stelle des jetzigen Jugendstrafgerichtes und des Vormundschaftsgerichtes — alle gerichtlich notwendigen Entscheidungen treffen, die für Erziehung und Entwicklung von Minderjährigen wesentlich sind. Wichtige vormundschaftsrichterliche Entscheidungen über Fragen der elterlichen Gewalt sollen künftig also auch von dem kollegial besetzten „Jugendgericht" in einem förmlichen Verfahren getroffen werden (und nicht mehr wie bisher von einem Einzelrichter ohne mündliche Anhörung der Beteiligten). Dieses Gericht soll sowohl mit sachkundigen Berufsrichtern wie mit sachkundigen Beisitzern besetzt werden.

4) Dem neuen „Jugendgericht" soll ein umfangreicher, sehr differenzierter Katalog von möglichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen es in konsequenter Verwirklichung des Erziehungsgedankens den jeweiligen erzieherischen Notwendigkeiten des einzelnen jungen Menschen gerecht werden kann. Mit diesem Maßnahmenkatalog, der Freiheitsstrafen für Minderjährige grundsätzlich ausschließt, werden ganz neue Möglichkeiten und Einrichtungen für die Behebung der Fehlentwicklung und die soziale Eingliederung jugendlicher „Dissozialer" vorgeschlagen. Die derzeitige Jugendstrafe mit einer Mindestzeit von sechs Monaten soll durch einen neuen Erziehungsvollzug von mindestens einjähriger und höchstens fünfjähriger Dauer ersetzt werden, der für über 16jährige junge Menschen gedacht ist. Die Dauer soll im Einzelfall je nach den Erziehungsnotwendigkeiten bestimmt werden, da statistisch einwandfrei erwiesen ist, daß junge Menschen mit kurzfristigen und zeitlich bestimmten Freiheitsstrafen eine weit höhere Rückfallquote aufzeigen als die jungen Menschen, denen eine bereits jetzt mögliche, zeitlich individuell zu bestimmende Freiheitsstrafe auferlegt wurde.

5) Bei über 18jährigen Heranwachsenden soll in bestimmten Fällen von längerem Erziehungsvollzug abgesehen werden können, wenn dieser nach Lage des Falles nicht erforderlich erscheint. Bei Heranwachsenden, die Taten begangen haben, die bei Erwachsenen mit schwerer Zuchthausstrafe bedroht werden, soll auch künftig Jugendstrafe bis zu fünfzehn Jahren angeordnet werden können, die in den bisherigen Jugendstrafanstalten vollzogen werden soll. Die Kommission der Arbeiterwohlfahrt hat bei dieser Gruppe bewußt das Prinzip durchbrochen, Freiheitsstrafen bei Minderjährigen ganz auszuschließen, um mit diesem Zugeständnis in der Öffentlichkeit mehr Verständnis für ihre sonstigen Vorschläge zu finden.

6) Die Vorschläge der Kommisssion zur Reform des Jugendrechts werden nicht schnell realisiert werden können, wirksam aber nur dann zu verwirklichen sein, wenn die gleichzeitige Erfüllung folgender Forderungen sichergestellt wird:

— Gewinnung der breiten Öffentlikeit für die Einsicht in die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform von Recht und Praxis der Jugendhilfe,

— Förderung der wissenschaftlichen Fundierung der Jugendhilfe in Forschung und Lehre,

— Verbesserung der Ausbildung und Fortbildung und der Arbeitsbedingungen der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Fachkräfte der Jugendhilfe, einschließlich der Vollzugsbediensteten,

— Bedarfsfeststellung für die künftig erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe auf Grund einer zwischen den Ländern und Gemeinden abzustimmenden langfristigen Planung.

2. Die erste Reaktion des Arbeitskreises auf diese Vorschläge war eher zurückhaltend. Es wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es sich vielleicht nicht eindeutig genug um den Vorschlag wirklicher Neuregelungen handelt, sondern — jedenfallls konnte das nicht zwingend ausgeschlossen werden — um eine Umbenennung und Umformulierung von Problemen und Regelungen, die bisher schon geläufig sind. Unter diesem gegen die Denkschrift vorgetragenen kritischen Gesichtspunkt wurde besonders auf eine Reihe von Defiziten in der gegenwärtigen Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfepraxis hingewiesen, Defizite, die durchaus im Rahmen des geltenden Rechts auszugleichen seien. Der Ausgleich dieser Defizite — so war die Meinung — bedürfe nicht einer Veränderung oder Verbesserung des geltenden rechtlichen Rahmens, sondern könne unter den gegebenen Bedingungen durchaus gewährleistet werden. Von zwei Gruppen solcher Defizite und entsprechender Maßnahmen war vor allen Dingen die Rede: einer Gruppe organisatorischer und einer Gruppe sozialpsychologischer bzw. soziologischer Bedingungen.

Die Defizite *organisatorischer* Art wurden innnerhalb des Arbeitskreises vor allem in folgenden drei Punkten zusammengefaßt:

1) das Defizit der fehlenden, zum mindesten nicht befriedigenden Ausbildung und Fortbildung der Jugendrichter, soweit diese Ausbildung sich gerade auf die pädagogischen und kriminologischen Implikationen ihrer eigenen Berufstätigkeit bezieht;

2) das Defizit im Ausbildungsniveau und in den Ausbildungsgängen auch anderer Mitarbeiter, solcher Mitarbeiter nämlich, die bei der Durchführung von Maßnahmen innerhalb der Jugendstrafrechtspflege mitzuwirken gehalten sind;

3) das Defizit der materiellen Bedingungen, das vielfach Anlaß dafür ist, daß der Sinn, der den rechtlichen Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes innewohnt, nicht zureichend erfüllt werden kann, so daß es zunächst einmal notwendig wäre,

diese Bedingungen zu erfüllen, ehe man an eine Veränderung des rechtlichen Rahmens denkt.

Bei der zweiten Gruppe der Defizite, den *sozialpsychologischen bzw. soziologischen* Bedingungen, handelt es sich ebenfalls um drei Tatbestände:

1) um den bemerkenswerten und nicht nur in Kreisen der Jugendkriminalrechtspflege bemerkbar gewordenen Sachverhalt, daß die soziale Herkunft der Richter deutlich homogen ist. Diese Homogenität in der mittelständigen Herkunft bewirkt offenbar so etwas wie ein Unverständnis im Umgang mit gerade solchen Jugendlichen, die aus ganz anderen sozialnormativen Horizonten kommen, d. h. aus ganz anderen sozialen Schichten mit anderen Gewohnheiten, mit anderen Normen- und Wertvorstellungen;

2) die Abhängigkeit des Richters von der Öffentlichkeit und die Einstellung der Öffentlichkeit zur Jugendkriminalrechtspflege. Es handelt sich hier vermutlich um zwei Seiten derselben Sache. Es ist nicht nur so — so wurde gesagt —, daß die Öffentlichkeit den Vorgängen innerhalb der Jugendstrafrechtspflege immer noch zu wenig Verständnis entgegenbringt, sondern es ist mindestens zu vermuten, daß mancher Jugendrichter diejenige Bewegungsfreiheit, die er gegenüber den öffentlichen Erwartungen durchaus hat, vielleicht nicht in dem Maße ausnutzt, in dem er es tun könnte oder gar tun sollte. Auch Richter sind trotz aller formalen Autonomie — meist nicht bewußt — abhängig von den Voreinstellungen und Vorurteilen ihrer eigenen sozialen Schicht; sie sind außerdem abhängig, mehr oder weniger bewußt, nicht nur von den manifesten Reaktionen der Öffentlichkeit, sondern auch von den von ihnen vermuteten Reaktionen der Öffentlichkeit auf Urteile und Maßnahmen.

3) Die dritte Schwierigkeit in diesem Komplex der sozialpsychologischen Bedingungen — so hieß es — liege in dem immer noch nicht bewältigten Verhältnis von Erziehung und Strafe, in der merkwürdigen Dichotomie, die die Praxis immer noch zu formen scheint, daß nämlich Strafe und Erziehung gleichsam zwei auseinanderfallende Akte des gesamten Vorganges der Wiedereingliederung oder der Eingliederung junger Menschen in diese Gesellschaft darstellen. Zu einer Aufhebung oder Bewältigung dieses Widerspruchs sei es indessen immer noch nicht oder doch nicht befriedigend gekommen.

Es ist deutlich, daß diese zweite Gruppe der sozialpsychologischen oder soziologischen Bedingungen nicht in der gleichen Weise verfügbar ist wie die erste Gruppe der organisatorischen Bedingungen. Die Tatbestände der zweiten Gruppe entziehen sich offenbar dem unmittelbar planenden Eingriff. Sie entziehen sich auch einer Veränderung, die versucht, auf dem Wege des Appells etwas zu erreichen. Darin lag in gewisser Weise die Ironie dieser Diskussionen: Der Arbeitskreis wiederholte mit solchen Vorschlägen eben eine häufige rhetorische Figur der Jugendstrafrechtspflege, nämlich den verbalen Appell an bessere Gesinnung und besseres Verhalten. Auch die Verhandlung vor dem Richter hat ja eine ähnliche Gestalt. Auch sie ist ja ein

moralischer Appell, unterstützt durch physische Gewalt bzw. drohende physische Gewalt. Dabei wurde innerhalb der Arbeitsgruppe ein Widerspruch in den Diskussionen deutlich, der als Gegensatz zweier Gruppen oder zweier Interessenrichtungen begriffen werden muß: Auf der einen Seite nämlich gab es Teilnehmer, die von der Annahme ausgingen, daß die gegebenen rechtlichen Bedingungen durchaus ausreichend seien, um eine sachgerechte Praxis zu ermöglichen; sie gingen darüber hinaus vielleicht sogar von der Annahme aus, daß auch die gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen durchaus ausreichend seien, um den Erziehungszweck innerhalb der Jugendstrafrechtspflege voll befriedigend oder doch ausreichend zu realisieren, wenn nur genügend guter Sachverstand und Wille vorhanden sei. Demgegenüber war eine andere Gruppe der Meinung, daß genau diese Annahme eigentlich nicht zu halten sei, sondern daß vielmehr zu fragen sei, woran es denn liege, daß die vorgetragenen und beklagten Defizite innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege nicht verschwinden, sondern über Jahre oder Jahrzehnte hinweg gleichsam konstant bleiben. Es könne nicht allein am guten Willen von einzelnen liegen, es könne nicht nur daran liegen, daß zufällig der staatliche Geldgeber hier und da nicht so viel bereitstellt, wie bereitgestellt werden müsse, sondern es müsse an Problemen liegen, die eben mit der Institution im ganzen etwas zu tun haben oder möglicherweise mit der Gesellschaft, innerhalb derer so etwas geschieht. Wir waren der Meinung, daß es sich um eine Frage handelt, die in der Arbeitsgruppe nicht entscheidbar war; es ist aber eine Frage, die empirisch entschieden werden könnte, aber eben nicht in dem Rahmen solcher Kongresse. Wir haben uns deshalb damit begnügt, diese beiden Annahmen gegenüberzustellen und jedenfalls deutlich zu machen, daß eine Klärung der Richtigkeit der einen oder anderen Annahme für die weitere Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege von großer Bedeutung ist.

In dieser Kontroverse, die sich im Grunde genommen als ein schwelender Konflikt durch die beiden Verhandlungstage hindurchzog, kam noch etwas anderes zum Vorschein, nämlich eine unterschiedliche Einstellung dieser Kreise zu dem, was man traditionellerweise mit einem vielleicht nicht sehr glücklichen und wissenschaftlich auch nicht sehr brauchbaren Ausdruck die Frage des Menschenbildes nennt. Es wurde nämlich den Verfassern der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt vorgeworfen, daß sie mit einer Vorstellung von Menschen operieren, die den tatsächlichen Gegebenheiten, mit denen man insbesondere bei dissozialen Jugendlichen rechnen müsse, nur ungenügend Rechnung trägt. Es wurde vorgeworfen, daß hier eine idealistische oder gar illusionäre Anthropologie zum Vorschein komme. Es wurde — wenn auch in anderen Worten — ihr vorgeworfen, ein „utopisches" Konzept entwickelt zu haben.

Dem wurde entgegnet, daß es sich bei diesen Voraussetzungen gerade nicht um „utopische" Voraussetzungen handelt, sondern um bestimmte Prinzipien, an denen festzuhalten auf jeden Fall geboten ist, unabhängig davon, in welcher Annäherung an diese Prinzipien die Praxis ihre Gestalt gewinnt. Es wurde konkret darauf hingewiesen, daß man nichts anderes tue und daß auch die Verfasser der Denkschrift

nichts anderes zu tun versucht haben, als den Begriff der Menschenwürde ernst zu nehmen und ihn konsequent auch auf die sog. dissozialen Jugendlichen hin zu Ende zu denken. Sofern man allerdings solche Prinzipien, die ja schließlich Prinzipien des Grundgesetzes sind, für utopisch halten will, würde diese Gruppe, so vermute ich, sich freilich auch utopisch nennen lassen.

3. Ich gehe damit über das, was wortwörtlich in der Diskussion zur Sprache kam, hinaus und versuche nun meinerseits eine Interpretation dieses bisweilen sehr verschlungenen Diskussionsverlaufs. Das Kreisen um dieses Problem bedeutet nichts anderes, als daß die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Pädagogik zum Vorschein kam. Die Frage nach einer unserer Vorstellungen von vernünftiger Gesellschaft und vernünftigem Heranwachsen angemessenen Form der Behandlung dissozialer Jugendlicher ist offenbar kein auf einzelne wissenschaftliche Disziplinen isolierbares Problem. Es ist offenbar auch kein Problem, das sich in Kooperation einzelner Wissenschaften schon befriedigend lösen ließe, sondern es ist offenbar ein gesellschaftspolitisches Problem, das zu erkennen uns allerdings einige Schwierigkeiten macht. Ich vermute, daß auch hier eine deformation professionelle eine Rolle spielt, nämlich das unpolitische Bewußtsein zweier Berufsstände, der Juristen und der Pädagogen. Dergestalt „frustriert" versuchte sich der Arbeitskreis dann schließlich an einem praktischen Problem, und zwar an dem Problem des Jugendstrafvollzuges, genauer gesagt, an der Frage nach der Wirkungsweise des isolierenden Anfangsvollzugs. Dr. *Hofmann* referierte einen Ausschnitt aus seinen umfangreichen Untersuchungen, nämlich die Frage, welche Wirkungen der isolierende Anfangsvollzug der Anstalt hat. Er stellte vornehmlich drei typische Wirkungen heraus:

1) die Depersonalisierung, bildhaft zu vergegenwärtigen in der Tatsache, daß der junge Gefangene beim Eintritt ins Gefängnis seine gesamte private Kleidung ablegt, durch die Dusche geht und seine neue Anstaltskleidung anlegt; der Junge werde dadurch gleichsam symbolisch dessen entkleidet, was er ist oder als was er sich selbst bis dahin verstanden hat. Eine Auseinandersetzung mit seiner eigenen Lage werde auf diese Weise nicht bewirkt.

2) die Regression. Die Situation der Isolierung führe nicht dazu, in einer Besinnungssituation und Auseinandersetzung mit dem eigenen Schicksal dieses zu verarbeiten und dann produktiv in den Dienst neuer Lernleistungen zu stellen, sondern führe im Gegenteil zu Rückschritten oder zu einem Verhalten, das früheren Entwicklungsstufen entspricht und damit einer Flucht gleichkommt, die gerade mögliche Lernprozesse blockiert, statt sie zu fördern;

3) die Kompensation in irrealen Tagträumen. Auch in den unter diesem Begriff zusammengefaßten Beobachtungen zeige sich, daß der junge Mensch versucht, aus dieser für ihn stark belastenden Situation eher in andere Bereiche zu flüchten, als eine Verarbeitung des Erfahrenen zu versuchen, so daß im ganzen eine Entrealisierung der Erlebnis- und Verhaltensweise zustandekommt, die den

schlechtesten Ausgangspunkt für Prozesse darstellt, die man noch pädagogisch nennen könnte.

Solche Beobachtungen veranlaßten die Arbeitsgruppe zu einer kritischen Diskussion des verbreiteten „Besinnungstheorems". Es handelt sich hier um eine Annahme, deren Wurzeln im pietistisch-puritanischen Lebensverständnis zu suchen sind, wo Erweckung und Selbstbesinnung eine gewisse theologisch begründete Rolle spielten. Heute aber, ihres theologischen Charakters entkleidet, säkularisiert als mittelständische Restideologie, entbehrt sie für die Behandlung von Straffälligen der pädagogischen Legitimation. Um eine mittelständische Restideologie handelt es sich heute deshalb, weil die im Begriff der Besinnung zum Ausdruck kommende Vermutung, jemand könne durch gleichsam verbal-intellektuell vorgetragenen Appel oder auf einen solchen Appel hin sein Verhalten ändern, nur unter ganz bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen realistisch ist, dann nämlich, wenn es sich um Menschen handelt, die im Sozialisationsmilieu des Mittelstandes groß geworden sind. Das trifft gewiß für Richter und Pädagogen zu, nicht aber für ihre Probanden, ist jedoch unter einer Bedingung allgemein sinnvoll, nämlich unter der Bedingung einer psychoanalytischen Therapie. Hier, so wurde auch in der Diskussion eingewandt, ist ja geradezu das Prinzip der Besinnung Methode geworden, freilich mit einem Effekt und in einer Art und Weise, die mit der pietistischen Annahme — und das, glaube ich, kann man nicht deutlich genug sagen — nichts mehr gemein hat. Die Ähnlichkeit ist nur scheinbar.

So gelangte die Arbeitsgruppe in immer neue Aporien hinein, in Situationen, in denen nun die eine oder andere wissenschaftliche Information nötig gewesen wäre, über die sie jedoch nicht verfügte, da die einschlägigen Informationen gleichsam in die anderen Gruppen dieses Jugendgerichtstages abgewandert waren. Aber immerhin ist das Problemfeld oder doch ein Ausschnitt dieses Problemfeldes in Umrissen deutlich geworden: Der Ausgangspunkt unserer Diskussion war die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt. Das Prinzip dieser Denkschrift ist die einheitliche Behandlung der dissozialen Jugendlichen, die nicht Strafe als notwendige Folge kriminellen Verhaltens ansieht, sondern — im Sinn der heutigen „Lerntheorie" — sich allein als ein Anknüpfen an die Lernbedürfnisse der Jugendlichen versteht. „Behandlung" von dissozialen Jugendlichen heißt demnach — wenn man diesen Ausdruck überhaupt noch verwenden will — „Resozialisierung", heißt soziales Lernen unter Bedingungen, die eine Korrektur früherer Lernprozesse möglich machen. Nur in dieser Richtung scheint eine angemessene Formulierung der pädagogischen Aufgabe der „Jugendstrafrechtspflege" noch vertretbar zu sein.

In lockerem Zusammenhang mit dem Inhalt der Diskussionen spricht der Arbeitskreis schließlich zwei Empfehlungen aus:

1) ist er der Meinung, daß eine der vordringlichsten Aufgaben der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in der Zukunft die Öffentlichkeitsarbeit sein solle, und zwar aufgrund der gesellschaftspolitischen Implikationen der Fragen, die Gegenstand der Diskussionen waren. Es wird der

Deutschen Vereinigung die Gründung eines Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit empfohlen, die Einstellung eines Pressereferenten, die Ausarbeitung von Direktiven für die Art und Weise, in der in unserem Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden und beständige öffentliche Kontakte unterhalten werden können;

2) die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen möge sich an die dafür zuständigen Adressaten wenden, um ein Dokumentations-und Forschungszentrum für die Probleme dissozialen Verhaltens und der Behandlung von dissozialem Verhalten einzurichten. Der Arbeitsgruppe scheint eine solche Dokumentation insbesondere deshalb wichtig zu sein, weil nicht nur die rechtlichen, sondern auch die pädagogischen Fragen überhaupt nicht mehr zureichend beantwortet werden können, wenn nicht ein gesicherter Überblick über Erfahrungen, die der Kontrolle unterworfen sind, vorliegt, und zwar aus den verschiedenen sowohl praktischen wie auch wissenschaftlichen Bereichen.

# ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES V

## PROBLEME DER JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE IM LICHTE DES RECHTS

erstattet von Ltd. Regierungsdirektor Dr. *Becker*

Herr *Mollenhauer* hat in seinem Bericht oder darf ich sagen, in seinen Reflexionen über die Arbeitsgruppe, eigentlich schon alles miterwähnt und angesprochen, was auf juristischem Gebiet hier zu sagen wäre.

Die Beratungen des Arbeitskreises „Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der Pädagogik und des Strafrechts" können eigentlich nur noch dadurch etwas beleuchtet werden, daß der Versuch gemacht wird, etwas zu ergänzen und vielleicht die rechtlichen Konturen einzelner Diskussionsbeiträge stärker zu betonen. Es geht also um die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen aus dem Generalthema dieses Jugendgerichtstages zu ziehen sind.

Die Schwierigkeiten dieses Arbeitskreises sind von Herrn *Mollenhauer* genügend hervorgehoben worden. Die erste Schwierigkeit bestand in dem Miteinander von Pädagogik und Recht, d. h. die rechtlichen und pädagogischen Konsequenzen sollten auf einen Nenner gebracht werden. Ich glaube, daß sich daraus die Brisanz innerhalb dieser Arbeitsgruppe ergab, die ich aber durchaus als fruchtbar ansehe und die m. E. notwendig war, weil auf diese Weise die verschiedenen Standpunkte immer wieder kontrolliert und auch verständlich gemacht werden konnten. — Die zweite Schwierigkeit ergab sich daraus, daß eigentlich die Arbeit dieser Arbeitsgruppe die Kenntnis der Ergebnisse der anderen Arbeitsgruppen vorausgesetzt hätte. Erst dann lassen sich rechtliche und pädagogische Konsequenzen ziehen. Für den Juristen ergaben sich weiter besondere Schwierigkeiten aus der Frage, ob sie de lege lata oder de lege ferenda diskutieren sollten. Wir haben *beides* getan und zunächst Professor *Simonsohn* gebeten, seine Konzeption vorzutragen. Herr *Mollenhauer* hat dankenswerterweise bereits die „Leitsätze" verlesen, und ich darf nur in ganz kurzen Sätzen das zusammenfassen, was Herr *Simonsohn* als Quintessenz seiner Überlegungen herausstellte.

Es handelt sich also um den Entwurf einer Neuordnung des gesamten Jugendkriminalrechts und des Jugendrechts überhaupt, erarbeitet von einer Kommission der Arbeiterwohlfahrt unter Vorsitz von Frau Dr. *Hasenclever*. In diesem Entwurf, so hofft man, könne die Diskrepanz zwischen Jugendkriminalrechtspflege einerseits und jugendkriminologischer Forschung andererseits überwunden werden. Erster Anlaß zu dieser Denkschrift war übrigens der uns sicherlich allen noch in Erinnerung bleibende Vortrag von Frau Professor *Brauneck* auf dem 12. Deutschen

Jugendgerichtstag in Regensburg. — Herr *Simonsohn* betonte vor allem, daß der Entwurf Utopie bleiben müsse, wenn nicht als Voraussetzungen der Erziehung ein neues Bewußtsein der Öffentlichkeit erreicht würde und wenn nicht auch im fachlichen und politischen Bereich diese Voraussetzungen geschaffen würden. Der Entwurf geht von dem Grundgedanken aus, daß der Primat der Erziehung restlos anzuerkennen ist in dem Sinne, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz einheitlich zusammengefaßt werden, Jugendrichter und Vormundschaftsrichter personell zu vereinigen sind. So kommt es, daß in einem umfasssenden *Maßnahmenkatalog* ein treatment und training, wie es in der angelsächsischen Fachsprache heißt, angestrebt wird.

Was ist zu tun, damit der Jugendliche oder schon das Kind, auch der Heranwachsende sozialisiert oder resozialisiert werden? Dabei geht der Entwurf davon aus, daß es keinen Unterschied, jedenfalls keinen wesensmäßigen Unterschied, gibt zwischen Kriminalität und Verwahrlosung, daß Kriminalität nur ein Symptom für Dissozialität bildet, so daß also nicht die Straftat, sondern die Erziehungsbedürftigkeit eines jungen Menschen zum Anknüpfungspunkt der Maßnahme wird. Man kommt so, ohne eine Änderung des Grundgesetzes vorzunehmen, zu einem umfassenden abgestuften Katalog von Maßnahmen, die von der Jugendhilfe, speziell von den Landesjugendämtern, durchzuführen sind. — Dieses Kernstück des Entwurfs, ein differenziertes System von Maßnahmen nach Altersgruppen und nach dem Grade einzelner Erziehungsnotstände, beginnt bei Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsbeistandschaften, wie wir sie schon im jetzigen Recht kennen, geht dann über zu Erziehungshilfen, zu Kurzmaßnahmen, schließlich zu Probation, zur Einweisung in Werkhöfe oder ähnliche „feste" Einrichtungen und macht nur *eine* Ausnahme, die, wie Herr *Simonsohn* sagte, gewissermaßen eine Konzession an die Öffentlichkeit darstellt, nämlich die Strafandrohung gegen schwerstkriminelle Heranwachsende, d. h. gegen besonders aggressionsbereite, aggressionslüsterne 18- bis 20jährige, die dann den Regeln des allgmeinen Strafrechts unterstellt werden sollen.

Das sind die tragenden Grundgedanken dieses Entwurfs, und in dem Arbeitskreis wurde zunächst die Frage gestellt — sie klang immer wieder auf — : Was ist Resozialisierung, was verstehen wir darunter? Am weitesten gehend wurde die Frage dahin präzisiert: Sind die Normen der Resozialisierung identisch mit den geltenden rechtlichen Normen? — Damit wurde der Normenkatalog unserer gegenwärtigen Gesellschaft in Frage gestellt, oder — so wurde gefragt — gibt es auch ein sogenanntes wohlanständiges, ordentliches Leben *außerhalb* dieser und innerhalb selbstgewählter oder von kleinen Gruppen propagierter Normen?

Diese Grundfrage bewegt selbstverständlich neben den Juristen mehr die Pädagogen, die wohl in größerer Zahl in diesem Arbeitskreis vertreten waren als die Juristen. Von seiten der Juristen vernahm man Stimmen erheblicher Kritik an dem Entwurf. Herr *Mollenhauer* wies bereits darauf hin, daß man ihn wiederholt als „utopisch" bezeichnete, wobei man aber — das darf ich sagen — den Grundgedanken des Primats der Erziehung unbedingt bejahte.

Nicht einheitlich wurde die Frage beantwortet, ob Kriminalität immer nur ein Symptom für Dissozialität sei oder ob zu dieser Frage noch weitere Forschungen angestellt werden müßten.

Immer wieder kam ein gewisses Unbehagen an den gegenwärtigen Zuständen zum Ausdruck. Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit, die auch in dem Generalreferat von Professor *Schüler-Springorum* deutlich wurde, spiegelte sich in einzelnen Diskussionsbeiträgen wider. Deshalb darf man von den Thesen des Generalreferats ausgehen: Eine Fülle kriminologischer Einsichten ist vorhanden; ihr steht aber eine Ärmlichkeit in derPraxis der Jugendkriminalrechtspflege gegenüber. Herr *Schüler-Springorum* hat das an einzelnen Beispielen dargetan: an der Erziehungsberatung, deren Reform in Wirklichkeit ausblieb und die sich bisher in der Praxis nicht auswirkte; am Jugendarrest, den man wohl als ein „Trauerspiel der Jugendkriminalrechtspflege" bezeichnen könne; an der Jugendstrafe selbst, deren Durchführung und Erfolg mit allen Fragezeichen zu versehen ist; sogar an der Hauptverhandlung, in der etwa eine Prognose im Sinne der erschöpfenden Erforschung der Täterpersönlichkeit kaum versucht wird, auch ohne daß der „pädagogische Ort", d. h. die echte erziehliche Begegnung eines jugen Menschen mit der Gerichtsbarkeit, die mit Männern und Frauen der Jugendkriminalrechtspflege richtig erkannt und wahrgenommen wird. Alles das ist begleitet von dem chronischen Mangel an Personal und an Geld. Deshalb gipfelte das Generalthema darin: Neubesinnung auf die Grundlagen der Jugendgerichtsbewegung, ohne eine bloße Übernahme neuer pädagogischer Terminologien! — Dieser Gefahr „Alter Wein in neuen Schläuchen" glaubt man im neuen Entwurf der Arbeiterwohlfahrt begegnen zu können; das unterschwellige Mißbehagen richtet sich wohl gegen die „neuen Schläuche". Man teilte aber vielfach auch den Optimismus, der in dem Referat von Herrn *Simonsohn* zum Ausdruck kam; hier wirkte sich sicherlich der Unterschied zwischen Theorie und Praxis immer wieder aus.

Übrigens teilte man auch nicht allgemein den Optimismus, den Herr *Schüler-Springorum* in seinem Generalreferat zum Ausdruck gebracht hatte, daß die kriminologischen Erkenntnisse bereits so weit gediehen seien, daß sie zu praktikabler Nutzanwendung bereitständen. Einige Kongressteilnehmer vertraten die Ansicht, daß das Gesamtgebiet der praktischen Erziehung in Freiheit und in Unfreiheit noch weithin erforscht werden müsse und daß jedenfalls nur einzelne Teilergebnisse kriminologischer Forschung bereits forensisch nutzbar gemacht werden könnten.

Lassen Sie mich aus der Praxis und an der Praxis geäußertes Unbehagen an einzelnen Beispielen erläutern, wie es in den Beratungen der Arbeitsgruppe zum Ausdruck kam, einmal in rechtlicher Beziehung, alsdann in tatsächlicher Hinsicht.

In *rechtlicher* Beziehung:

1. Man bezeichnete das Strafprozeßänderungsgesetz in mehrfacher Hinsicht als einen bedenklichen Rückschritt, der manche Zielsetzungen einer modernen Jugendkriminalrechtspflege infragegestellt hat;

2. wenn das Jugendwohlfahrtsgesetz in seiner Fassung von 1961 in der Heimerziehung die Differenzierung der Heime und damit auch die Einbeziehung der bis 20jährigen in die Heimerziehung möglich gemacht hat, dann ist die Praxis noch weit von der Verwirklichung entfernt. Bisher sind noch nicht die geringsten Ansätze für die Verwirklichung der Intentionen des Gesetzgebers zu sehen. Die differenzierte Heimerziehung, so wie sie vom Gesetz verlangt wird, ist noch nirgends voll verwirklicht, allenfalls hier und da angebahnt; für die 19- bis 20-jährigen sind spezielle Heime mit pädagogischer Zielsetzung bis jetzt noch nicht in nennenswerter Zahl geschaffen;
3. die §§ 71 und 72 des Jugendgerichtsgesetzes werden in der Bundesrepublik kaum durchgeführt. Es fehlt an Einrichtungen, die jugendliche Rechtsbrecher in besonderen Heimen der Erziehung für einige Zeit isolieren können. Die Justiz selbst hat hier noch nicht die Initiative ergriffen; die Jugendwohlfahrtsbehörden haben auf diesem Gebiet noch nicht überzeugende Modelle schaffen können;
4. es fehlt an der echten Probation — Aussetzung schon des Strafanspruchs auf Bewährung —, deren Anordnung und Durchführung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 27 ff) schon ohne weiteres möglich wäre. Sie wird in der Praxis der Jugendgerichte kaum angewandt, so daß Bewährungshelfer über die Not ihrer beruflichen Aufgabenstellung klagen.

Nach dem Mißbehagen in rechtlicher Beziehung möchte ich in *tatsächlicher* Beziehung auf fünf Punkte hinweisen.

1. Die Öffentlichkeit sei für die neuen Einsichten noch nicht gewonnen worden, obgleich man sich hier und da redliche Mühe gegeben habe; das Interesse der infrage kommenden Stellen, auch der Parlamente sei jedenfalls noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden;
2. die Jugendrichter seien mit ihren Aufgaben weithin überfordert. Eine Überforderung habe sich schon durch die Hereinnahme der Heranwachsenden in die Jugendkriminalrechtspflege ergeben, jetzt müsse das Problem überhöhter und unvorbereiteter richterlicher Inanspruchnahme noch schärfer und deutlicher gesehen werden, wenn etwa, sofern der Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt Wirklichkeit würde, auch das gesamte Familienrecht und die Gestaltung der Familie in die Zuständigkeit des neuen Jugendrichters kämen;
3. man machte darauf aufmerksam, daß die Fortbildungsmöglichkeiten für Jugendrichter außerordentlich bescheiden seien, so sehr sich auch die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen darum bemüht habe;
4. die Bewertung der Jugendkriminalrechtspflege im Rahmen der gesamten Justiz lasse noch sehr zu wünschen übrig. Es komme vor — so sagten einzelne Jugendrichter —, daß ein Richter am Tage 20 bis 25 Sachen zu verhandeln habe. Wo solle er dann die Zeit hernehmen, um kriminologische Erkenntnisse in vertiefter Weise anzuwenden;

5. zum Vollzug wurde betont, daß hier im Grunde genommen nicht die Menschen entscheidend seien, die die Weichen stellten, sondern mehr noch die Menschen, die an Menschen arbeiten, d. h. die Erzieher, die Beistände, die Männer und Frauen in Fürsorge und praktischer Erziehung, an deren Ausbildung und an deren sozialer Achtung es noch weithin fehle.

So kam man zu einigen *praktischen Vorschlägen:* Der erste Vorschlag ging dahin, man solle zunächst einmal das geltende Gesetz ausführen und restlos durchführen, ehe man an rechtlinge Neuerungen denke. Es wurde immer wie der die Frage gestellt warum unser Jugendgerichtsgesetz, das ja immerhin 15 Jahre bestehe, nicht durchgeführt werde. Auf diese Frage wurden verschiedene Antworten gegeben. Einmal, so sagte man, sei die Öffentlichkeit zu wenig gewonnen worden und die Richter sowie alle, die in der Jugendkriminalrechtspflege tätig sind, sollten zunächst einmal bei sich selbst anfangen, sich persönlich als Mitglieder der Öffentlichkeit sehen und in die Öffentlichkeit hineinwirken. Zweitens wurde betont, daß die Ausbildung der Jugendrichter für ihre besondere Aufgabe noch sehr zu wünschen übrig lasse. Die gesellschaftliche Herkunft der Richter vermittle nun einmal nur ein bestimmtes Bild auch im Menschen-Vorstellungsvermögen des Richters. Obgleich gerade dieser Gesichtspunkt, das Menschenbild des Richters, nicht expressis verbis zur Diskussion kam, wurde aber immer wieder darauf angespielt. Ferner wies man auf die zwiespältige Einstellung der Öffenlichkeit zur Justiz und auf die zwiespältige Justiz selbst hin, die zwar nicht in einer „Vertrauenskrise" stehe, die aber auf der einen Seite zu großem Nachgeben und zur „Anpassung" bereit sei, auf der anderen Seite aber bisweilen eine bedenkliche Lebensfremdheit erkennen lasse. Schließlich sah man als Grund für die mangelnde Durchführung des Gesetzes auch die Ungelöstheit des Problems „Strafe und Erziehung" an, das aber auch in dieser Arbeitsgruppe nicht gelöst wurde.

Im einzelnen machte man Vorschläge, wie man, jedenfalls schon gleich nach diesem Jugendgerichtstag, statt auf ein großes neues Gesetz tatenlos zu harren, auch ohne gesetzliche Neuerungen etwas vorankommen könnte:

1. Ausgestaltung der Hauptverhandlung. Es wurde wiederholt betont, daß gerade das pädagogische Erlebnis auch in der Hauptverhandlung verwirklicht werden müßte, so daß es darauf ankomme, daß der Richter zum mindesten unter Berücksichtigung neuer pädagogischer und kriminologischer Erkenntnisse die Hauptverhandlung so gestaltet, daß der Jugendliche einen, wenn auch nicht immer dauernden, aber doch für einige Zeit nachhaltigen Eindruck mitnimmt. Man meinte auch, in der Hauptverhandlung könnten in verstärktem Maße Ergebnisse kriminologischer Forschung, namentlich der Prognosenlehre, berücksichtigt werden.

2. Man sollte stärker zu einer Teamarbeit in der Jugendkriminalrechtspflege kommen. Es wurde bezeichnenderweise darüber gelächelt, als ein Dikussionsteilnehmer, ein Verteidiger, erzählte, wie er mit dem Jugendrichter und mit dem Jugendstaatsanwalt regelmäßig Vorbesprechungen führt. Man hielt das offen-

bar für nicht zulässig. Aber in Wirklichkeit ist das sicherlich ein gutes Beispiel für eine Teamarbeit, die gerade von den Mitarbeitern der Jugendkriminalrechtspflege gepflogen werden muß. In verstärktem Maße sollte man dazu kommen, daß nicht nur in der Hauptverhandlung „verhandelt" wird, sondern daß die Männer und Frauen, die für die Resozialisierung verantwortlich sind, sich auch zu einem abwägenden Gespräch treffen, wie man in der Sozialarbeit längst erkannt hat, daß man „mehrdimensional" arbeiten und die verschiedenen Disziplinen zusammenbringen muß, um den richtigen Weg für einen dissozialen Menschen zu finden und zu sichern.

3. Es wurde eine Intensivierung des Jugendarrestes gefordert. Verschiedene Richter erwähnten, daß sie Jugendarrest nicht nur anordnen, sondern sich auch bemühen, die pädagogischen Möglichkeiten dieses Zuchtmittels auszuschöpfen. Ein Jugendrichter geht selbst regelmäßig in die Jugendarrestanstalt, auch am Sonntag, unterhält sich mit den jungen Arrestanten und wirkt auf sie ein.

4. Die Frage des Vollzuges, der nicht das eigentliche Thema dieses Arbeitskreises bildete, wurde, wie auch schon Herr *Mollenhauer* hervorhob, immer wieder in den Mittelpunkt gestellt. Hier konnte man oft bedauerliche Rückschritte in alte Zeiten feststellen. Man klagte z. B. darüber, daß minderjährige Mädchen mit erwachsenen Frauen zusammengesperrt würden. Man klagte ferner darüber, daß Untersuchungshaft bisweilen vollzogen wird, ohne daß auf die Minderjährigkeit der Gefangenen die gebührende Rücksicht genommen wird.

5. Eine bemerkenswerte Anregung wurde nur angedeutet, konnte aber nicht intensiv diskutiert werden, nämlich, daß man mehr junge Kräfte in die Mitverantwortung nehmen sollte, d. h. auch in die Beratung und später in die eigentliche Hilfe. Hier liegen Möglichkeiten, die m. E. noch nicht ausgeschöpft worden sind. Ich denke dabei nicht an jugendliche Jugendschöffen, wie sie in U.S.A. hier und da versuchsweise eingeführt worden sein sollen; ich denke aber an eine Mitbeteiligung der Jugend im Vollzug, u. U. auch in der Beratung. Hier könnte jedenfalls die Jugend in vorsichtiger Weise in die Mitverantwortung gesellt werden.

Das *Ergebnis der Beratungen* möchte ich in drei Punkten zusammenfassen, die eine gewisse Bedeutung zu haben scheinen und vielleicht zum Gegenstand einer Entschließung gemacht werden könnten:

1. Die Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zur Neuregelung der Jugendgerichtsbarkeit sollte weiter in ihren Zielsetzungen verfolgt werden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in der heutigen Zeit Tendenzen deutlich werden, im Anschluß an eine Herabsetzung des Wahlalters auch die Mündigkeitsgrenzen und die Altersgrenzen der vollen strafrechtlichen Verantwortung herabzusetzen. Der Deutsche Jugendgerichtstag sollte sich gegen derartige Tendenzen aussprechen. Die Entwicklungsreife junger Menschen könnte sicher mit besseren Kriterien als mit § 105 des Jugendge-

richtsgesetzes festgestellt werden; Grundsatz sollte aber sein, daß jeder noch nicht fertige und nicht ausgereifte Mensch, jedenfalls bis zu einem gewissen Alter, der Wohltaten des Jugendgerichtstages teilhaftig wird. Das ist schon das Thema früherer Jugendgerichtstage gewesen, der gegenwärtige Jugendgerichtstag sollte abweichenden, im Grunde rückschrittlichen Tendenzen entgegentreten.

2. Der Jugendgerichtstag sollte dafür eintreten, daß endlich das seit 15 Jahren in Gültigkeit befindliche Jugendgerichtsgesetz durchgeführt wird und daß hierfür die personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Jedenfalls zunächst Durchführung des geltenden Gesetzes und gleichzeitig Fortführung der gesetzgeberischen Arbeiten mit dem Ziel der Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt!

3. Die Bereitschaft und aktive Anteilnahme der Öffentlichkeit sollten in stärkerem Maße durch Informationen geweckt werden, damit sich ein neues Bewußtsein für alle Bestrebungen bildet, die in einer fortschrittlichen Jugendkriminalrechtspflege zum Ausdruck kommen. Erst wenn eine breite Öffentlichkeit unsere Forderungen versteht, billigt und annimmt, im Innern bejaht, erst wenn Parlamente nicht mehr überzeugt zu werden brauchen, sondern den Primat der Erziehung in der Jugendkriminalrechtspflege als selbstverständlich ansehen; erst wenn sie wissen, daß der Rechtsbruch eines jungen Menschen nun einmal sozial und psychologisch etwas anderes ist als der Rechtsbruch eines Erwachsenen, sind die Voraussetzungen für grundlegende Reformen geschaffen, also ein neuer Geist, der wichtiger ist als Formen und Reformen. Mit Theodor *Storm* kann man fragen: „Es sei die Form ein Goldgefäß, in das man goldenen Inhalt gießt? Die Form ist nichts als die Kontur, die den lebendigen Leib beschließt!" Ich glaube, es kommt auf diesen neuen Geist an, der auch die Jugendkriminalrechtspflege vorantreiben wird.

## AUS DER GENERALDISKUSSION ÜBER DIE BERATUNGEN DES 14. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Amtsgerichtsrat Dr. *Landscheidt,* Bremen

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich nur eine Grundfrage anschneiden, nämlich die Frage der Statistik. Auch die Leitsätze, die heute in dem Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises V vorgetragen wurden, stützen sich ja teilweise auf statistische Untersuchungen. Ich bin selbst Fachmann in mathematischer Statistik und muß leider bekennen, daß keine der Untersuchungen, die ich hier kennengelernt habe, den Anforderungen professioneller Statistik entspricht. Bevor wir also Schlüsse ziehen, müßten wir statistische Fachleute befragen, ob diese Untersuchungen wirklich zuverlässig sind. Erst dann können wir uns de lege ferenda auf sie stützen und sie als Grundlagen für künftige Entwicklungen wählen.

Dann ist hier vorgeschlagen worden, die bisherigen Einzelrichter durch Kollegialgerichte zu ersetzen. Das widerspricht m. E. der Justizreform im allgemeinen, die anstrebt, die bisherigen Instanzen Amtsgericht und Landgericht zu einem Bezirksgericht umzugestalten und in jedem Fall, auch soweit es sich um das bisherige Landgericht handelt, einen Einzelrichter in diese erste Instanz zu setzen. Wenn wir da in der Jugendgerichtsbarkeit eine Ausnahme machten, würden wir gegen den Strom schwimmen; im übrigen müßte eine solche Regelung als utopisch bezeichnet werden. Denn wenn man statt des Einzelrichters ein Gremium von 3 Richtern nimmt, wird die Zahl derjenigen, die gebraucht werden, verdreifacht. Berücksichtigt man ferner, daß ein Kollegialgericht mindestens dreimal so lange verhandelt wie der Einzelrichter, auch wenn es sich um eine gleichwertige Sache handelt, bekommen wir schon den Faktor 9; wenn wir weiter in Betracht ziehen, daß es sich dabei um ein Gremium handelt, in dem Juristen und Pädagogen zusammen sitzen, muß das Ganze noch eimal mit dem Faktor 2 multipliziert werden, so daß wir dann zu dem Faktor 18 gelangen würden. Bei den materiellen Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen, halte ich daher einen solchen Vorschlag für unrealistisch.

Ein Teilnehmer des Arbeitskreises V

Als Mitglied der Arbeitsgruppe V möchte ich doch versuchen, einen Eindruck, den Herr *Becker* als Berichterstatter vermittelt hat, etwas zu korrigieren. Nach seinem Bericht besteht doch ein gewisser Eindruck der Harmonisierung der Gegensätze, so als ob in unserem Arbeitskreis Einigkeit über den Vorrang des Erziehungsgedankens geherrscht hätte, was vielleicht daher rührt, daß Herr *Becker* am zweiten Tage der Beratungen nicht anwesend sein konnte. Ich glaube, die intellektuelle Redlichkeit sollte uns veranlassen, ganz klar herauszustellen, daß es nach wie vor zwei Auffassungen gibt: die eine, die stärker vom traditionellen Strafgedanken her glaubt, diesen Strafgedanken mit Erziehungsgedanken ausfüllen zu können; und eine Gegenposition, die den absoluten Vorrang des Erziehungsgedankens hervorhebt und den traditionellen Strafgedanken für das Jugendstrafrecht im Grunde

völlig aufgeben möchte, wie es auch in der Denkschrift der „Arbeiterwohlfahrt" zum Ausdruck kommt. Obwohl ich selber der letzteren Konzeption zuneige, gibt es eine Menge Argumente gegen diesen Vorrang des Erziehungsgedankens und den völligen Verzicht auf den Strafgedanken. Ich erinnere nur an das Argument von Herrn Professor *Schüler-Springorum*, ob nicht dem Jugendlichen die Notwendigkeit gesamtgesellschaftlicher Spielregeln gerade am Strafrecht aufgezeigt werden müsse, und ferner an die Frage, ob im Entwurf der „Arbeiterwohlfahrt" das Problem der Rechtssicherheit befriedigend gelöst ist, nämlich insofern, als auch der Jugendliche das Recht hat zu wissen, in welchem zeitlichen Rahmen sich seine Strafe bewegt.

Entscheidend scheint mir aber, daß diese Gegensätze in fairer Diskussion ausgetragen werden sollten und daß auch dieser Kongreß nicht den Einduck vermitteln sollte, als seien die Gegensätze in unserer Arbeitsgruppe völlig harmonisiert worden und als hätten wir uns alle auf den Vorrang des Erziehungsgedankens einigen können.

Tilman *Moser* (Korrespondent der FAZ)

In dem Prognosenbuch von *Middendorff* findet sich ein ganz sparsames Nebensätzchen des Inhalts, daß Kriminalprognosen nur gelten unter der Klausel rebus sic stantibus, was im Völkerrecht etwa heißt: . . . wenn sich die machtpolitischen Bedingungen nicht so verschieben, daß die Verträge sinnlos werden. Was bedeutet nun die Klausel rebus sic stantibus im Jugendkriminalrecht und im Strafvollzug? Sie bedeutet, daß die Prognosen, die ja meist auf Schlechtpunkten, unter denen sich u. a. Vorstrafen befinden, beruhen, nur gelten, wenn sich im gegenwärtigen Strafvollzug nichts ändert, d. h. wenn keine Behandlung stattfindet, die auf die Ursachen eingeht, die sich hinter den Schlechtpunkten der Prognose verbergen. Insofern geht meiner Auffassung nach in die gegenwärtige Form kriminologischer Prognosen ein erkleckliches Maß von Inhumanität mit ein. Grob gesprochen findet sich die Kriminalprognose in bezug auf den Strafvollzug auf einem Niveau, das im Bereich der Medizin vergleichsweise so aussähe: Bei einem Patienten mit labiler Konstitution, hoher Krankheitsanfälligkeit und langer Krankheitsvorgeschichte bis in die Kindheit, der an einem immer wieder akut werdenden Leiden, z. B. einem Magenleiden, erkrankt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rückfall unter Bedingungen eintreten: Wir verweigern ihm alles Wesentliche, was zu seiner Gesundung beitragen könnte, und geben ihm eine Art Nahrung, die mit Sicherheit seinen Zustand verschlimmert; die Zukunft eines solchen Patienten könnte man vielleicht mit dem Ausdruck „Lebensbewährung nach stationärer Mißbehandlung" bezeichnen.

Ich frage mich daher, ob es angesichts dessen, was in den meisten Strafanstalten und Heimen mit den Insassen passiert, zweckmäßig war, einem Arbeitskreis des Jugendgerichtstages die euphemistische Benennung „Lebensbewährung nach sta-

tionärer Behandlung" zu geben. Herr Professor *Schüler-Springorum* hat sich in seinem Referat gewundert, daß die negativen Prognosen häufiger stimmen als die positiven. Ich finde das nicht verwunderlich, sondern den gegenwärtigen Spielregeln entsprechend. So hat es z. B. Herr *Schüler-Springorum* als globales Faktum hingestellt, „daß Delikte, die einen Vertrauensbruch im sozialen Nahraum enthalten, generell bedenklicher sind als Delikte gegenüber fernerstehenden Opfern". Auch hier aber wäre zu ergänzen: „rebus sic stantibus". Denn nach psychotherapeutischen Kategorien steht hinter vielen Delikten im sozialen Nahraum ein so drängender, aber lokalisierbarer Konflikt oder eine konkrete Enttäuschung mit Erziehungspersonen, daß diese Konflikte oder Straftaten im therapeutischen Sinne prognostisch häufig viel günstiger sind als andere. Auch hier nur der Hinweis auf die Inhumanität der Klausel rebus sic stantibus.

Der hippokratische Eid verpflichtet Ärzte, dem Wohl des Patienten zu dienen und nur ihm. Jugendrichter sollen dem Wohl des Jugendlichen und dem der Gesellschaft dienen. Wenn ihnen allmählich klar wird, daß es relativ unwahrscheinlich ist, daß sie mit Strafverhängung unter den gegenwärtigen Bedingungen des Vollzugs dem Jugendlichen dienen, so konnten sie sich bisher doch damit trösten, daß sie wenigstens dem Recht oder der Gesellschaft dienten. Nun scheint sich aber — auch hier in diesen Tagen in Braunschweig — herauszustellen, daß mit dem gegenwärtigen Strafvollzug auch der Gesellschaft oder dem Recht in einem höheren Sinne *nicht* gedient ist. In dieser Situation könnte ich mir vorstellen, daß eine sensible Gruppe von Jugendrichtern der Meinung ist, daß die Gesellschaft ihnen eine asoziale Berufsrolle zumute, die sie eigentlich nicht wider besseres Wissen ausüben könnten. Von da aus wäre es nicht mehr weit zu Überlegungen, wie dies der Öffentlichkeit klargemacht werden könnte, etwa von berufsständischen Erklärungen an bis hin zum Gedanken an Formen konkreterer Weigerung, in absurd gewordenen Situationen im Namen des Volkes so zu funktionieren, als ob alle diese Konflikte nicht bestünden.

Medizinaldirektor Dr. *Hartmann*, Berlin

Ich möchte — als Mediziner, Nervenarzt und insbesondere auch als Psychoanalytiker — kurz etwas zu dem Votum von Herrn *Moser* anmerken. Herrn *Mosers* Beispiel von dem Patienten, dessen Prognose deshalb so schlecht ist, weil wir ihm wesentliche Therapieformen in der stationären Behandlung versagen, ist deshalb so witzig und demagogisch verfänglich, weil es sich um einen Patienten oder eine Patientengruppe handelt, bei der wir genau wissen, daß es bestimmte Therapiemöglichkeiten gibt, die ihnen helfen könnten und die wir ihnen im Beispiel wissentlich vorenthalten. Das trifft aber für die Fälle, die wir hier diskutieren, eben nicht zu. Es ist im Arbeitskreis III sehr viel über Gruppentherapie und über Therapie bei Strafgefangenen, straffälligen und dissozialen Jugendlichen gesagt worden. Es sind auch bestimmte Empfehlungen gegeben worden, wie man diese Gruppenarbeit verbessern könnte. Aber ich habe eigentlich vermißt, daß man doch

erst einmal konkrete Erfahrungen über den Erfolg dieser therapeutischen Möglichkeiten fordern muß und daß besonders zu unterstreichen ist, daß wir eigentlich noch gar nicht wissen, ob diese Therapieformen, auch die analytischen, bei straffälligen und dissozialen Jugendlichen wirklich in der Weise wirksam sind, wie immer behauptet wird. Das sage ich gerade als Psychoanalytiker. Ich weise darauf hin, daß z. B. das großartige und richtungweisende Experiment von *Aichhorn* in Hollabrunn und die therapeutischen Bemühungen von *Alexander* in Amerika gescheitert sind. Ich meine zwar, daß es berechtigt ist, an alten Rezepten Kritik zu üben — ich selbst tue das in meiner Arbeit dauernd —, aber als Arzt möchte ich sagen, wir können neue Rezepte nur dann empfehlen, wenn deren Überlegenheit wirklich erst einmal erwiesen ist, und dieser Beweis steht doch noch aus.

Amtsrichter *Ostermeyer*, Bielefeld

Ich bin einer von den „asozialen" Jugendrichtern, von denen Herr *Moser* hier sprach. Wir Jugendrichter dürfen dann aber auch die Erkenntnisse, die während des Jugendgerichtstages über die Gründe von Asozialität und über die Entschuldigung für Asozialität gewonnen wurden, für uns in Anspruch nehmen. Auch wir sind also das Opfer unseres Milieus und das Opfer unserer Entwicklung, und es muß wohl einmal gesagt werden, daß in dieser Entwicklung die juristische Ausbildung doch eine entscheidende Rolle spielt. Im Mittelpunkt der juristischen Ausbildung steht immer noch das Zivilrecht, und ein Student, der sich auf das Examen vorbereitet, wird sicherlich drei Viertel seiner Zeit hierauf verwenden und von dem restlichen Viertel wahrscheinlich die Hälfte auf das Strafrecht und das Strafprozeßrecht. Von Kriminologie, von Soziologie und Psychologie hört und lernt er jedoch überhaupt nichts. Deshalb meine ich, daß wir, wenn wir nicht wollen, daß die Jugendrichter im Hinblick auf ihre Aufgabe asozial bleiben, uns doch Gedanken darüber machen müssen, wie die Ausbildung der Jugendrichter reformiert werden kann. Sie muß meiner Ansicht nach sogar verselbständigt werden. Es ist nicht sinnvoll, daß jemand, der später mit einer Aufgabe betraut wird, in der er als Jugendpädagoge und auch als Sozialarbeiter tätig wird — denn das ist ja doch das Leitbild des Jugendrichters —, einen großen Teil seiner Zeit auf Dinge verwendet, die er später nicht brauchen kann.

Nun ist in diesem Kongreß eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen und kriminologischen Aspekten aufgezeigt worden. Die große Schwierigkeit besteht in unserer Gesellschaft aber immer darin, jene Forderungen und Erkenntnis in die Praxis umzusetzen. Wir wissen alle, wie schwerfällig unser gesetzgeberischer Apparat ist, und ich bin der Ansicht, daß es nicht ausreicht, sich auf die Schaffung eines Organs für Öffentlichkeitsarbeit zu beschränken. Man müßte sich vielmehr überlegen, ob nicht noch wirksamere Schritte möglich sind. Die Studenten haben da bekanntlich andere Methoden entwickelt. Ich meine zwar nicht, daß wir in dieser Weise auf die Barrikaden gehen sollten, aber ich meine doch, daß vielleicht zu überlegen wäre, ob man Verbindung zu gemäßigten Kräften innerhalb der außerparlamentarischen

Opposition suchen sollte, zu denen beispielsweise die Humanistische Union gehört, deren Mitglied ich bin, und die ja genau wie der Jugendgerichtstag das Ziel hat, durch rationale Aufklärung für die Erhaltung der pluralistischen Demokratie und für die Freiheit der öffentlichen Debatte zu wirken.

Professor Dr. *Simonsohn*, Frankfurt am Main

Der Titel des Hauptreferats hieß: „Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung — Erfahrungen, Erkenntnisse, Konsequenzen". Als Ergebnis solcher Erfahrungen, Erkenntnisse und Konsequenzen hatte die „Arbeiterwohlfahrt" in 4jähriger Arbeit eine Denkschrift entwickelt, die bemüht war, gerade die Erfahrungen der Kriminologie auszuwerten. Wir sind der Deutschen Vereinigung sehr dankbar, daß sie uns zweimal Gelegenheit gegeben hat, die Probleme unserer Denkschrift in ihrem Geschäftsführenden Ausschuß zu erörtern, und sind ihr besonders dankbar, daß diese Fragen hier im Generalreferat angesprochen und so ausgiebig diskutiert wurden. Als Verfasser jener Denkschrift sind wir innerhalb der „Arbeiterwohlfahrt" ein Gremium von etwa 12 bis 15 Mitarbeitern aus allen Sparten der Jugendkriminalrechtspflege, überwiegend Praktikern der Heimerziehung, des Jugendstrafvollzugs, der Sozialarbeit und Jugendhilfearbeit; es sind aber natürlich auch eine Anzahl Juristen, auch Richter, dabei. Daß nicht alle Teilnehmer dieses Kongresses den Gedankengängen der Denkschrift, die sie zum großen Teil vorher gar nicht kannten, würden folgen können, war uns bewußt; ich darf hier vielleicht noch darauf hinweisen, daß die Denkschrift bei der „Arbeiterwohlfahrt", Bonn, Postfach, jederzeit für 3,— DM zu erhalten ist.

Solche Versuche stehen ja in einer doppelten Diskrepanz: einmal der Diskrepanz zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und der möglichen Praxis und in der zweiten Diskrepanz zwischen gesetzlicher Grundlage und ihrer Nichtausfüllung in der Praxis. Daß es in einer solchen Situation verschiedene Wege gibt, war von vornherein klar. Es ist wie mit einem teilbombengeschädigten Haus: Man fragt sich, ob man es wieder aufbauen oder ob man es abreißen und lieber gleich etwas Neues bauen soll; eine Frage, deren Beantwortung jeweils von sehr vielen Erwägungen abhängt. Wir haben geglaubt, den letzten Weg gehen zu sollen, was vielleicht wie eine sehr einseitige Entscheidung aussieht, jedenfalls wenn ich an die bekannte Hegel'sche These denke: „Alles, was ist, ist vernünftig"! Diese These wurde in unserem Arbeitskreis sehr ausgiebig vertreten. Ich selbst allerdings fühle mich mehr der von Hegel selbst ausgesprochenen dialektischen Konsequenz verpflichtet: „Alles, was vernünftig ist, muß sein". Dabei bin ich mir aber sehr wohl dessen bewußt, und wir alle, die wir an dieser Denkschrift gearbeitet haben, waren uns dessen bewußt, daß die eine Seite die andere mitbeinhaltet und daß wir aufbauen müssen auf dem, was auf diesem Gebiet bereits geschehen ist, nicht zuletzt dank einer 60jährigen Arbeit gerade dieser Vereinigung. Ich glaube, daß das, was wir getan haben, nicht eine unmittelbare Aufgabe einer Wohlfahrtsorganisation ist; sondern im Grunde haben wir eigentlich eine Angelegenheit der Deutschen Ver-

einigung, allerdings in Geschäftsführung ohne Auftrag, ausgeführt, indem wir einmal versuchten, etwas Neues zu konzipieren. Als damals die Väter der Jugendgerichtsbewegung dies taten, war ihr Beginnen viel utopischer als das unsrige heute, und sie hatten sehr große Widerstände zu überwinden. Es wird in einer Dokumentation, die demnächst im Suhrkamp-Verlag erscheinen wird, bestätigt werden, daß eigentlich alle Grundgedanken unserer Denkschrift sich auf Erwägungen stützen, die zum Teil schon im Jahre 1891 von *Appelius* im Auftrage der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung entworfen worden waren und seither immer wieder, in einer Fülle von Fortsetzungen, als Forderungen erhoben worden sind.

Wenn solche Forderungen nun schon seit Jahrzehnten im Grunde nicht erfüllt worden sind, so wird daran deutlich, wie wenig allein mit gutem Willen, der ja in unendlich großem Maße vorhanden ist, praktisch erreicht werden kann, wie sehr man sich an Gegebenheiten stößt, so daß man die Schuld stets von einer Gruppe auf die andere schiebt. Vergleichen wir diese unerfreuliche Situation mit einem Sumpf, dann haben wir nur die Wahl, uns entweder wie weiland Münchhausen an dem Schopf unseres guten Willens herauszureißen oder den Sumpf trocken zu legen und festen neuen Grund zu schaffen. Und ich glaube, das zu tun, waren wir mit unserer Denkschrift bemüht.

Was die Verteilung der Aufgaben zwischen Justiz und Verwaltung betrifft, bleiben wir mit unserer Denkschrift zwar zum Teil im Rahmen der Gerichtsbarkeit, möchten aber doch wesentliche Teile auf die Behörden der Jugendhilfe verlagern, die selbstverständlich auch neu konzipiert werden müssen. Damit wollen wir eine schrittweise Lösung aus dem Rahmen vor allem der Strafjustiz erreichen. Daß niemand in solchen Sachen richten sollte, der sich nicht die fachlichen Voraussetzungen dazu in seiner Ausbildung erworben hat, wie es mein Vorredner hier ausgesprochen hat, wird auch in unserer Denkschrift immer wieder unterstrichen.

Wenn ich noch einmal auf die Ausführungen des Redners, der hier auch über Fragen der Statistik gesprochen hat, zurückkommen darf, so möchte ich doch bitten, sich einmal auszurechnen, was es kosten würde, wenn dieser Entwurf realisiert würde, und sich weiter zu überlegen, was es kosten würde, wenn die bisherige Praxis, die sich in der allgemeinen Kritik als unbrauchbar erwiesen hat, bestehen bliebe, und dann diese Kosten einander gegenüberzustellen. Ich würde glauben, daß man sich einen Gesichtspunkt der Rationalisierung, wie in der Wirtschaft selbstverständlich ist, zu eigen machen sollte: nämlich am Anfang richtig zu investieren, um dann vernünftige Einzelprodukte zu billigen Preisen zu haben. Wenn hier gesagt worden ist , *Aichhorn* sei gescheitert, so muß ich erwidern, daß ich eigentlich nicht weiß, wieso *Aichhorn* gescheitert ist. *Aichhorn* hat ein leuchtendes Beispiel gegeben! Gescheitert ist er höchstens an der Praxis und an der Sturheit der Verwaltungsbehörden.

Ich darf schließen mit der Feststellung, daß wir unseren Entwurf als ein Modell hinstellen, von dem wir überzeugt sind, daß zu seiner Realisierung eine Miter-

ziehung der Öffentlichkeit und auch Zeit nötig sind. Wir wollten keine Zustimmung hier haben. Wir haben an Sie appelliert, mit uns mitzudenken, mit uns mitzuarbeiten, Besseres an die Stelle des Entwurfs zu stellen. Wir glauben, daß das, was wir getan haben, letzlich damit zusammenhängt, daß es neben jeder Tatschuld eine viel stärker ins Gewicht fallende Unterlassungsschuld gibt; die Unterlassungsschuld derer, die wissen und nicht wissen wollen, und die Unterlassungsschuld derer, die solches Wissen nicht versuchen in die Tat umzusetzen. Wir waren bemüht, uns von dieser Schuld zu entlasten.

Jugendrichter *Katz*, Lübeck

Ich glaube, ich habe den Aufruf von Herrn Professor *Simonsohn* richtig verstanden, daß, wenn wir ein Problem kennen und um die Notwendigkeit seiner Lösung wissen, wir uns bemühen müssen, diese Erkenntnis nun auch in der Praxis durchzuführen. Ich trage mich schon seit dem vorigen Jugendgerichtstag mit der Sorge um die *Erziehungsbeistandschaft*. Auch auf dieser Tagung haben wir uns im Arbeitskreis II wieder intensiv mit diesem Institut beschäftigt und waren eigentlich übereinstimmend der Meinung, daß die Erziehungsbeistandschaft ein sehr wertvolles Mittel ambulanter Dauerbehandlung für junge Straftäter ist und daß mit dieser ambulanten Dauerbehandlung viele Kosten auch für den Staat gespart werden könnten, weil bei erfolgreicher Behandlung eine stationäre, d. h. eine Heim- oder Gefängnisbehandlung, sich erübrigt. Wir haben aber gleichzeitig festgestellt, daß die Durchführung dieses 1961 anstelle der früheren Schutzaufsicht geschaffenen Instituts trostlos ist und daß die Intentionen des Gesetzgebers nur in ganz vereinzelten Fällen verwirklicht werden. Dazu bedürfte es der Bestellung von *hauptamtlichen* Erziehungsbeiständen und der Einrichtung — ähnlich wie bei der Bewährungshilfe — von Stützpunkten der Erziehungsbeistandschaft. Wir kommen aber im Gegensatz zu der Bewährungshilfe, die ja ländermäßig durchgeführt wird, hinsichtlich der Erziehungsbeistandschaft leider nicht so recht an die Instanzen heran, denn sie fällt ja in die Zuständigkeit der Gemeinden. Ich möchte bitten zu erwägen, ob wir hier im Rahmen des Jugendgerichtstages nicht den Beschluß fassen können, an die dafür zuständigen Institutionen, Städtetag oder Gemeindetag, mit der Bitte heranzutreten, diese in unseren Augen sehr wertvolle Einrichtung wirksam zu gestalten.

Vor Erstattung seines zusammenfassenden Berichtes gab Professor *Sieverts* Herrn Dozenten RA Pedro *Graf* von der „Akademie für Jugendhilfe, Viktor Gollancz-Stiftung e. V." Gelegenheit, auf die von ihm unter dem Thema Junge Menschen vor Gericht geleiteten Lehrgänge der Akademie hinzuweisen.

---

vgl. Broschüre über die bisherigen 4 Lehrgänge, zu erhalten bei der „Akademie für Jugendhilfe, Viktor Gollanc-Stiftung e. V." zum Preise von DM 5.—

# ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE DES 14. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

von Professor Dr. Rudolf *Sieverts*, Hamburg

Mir ist wieder die Aufgabe zugefallen, aus dem Stegreif eine Zusammenschau der Ergebnisse des 14. Deutschen Jugendgerichtstages zu geben. Das ist schon deswegen keine leichte Aufgabe, weil das ganze Geschehen ja noch so unmittelbar, wenige Minuten, hinter uns liegt und dadurch natürlich die Distanz fehlt, nun mit Zuverlässigkeit das Wesentliche herauszufinden und auch einigermaßen gültig zu formulieren. Und Sie hatten diese meine Schwierigkeit bei den letzten Jugendgerichtstagen seit 1953 immer freundlich in Kauf genommen. Das ermutigt mich, jetzt wieder diesen Versuch zu machen.

Zunächst zu der Form unseres Kongresses: Wir haben wieder die Form gewählt, die nun schon seit über 10 Jahren für die Jugendgerichtstage üblich ist, nämlich Beginn mit einer Plenarversammlung mit einem Generalreferat, dann Aufteilung des Jugendgerichtstages in Arbeitskreise, anschließend in der Plenarversammlung Berichte der Leiter dieser Arbeitskreise über das, was in ihren Gremien besprochen und eventuell beschlossen worden ist, dann eine Generaldebatte und zum Abschluß diese Zusammenfassung. Ich glaube, ich darf feststellen, daß diese Kongreßmethode, die übrigens nach unserem Vorbild von vielen Kongressen jetzt nachgeahmt wird, sich wieder durchaus bewährt hat. Aber es ist vielleicht ein Schönheitsfehler dabei aufgetreten, auf den mich Herr *Schaffstein* aufmerksam gemacht hat. Bisher haben wir ja keinen Einfluß darauf genommen, wie viele Teilnehmer sich zu einem Arbeitskreis melden und wie sich aufgrund dieser Meldungen die einzelnen Berufssparten der Jugendkriminalrechtspflege auf die Arbeitskreise verteilen. In diesem Kongress ist wohl besonders deutlich geworden, daß manche Arbeitskreise von bestimmten Berufsgruppen sehr gehäuft besucht worden sind, etwa überwiegend von Jugendrichtern, daß dafür aber die anderen Berufsgruppen nur sehr spärlich vertreten waren. Und in anderen Gruppen war es wohl umgekehrt. Das soll zu gewissen Übergewichtserscheinungen geführt haben, die einer Ausgewogenheit der Diskussion im Wege gestanden haben. Wir werden uns im Vorstand und Geschäftsführenden Ausschuß überlegen, ob wir da nicht eine gewisse Lenkung insofern vornehmen dürfen, als wir, wenn wir aus den Anmeldungen feststellen, daß ein Arbeitskreis allzu einseitig von einer Berufsgruppe besucht werden wird, dann Mitglieder unserer Vereinigung, die sich für einen der übrigen Arbeitskreise gemeldet haben, bitten, in diesen anderen Arbeitskreis als Gegengewicht hineinzugehen. Das würde eine Sicherung unseres Prinzips, nach dem wir überhaupt arbeiten, bedeuten, nämlich Zusammenarbeit *aller* Gruppen, die in der Jugendkriminalrechtpflege tätig sind. Ich meine, es ist das eine der positiven Seiten unserer Vereinigung, die wir auch in unseren Studienwochen pflegen und in allen Kommissionen, die wir einsetzen, um zwischen den Jugendgerichtstagen bestimmte Fragen bearbeiten zu lassen.

Dann möchte ich sagen, daß wir wieder bemüht sein werden, möglichst rasch einen Kongreßbericht herauszubringen. Das wird allerdings frühestens im Frühjahr nächsten Jahres geschehen; schneller kann man es erfahrungsgemäß schon rein technisch gar nicht schaffen. Aber wir werden, falls Herr *Schüler-Springorum* damit einverstanden ist, wieder so verfahren, daß das Generalreferat schon sehr bald in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform veröffentlicht wird und dann allen Mitgliedern der Vereinigung und Tagungsteilnehmern als Sonderdruck zugeht, damit sie möglichst rasch eine erste Unterlage über diesen Kongreß haben.*

Dann noch eine weitere technische Bemerkung: Ich habe aus den Berichten der Leiter der Arbeitskreise entnommen, daß in einigen Arbeitskreisen Anträge an das Plenum beschlossen worden sind. Bei allen diesen Anträgen kann man m. E. sicher sein, daß auch das Plenum sich dahinter stellen wird. Ich darf so verfahren, wie wir das auch bei den früheren Jugendgerichtstagen getan haben: Der Vorstand und Geschäftsführende Ausschuß werden sich aller dieser Anträge annehmen, auch wenn kein formeller Beschluß über sie hier im Plenum gefaßt worden ist.

Zum Inhaltlichen dieses Kongresses glaube ich zunächst feststellen zu können, daß er wieder einen großen Atem und weiten Bogen gehabt hat. Es ist kaum ein Problem nicht erörtert worden, das auf unserem Felde vorhanden ist; es ist auch sehr gründlich diskutiert worden. Es war zu erwarten, daß die Diskussionen sich sehr stark auf den ausgesprochen dissozialen jungen Menschen konzentrieren würden. Das liegt im Wesen der Sache, denn diese Gruppe von jungen Menschen bereitet der Gesellschaft die größten Sorgen, schädigt sie auch am meisten und gibt der Jugendkriminalrechtspflege die größten Probleme sowohl der Diagnose und der Prognose als auch der Behandlung auf.

Es war zunächst ein Wagnis, als Generalthema „Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung — Erfahrungen, Erkenntnisse, Konsequenzen" zu wählen. Jetzt, nachdem wir dieses Wagnis hinter uns haben, können wir wohl feststellen, daß es im ganzen geglückt ist, wenn auch mit manchen Mängeln sicherlich. Diese Fragestellung hat sich als fruchtbar erwiesen. Wir haben die Konfrontation der Jugendkriminalrechtspflege mit der kriminologischen Forschung, die erfreulich zahlreich auch von jungen Forschern hier vertreten wurde, erlebt. Es war eindrucksvoll zu sehen, wie diese Forschung in Bewegung ist und wie sie sich anschickt, immer weiter und tiefer in die Probleme zu dringen. Dabei hat sich wieder gezeigt, daß viele bisher als gültig angesehene Vorstellungen entweder ganz über Bord geworfen oder doch erheblich korrigiert werden müssen. Damit ist der typische augenblickliche Zustand der Kriminologie sichtbar geworden. Viele „Gesetzlichkeiten", die die Pionier-Generation der Kriminologie zwischen 1890 und 1933 zu finden geglaubt hatte, erweisen sich heute als Irrtum, und es muß völlig umgedacht werden. Ich habe im wesentlichen nur einen Teil der Diskussion der Sek-

*) Geschehen in Heft I des 52. Jahrganges, Januar 1969

tion „Jugendpsychiatrie" mitmachen können; da war mir besonders eindrucksvoll, nicht nur, wie auch hier die Forschung weitergeht, sondern wie sich dieses Gebiet der Jugendpsychiatrie immer mehr eigenständig gegenüber der allgemeinen Psychiatrie absetzt. Das sollte übrigens zur Folge haben, daß die Jugendgerichte zur psychiatrischen Begutachtung eines minderjährigen Täters eigentlich nicht mehr einen allgemeinen psychiatrischen Sachverständigen auswählen dürfen, sondern nur Fachleute speziell der Jugendpsychiatrie. Damit berühre ich allerdings auch eines der „Defizit-Probleme", wie sie auf diesem Jugendgerichtstag wieder sehr häufig festgestellt worden sind, nämlich, daß wir noch viel zu wenig Jugendpsychiater, die gründlich auf diesem Gebiet ausgebildet sind, haben; aber man darf wohl feststellen, daß die Zahl dieser Jugendpsychiater langsam, aber stetig ansteigt, nicht zuletzt auch dank der Bemühungen von Herrn Professor *Stutte* und der uns befreundeten Deutschen Gesellschaft für Jugendpsychiatrie. So ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit eine einigermaßen ausreichende Zahl von Jugendpsychiatern zur Verfügung steht. Dasselbe, was ich für die Jugendpsychiatrie feststelle, gilt für die Jugendpsychologie und für die Jugendsoziologie.

Es hat sich ferner in den Diskussionen zwischen den Forschern und den Praktikern etwas gezeigt, was nicht nur für diesen Jugendgerichtstag typisch ist, sondern heute allgemein gilt angesichts des Prozesses, mit dem die Wissenschaft so außerordentlich schnell voranschreitet: Ich meine die Verständigungsschwierigkeiten in der Terminologie der beteiligten Wissenschaften vom Menschen. Ich kann mir vorstellen, daß viele unserer Praktiker hier in den letzten Tagen ärgerliche Schwierigkeiten hatten, der neuen Terminologie der Soziologie, der Psychologie und der Jugendpsychiatrie zu folgen, d. h. sich immer schnell klarzumachen, was mit diesem oder jenem ihnen bisher unbekannten Ausdruck eigentlich gemeint ist. Wer wie ich über 40 Jahre in diesem Felde gestanden hat, der hat gelernt, diese Verständigungsschwierigkeiten etwas gelassener zu sehen; ja mit einer gewissen Fröhlichkeit entdeckt er nicht selten, daß mit diesem neuen Ausdruck, der heute in Mode gekommen ist, ja eigentlich nur das gemeint ist, was wir etwa in den 20er Jahren schon als Problem gefunden hatten, aber einfacher benannten. Eine große Hilfe leistet uns übrigens das vom AFET veröffentliche „Fachwörterverzeichnis für Jugendhilfe und Jugendrecht, Teil II: Psychologische, psychiatrische und heilpädagogische Fachausdrücke", bearbeitet von H. *Stutte* und H. v. *Bracken*, 3. Auflage, Hannover 1969.

Ganz einmütig kam wohl die Auffassung heraus, daß diese Forschungen für die Praxis nützlich sein können, wenn sie entsprechend auch auf die praktischen Bedürfnisse ausgerichtet sind und sich nicht nur in zweckfreier Forschung erschöpfen, und daß diese „angewandte Forschung" ausgebaut werden muß. Wir müssen feststellen, daß die weitere Reform nicht nur der Jugendkriminalrechtspflege, sondern auch der allgemeinen Strafrechtspflege, an der man zur Zeit so intensiv im „Sonderausschuß Strafrecht" des Bundestages arbeitet, auf dem Papier stehen bleiben wird, wenn man nicht gleichzeitig die kriminologische Forschung sehr intensiv ausbaut

und ihre Ergebnisse in die Ausbildung und Fortbildung der an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten einbaut. Wenn z. B. eine solche Einrichtung wie das Vollstreckungsgericht, das der Entwurf StGB 1962 und jetzt wieder der „Alternativ-Entwurf" der 14 Strafrechtsprofessoren vorschlagen, eingeführt werden soll, dann können dieser Aufgabe genau wie die Jugendrichter nur Richter gerecht werden, die in Kriminologie solide ausgebildet worden sind. Ich komme auf die Frage der Ausbildung und Fortbildung gleich noch zu sprechen.

Leider ist festzustellen, daß die kriminologische Forschung in Deutschland auch von den Gremien, die für die Wissenschaftsförderung eingerichtet sind, noch nicht so unterstützt wird, wie es notwendig ist. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat zwar kürzlich einen Ansatz in dieser Richtung unternommen, indem sie einen „Schwerpunkt Angewandte Kriminologie" gebildet und mit einem Anfangsbetrag von DM 500.000,— ausgestattet hat. Auch die großen Stiftungen, wie z. B. die Stiftung Volkswagenwerk oder die Thyssen-Stiftung, müssen wir noch stärker für diese Aufgabe interssieren.

Etwas, was offenbar in den Arbeitskreisen, die sich mit Forschungsproblemen beschäftigt haben, nicht angesprochen worden ist, ist mir gestern ein Gespräch mit zwei Anstaltsleitern deutlich geworden, nämlich die Frage, ob nicht die Forschung, wenn man sie in ein Heim oder in einer Anstalt ansetzt, intern insofern eine starke Problematik entwickelt, als sie u. U. die laufenden erzieherischen Tätigkeiten dieser Heime sehr stören kann. Mir wurde gestern z. B. berichtet, daß eine neue Jugendstrafanstalt, die sich den Ruf erworben hat, augenblicklich die modernste zu sein, sich nicht retten kann vor Bitten von Soziologen, Psychologen und Psychiatern, doch die Bearbeitung von Doktorarbeiten in ihrer Anstalt zuzulassen. So geht es auch anderen Anstalten und Heimen. Und eine andere Problematik taucht auf: Sehr häufig sind diejenigen Kollegen von mir, die diese Arbeiten ausgeben, bisher überhaupt nicht mit den Problemen der Heimerziehung und der Strafvollzugserziehung vertraut, geben aber gleichwohl solche Themen an Doktoranden aus, die ebenso wenig Ahnung von den Realitäten der Sozialpädagogik haben. Ich meine, man sollte — das wäre auch eine Aufgabe für unsere Vereinigung — mit den Forschern an den Hochschulen doch einmal Kontakt aufnehmen und eine Abstimmung darüber herstellen, was man im einzelnen bei der Einleitung eines solchen Forschungsvorhabens zu beachten hat, um hier unbedingt notwendige Grenzen einzuhalten. Ich persönlich würde z. B. keinen Doktoranden für eine Forschungsarbeit in einer Strafanstalt einsetzen, der nicht mindestens dort eine Zeitlang ohne forscherische Absicht mitgearbeitet und dadurch den Betrieb von innen kennengelernt hat. Wir müssen angesichts der vielen Forschungsbestrebungen heute offenbar so seine Art Verkehrsregelung vornehmen, damit diese Forschung nicht sehr rasch Grenzen überschreitet, die für die Heimerziehung und für die Strafvollzugserziehung unerträglich sind. Ich darf da an die Mahnung unseres Freundes Curt *Bondy* erinnern, der ja gerade das Problem, wo die Grenze psychologischer Methoden ethisch liegt, einmal sehr eingehend für die Psychologen untersucht und dargelegt hat.

Dann ist auf diesem Gebiet noch eine andere Frage akut geworden, nämlich das Verhältnis von Jugendgericht und Sachverständigen. Es ist typisch für die heutige Entwicklung zur Spezialisierung und für die immer stärkere Verwissenschaftlichung der Tätigkeit auf allen Lebensgebieten, also auch auf unserem Gebiet, daß der Richter sich steigend Problemen gegenübersieht, bei denen er bekennen muß, daß er für sie nicht mehr den nötigen Sachverstand besitzt. Das ist für viele Kollegen unter den Richtern eine sehr ungemütliche Situation, und sie werden mit diesem Problem oft noch nicht recht fertig; übrigens ein Problem, das sich keineswegs auf die Bundesrepublik beschränkt, sondern absolut ein internationales ist, wie auf dem Internationalen Jugendrichterkongress in Brüssel in den fünfziger Jahren deutlich wurde, wo ich das Generalreferat über dieses Thema zu halten hatte. Ich meine, daß die Richter auch dieser Frage gelassener gegenüberstehen sollten, als sie es heute vielfach tun, aber ganz ehrlich gegenüber sich selber bleiben und immer da den Sachverständigen heranholen sollten, wo sie sich sagen müssen, daß ihnen der erforderliche Sachverstand fehlt, um die auftauchenden Probleme so beantworten zu können, wie sie es mit ihrem Gewissen zu vertreten vermögen. Wenn man diese Haltung einnimmt, dann wird es auch sehr rasch zu einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen Richter und Sachverständigen kommen, das hier und da noch zu wünschen übrigläßt. Aus Äußerungen von Psychiatern auf dem Symposium zu Ehren des 70. Geburtstages von Herrn Professor *Bürger-Prinz* in Bonn im Oktober 1967 ergab sich die Klage, daß Ärzte und Juristen in den Hauptverhandlungen oft aneinander vorbeiredeten und daß dadurch eine sehr ungute Situation entstehe. Ich kann dieses Problem hier nicht weiter vertiefen, aber es schien mir doch notwendig, es zu erwähnen. Die Erkenntnis, daß man im Jugendstrafverfahren den Sachverständigen nicht nur auf die Diagnose beschränken, sondern ihn auch um Rat und Vorschläge für die zweckmäßigste Behandlung des diagnostizierten jungen Dissozialen bitten soll, hat sich inzwischen wohl allgemein durchgesetzt. Diese Ausdehnung des Sachverständigengutachtens ist auch durch das Jugendgerichtsgesetz gedeckt.

Ich komme nun zur Ausbildung und Fortbildung in der Jugendkriminalrechtspflege. Dieser Ruf ist auf diesem Kongreß noch eindringlicher erhoben worden als bereits auf den vorigen Jugendgerichtstagen. Ich habe ja schon zum Ausdruck gebracht, daß alle beabsichtigten Reformen in der praktischen Durchführung damit stehen und fallen, daß dieses Problem gelöst wird. Mir scheint — und ich war sehr erfreut darüber, daß Herr *Ostermeyer* das hier gesagt hat —, daß man mit dieser Ausbildung nicht erst etwa in der Referendarzeit oder gar erst nach der Ernennung zum Richter und Jugendstaatsanwalt beginnen soll, sondern die Grundlagenkenntnisse in der Kriminologie müssen für den Juristen bereits auf der Universität gelegt werden. An einer ganzen Reihe von Universitäten ist das Angebot von solchen Lehrveranstaltungen erfreulich gewachsen, aber wir müssen feststellen, daß diese Vorlesungen doch nur von solchen Studenten besucht werden, die ein spezielles Interesse an diesen Problemen haben, weil sie außer für die Rechtsprobleme auch Sinn für die menschlichen, psycholgischen und soziologischen Fragen

haben, die darin stecken. Das ist dann meistens eine sehr dankbare Zuhörerschaft, aber sie umfaßt nicht die große Menge der rechtswissenschaftlichen Studenten, deren Art des Studiums heute hier ja ganz richtig auch in einem Diskussionsbeitrag geschildert und kritisiert worden ist. Hier kann man nur eine Besserung erreichen, indem man in die allgemeinen Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeßrecht schon weitgehend auch kriminologische und forensisch-psychologische Einsichten einbaut und auf diese Weise alle Studenten nötigt, von diesen Problemen Kenntnis zu nehmen. Wir haben z. B. schon seit vielen Semestern in Hamburg die Vorlesung „Strafrecht Allgemeiner Teil" in zwei Vorlesungen geteilt, in eine 3 — 4 stündige Vorlesung über die Lehre vom Verbrechen, die vor allen Dingen die rechtsdogmatischen Probleme behandelt, und in eine zweistündige Vorlesung über Strafen und Maßregeln, ihre Zumessung und ihren Vollzug: „Kriminalpolitik". Wir haben die Erfahrung gemacht, daß dieses Gebiet auf diese Weise sehr viel intensiver an die große Masse der Rechtsstudenten herangebracht wird, als wenn man die Lehre vom Verbrechen und die Lehre von den Strafen und den Maßregeln in einer Vorlesung abhandelt, was dann immer so ausläuft, daß man mit dem dogmatischen Teil in Zeitnot gerät und dann für die Lehre von den Strafen und Maßregeln nur ganz wenige Stunden übrigbleiben. Bei dem anderen System kann man dagegen sehr gründlich solche Fragen wie die Aussetzung zur Bewährung, ihre Voraussetzungen, ihre praktische Durchführung in der Bewährungshilfe mit allen Problemen, die da auftreten, den Rechtsstudenten nahebringen. Aber ganz werden wir wohl erst die Aufmersamkeit in der Breite der Studenten erringen, wenn dieses Gebiet auch etwas in der Ersten juristischen Staatsprüfung gefragt wird und sich damit den Ruf erwirbt, auch Prüfungsstoff zu sein. Es ist ja eigentlich auch nicht einzusehen, warum man nicht auch einmal eine Hausarbeit oder eine Klausur über kriminalpolitische Probleme ausgeben soll statt immer nur über rechtsdogmatische Fragen. Das Angebot an diesen Vorlesungen, Übungen usw. ist im allgemeinen an den deutschen Universitäten größer, als man denkt, aber es ist nicht genügend breitenwirksam. Wenn man die spezielle kriminologische Vertiefung in der Zeit des Vorbereitungsdienstes vornehmen würde, wären dafür natürlich auch die „Arbeitsgemeinschaften für Referendare" ausnutzbar. Daß man die Vorbereitungszeit im Gefängnisdienst, die bisher in manchen Ländern sogar 4 Wochen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Station betrug, jetzt fast überall auf ein Minimum von wenigen Tagen zurückgeschnitten hat, weil die Ausbildungszeit insgesamt um ein Jahr verkürzt worden ist, ist eine höchst bedauerliche Folge dieser Ausbildungsreform. Auch dagegen sollten wir uns wenden und wieder eine stärkere Berücksichtigung gerade dieses besonders wichtigen Lebensgebietes für die strafrichterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit befürworten.

Wir werden in unserer Vereinigung — diese Notwendigkeit haben wir gestern in der Mitgliederversammlung einmütig wieder festgestellt — unsere Studienwochen fortsetzen und sie, wo es geht, vermehren. Hier sind in den letzten Jahren die verschiedenen deutschen Landschaften sehr unterschiedlich tätig gewesen; es gibt Gebiete in der Bundesrepublik, in denen diese Arbeit ganz eingeschlafen ist. Ich

darf hier insbesondere Bayern nennen, wo sehr lange keine solchen Fortbildungswochen stattgefunden haben. Wir werden uns bemühen, hier wieder „Land zurückzugewinnen" und auch den Grundsatz durchzusetzen, daß bei diesen Fortbildungswochen die Juristen nicht unter sich sind — das war bisher immer die Forderung von Bayern —, sondern daß alle Mitglieder der Jugendkriminalrechtspflege in solchen Studienwochen zusammengefaßt werden. Jeder, der eine solche Studienwoche mitgemacht hat, weiß, wie sehr sie fachlich anregend ist und wie viele persönliche Beziehungen geknüpft werden, die auch für die Arbeit am Heimatort dann wieder fruchtbar gemacht werden können.

Wir hoffen sehr, daß in nicht allzu ferner Zeit doch so etwas wie eine Bundesakademie errichtet werden kann, sei es vom Bund unmittelbar oder durch eine Ländervereinbarung, wie sie bei der Verwaltungshochschule in Speyer schon seit vielen Jahren als Vorbild gegeben ist. Nur an einer solchen Akademie könnte die laufende kriminologische Fortbildung für Strafrichter, für Strafvollzugsbeamte und für alle anderen Mitarbeiter, die in der Jugendkriminalrechtspflege tätig sind, durchgeführt werden. Eine solche Akademie müßte wohl zweckmäßig in einer Universitätsstadt errichtet werden, möglichst in einer Stadt, in der oder in deren Nähe eine Reihe von Einrichtungen liegen, die dann als Modelle in diese Fortbildung mit einbezogen werden können. Von den Bemühungen der Victor-Gollancz-Stiftung um die Fortbildung, die unsere Vereinigung sehr begrüßt, haben Sie gehört. Wir sind auch in dem pädagogischen Beirat dieser Stiftung mit vertreten. Ich weise wieder darauf hin, daß unser Nachbarland Frankreich diese Sonderausbildung der Jugendrichter vorbildlich gelöst hat in dem Zentrum Vaucresson bei Paris. Die Akademie ist übrigens zugleich ein kriminologisches Forschungsinstitut, das mit in diese Ausbildung einbezogen ist und das sehr wertvolle Veröffentlichungen, zwei bis drei im Jahr, herausgibt. Frankreich hat es allerdings insofern leichter, als das Gerichtsverfassungsrecht dort erlaubt, die Ernennung der Jugendrichter zentral beim Justizministerium zu organisieren und sie nicht von dem Prinzip der Geschäftsverteilung des Gerichtspräsidiums abhängig zu machen. Hier liegt eine ganz große Schwierigkeit bei uns, annähernd Gleiches zu erreichen, aber es sollte doch versucht werden.

Im Laufe dieser Tagung habe ich mir überlegt, ob wir nicht einen Gedanken des Psychiaters Hans *Gruhle*, der unser Mitglied bis zu seinem Tode war, wieder aufgreifen sollten, den er schon in den fünfziger Jahren einmal ausgesprochen hat, nämlich ob man nicht seitens der Vereinigung durch ein Autorenkollektiv eine Art „Handreichung" für den Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt und auch alle anderen Beteiligten zur Vermittlung der kriminologischen und sozialpädagogischen Kenntnisse, die in der Jugendkriminalrechtspflege gebraucht werden, schaffen sollte. Ich habe damals darauf aufmerksam gemacht, daß die englische Jugendstrafrechtspflege schon seit 30 Jahren ein sehr brauchbares „manual" für den Jugendrichter, der in England allerdings ein Friedensrichter, also ein Laie ist, verwendet, das inzwischen viele Auflagen erlebt hat und z. B. solche Fragen behandelt wie:

Wenn Sie das und das bei einem Jugendlichen, mit dem Sie sich zu befassen haben, beobachten, dann ist es aufs äußerste angezeigt, einen Sachverständigen heranzuziehen. Die ganz pragmatische Art der Engländer ist in diesem manual sichtbar, und ich glaube, daß es eine große Hilfe für den Jugendrichter ist, es zu besitzen. Diesen Gedanken werden wir auch in unseren Gremien einmal wieder intensiver aufnehmen.

Dann ist ganz einmütig die Forderung nach einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit erhoben worden, und es liegt sogar der Antrag der Arbeitsgruppe V vor, die Vereinigung möge zu diesem Zweck einen Pressereferenten anstellen. Das ist natürlich auch ein Finanzproblem für uns und würde bedeuten, daß wir entweder einen erhöhten Zuschuß von den Bundesministerien für eine solche Stelle bekommen oder aber, daß uns noch reichlicher fließende Bußen in den Stand setzen, eine solche Stelle zu schaffen. Die Öffentlichkeitsarbeit müßte sich wohl, ganz primitiv ausgedrückt, darauf konzentrieren, in der Bevölkerung endlich klarzumachen, daß unsere Bemühungen, die Jugendkriminalrechtspflege immer konsequenter mit Erziehungsgedanken zu durchdringen, ergänzt durch heilerzieherische Methoden oder ausgesprochen jugendpsychiatrische Behandlung, nicht darauf hinauslaufen, die Behandlung junger Rechtsbrecher zu „verweichlichen", oder wie immer die Ausdrücke lauten. Die Öffentlichkeit sollte endlich begreifen, daß der Erziehungsgedanke dazu dient, durch eine intensivere Behandlung des Jugendlichen etwas völlig anderes aus der Jugendkriminalrechtspflege zu machen als bloße Repression. Wir müssen vor allem auch dafür Verständnis zu wecken suchen, daß die Ergebnisse der kriminologischen Forschungen über das Zustandekommen von Rechtsbrüchen Minderjähriger immer wieder lehren, daß die Gesellschaft fast in jedem Fall für einen solchen Rechtsbruch mitverantwortlich ist, wenn man einmal tiefer sieht. Es gibt Staaten, die dieses allgemeine Verständnis bereits geschaffen haben, z. B. Holland, dessen umfangreiche „Reclasserings"-Bewegung (also Resozialisierungsbewegung), in der Tausende von Laienkräften ehrenamtlich mitarbeiten, absolut populär ist, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Kirchen, die katholischen und die anderen Kirchen in Holland, einen bestimmten Sonntag im November zu einem Gefangenentag gestalten, an dem Predigten darauf hinweisen und eine große Sammlung veranstaltet wird, um die Reclassering-Organisationen finanziell zu unterstützen. Auch in England bringt die Bevölkerung den Bemühungen um die erzieherische Gestaltung des Strafvollzuges und auch der Strafrechtspflege gegenüber jungen Menschen im ganzen größeres Verständnis entgegen, obwohl es auch dort noch viele Kreise gibt, die einen „Borstalboy" sofort sehr abwertend sehen.

Wir werden hier mehrschienig vorgehen müssen. Einmal werden wir die Presseaufklärung zu betreiben haben. Da ist die Anregung von Herrn *Tilmann Moser* (Korrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung), die er in der Mitgliederversammlung gab, sehr dankenswert, daß wir unsere Sonderdrucke, die wir den Mitgliedern der Vereinigung über wichtige Zeitschriftenaufsätze zu unseren Themen schicken, auch den Journalisten zusenden, die sich für diese Probleme beson-

ders interessieren, damit sie auch pressemäßig ausgewertet werden können. Wir werden beim Fernsehen und Rundfunk noch mehr, als es bisher schon geschehen ist, beratend in Sendungen tätig sein müssen, wenn unsere Probleme behandelt werden. Wenn wir klare Vorstellungen über weitere notwendige gesetzgeberische Reformen entwickelt haben, werden wir uns überlegen müssen, wie wir nun diese Vorschläge auch auf der parlamentarischen Ebene den führenden Abgeordneten nahebringen und sie dafür gewinnen, sie sich in den Parlamentsberatungen zu eigen zu machen. Man kann auf diese Art einer ganz persönlichen Bearbeitung des einzelnen Abgeordneten oft mehr erreichen, als man zunächst erwartet. Das Problem ist also keineswegs unlösbar, man muß nur auf der Klaviatur einer parlamentarischen Demokratie zu spielen bereit sein, was allerdings viel Zeit erfordert.

Nun möchte ich zu den anderen praktischen Aufgaben der Vereinigung bis zum nächsten Jugendgerichtstag kommen. Da sind zunächst die Empfehlungen der Arbeitsgruppen gemacht worden, die sehr sorgfältig aufgenommen wurden und im Vorstand und Geschäftsführenden Ausschuß ausgewertet werden müssen.

Dann ist notwendig, daß wir unsere Denkschrift zur Reform des § 105 JGG vom Jahre 1961 daraufhin überprüfen, ob sie noch in jedem Satz den heutigen Anforderungen entspricht. Ferner wäre der Denkschrift des „Ausschusses zur Überprüfung der Auswirkungen des letzten Strafprozeßänderungsgesetzes auf das Jugendstrafverfahren", den Herr Vizepräsident Dr. *Bertram* geleitet hat, nun auch politische Wirksamkeit zu verschaffen. Diesem Auschuß haben außer Herrn *Bertram* Herr *Becker*, Frau *Hansi*, Herr *Herken*, Herr *Kühnel* und Herr *Roestel* angehört, und die Ergebnisse der Beratungen sind in dem Heft Nr. 6 (1968) der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, das zum 14. Deutschen Jugendgerichtstag erschienen und an die Mitglieder der Vereinigung in der Mitgliederversammlung verteilt worden ist, schon abgedruckt. Wir haben Sonderdrucke dieses Berichtes bestellt, so daß alle Mitglieder der Vereinigung diese Vorschläge erhalten werden. Ich möchte ganz besonders darauf hinweisen, daß in dieser Denkschrift vorgeschlagen wird, als Haftgrund für einen Minderjährigen auch die Wiederholungsgefahr einzuführen. Herr *Bertram* und seine Kommision haben eindrückliche Beispiele dafür geliefert — und jeder von uns, der als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt tätig ist, kann das durch viele weitere ergänzen —, wie mißlich es ist und dem Jugendlichen und seinem wahren Interesse gegenüber unverantwortlich, daß man nach dem gegenwärtigen Recht einen solchen Täter, der kriminell erheblich anfällig zu sein scheint, einfach wieder entläßt. Wie oft erleben wir es, daß ein Jugendlicher nach der Entlassung sofort, noch am gleichen Abend, obwohl durch die Polizei oder durch den Haftrichter ein sehr eindringliches Gespräch mit ihm stattgefunden hat, in derselben Weise wieder kriminell wird. Wir müssen uns dafür auch aus dem Grunde einsetzen, weil solche Vorkommnisse wie nichts anderes das Ansehen der Jugendkriminalrechtspflege in der Öffentlichkeit diskreditieren; es nützt wenig, wenn man darauf hinweist, daß hier das Gesetz einen entscheidenden Mangel hat und daß nicht die Richter die Verantwortung für diese Regelung

tragen. Dann wurde schon erwähnt, daß wir uns auch mit der Praxis der §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes befaßt und dabei viele Mängel ermittelt haben; auch hier müssen Vorstöße unternommen werden, damit die Möglichkeiten, die diese beiden Paragraphen bieten, endlich realisiert werden können.

Es ist in den Arbeitskreisen II und V die Forderung erhoben worden, daß die Einrichtung der Erziehungsbeistandschaft durch eine *hauptamtliche* Erziehungsbeistandschaft verbessert werden möge. Dazu gibt das geltende Recht ja durchaus schon die Möglichkeit. Ich habe wirklich beglückt gehört, daß offenbar in dem Referat von Herrn *Iben*, der über diese Probleme der Schutzaufsicht und der Erziehungsbeistandschaft sehr intensiv gearbeitet hat, doch Wege gezeigt worden sind, wie man dieses bisher unglückliche Institut, das rein im Verwaltungsrecht mit seinem Wiedervorlagesystem hängen geblieben ist, wirklich sozialpädagogisch ausgestalten kann, so wie es der Arbeitskreis des AFET, der sehr maßgebend diese neue Bestimmung über die Erziehungsbeistandschaft in der Novelle von 1961 zum JWG mitbestimmt hat, sich erhofft hatte.

Wir werden die Empfehlungen auch für die Bewährungshilfe zusammen mit der Berufsorganisation der Bewährungshelfer und dem Verein Bewährungshilfe aufgreifen, um auch hier Verbesserungen zu erreichen. Interessant ist, daß das Institut der Bewährungshilfe, genau wie im Ausland, immer mehr den Charakter einer besonderen Rechtsfolge des Strafrechts und insbesondere auch des Jugendkriminalrechts gewinnt, das sich immer mehr vom Strafgedanken unabhängig macht und sich zu einer „dritten Spur", so ist es einmal bezeichnet worden, ausgebildet hat.

Ferner ist in der Arbeitsgruppe „Jugendpsychiatrie" vorgeschlagen worden, daß die Vereinigung für die Überprüfung der Methoden medikamentöser Behandlung von dissozialen Jugendlichen, insbesondere von dissozialen Sexualverbrechern, einen Ausschuß anregen solle. Wir werden diese Frage zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie besprechen, die ja dafür zuständiger ist als wir. Dann ist der Vorschlag gemacht worden, die Arbeit am dissozialen jungen Menschen dadurch organisatorisch zu verbessern, daß man ein Dokumentationszentrum für diese Fragen im Bundesgebiet schafft, um auf diese Weise das ganze Material zuverlässig sammeln und auswerten zu können. Auch das werden wir prüfen, u. a. daraufhin, ob innerhalb des „Deutschen Jugendinstituts" eine besondere Abteilung für dissoziale junge Menschen und ihre Probleme geschaffen werden kann. Darüber müßte man mit dem Direktor des Deutschen Jugendinstituts, Herrn Dr. *Hornstein*, sprechen.

Am heutigen Vormittag sind dann durch die Berichte von Herrn *Mollenhauer* und Herrn *Becker* über die Diskussionen im Arbeitskreis V sehr deutlich die Spannungen aufgezeigt worden, die dort aufgetreten sind. Diese Spannungen haben in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen von Anfang an bestanden. Wenn Sie die Tagungsberichte seit 1907 durchlesen, so ziehen sie sich wie ein roter Faden durch die Diskussionen, und ich nehme an, daß sie auch in Zukunft immer wieder auftreten werden. Ich habe gehört, daß sehr theoretische

und dogmatische Ausführungen zu dem Problem Erziehung und Strafe gemacht worden sind; aber andererseits ist offenbar auch zutagegetreten, daß man die Bedeutung dieses Problems in der Praxis nicht überschätzen und vor allen Dingen, daß man sich durch diese Diskussion nicht daran hindern lassen sollte, bessere pragmatische Wege in der Behandlung der dissozialen Jugendlichen zu finden. Wir haben ganz mit Absicht die Vorschläge der „Arbeiterwohlfahrt" in diesem Arbeitskreis zur Diskussion gestellt, weil sie dem Vorstand doch eine ganze Reihe von Vorschlägen zu enthalten schienen, die des Durchdenkens sehr der Mühe wert sind. Es ist ein Versuch, einmal von einer ganz anderen Grundlage her, aber doch unter Einbeziehung des bisher Erarbeiteten und unter Einbeziehung der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse und politischen Zustände zu einer neuen Sicht dieser ganzen Probleme zu kommen. Ich glaube, daß die Denkschrift der „Arbeiterwohlfahrt" diese „fermentierende Funktion", um einen Ausdruck von Herrn *Stutte* zu übernehmen, durchaus gehabt hat und noch hat. Daß man zu einem endgültigen Ergebnis nicht gekommen ist, sondern die verschiedenen Standpunkte einander hat gegenüberstehen lassen, ist sicherlich richtig. So wird es auch weitergehen, alle Beteiligten werden sich weiterhin mit diesen Fragen herumschlagen müssen. Es ist gesagt worden, daß ein Teil der Mitglieder des Arbeitskreises, vor allem der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die Ansicht vertreten hat, daß man keine weiteren Reformen in Angriff nehmen solle, solange nicht die Möglichkeiten des geltenden Jugendstrafrechts ausgeschöpft worden seien. Das allein sei schon eine Aufgabe, die alle Kraft und alles politische Bemühen erfordere. Ich meine, man soll das eine tun und das andere nicht lassen.

Schließlich scheint mir sehr wichtig zu sein, daß bei allen praktischen oder gesetzgeberischen Reformen insofern psychologisch richtig und vorsichtig vorgegangen wird, namentlich bei den Reformen in der Praxis, daß die Mitarbeiter, die diese Reformen mit verwirklichen sollen, zuvor für diese Gedanken gewonnen werden. Auf einem unserer Jugendgerichtstage hat Walter *Hermann* damals auf diesen Gesichtspunkt aufgrund seiner Erfahrungen in Wolfenbüttel nachdrücklich hingewiesen. Er hat dringend davor gewarnt, „den zweiten Schritt vor dem ersten zu tun". Das hat allerdings manchmal dazu geführt, daß man dann sowohl den zweiten als auch den ersten Schritt nicht tat. Wir müssen also, wenn wir es uns zum Prinzip machen, den zweiten Schritt nicht vor dem ersten zu tun, den ersten aber mit allem Nachdruck tun, damit wir bald den zweiten Schritt nachsetzen können. Es hat mich gefreut, daß Herr *Böhm* und Herr *Quensel* aus Rockenberg so eindrucksvoll geschildert haben — Erfahrungen, die man auch in England gemacht hat —, wie wichtig es ist, die Aufsichtsbeamten für diese neuen Ideen der Gruppenpädagogik und anderer Methoden zu gewinnen, und wie man, wenn man ihr Interesse und ihre Neugier dafür weckt, gleichzeitig auch die Berufsfreude dieser Beamtengruppe sehr nachdücklich heben kann, so daß das also nicht nur eine Arbeit am jungen Gefangenen ist, sondern gleichzeitig auch eine Arbeit an den Mitarbeitern.

Ich möchte nun noch auf die Gefahr eingehen, auf die Herr *Becker* in seinem Bericht hingewiesen hat, die durch die Vorschläge auf Herabsetzung des Wahlalters für die Jugendkriminalrechtspflege und die Gestaltung des Jugendstrafrechts entstehen könnte. Daß manche Befürworter dieses Gedankens damit liebäugeln, daß man damit auch die Herabsetzung der zivilrechtlichen Volljährigkeit und auch der Strafmündigkeit verbinden könnte, nötigt uns doch, rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß ein solches *Junktim* zwischen der Herabsetzung des Wahlalters, zu der wir heute keine Stellung nehmen wollen, und anderen Altersstufen im Jugendrecht nicht ohne Schaden für die betroffenen jungen Menschen wäre. Ich muß hier eine Geschichte aus meinem Studium erzählen: Als mein Lehrer im Bürgerlichen Recht, Professor Hans *Reichel*, an die Stelle seiner Vorlesung kam, wo er schilderte, daß die Volljährigkeit des BGB beim 21. Lebensjahr liege, das Wahlalter der Weimarer Verfassung aber beim 20. Lebensjahr, fügte er die bissige Bemerkung hinzu: „Vermutlich, weil die öffentlichen Angelegenheiten leichter zu übersehen sind als die privaten". Die Mitgliederversammlung hat mir gestern schon die Ermächtigung gegeben, dahin vorstellig zu werden, daß die Probleme der Herabsetzung des Wahlalters und die Probleme, die sich aus der Anwendung besonderer Rechtsfolgen kriminalrechtlicher und erzieherischer Art auf junge Menschen ergeben, teleologisch nichts miteinander zu tun haben. Mit einer Herabsetzung des Wahlalters darf unser Jugendkriminalrecht und damit ein wesentlicher Teil vorweggenommener Strafrechtsreform nicht über Bord geworfen werden. Das würde unser Strafecht für junge Menschen auf eine Entwicklung zurückwerfen, die man schon als Steinzeit des Strafrechts bezeichnen kann.

In meiner Funktion als Vorsitzender (bis 30. September nächsten Jahres) möchte ich herzlich danken: einmal den Referenten auf unserer Tagung, denen ich deswegen auch besonders danken möchte, weil einzelne von ihnen erst ganz kurzfristig aufgefordert worden sind, einfach deswegen, weil wir bis dahin noch nicht wußten, daß sie auf dem zu behandelnden Gebiet arbeiten. Das ist vielleicht übrigens auch ein Erfolg dieser Tagung, daß wir bisher nicht erkannte Talente in der kriminologischen Forschung gefunden haben. Ich erinnere nur an den Vortrag des Berliner Diplom-Psychologen *Schultz* (Zulliger-Haus, Berlin), der den Arbeitskreis II mit einer äußerst gehaltvollen Untersuchung über die Lebensbewährung nach Bewährungshilfe überraschte. Dann danke ich Herrn Städtischen Rat *Salmann* und Frau *Hansi* für ihre Arbeit, die diese Tagung ganz wesentlich gesichert hat. Weiter möchte ich einen ganz besonders herzlichen Dank noch einmal der Hochschule sagen und insbesondere auch den Universitätsbeamten *Dressler*, *Boltz* und *Kammler*. Es ist sehr wichtig für die gute Atmosphäre eines solchen Kongresses, daß er technisch möglichst störungsfrei verläuft; diese drei Herren haben dafür in einer vorbildlichen Weise gesorgt. Sie haben mehr getan, als man von ihnen erwarten konnte. Und dann danke ich unserem Sekretariat, Frau *Stahl*, Frau *Guttenhöfer* und Herrn Dr. *Ebhardt* und benutze gleichzeitig die Gelegenheit für alle, die sie kennen, herzliche Grüße von Frau *Jacobson* auszurichten. Und schließlich noch ein-

mal sehr herzlichen Dank Frau Bürgermeister Dr. *Becker-Döring* und Herrn Stadtrat *Scholle* für die liebenswürdige Aufnahme in dieser Stadt. Ihre Hoffnung, daß wir auch außerhalb unserer Beratungen die Gelegenheit benutzen würden, Ihre Stadt näher kennenzulernen und ihren Wiederaufbau zu studieren, haben sich wohl voll erfüllt. Was ich gestern und heute gehört habe, ging allgemein dahin, daß man von dem Aufbau und der Art, wie er durchgeführt worden ist, vor allem auch durch die Rettung der schönen „Traditionsinseln", außerordentlich beeindruckt ist. Herzlichen Dank! Ich wünsche allen Teilnehmern eine gute Rückreise. Auf Wiedersehen beim nächsten Jugendgerichtstag, für den wir bereits eine Einladung nach Heidelberg haben.